

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1952)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1952



Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden

(September 1951)

I.

Motivierung eines Finanzausgleichs durch bevölkerungspolitische Argumente

Unterschiede der Gemeinden in ihrer finanziellen Tragfähigkeit hat es von jeher gegeben. In neuerer Zeit treten diese verstärkt in Erscheinung, denn der Abstand zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen ist im Verlaufe der Jahre grösser geworden. Die Auswirkungen werden deswegen von den Beteiligten vermehrt empfunden.

Zu der grösseren Verschiedenheit in den finanziellen Belangen der Gemeinden haben in den letzten Dezennien besonders auch die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse und der Wanderungen beigetragen. Man hat die Auswirkung der Wanderungen auf die wirtschaftliche Kraft der Gemeinden während längerer Zeit nicht beachtet. Die wandernde Masse stellt einen wirtschaftlichen Faktor dar. Aus den Abwanderungsgebieten wandern Leute weg, die eben die Erziehungskosten konsumiert haben. Die darin aufgespeicherte wirtschaftliche Kraft strömt mit den Wandernden in die Verbrauchsgebiete, wo die Zugewanderten durch ihre Arbeitskraft während einiger Jahrzehnte belebend auf die Wirtschaft einwirken und zum Aufstieg der Zuwanderungsgebiete beitragen.

Man überlege sich nur, was der Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung eines Menschen bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit kosten. Diese Wertaufspeicherung geht dem Erziehungsgebiet verloren und kommt als zusätzlicher wirtschaftlicher Wert dem Zuwanderungsgebiet zugut, welches dank der so billig zuströmenden Kräfte schliesslich wirtschaftlich gekräftigt wird. Wir wissen, dass Abwanderungsgebiete heute im allgemeinen ökonomisch nicht besonders günstig dastehen, weil eben durch die Wanderungszüge erhebliche wirtschaftliche Kräfte abgeleitet werden. Wir wissen auch, dass unsere Bezirke mit stärkstem Abwanderungs-

verlust zu den ökonomisch schwächsten Gebieten zählen.

Wir verweisen nur innerhalb unseres Kantons auf die Lage in den Bezirken Schwarzenburg und Ober-Simmental, welche die grössten Wanderungsverluste in den letzten drei Dezennien aufweisen. Diese zwei Bezirke stehen bezüglich der wirtschaftlichen Kraft am ungünstigsten da. Nach den Tabellen über die Steuerkraft, Steuerbelastung und relative finanzielle Tragfähigkeit der bernischen Gemeinden im Steuerjahr 1948 zeigen sie die ungünstigsten Ziffern. Schwarzenburg hat eine Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung von Fr. 19.41, Ober-Simmental von Fr. 25.76, bei einem Mittelwert für den Kanton von Fr. 64.08.

Der wirtschaftliche Kräfteverlust durch die Wanderungen wird einem so recht klar, wenn man gewisse Extreme näher betrachtet.

Der Bezirk Schwarzenburg zählte am 1. Dezember 1920 11 138 Einwohner, am 1. Dezember 1930 10 081 Einwohner, Bevölkerungsabnahme 1057 Einwohner. In der gleichen Zeit wies, nach den Zivilstandseintragungen, der Bezirk einen Geburtenüberschuss auf von 1490 Personen. Es ist also nicht nur der Geburtenüberschuss weggewandert, sondern vom Bevölkerungsstand wurde eine erhebliche Einbusse registriert. Der Bezirk hat in dieser Zeit 2547 Personen auf dem Wege der Wanderung mehr abgegeben als zugewandert sind. Das macht pro Jahr gerechnet rund 255 Personen aus auf einen Bevölkerungsstand von rund 10 000 Einwohnern. Man braucht nur zu überlegen, wie hoch die Erziehungskosten sich stellen und dann kann man es verstehen, dass es für ein Gebiet, das in dem Ausmass wie Schwarzenburg Bevölkerung abgibt, schwer hält, die Konkurrenz der wirtschaftlich stärkeren Gebiete auszuhalten.

Das Tragische in der Entwicklung besteht nun aber darin, dass die wirtschaftliche Schwächung des Gebietes durch das Fortziehen wirtschaftlicher Werte sich gewissermassen weiterfrisst und einer

verstärkten Abwanderung ruft. Es ist, um mit Schiller zu sprechen, «der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären». Wenn ein Gebiet durch die Abwanderung geschwächt wird, so wirkt diese Schwächung weiterhin fördernd auf die Abwanderung, während anderseits das Zuwanderungsgebiet, das dank dem Zustrom billiger Arbeitskräfte gefördert wird, stets intensiver als Sauger wirkt. Je mehr infolgedessen bereits unterschiedliche Entwicklungstendenzen sich herausgebildet haben, umso stärker wirkt in der Folge der Unterschied: das geschwächte Gebiet wirkt abstossend, das Zuwanderungsgebiet anziehend. Und von Epoche zu Epoche zeichnet sich diese Bewegung in verstärktem Masse ab.

Die Auswirkung der dargestellten Bewegung zeigt sich im Altersaufbau der Bevölkerung. Ein treffendes Bild hierfür liefert die Promilleverteilung der Bevölkerung der Zählung 1941 für den Amtsbezirk Schwarzenburg einerseits und für die Stadt Bern anderseits. Diese zeigt folgende Gliederung:

Annähernde Altersjahre	Wohnbevölkerung			
	männlich		weiblich	
	Amt Schwarzenburg ‰	Stadt Bern ‰	Amt Schwarzenburg ‰	Stadt Bern ‰
0—4	42,9	27,8	50,9	26,1
5—9	49,6	25,9	47,3	24,9
10—14	53,0	26,5	51,9	26,3
15—19	42,3	33,3	37,4	38,6
20—24	39,5	39,3	31,2	48,9
25—29	34,5	44,8	32,8	51,3
30—34	36,8	46,8	34,9	54,0
35—39	37,0	41,1	31,2	50,9
40—44	35,9	37,6	31,1	48,1

Annähernde Altersjahre	Wohnbevölkerung			
	männlich		weiblich	
	Amt Schwarzenburg ‰	Stadt Bern ‰	Amt Schwarzenburg ‰	Stadt Bern ‰
45—49	28,5	33,6	30,2	41,2
50—54	27,6	28,2	24,6	34,6
55—59	26,1	24,2	20,8	29,6
60—64	22,3	19,7	19,5	25,3
65—69	18,1	13,4	16,5	19,1
70—74	12,5	7,9	10,9	12,4
75—79	7,7	4,1	7,0	7,5
80—84	2,1	1,7	3,6	3,5
85—89	0,6	0,5	1,0	1,0
90—94	—	0,1	0,1	0,2
95 u. m.	—	—	0,1	0,0
Total	517,0	456,5	483,0	543,5

Die Alterspyramide für Schwarzenburg zeigt nach der Altersstufe von 15 Jahren recht deutlich die Abwanderung der jungen Leute, jene für die Stadt Bern weist auf den Zuwachs der Bevölkerung durch die Zuwanderung nach der Altersstufe von 15 Jahren hin. Was von Schwarzenburg wegakam, schloss sich in der Alterspyramide von Bern an, wobei der Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften recht augenfällig ist.

Ein ähnliches Bild erhält man, wenn man die Altersgliederung der bernischen Bevölkerung nach der Grösse der Einwohnerzahl der Gemeinden aufteilt. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der drei Altersstufen der Jugendlichen von 0—14 Jahren, der im erwerbsfähigen Alter Stehenden von 15—64 Jahren und der Gruppe der über 64 Jahre alten Personen. Darnach gliedert sich die Wohnbevölkerung vom Jahre 1941 wie folgt:

Gemeinden in der Grösse von	Zahl der Gemeinden	Wohnbevölkerung 1941			
		0—14 Jahre	15—64 Jahre	65 und mehr Jahre	Total
a) absolut					
Weniger als 2 000 Einwohner	423	69 498	179 681	23 879	273 058
2 000—4999	57	40 851	111 567	13 791	166 209
5 000—9999	11	16 726	50 391	6 147	73 264
10 000 und mehr	5	37 208	163 521	15 656	216 385
Kanton Bern 1941	496	164 283	505 160	59 473	728 916
b) in Prozenten					
Weniger als 2 000 Einwohner	423	25,45	65,80	8,75	100
2 000—4999	57	24,58	67,12	8,30	100
5 000—9999	11	22,83	68,78	8,39	100
10 000 und mehr	5	17,20	75,57	7,23	100
Kanton Bern 1941	496	22,54	69,30	8,16	100

Je grösser die Gemeinden, umso kleiner ist der Anteil der Kinder und umso grösser die im erwerbsfähigen Alter stehende Personenschicht.

Wesentlich für die Beurteilung der Belastung ist das Verhältnis der im erwerbsfähigen Alter stehenden Bevölkerungsschicht zu den übrigen beiden Gruppen. Auf hundert im erwerbsfähigen Alter stehende Personen wurden 1941 gezählt:

Gemeinden in der Grösse von	0—14 Jahre alte Personen	65 und mehr Jahre alte Personen	Total
weniger als 2000 E.	38,68	13,29	51,97
2000—4999 E.	36,62	12,36	48,98
5000—9999 E.	33,20	12,20	45,40
10 000 und mehr E.	22,75	9,57	32,32
Kanton Bern 1941	32,52	11,77	44,29

In den Ortschaften mit 10 000 und mehr Einwohnern hatten drei im erwerbsfähigen Alter stehende Personen für eine nicht im erwerbsfähigen Alter stehende aufzukommen. In den Ortschaften unter 2000 Einwohnern mussten zwei im erwerbsfähigen Alter stehende Personen für eine weitere Person die Subsistenzmittel beschaffen. Dieser kleine allgemeine Vergleich zeigt deutlich die ungleiche Belastung durch die Bevölkerungsschichtung.

Noch deutlicher als die vorstehenden Tabellen lässt eine Gruppierung der Gemeinden nach der Steuerkraft und dem finanziellen Tragfähigkeitsfaktor die Differenzierung der Belastungen durch den ungleichen Altersaufbau der Bevölkerung erkennen.

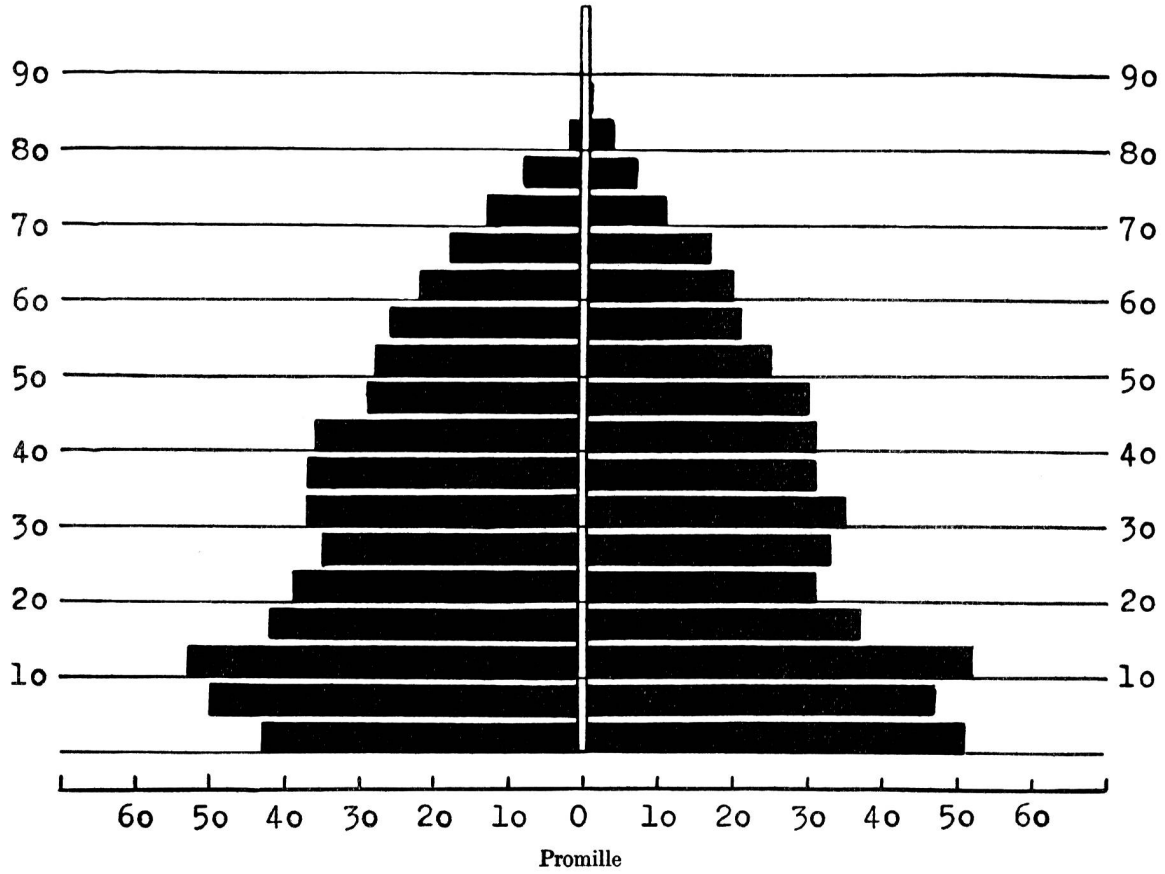
Die in der Zählung vom Jahre 1950 ermittelte Wohnbevölkerung haben wir provisorisch in fol-

Altersaufbau der Bevölkerung 1941

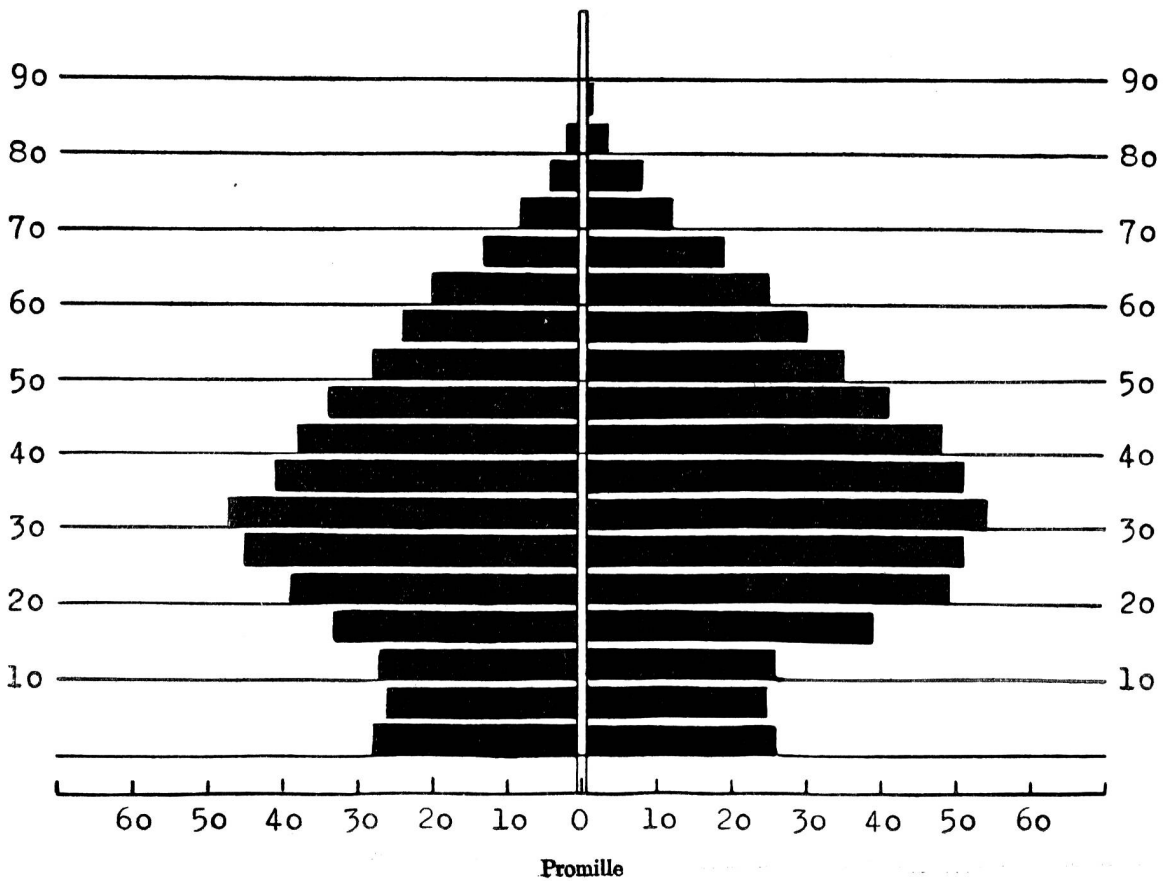
Amtsbezirk Schwarzenburg

Alters-
jahre
Männer

Alters-
jahre
Frauen



Stadt Bern



gende Altersklassen gegliedert: vorschulpflichtige Personen, Geburtsjahre 1944—1950, im schulpflichtigen und erwerbsfähigen Alter stehende Personen, Jahrgänge 1885—1943, und die im Rentenalter stehenden Personen, Geburtsjahre 1884 und früher.

Nach der Steuerkraft des Jahres 1948 wurden die Gemeinden in *Steuerkraftklassen* eingeteilt und der Altersgliederung der Bevölkerung gegenübergestellt. Das Ergebnis dieses Vergleichs gibt folgendes Bild:

a) absolute Zahlen

Steuerkraft per Einwohner 1948	Zahl der Gemeinden	Altersklassen		
		geboren 1944—1950	geboren 1885—1943 (Mittelklasse)	geboren 1884 und früher
bis 20 . . .	100	8 977	46 151	5 136
20,01—30 .	156	18 238	95 301	10 847
30,01—50 .	143	23 747	131 497	14 441
50,01—100 .	74	27 607	159 072	16 613
über 100 .	20	25 885	194 057	20 475
Total 1950	493	104 454	626 078	67 512

b) auf je 100 Einwohner der Mittelklasse entfallen

Steuerkraft per Einwohner 1948	Zahl der Gemeinden	Vorschulpflichtige Kinder	Greise	Total
bis 20 . . .	100	19,45	11,13	30,58
20,01—30 .	156	19,14	11,38	30,52
30,01—50 .	143	18,06	10,98	29,04
50,01—100 .	74	17,36	10,44	27,80
über 100 .	20	13,34	10,55	23,89
Total 1950	493	16,68	10,78	27,46

In Gemeinden mit geringer Steuerkraft wohnen verhältnismässig mehr alte Leute als in den Gemeinden mit hoher Steuerkraft. Besonders auffällig jedoch ist: der Unterschied in der Zahl der vorschulpflichtigen Kinder. Diese ist in den Gemeinden mit geringer Steuerkraft rund 50 % höher als in den finanzkräftigsten Gemeinden.

Wir pflegen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht nur an der Grösse der Steuerkraft zu messen, sondern wir berücksichtigen auch die allgemeine Steuerbelastung, welche durch die notwendige Steueranlage zur Deckung der Finanzbedürfnisse zum Ausdruck kommt. Beide Faktoren sind im sogenannten Tragfähigkeitsfaktor enthalten. Dieser ist der Quotient aus der Steuerkraft per Kopf der Wohnbevölkerung und der Gesamtsteueranlage (Steuerkraft dividiert durch Steueranlage). Die Wohnbevölkerung der verschiedenen *Tragfähigkeitsstufen* der Gemeinden, aufgeteilt nach den drei Altersgruppen, ergibt folgendes Bild:

a) absolute Zahlen

Tragfähigkeitsfaktor 1948	Zahl der Gemeinden	Altersklassen		
		geboren 1944—1950	geboren 1885—1943 (Mittelklasse)	geboren 1884 und früher
bis 7	121	13 134	65 910	7 337
7,01—12 .	135	18 531	99 206	11 417
12,01—22 .	142	23 944	132 592	14 424
22,01—45 .	75	23 496	138 008	14 302
über 45 .	20	25 349	190 362	20 032
Total 1950	493	104 454	626 078	67 512

b) auf je 100 Einwohner der Mittelklasse entfallen

Tragfähigkeitsfaktor 1948	Zahl der Gemeinden	Vorschulpflichtige Kinder	Greise	Total
bis 7	121	19,93	11,13	31,06
7,01—12 .	135	18,68	11,51	30,19
12,01—22 .	142	18,06	10,88	28,94
22,01—45 .	75	17,03	10,36	27,39
über 45 . .	20	13,32	10,52	23,84
Total 1950	493	16,68	10,78	27,46

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass, je geringer die Tragfähigkeit der Gemeinde, umso grösser ist die Zahl der vorschulpflichtigen Kinder und relativ umso zahlreicher sind die alten Leute.

Besonderes Interesse bietet eine Studie über die Wanderung der Bevölkerung. Die Wanderungsströme werden durch das wirtschaftliche Gefälle von einem Gebiet zum andern stark beeinflusst. Die finanziell schwachen Gemeinden weisen einen Wanderungsverlust, die finanziell starken Gemeinden einen Wanderungsgewinn auf. Der Wanderungsverlust ist umso ausgeprägter, je kleiner die wirtschaftliche Kraft ist, der Wanderungsgewinn umso ausgesprochen, je höher diese Kraft steht.

Steuerkraft der Gemeinden und Wanderungsbilanz der Bevölkerung

Steuerkraft per Einwohner 1948	Zahl der Gemeinden	Geburtenüberschuss 1930—1950	Bevölkerungszunahme 1930—1950	Wanderungsbilanz 1930—1950
a) absolut				
bis 20 . . .	100	10 652	656	— 9 996
20,01—30 .	156	20 286	6 410	— 13 876
30,01—50 .	143	25 612	14 396	— 11 216
50,01—100 .	74	26 493	39 601	+ 13 108
über 100 .	20	20 425	52 106	+ 31 681
Total	493	103 468	113 169	+ 9 701
b) per 1000 Personen der mittleren Bevölkerung				
bis 20 . . .	100	177	11	— 166
20,01—30 .	156	168	53	— 115
30,01—50 .	143	159	89	— 70
50,01—100 .	74	146	218	+ 72
über 100 .	20	95	243	+ 148
Total	493	140	154	+ 14

Die Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als Fr. 50.— per Kopf der Wohnbevölkerung haben in der Zeit von 1930—1950 35 088 Personen mehr abgegeben als bei ihnen zugewandert sind. Die Gemeindegruppen mit einer darüber liegenden Steuerkraft haben in der gleichen Zeit 44 789 Personen auf dem Wege der Wanderung mehr empfangen als sie selbst abgegeben haben.

Die Wirkung der wirtschaftlichen Kraft eines Siedlungsgebietes wird verstärkt durch die Höhe der Steueranlage. Hohe Steueranlagen, welche die Gemeinde beschliessen muss, um das finanzielle Gleichgewicht zu behaupten, fördern die Abwanderung und hemmen die Zuwanderung. Niedere Steueranlagen bewirken das Gegenteil. Steuerkraft und Steueranlage kommen in unserem Tragfähigkeitsfaktor (siehe oben) in einem einheitlichen Mass zum Ausdruck. Gruppieren wir die Gemeinden nach dem *Tragfähigkeitsfaktor* pro 1948 in Klassen, so erhalten wir folgendes Bild über die Wanderungsbilanz:

Tragfähigkeitsfaktor 1948	Zahl der Gemein- den	Geburten- überschuss 1930-1950	Bevölke- rungs- zunahme 1930-1950	Wanderungs- bilanz 1930-1950
a) absolut				
bis 7	121	16 834	2 106	— 14 728
7,01-12 . .	135	19 539	7 542	— 11 997
12,01-22 . .	142	24 644	17 898	— 6 746
22,01-45 . .	75	22 322	33 422	+ 11 100
über 45 . .	20	20 129	52 201	+ 32 072
Total	493	103 468	113 169	+ 9 701
b) per 1000 Personen der mittleren Bevölkerung				
bis 7	121	197	25	— 172
7,01-12 . .	135	157	61	— 96
12,01-22 . .	142	153	111	— 42
22,01-45 . .	75	142	213	+ 71
über 45 . .	20	96	249	+ 153
Total	493	140	154	+ 14

Die vorstehende Tabelle zeigt ein ähnliches Bild wie die Darstellung über die Beziehung der Steuerkraft zur Wanderungsbilanz, nur mit dem Unterschied, dass eine verschärfte Tendenz in Erscheinung tritt. Es ist dies dem Umstand zuzuschreiben, dass bei der Gruppierung nach dem Tragfähigkeitsfaktor nicht allein die Steuerkraft Berücksichtigung findet, sondern auch die Steueranlage.

Aus beiden Tabellen geht hervor, dass die finanzschwächste Gemeindegruppe sowie die Gemeindegruppe mit dem niedrigsten Tragfähigkeitsfaktor vom Jahre 1930—1950 den Bevölkerungsstand gerade noch erhalten konnten. Der Wanderungsverlust erreichte einen Umfang entsprechend der Grösse des Geburtenüberschusses. Dabei ist zu beachten, dass seit 1939 die Geburtenhäufigkeit anstieg. Es ist bekannt, dass die Zahl der vorschulpflichtigen Kinder in allen Gemeindegruppen stark zugenommen hat. In der finanzschwächsten Gemeindegruppe waren 1950 mehr vorschulpflichtige Kinder vorhanden als 1930 und 1941, wogegen die Bevölkerungszunahme bei der Gruppe mit niedrigster Steuerkraft nur 656 Einwohner, in der Gruppe mit tiefstem Tragfähigkeitsfaktor 2106 Einwohner ausmachte.

Es steht demnach fest, dass in diesen Gruppen der Bestand an Personen im Alter von über sieben Jahren abgenommen hat. Die Erhaltung des Bevölkerungsstandes ist in dieser Gemeindegruppe lediglich der Erhöhung der Zahl der vorschulpflichtigen Kinder zuzuschreiben. Es ist gleichzeitig der Anteil der Greise gewachsen, die im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerungsmasse dagegen ist kleiner geworden.

Die ungleiche wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Gemeindegruppen ist nicht in erster Linie eine Funktion verschieden hoher Steuerkraft und Tragfähigkeitsfaktoren. Jene wirkt sich auf die Steuerkraft und die Tragfähigkeitsfaktoren der Gemeinden aus, gleichzeitig aber auch auf die Bevölkerungsbewegung. Die ungleiche wirtschaftliche Entwicklung der Gebiete, besonders aber das Zurückbleiben der finanzschwachen Gemeinden, ist im wesentlichen der Disparität der Verdienst- und Einkommensverhältnisse zuzuschreiben, die sich namentlich aus der Verschiedenheit der Lage der Erwerbszweige herausbildet. In den finanzschwachen Gemeinden überwiegt die rurale, in den finanzstarken Gemeinden die urbane Bevölkerung.

Im Laufe der Jahrzehnte ist die Disparität in den Einkommensverhältnissen dieser beiden Bevölkerungsschichten grösser geworden. Der in Verbindung mit der Schwächung des Gebietes stehende Abzug von Personen im erwerbsfähigen Alter hat wesentlich zu den heute vorhandenen Störungsverhältnissen geführt. Die Verminderung der Disparität in den Verdienstverhältnissen ist in erster Linie eine Aufgabe der eidgenössischen Wirtschaftspolitik. Der Kanton kann wenig beitragen und er vermag nicht wirtschaftliche Gesetzmässigkeiten umzuformen.

Es liegt in der Natur der Dinge begründet, dass sich die industriell-gewerbliche wirtschaftliche Entwicklung besonders in den verkehrsnahen Gebieten vollzieht. Man kann nicht einfach Industriezweige verlegen oder herkommandieren. Ein Unternehmen bleibt in der Grössenordnung nicht konstant. Entweder hat es Erfolg, dann dehnt es sich aus und führt zu einer Akkumulierung der Bevölkerungsmasse; oder aber der Erfolg bleibt aus, es serbelt dahin und geht schliesslich wieder unter. Dann bringt es aber für die Gemeinde eher eine Belastung.

Die Wanderung der Bevölkerung in die urbanen Gebiete zeigt ihre Gesetzmässigkeiten. Es wandern, wie wir oben dargelegt haben, die Leute vorzugsweise in der Altersstufe ab, in der sie eben ins Erwerbsleben eingetreten sind, vielleicht bereits eine Familie gegründet haben oder beabsichtigen, sie in kurzer Zeit zu gründen. Das sind meist Personen, die noch nicht über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen. Sie wählen darum für ihre Familie einen Standort, der für die Lebenshaltung nicht die höchsten Aufwendungen fordert, der aber so liegt, dass von ihm aus die Arbeitsstelle noch verhältnismässig leicht erreicht werden kann. Diese Zuwanderer der ersten Etappe bringen, weil sie eben eine Familie gründeten und Kinder zu erziehen haben, für das Gemeinwesen, das sie aufnimmt, eine gewisse Belastung. Der Ausgleich dafür wird nicht immer gleich von Anfang an durch den Steuerertrag aus ihrem Einkommen erzielt, weil in der Wohngemeinde nicht der volle Ertrag aus ihrer Arbeitskraft, primär und sekundär, zur Versteuerung gelangt. Der Vollnutzen der Arbeitskraft muss vielfach geteilt werden zwischen dem Arbeiter und der Unternehmung, die die Arbeitsgelegenheit bietet. Nicht durchwegs fällt der Standort dieser beiden Bezüger des Einkommens mit der Wohngemeinde des Arbeitnehmers zusammen. So entsteht eine Differenzierung auch in der finanziellen Belastung der urbanen Gemeinden. Die Vorortsgemeinden weisen eine stärkere Bevölkerungsentwicklung auf als das wirtschaftliche Zentrum, sie haben für die Erziehung des Nachwuchses besondere Aufwendungen zu übernehmen, während das wirtschaftliche Zentrum daraus weniger Lasten überbunden erhält, aber häufig den Unternehmern Gewinn zur Lastentragung heranziehen kann. Wir sehen denn auch, dass im allgemeinen die sogenannten Vorortsgemeinden verhältnismässig hohe Lasten aufweisen, während die Steuerkraft noch relativ mässig bleibt, so dass diese meist eine erhöhte Steueranlage beschliessen müssen. Erst wenn die Entwicklung weiter fortgeschritten ist und sich in diesen Vorortsgemeinden — den Durchgangsgemeinden der Wandernden — Industrien und kräftige gewerbliche Unternehmungen entwickelt und angesiedelt haben,

beginnt sich die Lage zu verbessern. Derartige Verhältnisse können wir verschiedentlich beobachten. Wir verweisen auf die Entwicklung der Agglomeration Biel, auf Köniz, Burgdorf (mit Oberburg und Kirchberg), Langenthal, Thun usw.

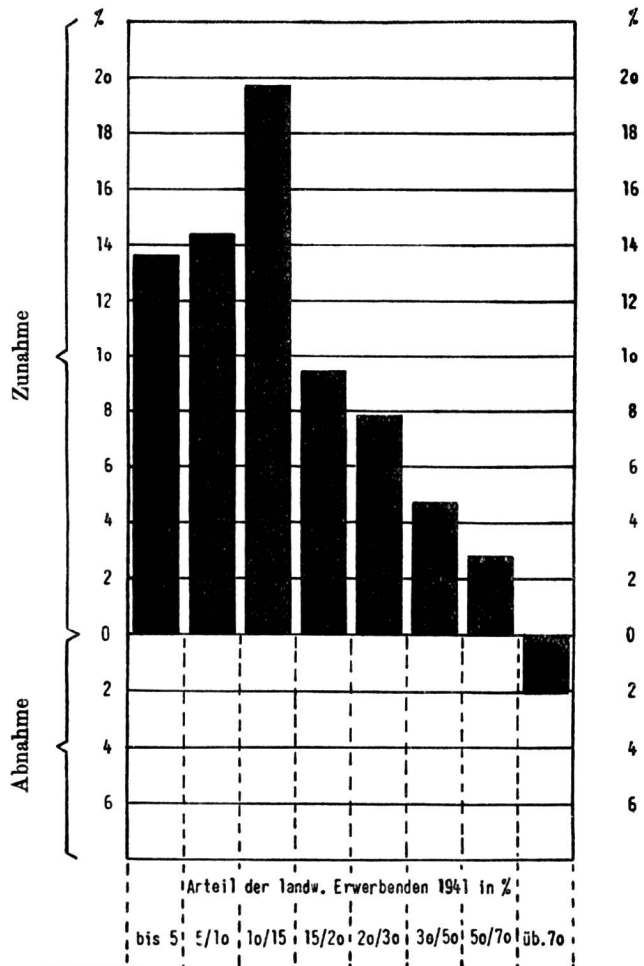
Diese hier charakterisierte Bewegung zeigt sich auch in der Bevölkerungsentwicklung der bernischen

Gemeinden. Wir greifen die Veränderungen des Bevölkerungsstandes zwischen den Volkszählungen von 1941 und 1950 heraus. Diese ergaben bei Gruppierung der Gemeinden nach dem Anteil der landwirtschaftlich Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbenden folgende Entwicklung:

Anteil der landwirtschaftlich Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbenden 1941	1941		1950		Zunahme seit 1941	
	Gemeinden	Wohnbevölkerung	Gemeinden	Wohnbevölkerung	absolut	%
bis 5 %	14	247 469	14	281 142	33 673	13,61
5,01-10 %	22	55 318	22	63 267	7 949	14,37
10,01-15 %	25	63 058	25	75 506	12 448	19,74
15,01-20 %	23	26 551	23	29 053	2 502	9,42
20,01-30 %	80	96 293	80	103 856	7 563	7,85
30,01-50 %	156	147 866	156	154 794	6 928	4,69
50,01-70 %	137	79 347	137	81 575	2 228	2,81
über 70 %	36	13 014	36	12 750	- 264	- 2,03
Total	493	728 916	493	801 943	73 027	10,02

Die Gemeinden mit stärkstem landwirtschaftlichem Anteil weisen einen Bevölkerungsverlust auf. Die Zunahme im Bevölkerungsstand wächst, je kleiner der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist, bis zur Gemeindegruppe mit einem Anteil von 10—15 % landwirtschaftlicher Bevölkerung. Das sind die ausgesprochenen Vorortsgemeinden. Von dieser Stufe weg nimmt die Zunahme der Bevölkerung wieder etwas ab, auch in den rein städtischen Gemeinden (bis 5 % landwirtschaftliche Bevölkerung). Die Entwicklung wird durch die bildliche Darstellung veranschaulicht.

Zu- und Abnahme der Wohnbevölkerung von 1941 bis 1950, gruppiert nach dem wirtschaftlichen Charakter der Gemeinden.



Diese Entwicklung und die daraus erwachsenden Belastungen in der Umgebung der Städte hat man durch verschiedene Massnahmen auszugleichen versucht. Das einfachste und vielfach angewandte Verfahren besteht in der *Eingemeindung*. Wir verweisen auf die Entwicklung der Stadt Zürich. Aber auch im Kanton Bern wurde so vorgegangen, zum Beispiel anlässlich der Eingemeindungen in Biel (Mett, Madretsch), Bern (Bümpliz), Thun (Strättligen). Man kann aber auch der Sache gerecht werden, indem man nicht eine Aufhebung der Selbständigkeit der Gemeinden anstrebt, sondern im Bereich dieser Gebiete einen *interkommunalen Ausgleich* versucht. Es ist das eine Methode, die gerade für das Gebiet der Stadt Bern sprechend ist (Bremgarten).

Es zeigt sich, dass nicht nur ein derartiger Ausgleich zwischen dem wirtschaftlichen Zentrum und den nächstgelegenen Gemeinden angestrebt werden muss, sondern dass es nötig ist, innerhalb aller Gemeinden einen Ausgleich zu suchen, sollen nicht die ruralen Gebiete verkümmern und sich entvölkern. Dabei muss man sich bewusst sein, dass ein derartiger Ausgleich nicht vollkommen sein kann, sondern dass er nur soweit getrieben werden darf, dass die *Selbständigkeit der Gemeinden und das Selbstverantwortlichkeitsgefühl nicht verloren gehen*.

II.

Die Verteilungsschlüssel

Zur Durchführung eines Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden, gestaffelter Beitragsleistungen des Staates an die Gemeinden oder der Gemeinden an Massnahmen des Staates, bedarf es Maßstäbe, mit denen die Verhältnisse richtig gemessen werden können. Es ist notwendig, sich vorerst Klarheit über die in Betracht fallenden Verhältniszahlen zu verschaffen. Es kann sich dabei um Beziehungszahlen wie auch um Gliederungszahlen handeln. Grundsätzlich muss verlangt werden, dass der zur Anwendung gelangende Maßstab so beschaffen ist, dass er

mit der zu messenden Grösse in logischem Zusammenhang steht. Je besser dieser ist, umso geeigneter ist der Maßstab.

a) Bei den älteren Verfahren pflegte man die Lasten nach Maßgabe der *Zahl der Bevölkerung* zu verlegen, ohne später näher zu prüfen, ob dieser Maßstab objektiv richtig sei. Es ist zu beachten, dass die Bevölkerung keine einheitliche Masse darstellt. Sie setzt sich aus verschieden gearteten Teilmassen zusammen. Ungleiche Altersgliederung und die verschieden gelagerte Berufsschichtung spielen mit hinein. Eine Bevölkerungsmasse, bei der die Zahl der noch nicht im erwerbsfähigen Alter stehenden Schicht sehr gross ist, ist anders zu würdigen als eine solche, die eine Kinderarmut zeigt. Ebenso kann der sich im Greisenalter befindliche Bevölkerungsteil recht verschieden gross sein. Wir verweisen auf die Verhältnisse der Gemeinden, in denen Bezirksarmenanstalten domiziliert sind. Für einzelne Probleme ist die im erwerbsfähigen Alter stehende Schicht besonders zu würdigen. Für Fragen, die die Krankenfürsorge betreffen, ist zu beachten, dass die im schulpflichtigen Alter stehende Bevölkerungsmasse die kleinste Morbidität aufweist. Die Krankenkassen reihen diese Gruppe denn auch in die niedrigste Beitragsklasse ein, während die höchsten Altersstufen die grössten Beiträge zu leisten haben. Wir sehen also, dass die Bevölkerungszahl allein nicht immer einen idealen Maßstab liefert.

b) Für Einzelmassnahmen muss man auch die *Grösse der Familien* zur Beurteilung mitberücksichtigen. Das gilt namentlich, wenn Familienschutzmaßnahmen zu beurteilen sind. Kleine Familien nämlich sind finanziell tragfähiger als kinderreiche.

In früheren Jahrhunderten hat man für Repartierungen vielfach nicht die Bevölkerungsgrösse, sondern die *Haushaltungen* (Herdezählungen) als Aufteilungsmaßstab verwendet, zum Beispiel die Verlegung der Zahl der Stellungspflichtigen auf die Gemeinden. Erst später kam die Erfassung der reisbaren Mannen in Betracht.

c) In neuerer Zeit ist man bestrebt, Repartierungen vorzunehmen unter besonderer Berücksichtigung der *finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden*. Man stuft die Beiträge des Staates an die Gemeinden oder die Leistungen der Gemeinden an den Staat nach entsprechenden Maßstäben ab. Dabei haben sich im Verlaufe der Zeit verschiedene Verfahren herausgebildet.

aa) Es wäre naheliegend, dass man die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden nach dem Stand des *Reinvermögens* beurteilt und darnach die Abstufung vornimmt. Dieser der Idee der Privatwirtschaft entsprechende Maßstab ist jedoch nicht geeignet, um eine gerechte Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen herbeizuführen. Deren Aktivsaldi der Bilanzen spielen für ihre Finanzhaushalte eine untergeordnete Rolle. Das Reinvermögen hat seine Bedeutung für die Beurteilung der Liquidität, ist für die finanzielle Tragfähigkeit eines Gemeinwesens jedoch nicht ausschlaggebend. Es gibt Gemeinden mit, je Einwohner gerechnet, sehr hohem Reinvermögensstand, die trotzdem finanziell wenig tragfähig sind. Andererseits kann es Gemeinwesen

geben, die ohne Reinvermögen, sogar mit einer Unterbilanz, eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen.

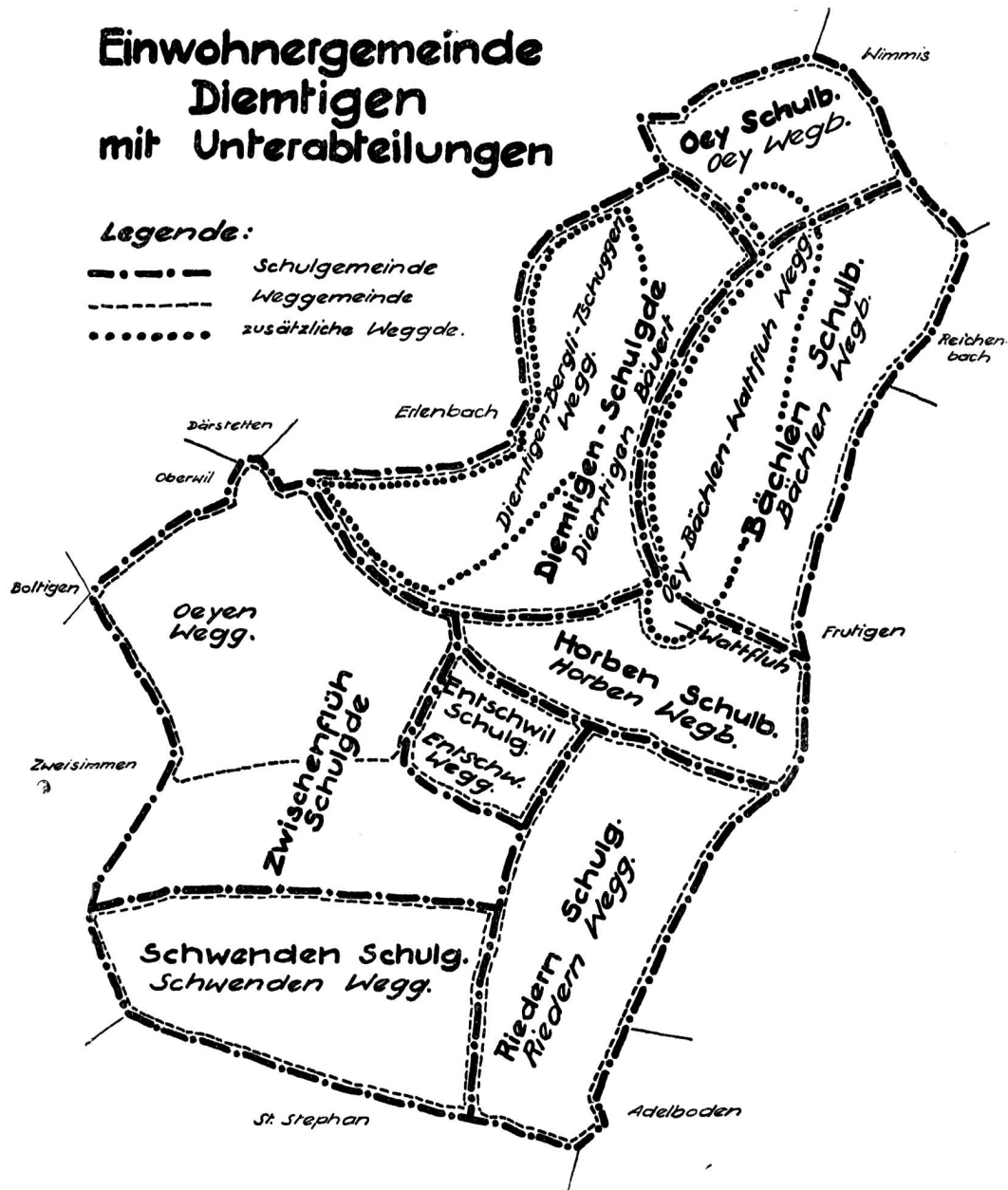
Die Grösse des Reinvermögens wirkt sich bei den Gemeinden bei der Bestimmung des Finanzbedarfes durch die Steuern aus. Die Erträge der Reinvermögen vermindern den verbleibenden Finanzbedarf und führen dazu, dass die notwendige Steueranlage mässiger gehalten werden kann, als wenn kein Reinvermögen vorhanden wäre. Der Ertrag des Reinvermögens kommt somit in der Höhe der Steueranlage zum Ausdruck.

bb) Die finanzielle Tragfähigkeit eines Gemeinwesens wird in erster Linie durch die Tragfähigkeit der Gemeindebürger bestimmt. Diese sind die «Bürgern» der Gemeinde. Sie haben für die Fehlbeträge einzustehen. Die Repartierung auf die einzelnen «Bürgern» erfolgt durch das Mittel der Steuer. Eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeindebürger führt automatisch zu einer hohen finanziellen Tragfähigkeit des Gemeinwesens. Sie wird ausgedrückt durch die sogenannte *Steuerkraft*. Sie ist der Betrag, der beim Einfachen des Einheitsansatzes den Gemeinden als Steuern zufließt. Um interkommunale Vergleiche zu ermöglichen, ist die so errechnete Steuerkraft auf eine Beziehungszahl zu reduzieren. Der Einfachheit halber wird sie an der Grösse der Wohnbevölkerung gemessen; es können aber auch andere Reduktionsmaßstäbe in Frage kommen, wie zum Beispiel die Zahl der Erwerbstätigen.

cc) Die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden an der Steuerkraft ist ein älteres Verfahren. Die moderne Zeit verlangt von den Gemeinden nicht nur Polizeifunktionen, sondern auch weitgehend soziale Aufwendungen. Fürsorge für Alte und Kranke, Schulbildung und Erziehung der Jugend, Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fördern das Wohlergehen der Bevölkerung. Diese Aufwendungen drücken sich aber nicht in der Steuerkraft aus. Sie finden ihren komprimierten Niederschlag in der *Steueranlage*.

Unsere Gemeinden kennen in der Regel nicht nur eine einzige Gemeindesteuerhoheit, sondern die Gemeindeaufgaben sind vielfach auf verschiedene Unterabteilungen aufgeteilt. Es wäre verfehlt, wenn man zwar die Steuerkraft der Gemeinden vollständig erfasste, aber nur einen Teil der Steuerbezüge berücksichtigte, zum Beispiel die Steuerbezüge der Einwohnergemeinde. Es ist notwendig, die Steuerbelastungen der Einwohnergemeinde mit den Unterabteilungen und den Kirchgemeinden rechnerisch zu einer Einheit zu verschmelzen im Verhältnis ihrer Gewichte zu der *Gesamtsteueranlage*. Die so gewonnene Grösse besagt, welche Steueranlage im Gemeindedurchschnitt anzuwendenden wäre, damit der wirklich realisierte Gesamtsteuerertrag erscheint. Zur Illustration der Vielfalt der Organisation der Steuerhoheiten in einzelnen Einwohnergemeinden geben wir eine Skizze, die die Verhältnisse in der Gemeinde Diemtigen veranschaulicht. Das Heft «Steueranlagen der bernischen Gemeinden pro 1950» des Statistischen Bureaus des Kantons gibt eine Uebersicht über die beschlossenen Steueranlagen der Einwohnergemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Kirchgemeinden.

Einwohnergemeinde Diemtigen mit Unterabteilungen



In Diemtigen wird neben der Steuer der Einwohnergemeinde keine besondere Kirchensteuer erhoben. Dagegen wird das Schulwesen von 8 verschiedenen Schulgemeinden besorgt, von denen jede nach einem besondern Ansatz eine Schulsteuer bezieht. Ueber das Gebiet jeder Schulgemeinde erstreckt sich jeweils auch eine Weggemeinde bzw. Wegbäuert, welche den Wegunterhalt zu besorgen hat. Die Weggemeinde Oeyen umfasst nicht die ganze Schulgemeinde Zwischenflüh. Wattfluh aus der Schulgemeinde Horben ist nicht der Wegbäuert Horben angeschlossen. Es bildet mit Teilen von Oey und Bächlen die Weggemeinde «Oey-Bächlen-Wattfluh-Rütti», die für Oey und Bächlen neben der schon bestehenden Wegstelle noch eine besondere Abgabe zu leisten haben. Ein Teil der Bäuert Diemtigen hat in der Weggemeinde «Diemtigen-Bergli-Tschuggen» noch zusätzlich Wegstelle zu leisten.

dd) Je mehr eine Gemeinde aktiv tätig ist, Fürsorgemassnahmen ergreift und sich auf sozialpolitischem Boden bewegt, umso mehr muss sie, bei sonst gleicher Steuerkraft, die Steueranlage erhöhen. Die Höhe der Steueranlage allein wird gelegentlich auch als Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden betrachtet und verschiedene Repartierungen werden nach diesen Faktoren vorgenommen. Es ist das jedoch ein zu einseitiges Verfahren. Zwar finden in der Höhe der Steueranlage der Ertrag des Reinvermögens wie auch die Höhe der Aufwendungen einer Gemeinde ihren Niederschlag, und es ist zu sagen: Je höher eine Steueranlage ist,

umso stärker drückt eine zusätzliche finanzielle Belastung. Aber erst eine Kombination der Steuerkraft der Gemeinden und der Steueranlage vermag modernen Anforderungen zu genügen. Man beachte: Die Höhe der Steueranlage wird durch zwei Faktoren bestimmt, die Steuerkraft und den Steuerbedarf. Diese Faktoren sind nicht gleichwertig. Eine Steueranlage, die wegen geringer Steuerkraft hoch gehalten werden muss, ist als drückender zu werten als eine gleich gehaltene Steueranlage, die namentlich wegen hohem Finanzbedarf, vielleicht wegen luxuriösem Aufwand oder überreichlichem Wahlbedarf oder gar wegen schlechter Finanzwirtschaft verursacht wird.

Es zeigt sich das Bedürfnis nach einem Einheitsfaktor, um die Tragfähigkeit der Gemeinden zu messen. Dieser wird dadurch geschaffen, dass man sowohl die Steuerkraft wie die Steueranlage in ein einziges Mass zusammenzieht, derart, dass man die Steuerkraft der Gemeinden durch die Höhe der Gesamtsteueranlage teilt. Der Quotient aus diesen beiden Faktoren wird von uns in neuerer Zeit als genereller Maßstab für die Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden benützt unter der Bezeichnung der *Tragfähigkeit*. Für einzelne Reparierungen wird der reziproke Wert benützt, nämlich dann, wenn Zuschüsse an die Gemeinden zu machen sind.

Die Tragfähigkeit schliesst die Gesamtsteuerkraft der Gemeinden, damit auch die Gemeindegrosse und Einwohnerzahl ein, ebenso die Steueranlage und die Wirkung der vorhandenen Reinvermögen. Sie ist nach den heutigen Erkenntnissen als geeignetster Maßstab zur Bemessung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu werten.

Die Tragfähigkeit der Gemeinden kann auf verschiedene Faktoren reduziert werden. Gebräuchlich ist die Reduktion auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Das gibt jene Grösse, die in Regierungsratsbeschlüssen unter dem Begriff *Tragfähigkeitsfaktor* segelt. Die Tragfähigkeit kann aber auch mit andern Maßstäben gemessen werden, so unter anderm mit der Zahl der Schulklassen, mit jener der Erwerbenden oder mit andern Beziehungsgrössen.

* * *

Die Steuerkraft, die Steueranlagen und die Tragfähigkeitsfaktoren zeigen innert den bernischen Gemeinden sehr grosse Streuungen. In den letzten Jahren schwankten die Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung im Verhältnis von 1:30, die Steueranlagen, welche notwendig waren, um den Finanzbedarf zu decken, im Verhältnis von 1:10 und der Tragfähigkeitsfaktor im Verhältnis von 1:150.

Zur näheren Charakterisierung dieser Streuungsverhältnisse geben wir nachfolgend einige Uebersichten. Sie beziehen sich auf die Verhältnisse des Jahres 1947 und wir geben für je 40 Gemeinden mit der grössten beziehungsweise kleinsten *Steuerkraft* pro Kopf der Wohnbevölkerung die entsprechenden Zahlen an.

Gemeinden mit der grössten Steuerkraft pro Kopf

	Fr.
Guttannen	230. 04
Gutenberg	211. 24
Boncourt	204. —
Stettlen	159. 53
Muri b. B.	152. 77
Bévilard	150. 43
Evilard	139. 26
Langenthal	138. 34
Hagneck	127. 76
Lengnau	117. 33
Biel	113. 33
Bassecourt	111. 13
St-Imier	110. 92
Bern	104. 69
Nidau	101. 61
Herzogenbuchsee	99. 07

Gemeinden mit der grössten Steuerkraft pro Kopf

	Fr.
Aarberg	98. 26
Villorêt	95. 82
Malleray	93. 18
Wangen a. A.	92. 72
Moutier	92. 35
Laufen	92. 27
Tramèlan-dessus	90. 64
Interlaken	90. 05
Zwingen	88. 84
Burgdorf	88. 78
Hilterfingen	87. 77
Laupen	83. 85
Péry	81. 28
Tavannes	80. 99
Kiesen	80. 52
Innertkirchen	79. 43
Delémont	78. 73
Tüscherz-Alfermée	76. 54
Thun	76. 30
Renan	75. 59
Oberhofen a. Th.	75. 38
La Neuveville	74. 64
Twann	73. 78
Court	73. 19

Gemeinden mit der kleinsten Steuerkraft pro Kopf

	Fr.
Ederswiler	7. 91
Eriz	8. 73
Mont-Tramèlan	11. 57
Schwendibach	11. 82
Montfavergièr	11. 95
Pleujouse	12. 21
Gadmen	12. 26
Montsevelier	12. 40
Guggisberg	12. 43
Sornetan	12. 98
Mirchel	13. 05
Lajoux	13. 11
Movelier	13. 30
Seleute	13. 48
Schwanden b. Br.	13. 55
Rüscheegg	13. 73
Ocourt	14. 53
Lauenen	14. 55
Hombèrg	14. 66
Habkern	14. 71
Fahrni	14. 91
Landiswil	14. 91
Montenol	14. 99
Châtelat	15. 04
Münchenwiler	15. 08
Reisiswil	15. 25
Worben	15. 36
Le Bémont	15. 40
Monible	15. 41
Höfen	15. 44
Aeschlen	15. 52
Oberstocken	15. 61
Brienzwiler	15. 63
Bleiken b. O.	15. 72
Buchholterberg	15. 72
Wachseldorn	15. 88
Englisberg	15. 90

Gemeinden mit der kleinsten Steuerkraft pro Kopf

	Fr.
Oberthal	16.04
Hofstetten b. Br.	16.11
Röthenbach i. E.	16.18

Kantonsmittel: Fr. 63.12.

Die Steuerkraft der Gemeinden ist weitgehend auch abhängig von den Einkommens- und Erwerbsverhältnissen. Es besteht eine starke Beziehung zwischen dem Anteil der ruralen und urbanen Bevölkerung zur Steuerkraft, worüber die nachstehende Tabelle Auskunft gibt.

Anteil der landwirtschaftlich Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbenden 1941	Anzahl der Gemeinden	Wohnbevölkerung 1941	Steuerkraft 1947	
			absolut Fr.	pro Kopf der Wohnbevölkerung 1941 Fr.
0 - 5 %	14	247 469	25 086 670	101.37
5,1-15 %	47	118 376	8 100 793	68.43
15,1-30 %	103	122 844	5 631 563	45.84
30,1-50 %	156	147 866	4 952 928	33.50
50,1 und mehr %	173	92 361	2 236 710	24.22
	493	728 916	46 008 664	63.12

Die *Steueranlage*, die notwendig ist, um den Steuerbedarf zu decken, bewegt sich in umgekehrtem Verhältnis zur Steuerkraft. Es geht das aus nachstehender Tabelle hervor.

Mittlere Gesamtsteueranlage und Steuerkraft 1947

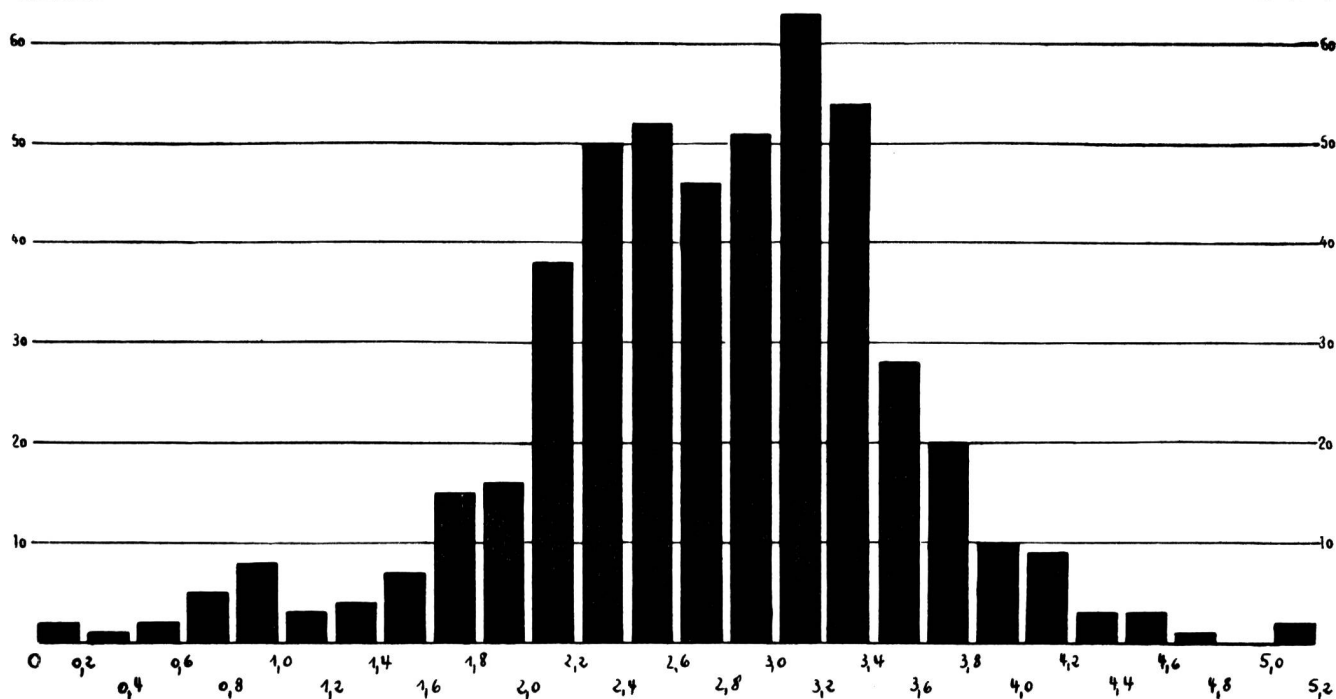
Mittlere Gesamtsteueranlage 1947	Anzahl Gemeinden		Wohnbevölkerung 1941		Steuerkraft 1947	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut Fr.	pro Kopf der Wohnbevölkerung 1941 Fr.
0 -2,00	63	12,7	51 151	7,0	4 296 512	84.—
2,01-3,00	237	48,1	502 355	68,9	37 126 485	73.90
3,01-4,00	175	35,5	158 270	21,7	4 256 911	26.90
über 4	18	3,7	17 140	2,4	328 756	19.18
	493	100,0	728 916	100,0	46 008 664	63.12

Die untenstehende graphische Darstellung vermittelt einen Ueberblick über die Steuerverhältnisse der Gesamtsteueranlagen im Jahre 1947 in den einzelnen Gemeinden. Die höchsten Belastungen weisen auf St. Stephan (5,10), Montsevelier (5,06), Ederswiler (4,63), Därstetten (4,56), Diemtigen (4,56), Farnern (4,53).

Ebenso wie bei Steuerkraft und Steueranlage liegen grosse Unterschiede vor in der Höhe des *Tragfähigkeitsfaktors*.

Darüber orientiert die Tabelle Seite 11.

Gesamtsteueranlage der Gemeinden im Kanton Bern 1947



Die eingetragenen Zahlen geben die Gesamtsteueranlage an. Gewogenes Mittel: 2,42; Arithmet. Mittel: 2,73; Median: 2,77; Unteres Quartil: 2,29; Oberes Quartil: 3,22. Unter und über dem Median liegen je die Hälfte der Glieder; unter dem unteren Quartil und über dem oberen Quartil liegt je ein Viertel der Fälle.

Tragfähigkeitsfaktor 1947	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl 1944
bis 5,00	53	38 132
5,01 bis 10,00	167	135 853
10,01 bis 15,00	96	84 239
15,01 bis 20,00	59	71 051
20,01 bis 25,00	31	51 938
25,01 bis 30,00	25	36 940
30,01 bis 35,00	20	63 824
35,01 bis 40,00	15	29 166
40,01 bis 45,00	7	57 728
45,01 bis 50,00	6	135 470
über 50,00	14	24 575
	493	728 916

III.

Einzelmassnahmen für den Finanzausgleich

Die Darstellung im ersten Abschnitt hat ergeben, dass ein Ausgleich in den Lasten der Gemeinden stattfinden muss, soll das Ganze nicht Schaden nehmen. Das Bernervolk, der Grossrat und die Regierung haben im Verlauf der Jahre den Nachweis erbracht, dass sie diesen Aufgaben volle Beachtung schenken. Es entspricht das auch dem Verständnis, welches im Rahmen unseres Staates die Minderheiten immer und immer wieder gefunden haben. Wir verweisen nur auf die neueste Regelung der Jurafrage. Auch die Bestimmung über die Vertretung im Grossen Rat folgt den gleichen Ideen, indem bereits kleine Restquoten der Bevölkerung zu einem weiteren Mandat berechtigen. Es kann deshalb nicht überraschen, dass auch auf wirtschaftlichem Gebiet ein ähnlicher Grundzug festzustellen ist. Es ist eine Erscheinung der letzten Dezennien, dass den sozialen Belangen mehr Beachtung geschenkt wird. Diese Aenderung in den Ideenrichtungen wirkt sich auch in den staatlichen Massnahmen aus.

Die Ausgleichung in den Lasten der Gemeinden äussert sich in den verschiedensten Formen.

Am vollständigsten erfolgt sie durch das *Zusammenlegen der Gemeindegebiete*. Das führt zur Eingemeindung. Ein derartiges Verfahren kommt wohl für lokale Gebiete, nicht aber für das ganze Kantonsgebiet in Frage.

In ähnlicher Richtung wirkt die *Umlagerung von Gemeindeaufgaben auf den Staat*, sei es, dass der Staat selbst die Aufgaben übernimmt und sie vollständig auf seine Kosten durchführt, sei es, dass er an allgemeine Aufgaben der Gemeinden Beiträge leistet. Es ist das wohl die älteste Form, einen Finanzausgleich zu erwirken. Ein direkter Finanzausgleich zwischen den Gemeinden findet dabei allerdings nicht statt. Dagegen erfolgt der Ausgleich auf dem Umweg über die Staatssteuer. Durch die Ueberantwortung von Gemeindeaufgaben auf den Staat ist dieser genötigt, durch entsprechende Anpassung der Staatssteuer den Ausgleich zu suchen. Auf dem Umwege der Staatssteuer erfolgt eine Ueberwälzung der Last auf die finanziell tragfähigere Bevölkerungsschicht.

Das Verhältnis der einkassierten Staatssteuerbeträge zu den Gemeindesteuerbeträgen spiegelt die allgemeine Aufgabenteilung wider. Der Staat Bern gehört zu jenen Kantonen, die verhältnismässig viele Aufgaben den Gemeinden abgenommen haben oder

sich finanziell an Gemeindeaufgaben stark beteiligen (Armenfürsorge, Lehrerbesoldungen, Besoldung der Pfarrer usw.). Das Verhältnis der Staatssteuererträge zu den Gemeindesteuerbeträgen steht heute ungefähr wie 1:1, während der Gemeindeanteil in anderen Kantonen, zum Beispiel Zürich und Thurgau, höher steht.

Auch die *Gestaltung des Steuergesetzes* kann einen Steuerausgleich bewirken, je nachdem ob das Einkommen da zu versteuern ist, wo es entsteht, da, wo es in Erscheinung tritt, oder dort, wo es zum Verbrauch kommt. Die Geschichte des bernischen Steuerwesens zeigt in dieser Beziehung Wandlungen. Bis zum Jahr 1918 galt der Grundsatz, dass das Einkommen da zu versteuern ist, wo es erworben wurde. So mussten die Unselbständigerwerbenden ihr Einkommen am Arbeitsort versteuern. Erst die damalige Revision brachte wenigstens für die Unselbständigerwerbenden das Steuerdomizil des Verbrauchsortes.

Es kommt zu keinem Finanzausgleich unter den Gemeinden, wenn die *Leistungen der Gemeinden* an eine Aufgabe rein *proportional den Aufwendungen* oder *proportional der Einwohnerschaft* vorgenommen werden. Ja, es ist möglich, dass in diesem Falle ein *negativer Finanzausgleich* einsetzt, das heisst, dass die finanzkräftigsten Gemeinden erhöhte Zuschüsse erhalten. Es kommt nämlich nicht allein auf den Prozentsatz an, sondern auch auf die absolute Grösse. So konnte man beobachten, dass die Bundessubventionen, die nach Massgabe der kantonalen Leistungen ausbezahlt wurden, vor allem den finanzstärksten Kantonen zugute kamen, die finanzschwächsten Kantone aber davon wenig profitierten, weil ihnen die Trauben zu sauer blieben (Wohnbausubventionen, Meliorationen). Ähnlich liegen bei einzelnen Fragen die Verhältnisse innerhalb der Gemeinden. Hier wie dort sah man sich in neuerer Zeit veranlasst, von dieser rein zum Aufwand proportional laufenden Beihilfe abzusehen und eine Abstufung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden vorzunehmen.

Sehen wir zu, wie die Probleme infolge ungleicher finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden bisher gelöst wurden und welchen Umfang der Finanzausgleich bereits angenommen hat.

* * *

Die gegenseitige finanzielle Unterstützung von Staat und Gemeinden wickelt sich in verschiedenen Formen ab. Die Einzelmassnahmen können nach der Art der Bemessung der Beiträge in folgende Gruppen zusammengefasst werden:

- I. Gruppe: Beitragsleistungen ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.
- II. Gruppe: Die Staatsbeiträge werden grundsätzlich abgestuft gewährt, doch ist die Art der Staffelung der Beiträge nicht festgesetzt oder wurde nicht vollzogen.
- III. Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steuerkraft.
- IV. Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steueranlage.

V. Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach kombinierter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Steueranlage (Tragfähigkeit).

I. Gruppe

Beitragsleistungen ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden

1. *Ordentliche Beiträge des Staates an den Aufwand der örtlichen Armenpflege.* Ursprünglich herrschte das Bürgerortsunterstützungsprinzip. Das hatte zur Folge, dass die Gemeinden durch die auswärts wohnenden Bürger im Verarmungsfalle belastet wurden. Darunter mussten besonders die Gemeinden mit starkem Geburtenüberschuss und grosser Abwanderung leiden. Verhältnismässig frühzeitig ging der Kanton Bern zum Wohnortsunterstützungsprinzip über, wobei der Staat grundsätzlich die Lasten der auswärtigen Armenpflege übernahm.

Nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 leistet heute der Staat an die Nettokosten der Gemeinden für die örtliche Armenpflege bei dauernd Unterstützten 60 %, bei den vorübergehend unterstützten Waisen ebenfalls 60 % und bei den übrigen vorübergehend Unterstützten 40 %.

Diese Ordnung hat zur Folge, dass der Staat heute gesamthaft vom Aufwand für die Armenpflege zwei Drittel trägt und die Gemeinden nur noch mit einem Drittel belastet sind. Der Beitrag des Staates an die örtliche Armenpflege erfolgt zu einheitlichen Sätzen nach Massgabe des Aufwandes der Gemeinden. Eine Abstufung nach ihrer Leistungsfähigkeit oder ihrer sonstigen Belastung findet nicht statt; ebensowenig erfolgt ein Ausgleich innerhalb der Gemeinden.

2. *Festsetzung der Kostgelder der Erziehungs- und Verpflegungsheime.* Die Kostgelder sind ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestuft. Ebenso findet keine Abstufung der Kostgelder für die durch die Gemeinden Versorgten der 22 Bezirks- und Privaterziehungsanstalten statt, an welche der Staat Beiträge leistet. Beitragssumme 1949 = Fr. 550 000. —. Aus sachlichen Gründen liess sich bisher eine Abstufung der Beiträge nicht durchführen.

3. *Beiträge des Staates an die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender.* Auch für die Beiträge des Staates an die Wanderarmenpflege finden keine Abstufungen statt (einheitlicher Beitrag von 50 %). Dagegen teilt zum Beispiel der Bezirksverband Bern den auf die Gemeinden entfallenden Anteil des Aufwandes der Wanderarmenpflege (Naturalverpflegung) proportional der Steuerkraft seiner angeschlossenen Gemeinden auf.

4. *Baubeitrag des Staates an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.* Nach Dekret vom 22. September 1947 leistet der Staat für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten der Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen, Beiträge von 5 bis 20 % der Kostensumme, jedoch höchstens von Fr. 100 000. —. Praktisch findet keine so weitgehende Staffelung der Beiträge statt. Sie bewegt sich meistens zwischen 15 bis 20 %,

Eine Abstufung nach der finanziellen Tragfähigkeit der *Gemeinden* ist nach diesem Beschluss nicht vorgesehen. Es erfolgt in erster Linie eine Berücksichtigung der finanziellen Lage des Spitals, der Bausumme und eventuell der Bauschulden, und erst zuletzt eine solche der finanziellen Lage der *Gesamtheit* der Spitalgemeinden.

Die Aufteilungsart auf die Spitalgemeinden ist dem Spitalverband überlassen. In früheren Jahren erfolgte sie vorzugsweise nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse der Spitalgemeinden. In neuerer Zeit haben einzelne Spitalverbände bei der Aufteilung der Lasten auf die Gemeinden teilweise auch die finanzielle Kraft der Gemeinden berücksichtigt. Sie waren dazu gezwungen, weil sonst die Durchführung der Bauvorhaben unmöglich geworden wäre.

5. *Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler.* Nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 hat jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung zu leisten. Eine Abstufung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden findet nicht statt.

Der Staatsbeitrag an die Bezirksspitäler richtet sich nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen des Spitals. Bezüglich der Frage der Staffelung ist dasselbe zu sagen wie bezüglich der Baubeiträge.

6. *Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbildungen für die Fortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht.* Nach Art. 9 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 bezahlt der Staat die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbildungen für die Fortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht.

Eine Abstufung des Beitrages nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden findet nicht statt.

7. *Staatsbeiträge an die Besoldungen der Gymnasiallehrer usw.* Dem Gedanken des Finanzausgleichs wirkt auch Art. 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 22. September 1946 insofern entgegen, als der Staat unbekümmert um die Finanzlage der Gemeinde generell die Hälfte der Besoldungen der Lehrkräfte an Gymnasien sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, übernimmt.

8. *Beteiligung des Staates an den Kosten der Gewerbegerichte.* Nach § 52 des Dekretes über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 sind die Nettokosten der Gewerbegerichte zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen. Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf die Gemeinden verteilt.

Darnach wird bei dieser Kostenverlegung keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden

genommen. In Wirklichkeit findet durch den Umstand, dass die Arbeiter eher in finanziell schwächeren Gemeinden wohnen, zahlenmässig aber bei der Verteilung stark ins Gewicht fallen, ein Ausgleich im umgekehrten Sinne zur finanziellen Leistungsfähigkeit statt.

II. Gruppe

Die Staatsbeiträge werden grundsätzlich abgestuft gewährt, doch ist die Art der Staffelung der Beiträge nicht festgesetzt oder wurde nicht vollzogen

1. *Staatsbeitrag an den Betrieb anerkannter Berufsschulen.* Nach Art. 43 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 betragen die Staatsbeiträge an den Betrieb anerkannter Berufsschulen mindestens 30 % und höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel; sie dürfen aber die Leistungen seitens der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände, Private) nicht übersteigen. Da der Kredit nicht ausreicht, wurde praktisch die Abstufung nicht von 30 bis 50 % gemacht, sondern nur von 30 bis 35 %.

Für das Jahr 1950 betragen die Beiträge:

	Beitrag in %	Beiträge total Fr.
8 Fachschulen	ca. 30	291 350. —
35 Gewerbeschulen	ca. 33 ¹ / ₃	567 387. —
2 Handelsschulen	ca. 30	66 000. —
22 Kaufmännische Schulen	30	321 220. —
67		<u>1 245 957. —</u>

Von einer besonderen Begünstigung finanziell schwacher Gemeinden kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, weil die Mittel dazu fehlten.

An die Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen richtet der Staat gemäss Art. 45 desselben Gesetzes Beiträge aus nach Massgabe der für die Primarschulen geltenden Vorschriften (5 %). Da es sich nicht um ausserordentliche Beiträge handelt, findet eine Abstufung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht statt.

2. *Beiträge an die kostenlose Abgabe der Lehrmittel.* Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag (§ 29, Alinea 2, Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894). Dies gilt auch für die Sekundarschulen und Progymnasien (Art. 2 des Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen vom 20. November 1932). Ebenso erfolgt eine Beitragsleistung an die Gemeinden, welche den Schülern der Fortbildungsschulen die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben (Art. 8 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925).

Eine Abstufung zwischen schwerbelasteten und finanziell kräftigen Gemeinden bezüglich der Beitragsleistungen an die Lehrmittel wäre möglich, ist jedoch nicht bestimmt geordnet.

3. *Beiträge der Kirchgemeinden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landeskirche.* Nach Art. 59 des Gesetzes über die Organisation des Kirchen-

wesens vom 6. Mai 1945 sind die Landeskirchen befugt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von den Kirchgemeinden Beiträge zu erheben, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen werden sollen. Die für die Festsetzung der Beiträge zuständigen Behörden werden von den Landeskirchen bezeichnet.

4. *Beitragspflicht der Gemeinden an die Staatsbeiträge für Krankenkassen.* Nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 haben die Gemeinden dem Staat einen Drittel seiner Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, für die sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Beitragsberechtigten zurückzuerbürgen. Darnach haben die Gemeinden einen einheitlichen Satz zu tragen. Eine Abstufung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden findet nicht statt.

Sodann leistet nach Art. 17 dieses Gesetzes der Staat einer Gemeinde, die in ihrem Reglement die ganze oder teilweise Uebernahme der Prämie für die obligatorische Versicherung dürftiger Kassenmitglieder im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes vorsieht, Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen. In dünnbevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden. Nach dieser Bestimmung findet in der Regel keine Abstufung der Beitragsleistung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden statt, lediglich für die Gebirgsgegenden kommt eine erhöhte Beitragsleistung des Staates in Frage.

Auch für den *schulärztlichen Dienst*, für den der Staat nach § 9 der Verfügung vom 14. März 1940 einen Beitrag von 8 bis 10 % gewährt, findet keine zwingende Abstufung nach der Tragfähigkeit der Gemeinden statt.

5. *Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.* Nach § 25 der Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936 kann der Kanton Beiträge bis zu 50 % des den Gemeinden zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Epidemien bewilligten Bundesbeitrages gewähren. Ausnahmsweise kann der Kanton einen Beitrag an die Kosten leisten, die schwerbelastete Gemeinden nachweisbar gehabt haben zur Bekämpfung anderer als der vom Bund als gemeingefährlich anerkannten Krankheiten, soweit sie in dieser Verordnung aufgeführt sind.

Nach dieser Bestimmung hat eine Abstufung einzusetzen nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, ohne dass der Grad dieser Abstufung in der Verordnung festgelegt ist.

6. *Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.* Nach Art. 14 des Gesetzes vom 22. Mai 1921 betreffend die Tierseuchenkasse übernimmt die Tierseuchenkasse bis 50 % der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Eine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist nicht bestimmt geordnet.

7. *Staatsbeiträge an den Aufwand der Gemeinden für Schutzwaldungen.* Gemäss Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August

1905 gewährt der Kanton Unterstützungen für die Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen im Betrag von 20 bis 30 % des wirklichen Aufwandes an Gemeinden oder Private. Für die Vornahme der Abstufung ist jedoch kein Maßstab angegeben.

8. *Beiträge der Gemeinden für den Ausbau der Staatsstrassen sowie des Staates an den Aufwand für Gemeindestrassen.* Nach Art. 23 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 haben die Gemeinden für den Ausbau der Staatsstrassen zu leisten:

1. Die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos.
2. Für den Ausbau der Staatsstrassen innerorts einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird.

Diese Beiträge können angemessen ermässigt werden bei schwerbelasteten Gemeinden oder wenn am Ausbau ein überwiegendes kantonales Interesse besteht.

Für Gebäude- und Baumentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte des Aufwandes.

Wird auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite ausgeführt, so tragen Staat und Gemeinde je die Hälfte der Gesamtkosten.

Nach Art. 24 ist die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Kosten ohne Landerwerb geht zulasten des Staates.

Nach Art. 26 leistet der Staat an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn hierfür ein kantonales öffentliches Interesse besteht. Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Es sind ferner vorgesehen Beiträge des Staates an die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen (Art. 33), ebenso ist die Tragung der Kosten für Schneeräumung geregelt.

In beschränktem Umfang wird die Beitragsleistung nach der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden abgestuft, doch besteht keine feste Regel.

Das Jahr 1949 wies folgende Staatsbeiträge an Gemeinden aus:

Für Staubbekämpfung	Fr. 165 389. —	
Für Schneeräumung ;	Fr. 50 670. —	
Ermässigung beim Ausbau der Staatsstrassen innerorts . . .	Fr. 69 929. 75	
Beitrag an Unterhaltskosten der Gemeindestrassen:		
Barentschädigungen	Fr. 104 929. 60	
Stellung des Wegmeisters auf 466 km, zirka 77 Wegmeister à Fr. 9000. —	Fr. 693 000. —	Fr. 797 929. 60
Verschiedene Beiträge	Fr. 46 739. 65	
Total Beiträge an die Gemeinden		Fr. 1 130 658. —

Die Beitragsleistungen an die Gemeinden, vor allem der Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen, stellt eine Abgeltung für die Beanspruchung der Gemeindestrassen durch den Automobilverkehr dar, weil der Staat die Verkehrssteuern und den Benzinzollanteil für sich beansprucht. Eine klare, feststehende Abstufung dieser Beitragsleistungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist nicht erkennbar, und es kann deswegen die Auswirkung der Abstufung nicht zahlenmässig festgehalten werden.

9. *Gemeindeunterstützungsfonds.* Durch das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 war der bernischen *Kreditkasse* ein jährlicher Betrag von 20 % des Ertrages der kantonalen Krisenabgabe, höchstens Fr. 600 000. — zu überweisen zur Unterstützung schwerbelasteter Gemeinden. Gemäss Dekret vom 4. September 1935, ersetzt durch Dekret vom 17. September 1940, leistet der so beschaffene Gemeindeunterstützungsfonds den schwerbelasteten Gemeinden Beiträge, in der Regel à fonds perdu. Der Regierungsrat kann jedoch die Rückerstattung ganz oder teilweise verfügen, wenn diese der unterstützten Gemeinde später infolge einer wesentlichen Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann.

Die Finanzierung des Gemeindeunterstützungsfonds und seine Auszahlungen in der Zeit von 1936—1949 gestaltete sich wie folgt:
Zuschuss bis Ende 1943:

Krisenabgabe (Gesetz 1935)	Fr. 2 320 000. —
Krisenabgabe (Gesetz 1939)	Fr. 600 000. —
Goldaufwertungsgewinn	Fr. 1 400 000. —
Wehrsteuer (Gesetz 1942)	Fr. 600 000. —
1944:	
Wehrsteuer (Gesetz 1942)	Fr. 600 000. —
1945:	
Wehrsteuer (Gesetz 1942)	Fr. 600 000. —
Bis Ende 1949:	
Zinsen und Gutschriften	Fr. 809 465. 73
Einzahlungen total	Fr. 6 929 465. 73
Auszahlungen an schwerbelastete Gemeinden total	Fr. 5 105 513. 23
Saldo 1. Januar 1950	Fr. 1 823 952. 50

Die Auszahlungen betragen:

1936	Fr. 257 500. —
1937	Fr. 306 700. —
1938	Fr. 415 305. —
1939	Fr. 416 607. —
1940	Fr. 316 050. —
1941	Fr. 337 696. —
1942	Fr. 502 146. 65
1943	Fr. 408 761. 93
1944	Fr. 527 901. 90
1945	Fr. 378 619. 75
1946	Fr. 295 232. 35
1947	Fr. 281 128. 80
1948	Fr. 370 483. 40
1949	Fr. 291 380. 45
total	Fr. 5 105 513. 23 =

der in 14 Jahren ausbezahlte Ausgleichsbetrag an schwerbelastete Gemeinden.

Verteilung der Zuwendungen auf die drei Kantonsteile:

	Zahl der Gemeinden	Betrag Fr.	Anteil in %
Jura	71	3 620 097. 53	71
Oberland (mit Amt Thun)	28	529 107. —	10,3
Uebriger Kanton .	37	956 308. 70	18,7
	<u>136</u>	<u>5 105 513. 23</u>	<u>100,0</u>

III. Gruppe

Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steuerkraft

In diese Gruppe fällt allein die *Beitragsleistung zur Bekämpfung der Tuberkulose* (Gesetz vom 18. Juni 1931, revidiert 26. Oktober 1947). Die Beiträge an den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, welche sich im Jahr 1950/51 auf Fr. 1 833 676. 90 belaufen, werden zu vier Siebentel vom Staat und zu drei Siebentel von den Gemeinden aufgebracht. Der Gemeindeanteil wird verlegt wie folgt: 30 Rappen *pro Kopf der Wohnbevölkerung*. Dieser Anteil machte 1950/51 Fr. 218 674. 80 aus. Den restierenden Betrag haben die Gemeinden aufzubringen nach Massgabe ihrer *Steuerkraft*. Nach diesem Faktor sind Fr. 567 186. 70 verlegt worden.

Die Gemeinden, die eine über dem Durchschnitt stehende Steuerkraft aufweisen, hatten beizusteuern Fr. 392 085. 30

Die Gemeinden, die eine unter dem Durchschnitt stehende Steuerkraft besitzen Fr. 175 101. 40

Die Gemeinden mit hoher Steuerkraft mussten demnach Fr. 108 491. 95 mehr, die Gemeinden mit niederer Steuerkraft den gleichen Betrag weniger leisten, als wenn die Aufteilung ausschliesslich nach Massgabe der Zahl der Wohnbevölkerung vorgenommen worden wäre.

Es resultiert somit ein Ausgleichsbetrag von ± Fr. 108 491. 95

IV. Gruppe

Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steueranlage

1. In diese Gruppe fällt die Bestimmung der *Kostgelder der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten*. Deren Kostgelder für die durch die Gemeinden versorgten Pfléglinge sind nach der Höhe der Steueranlagen der Gemeinden (pro 1949) abgestuft wie folgt:

Es hatten zu bezahlen die Gemeinden mit einer Steueranlage:

von 2,20 oder mehr	Fr. 4. 50 pro Pflégetag
von 2,0—2,19	Fr. 6. — pro Pflégetag
von 1,5—1,99	Fr. 7. 15 pro Pflégetag
unter 1,5 oder wenn gar keine Steuer erhoben wird	Fr. 8. 25 pro Pflégetag

Bei den Burgergemeinden mit eigener Armenpflege ist das Kostgeld nach dem Vermögen der Burgergemeinden abgestuft.

Im Jahre 1949 ergaben sich für die drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten folgende Resultate:

Verpflegungstage für von Gemeinden unterstützte Personen	Kosten pro Verpflegungstag Fr.	Total Fr.
438 747	4. 50	1 974 361. 50
11 298	6. —	67 788. —
15 786	7. 15	112 869. 90
8 484	8. 25	69 993. —
<u>Total 474 315</u>		<u>2 225 012. 40</u>
Zum Minimalsatz von Fr. 4. 50 hätten die 474 315 Verpflegungstage ergeben		Fr. 2 134 417. 50
Differenz = Ausgleichsbetrag zu Lasten der Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steueranlage		<u>Fr. 90 594. 90</u>

2. *Kantonaler Steuerausgleichsfonds*. Nach Art. 222 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 ist ein kantonaler Steuerausgleichsfonds geschaffen worden. Er dient zur Leistung von Beiträgen an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages zu erleiden hatten.

Nach dem zudienlichen Dekret vom 14. Mai 1947 setzen die Leistungen des Steuerausgleichsfonds ein bei einer Gesamtsteueranlage von 3,2 und mehr Einheiten. Die Beitragsleistung aus dem Fonds ist nach der Höhe der notwendigen Steueranlage gestaffelt.

Die bisherigen Auszahlungen des Fonds erreichten folgende Summen:

1945 Beiträge an 96 Gemeinden .	Fr. 639 335. —
1946 Beiträge an 106 Gemeinden .	Fr. 702 155. —
1947 Beiträge an 80 Gemeinden .	Fr. 368 608. —
1948 Beiträge an 113 Gemeinden .	Fr. 779 570. —

Ohne Ausgleichsbeiträge hätten die Gemeinden ihre Steueranlagen bei gleichbleibendem Steuerbedarf um die «Beitragsanlage» wie folgt erhöhen müssen:

Beitragsanlagen	Anzahl Beiträge	
	1945	1948
bis 0,1	12	8
0,11—0,3	27	47
0,31—0,5	21	22
0,51—0,7	11	14
0,71—0,9	9	5
0,91—1,2	5	6
1,21—1,6	3	5
1,61—2,0	3	2
2,01 und mehr	5	4
<u>Zusammen</u>	<u>96</u>	<u>113</u>

Die Mittel, welche dem Fonds zugeflossen sind, betragen:

1946 . . .	Fr. 1 319 081. 22
1947 . . .	Fr. 1 341 832. 04
1948 . . .	Fr. 1 315 849. 10
1949 . . .	Fr. 2 667 658. 61
1950 . . .	Fr. 2 492 941. 38

Der Fonds hat auf 31. Dezember 1949, nach Abzug der Zahlungen, einen Bestand erreicht von Fr. 4 426 820.—, auf 31. Dezember 1950 Fr. 6 204 786.—.

V. Gruppe

Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach kombinierter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Steueranlage (Tragfähigkeit)

1. *Besoldungen der Primarlehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen.* Bereits das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1920 sah eine Staffelung der Beiträge der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen vor nach Massgabe der Höhe der *Steueranlagen*.

Durch das Gesetz vom Jahre 1946 wurden die Verhältnisse neu geordnet und es gelten heute folgende Grundsätze:

An die Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer haben die Gemeinden ineinander gerechnet rund die Hälfte beizutragen, doch sind die Leistungen im Einzelfalle für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit abgestuft. Als Mass gilt die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden pro Schulklasse. Der Tragfähigkeitsfaktor pro Schulklasse ist der Quotient aus der Gesamtsteuerkraft der Gemeinde und der Gesamtsteueranlage, dividiert durch die Anzahl Schulklassen der Gemeinde. Es haben pro Lehrkraft zu übernehmen:

Für *Primarlehrer*, nebst Wohnung, Garten und Holz:

die Gemeinden mit kleinstem Tragfähigkeitsfaktor	Fr. 900.—
die Gemeinden mit grösstem Tragfähigkeitsfaktor	Fr. 3700.—

Für *Sekundarlehrer* (keine Naturalien):

für die finanzschwächsten Gemeinden	Fr. 2100.—
für die finanzstärksten Gemeinden	Fr. 4900.—

Die Gemeinden sind nach dem Tragfähigkeitsfaktor in 29 Klassen eingeteilt. Die Abstufung von Klasse zu Klasse beträgt Fr. 100.— (vergleiche Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen, vom 3. April 1950).

Diese Ordnung, welche modernen Grundsätzen entspricht, brachte eine erhebliche Ausgleichswirkung, die für das Jahr 1949 folgendes ziffermässiges Resultat ergab:

a) Primarschulen:

Im Jahre 1949 bestanden 2942 Primarschulklassen. Der durchschnittliche Beitrag der Gemeinden an die Besoldung betrug pro Klasse Fr. 2350.54₄.

Auf die Gemeinden mit einem Beitrag von Fr. 900.— bis Fr. 2350.54 entfallen 1604 Klassen.

Diese hatten zu leisten einen Beitrag von Fr. 2 414 700.—
Müssten sie für den Durchschnitt des Beitrages aufkommen, so hätten sie zu leisten:
1604 Klassen à Fr. 2350.54₄ Fr. 3 770 272.—
Die Entlastung beträgt also Fr. 1 355 572.—

Die Gemeinden mit Besoldungsbeiträgen von Fr. 2350.54 bis Fr. 3700.— weisen 1338 Klassen auf. Diese hatten einen Beitrag zu leisten von Fr. 4 500 600.—
Hätten diese Gemeinden nur den Durchschnittsbeitrag übernehmen müssen, so wären sie belastet mit:
1338 Klassen à Fr. 2350.54₄ Fr. 3 145 028.—
Sie sind über den Durchschnitt belastet mit Fr. 1 355 572.—
also um den gleichen Betrag, wie oben die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Leistung entlastet worden sind.

b) Sekundarschulen:

Im Jahre 1949 bestanden 683 Sekundarschulklassen. Der durchschnittliche Gemeindebeitrag pro Klasse betrug Fr. 4174.81₆. Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Beitragsleistung wiesen 264 Klassen auf.

Sie haben an Beiträgen geleistet Fr. 841 200.—
Bei durchschnittlicher Beitragsleistung hätten sie aufbringen müssen:
264 Klassen à Fr. 4174.81₆ Fr. 1 102 152.—

Ihre effektive Leistung steht unter der durchschnittlichen um Fr. 260 952.—

Die Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Besoldungsbeitrag besitzen 419 Sekundarschulklassen.

Ihre Beitragsleistung betrug Fr. 2 010 200.—
Zum durchschnittlichen Beitragsatz hätten sie beisteuern müssen:

419 Klassen à Fr. 4174.81₆ Fr. 1 749 248.—
Sie sind also über den Durchschnitt belastet mit Fr. 260 952.—

Neben den Beiträgen an die Grundbesoldungen gehen in gleichem Ausmass die Beiträge an die Teuerungszulagen, ebenso sind die Ausgleichswirkungen zu berücksichtigen bei den Arbeitslehrerinnen.

Die Ausgleichsbeträge auf den Besoldungen der Primarlehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen, inklusive Arbeitslehrerinnen, machen folgende Beiträge aus:

Auf Grundbesoldungen:

Primarlehrer	Fr. 1 355 600.—
Sekundarlehrer	Fr. 261 000.—
Arbeitslehrerinnen	Fr. 155 900.—
Teuerungszulage auf diesen Beiträgen 30 %	Fr. 531 750.—
Gesamter Ausgleichsbetrag	Fr. 2 304 250.—

Um diesen Betrag sind die Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Gemeindebeitrag entlastet und um den gleichen Betrag sind die Gemeinden mit überdurchschnittlichem Beitrag belastet.

2. *Neu- und Umbauten von Schulhäusern inklusive Bau von Kindergärten.* Nach § 26 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 leistet der Staat Beiträge an den Aufwand für den Bau neuer Schulhäuser oder wesentlicher Umänderungen, und zwar 5 %. Bei belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft kann der Beitrag bis auf 10 % erhöht werden. Nach gleichen Richtlinien erfolgen Beitragsleistungen an die Neu- und Umbauten von Kindergärten (§ 6 des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947).

Die Abstufung der Beitragsleistung erfolgt in gleicher Weise wie die Abstufungen für die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen, das heisst unter Berücksichtigung des Tragfähigkeitsfaktors. Beträge, die den Minimalersatz übersteigen, sind Zuwendungen, die als Zuschlag für die finanzielle Belastung der Gemeinden zu werten sind.

In den Jahren 1948 und 1949 wurden folgende Beiträge gewährt:

Staatsbeitrag in % der Baukosten	Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen von	Beiträge Total	davon als Zuschlag für Gemeindebelastung
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) 1948			
5	3700—3400	36 028. 30	— = —
6	3300—2900	2 724. 90	1/6 = 454. 15
7	2800—2400	10 660. 25	2/7 = 3 045. 80
8	2300—1900	37 650. 70	3/8 = 14 119. —
9	1800—1400	13 059. 95	4/9 = 5 804. 40
10	1300— 900	5 667. 90	5/10 = 2 833. 95
		<u>Total</u>	<u>26 257. 30</u>
b) 1949			
5	3700—3400	98 803. 50	— = —
6	3300—2900	6 121. 15	1/6 = 1 020. 20
7	2800—2400	33 188. 15	2/7 = 9 482. 30
8	2300—1900	61 266. —	3/8 = 22 974. 75
9	1800—1400	38 671. 25	4/9 = 17 187. 20
10	1300— 900	11 443. 10	5/10 = 5 721. 55
		<u>Total</u>	<u>56 386. —</u>

Die Zuwendungen für die belasteten Gemeinden betragen mithin:

1948	Fr. 26 257. 30
1949	Fr. 56 386. —

3. *Ausserordentliche Staatsbeiträge für Schulhausbauten inklusive Bau von Kindergärten (150000-Franken-Kredit).* Nach Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ist zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordent-

lichen Staatsbeiträgen ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 100 000.— in den Voranschlag aufzunehmen, der vom Regierungsrat verteilt wird.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten die besonders schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Steuerbelastung (Steueranlage) der Gemeinden. Die Fr. 100 000.— kommen gesetzesgemäss nur besonders schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft, das heisst also Gemeinden mit kleinem Tragfähigkeitsfaktor, zugut.

Dieser Betrag wurde bei der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 auf Fr. 150 000.— erhöht. Ferner wurde zum gleichen Zwecke zur Verfügung gestellt aus der Bundessubvention für die Primarschule ein Betrag von Fr. 45 000.— gemäss Dekret vom 1. März 1943.

Der wirkliche Aufwand betrug:

1947	Fr. 71 752. 10
1948	Fr. 126 441. 30
1949	Fr. 228 063. 50

4. *Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden für die Unterrichts- und Betriebskosten hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen.* Nach Art. 23, Alinea 6, des Gesetzes für die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten an die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden.

Da der Kredit nicht ausreicht, verabfolgt der Staat im allgemeinen keine Betriebskostenbeiträge. Lediglich der Gemeinde Eriz hat der Regierungsrat neuestens einen Beitrag von Fr. 100.— pro Jahr an die Betriebskosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bewilligt.

An die Einrichtungskosten hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen wurden, neben dem ordentlichen Staatsbeitrag, folgende Summen vergütet:

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen von	1948	1949
Fr.	Fr.	Fr.
3700—3400	1 009. 95	625. 80
3300—2900	6 233. 05	7 032. 45
2800—2400	2 437. 50	152. 85
2300—1900	3 032. 15	8 656. 25
1800—1400	1 193. 75	1 607. —
1300— 900	386. 80	484. 65
<u>Totalbetrag</u>	<u>14 293. 20</u>	<u>18 559. —</u>

Da ausserordentliche Beiträge auch an Gemeinden der finanzstärksten Gruppe ausbezahlt wurden,

kann nicht der ganze Betrag als Begünstigung finanzschwacher Gemeinden betrachtet werden. Grundsätzlich erfolgt die Abstufung immerhin unter Berücksichtigung der finanziellen Tragfähigkeit.

Im Rahmen der Arbeitslosenbeschaffung ist ein Sonderbeitrag des Bundes an die Einrichtungen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorgesehen für schwerbelastete Gemeinden in Berggegenden bis zum Betrag von 10 % der Gesamtkosten.

5. *Der 200 000-Franken-Kredit des A. u. N. G.* Nach § 77 des A. u. N. G. vom 28. November 1897 ist jährlich ein ausserordentlicher Kredit von wenigstens Fr. 200 000.— in das Budget aufzunehmen zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den ordentlichen Beiträgen des Staates gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben.

Die Aufteilung des Betrages von Fr. 200 000.— erfolgt heute gemäss einem Dekret vom 10. Mai 1949, das den modernen Grundsätzen für den Finanzausgleich entspricht. Der ausserordentliche Staatsbeitrag wird unter Berücksichtigung der mittleren Gesamtsteueranlage solchen Gemeinden ausgerichtet, deren Armenlast im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft höher ist als im Kantonsdurchschnitt. Fr. 15 000.— kann der Regierungsrat für die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge an Gemeinden verwenden, in denen ausserordentliche Zustände oder Ereignisse vorübergehend eine besondere Hilfe erfordern. Der Kreditrest fällt in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

Das frühere Dekret von 1939 hatte sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit, als die Armenlasten allgemein abnahmen, in der Weise ausgewirkt, dass der ausserordentliche Staatsbeitrag nur noch einer kleinen Anzahl von Gemeinden und nur mit bescheidenen Beträgen ausgerichtet werden konnte. Dieses Dekret wurde dem Willen des Gesetzes nicht mehr gerecht und konnte keine nennenswerte Finanzausgleichswirkung mehr erzielen. Die Auswirkungen des alten und des neuen Dekretes sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Beitragsklassen	Tragfähigkeitsfaktor	Beihilfesumme 1948 Fr.	Abgestufter Gemeindebeitrag		Wenn Gemeindebeitr. 37,42 % (= 0) wäre Fr.	Ausgleichsbeträge	
			%	Fr.		entlastend Fr.	belastend Fr.
I	bis 7,00	114 796.25	20	22 959.25	42 956.75	19 997.50	—
II	7,01–14,00	305 885.05	25	76 471.25	114 462.20	37 990.95	—
III	14,01–21,00	210 596.05	30	63 178.80	78 805.05	15 626.25	—
IV	21,01–28,00	135 645.45	35	47 475.90	50 758.50	3 282.60	—
V	28,01–35,00	172 918.85	40	69 167.55	64 706.25	—	4 461.30
VI	über 35,00	956 210.40	45	430 294.70	357 813.95	—	72 480.75
		1 896 052.05	37,42	709 547.45		76 897.30	76 942.05

7. *Arbeitslosenfürsorge.* Nach Verordnung vom 6. November 1942 werden die Anteile des Kantons und der Gemeinden am Pflichtbeitrag gemäss Art. 46 bis 48 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1942 vom Regierungsrat alljährlich festgesetzt.

Durch Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge

Vom Kredit wurden verwendet:

Jahr	zur Unterstützung schwerbelasteter Gemeinden	ausserordentliche Gemeindebeiträge	zur Unterstützung der Armen- und Krankenanstalten u. Erziehungsheime	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	
1940	87 521.—	303.10	112 175.90	200 000.—
1941	83 179.—	314.95	116 506.05	200 000.—
1942	59 256.—	2 384.10	138 359.90	200 000.—
1943	50 201.—	—	149 799.—	200 000.—
1944	38 510.—	376.90	161 113.10	200 000.—
1945	47 717.—	3 522.40	148 760.60	200 000.—
1946	34 015.—	29.10	165 955.90	200 000.—
1947	34 299.—	—	165 701.—	200 000.—
1948	35 892.—	—	164 108.—	200 000.—
1949	117 563.—	—	82 437.—	200 000.—
1950	140 279.—	—	59 721.21	200 000.—

6. *Altersfürsorge, zusätzliche Fürsorgeleistungen.* Gemäss Gesetz vom 8. Februar 1948 haben die Gemeinden 20 bis 45 % des Aufwandes für die Fürsorgeleistungen aufzubringen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

Gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 10. Februar 1948 werden die Gemeinden zur Festsetzung ihres Anteils an die Fürsorgeleistungen in 6 Klassen eingeteilt. Die Beitragssätze betragen für die

- | | |
|----------------|----------------|
| 1. Klasse 20 % | 4. Klasse 35 % |
| 2. Klasse 25 % | 5. Klasse 40 % |
| 3. Klasse 30 % | 6. Klasse 45 % |

Die Einreihung der Gemeinden in diese Klassen erfolgt nach dem finanziellen Tragfähigkeitsfaktor, das heisst nach dem Quotienten aus dem Gemeindesteuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung dividiert durch die mittlere Steueranlage der Gemeinde.

Der mittlere Gemeindebeitrag betrug 37,42 %. Gemeinden, die einen kleineren Beitrag zu leisten hatten, wurden also begünstigt und jene mit höherem Beitrag belastet. Der Ausgleichsbetrag machte insgesamt Fr. 76 897.30 aus. Gemeinden mit einem Tragfähigkeitsfaktor bis 28,00 hatten eine Entlastung von Fr. 76 897.30 zu registrieren, die Gemeinden mit einem höheren Tragfähigkeitsfaktor hatten einen Mehrbetrag von Fr. 76 942.05 zu leisten. Für die einzelnen Gemeindegruppen ergaben sich für das Jahr 1948 folgende Resultate:

vom 3. Dezember 1943 erfolgt die Einteilung der Gemeinden in 7 Beitragsklassen, auf die je ein Siebtel der von der Gesamtheit der Gemeinden zu leistenden Beitragssumme entfällt. Die Einreihung der Gemeinden in diese Beitragsklassen erfolgt nach Massgabe ihrer finanziellen Tragfähigkeit und dem Grad der Belastung durch die Arbeitslosenfürsorge.

Die Gemeinden haben in den einzelnen Beitragsklassen folgende Leistungen zu übernehmen:

Beitragsklasse	Arbeitslosenversicherung Gemeindebeitrag in Prozenten des vom Bund festgesetzten jährlichen kantonalen Pflichtanteils	Nothilfe für Arbeitslose Gemeindebeitrag in Prozenten der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen
1. Klasse, günstigste Verhältnisse	75 %/o	15,0 %/o
2. Klasse	66 ² / ₃ %/o	14,5 %/o
3. Klasse	58 ¹ / ₃ %/o	13,5 %/o
4. Klasse	50 %/o	12,5 %/o
5. Klasse	41 ² / ₃ %/o	11,5 %/o
6. Klasse	33 ¹ / ₃ %/o	10,5 %/o
7. Klasse ungünstigste Verhältnisse	25 %/o	10,0 %/o

Die Beiträge der Gemeinden, welche über den Mittelsatz (vierte Beitragsklasse) hinausgehen, haben den Charakter von Ausgleichsbeträgen. Sie dienen zur Deckung des Ausfalles bei der fünften, sechsten und siebenten Beitragsklasse.

In den Jahren 1944 bis 1948 gestalteten sich die Verhältnisse wie folgt:

a) *Arbeitslosenversicherung.*

Jahr	Gesamtbetrag der Gemeindeanteile	Summe der Beiträge, um die der mittlere Beitragssatz überschritten bzw. unterschritten wird
	Fr.	Fr.
1944	972 832. 07	138 976. 01
1945	228 525. 70	32 646. 25
1946	143 898. 45	20 556. 60
1947	136 921. 25	19 560. 15
1948	68 778. 20	9 825. 40
		<u>221 564. 41</u>

b) *Nothilfe.*

Die Nothilfe wurde in den letzten Jahren unbedeutend und nur von ganz wenigen Gemeinden beansprucht. 1948 war keine Ansprechergemeinde vorhanden. Eine Ausgleichswirkung konnte deshalb nicht in Erscheinung treten.

8. *Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV).* Art. 29 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die AHV bestimmt, dass der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen ist. Art. 30 führt aus, dass der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme betrage.

Nach Beschluss des Regierungsrates vom 11. August 1950 wurde die Aufteilung für das Jahr 1949 folgendermassen vorgenommen: Die Gemeinden sind nach der Höhe des Tragfähigkeitsfaktors in fünf Beitragsklassen eingeteilt. Die zwei Klassen mit höch-

sten Faktoren haben einen Beitrag zu leisten, der den Durchschnitt von einem Drittel übersteigt. Die den Durchschnitt übersteigende Beitragsspitze kommt den drei schwächeren Gemeindeklassen zugut. Diese Aufteilungsart ergab für das Jahr 1949 folgende Zahlen:

Stärkste Beitragsklasse, Gruppe I:

	Fr.
Gesamte Beitragssumme	1 226 803. 95
Nach dem mittleren Beitragssatze hätten sie zu bezahlen	1 060 064. 65
Mehrbetrag = Ausgleichsbetrag dieser Gruppe	166 739. 30

Zweitstärkste Beitragsklasse, Gruppe II:

	Fr.
Gesamte Beitragssumme	891 043. 05
Nach dem mittleren Beitragssatze hätten sie zu bezahlen	848 058. 90
Mehrbetrag = Ausgleichsbetrag dieser Gruppe	42 984. 15
Der Ausgleichsbetrag, den diese beiden Gruppen zu leisten hatten, betrug für das Jahr 1949 total	<u>209 723. 45</u>

welcher Betrag zur Entlastung den übrigen Gemeinden zugute kam.

9. *Beitragsleistung an die Verwaltungskosten der Gemeindeausgleichskassen.* Laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. August 1950, gestützt auf Art 9 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung wurde der Beitrag der Ausgleichskasse an die Verwaltungskosten der Gemeindeausgleichskassen für das Jahr 1949 aufgestellt wie folgt:

Fr. 800 000. — proportional der Zahl der per Ende 1949 eingetragenen Abrechnungspflichtigen, der per Ende 1949 eingetragenen Rentenbezüger, der im Jahre 1949 einkassierten und auf 31. Januar 1950 verbuchten Beitragssummen, der im Jahre 1949 ausbezahlt und auf 31. Januar 1950 verbuchten Entschädigungen; ferner ist in diesem Betrag für jede Zweigstelle eine Grundquote von Fr. 50.— enthalten;

Fr. 150 000. — unter Berücksichtigung der Zahl der Wohnbevölkerung, der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Gesamtsteueranlage der Gemeinden. Diesem Betrag kommt eine Ausgleichswirkung zu.

Bei proportionaler Aufteilung dieser Fr. 150 000.— nach Einwohnerzahlen hätte jede Zweigstelle pro Einwohner Fr. 0,205785 erhalten. Infolge der Mitberücksichtigung des Tragfähigkeitsfaktors tritt eine Verschiebung zugunsten finanzschwacher Gemeinden auf.

Der Tragfähigkeitsfaktor im Jahre 1947, welcher für die Aufteilung für das Jahr 1949 massgebend war, betrug im Kantonsdurchschnitt 26,20. Gemeinden, die einen unter dieser Zahl liegenden Faktor aufwiesen, wurden begünstigt, und die finanzstärkeren Gemeinden hatten die Differenz zu leisten. Das rechnungsmässige Ergebnis ist im einzelnen wie folgt:

Total	Gemeinden mit Tragfähigkeitsfaktor unter 26,20	Gemeinden mit Tragfähigkeitsfaktor über 26,20
Anzahl Gemeinden	493	85
Einwohner 1941	728 916	343 524
Effektiver Beitrag	150 000.—	25 607.90
Der Beitrag hätte ausgemacht, wenn er nach Massgabe der Bevölkerung aufgeteilt worden wäre (Fr. 0,205785 pro Einw.)	150 000.—	70 692.10
Differenz = Ausgleichsbetrag	+45 084.20	-45 084.20

Die Gemeinden mit einem Tragfähigkeitsfaktor pro 1947 unter dem Durchschnitt von 26,20 erhielten 1949 einen Mehrbetrag von Fr. 45 084.20 an die Verwaltungskosten der AHV gegenüber den Gemeinden mit überdurchschnittlichem Tragfähigkeitsfaktor.

10. *Sonderfonds für Steuerausgleich.* Nach § 4, letztes Alinea, des Dekretes über den kantonalen Steuerausgleichs fonds vom 14. Mai 1947 wird von den jährlichen Einlagen in den Fonds ein Betrag von 10 % ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt zur Gewährung von Beiträgen in besondern Fällen.

Dieser Fonds wies auf 31. Dezember 1949 einen Bestand auf von Fr. 548 441.30. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 17. Mai 1951 den schwerbelasteten Gemeinden zulasten dieses Fonds einen Betrag von pauschal Fr. 100 000.— an die Kosten der amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte zugewiesen. Dieser Betrag ist nach einem Verteilungsschlüssel, der die Steuerkraft und den Steuerbedarf (Steueranlage) berücksichtigt, zu verteilen. Er ist in vollem Ausmass als Ausgleichsbetrag zu werten.

* * *

Die vorstehend aufgeführten Fälle zeigen, dass durch Einzelmassnahmen bereits ein beschränkter Finanzausgleich durchgeführt wird. Er kann nicht durchgehend vollständig ziffernmässig festgehalten werden. Immerhin resultieren in jenen Fällen, in denen eine Ausscheidung möglich war, folgende Beträge, die im Dienste der Entlastung finanzschwacher Gemeinden stehen:

Berechnungsjahr	Art der Entlastung	Betrag Fr.
1949	Gemeindeunterstützungsfonds	291 380.45
1950	Bekämpfung der Tuberkulose	108 491.95
1949	Kostgelder der kant. Heil und Pflegeanstalten	90 594.90
1949	Besoldungen der Primarlehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen	2 304 250.—
1949	Neu- und Umbauten von Schulhäusern	56 386.—

Berechnungsjahr	Art der Entlastung	Betrag Fr.
1949	Ausserordentliche Staatsbeiträge für Schulhausbauten	228 063.50
1949	200 000 Franken-Kredit des A. u. N. G.	117 563.—
1948	Altersfürsorge	76 897.30
1948	Arbeitslosenversicherung	9 825.40
1949	Alters- und Hinterlassenenversicherung	209 723.45
1948	Beiträge an Verwaltungskosten der Gemeindeausgleichskassen	45 084.20
1948	Steuerausgleichs fonds	779 570.—
	Total Entlastungen	4 317 830.15

Zu diesem Betrag, der in ungefähr gleicher Höhe jährlich sich wiederholt, kommen Zahlungen für besondere Fälle aus dem Sonderfonds für Steuerausgleich (erstmalig 1951 Fr. 100 000.—).

Der vorstehend errechnete Betrag, der der Entlastung finanzschwacher Gemeinden dient, erscheint, gemessen an den bisher ausbezahlten Beträgen aus dem kantonalen Fonds für Steuerausgleich, hoch, hält sich aber, gemessen am Gesamtsteueraufkommen der Gemeinden, in mässigem Rahmen. Es ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der Steuerleistung aller Gemeinden 1947 bereits 111,2 Millionen Franken, 1949 rund 128 Millionen Franken betrug. Die Leistung aus dem Steuerausgleichs fonds beanspruchte 1949 0,6 %. Der oben errechnete Gesamtbetrag, der im Dienste der Entlastung finanzschwacher Gemeinden steht, macht 3,2 % der Gemeindesteuerbeträge und zirka 1,7 % aller Gemeinde- und Staatssteuerbeträge aus.

IV.

Richtlinien für die Erweiterung des Finanzausgleichs

Die bisherigen Darstellungen haben ergeben, dass seit Jahren durch Einzelmassnahmen dem Gedanken des Finanzausgleichs Rechnung getragen wurde. Eine Staffelung der Beihilfen für die Gemeinden nach der finanziellen Tragfähigkeit hat nach Ende des ersten Weltkrieges eingesetzt, wurde seither verfeinert und in den letzten Jahren hat man sowohl die Steuerkraft wie auch die Belastung der Gemeinden durch ihre Aufgaben berücksichtigt. Es konnte das allerdings nicht auf einen Schlag geschehen, sondern man hat bei Gelegenheit von Revisionen bestehender Beschlüsse über die Lastenverteilung den modernen Grundsätzen Rechnung getragen. Nicht immer fand der Regierungsrat dabei das notwendige volle Verständnis im Grossen Rat, und gelegentlich sind seine Vorschläge modifiziert und abgeschwächt worden.

Die getroffenen Massnahmen genügen offensichtlich nicht; denn es haben sich trotz diesen ausserordentlich grosse Unterschiede in der Steuerbelastung herausgebildet. Es ist möglich, durch weitere Einzelmassnahmen die Unterschiede etwas zu mildern, doch darf man durch diese keine Wunder erwarten; denn die Ausgleichswirkung durch Heranziehung der bestehenden Möglichkeiten ist beschränkt.

A. Vorschläge für Einzelmassnahmen

In erster Linie kommt die Anwendung der nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gestaffelten Beitragsleistung der in *Gruppe I* aufgeführten Massnahmen in Betracht.

Bezüglich der Aufteilung der Gemeindeanteile an den *Armenlasten* unter den Gemeinden liegt bereits eine erheblich erklärte und vom Regierungsrat angenommene Motion vor, die eine Staffelung der Gemeindebeiträge nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit begehrt.

Nach dem geltenden Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 stellt der Grosse Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz des Staatsbeitrages auf dem Budgetwege fest. Der Rahmen, innerhalb dem die Beiträge zu limitieren sind, ist verhältnismässig eng beschränkt; er beträgt bei den vorübergehend unterstützten Kindern und den dauernd Unterstützten der örtlichen Armenpflege gesetzesgemäss 60—70 % und bei den übrigen von den Gemeinden Unterstützten 40—50 %. Der Grosse Rat hielt sich bisher bei der Festsetzung des Beitragssatzes an die untere Limite. Diese Ordnung führte dazu, dass im Durchschnitt der ordentliche Beitrag des Staates an die Gemeindearmenpflege die Hälfte des ungedeckten Aufwandes ausmachte.

Infolge der Wirkung der Wanderungen nimmt der Anteil der auswärtigen Armenpflege am Gesamtaufwand fortgesetzt zu. Die auswärtige Armenpflege hat dem Grundsatz nach für die Risiken aufzukommen, die durch die ausserhalb des Kantons wohnhaften Berner repräsentiert werden. Dieser Anteil ist im Laufe der Jahre stark gewachsen und betrug von der Gesamtheit der in der Schweiz befindlichen Berner

1850	7,8 %
1860	11,6 %
1870	13,6 %
1880	16,3 %
1888	18,9 %
1900	22,8 %
1910	25,8 %
1920	29,1 %
1930	32,6 %
1941	34,6 %

Während der Anteil der in der Schweiz wohnenden, jedoch der auswärtigen Armenpflege unterliegenden Masse im Zeitpunkt des Erlasses des heutigen Armengesetzes nur einen Fünftel betrug, macht er jetzt mehr als ein Drittel aus.

Bei den Verhältnissen in den Neunzigerjahren hatte der Kanton rund 60 % der gesamten Nettoarmenlasten zu tragen. Heute macht dieser Anteil, obwohl die Staatsquote sich an der untern Limite für die örtliche Armenpflege hielt, mehr als zwei Drittel der gesamten Armenlasten aus. Er muss nämlich übernehmen:

von der örtlichen Armenpflege, das heisst von zwei Dritteln der Berner 50 % = $\frac{1}{3}$ der Gesamtmasse

von der auswärtigen Armenpflege, das heisst von einem Drittel der Berner 100 % = $\frac{1}{3}$ der Gesamtmasse
Total = $\frac{2}{3}$ der Gesamtmasse

Infolge der fortgesetzt weiteren interkantonalen Wanderungen wächst automatisch der Anteil, den der Staat an den gesamten Armenlasten aufwenden muss. Es kann deshalb nicht in Frage kommen, dass der Staatsanteil zum Zwecke der Entlastung finanziell schwacher Gemeinden weiter erhöht wird und etwa seine Quote an die obere gesetzliche Limite angenähert würde. Die Entwicklung bringt es mit sich, dass sein Anteil weiterhin, ohne dass etwas geändert wird, steigt.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der ordentliche Staatsbeitrag am Aufwand der Gemeindearmenpflege für alle Gemeinden einheitlich. Es ist, will man eine Abstufung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Lasten der Gemeindearmenpflege durchführen, eine Gesetzesrevision notwendig. Dabei wird man sich nicht mehr an den Rahmen halten können, der im bisherigen Gesetz angedeutet ist. Ein Ausgleich in diesem engen Rahmen wäre praktisch bedeutungslos.

Die Reinausgaben der Gemeindearmenpflege betragen im Jahre 1949 11 Millionen Franken. Davon hatten die Gemeinden 5,3 Millionen zu tragen. Wenn dieser Aufwand der Gemeinden im Rahmen von 10 % nach der finanziellen Leistungsfähigkeit gestaffelt würde, hätte das nur eine Ausgleichswirkung im Ausmass von zirka Fr. 150 000. — zur Folge. Mit dieser Summe würden die finanziell schwachen Gemeinden entlastet, die finanziell starken Gemeinden belastet unter der Annahme, dass der Anteil des Staates unverändert bliebe.

Eine derartige Ausgleichswirkung ist ungenügend. Der Kanton Bern ist allerdings in der Ausgleichung der Armenlasten vorangegangen, indem der Staat den Hauptteil der Lasten übernahm. Er verzichtete aber auf einen weitgehenden Ausgleich innerhalb der Gemeinden. Immerhin sei auf den ausserordentlichen Staatsbeitrag nach § 77 A. u. N. G. verwiesen (vergleiche oben Seite 18). Andere Kantone haben inzwischen den Zeitverhältnissen mehr Rechnung getragen. Der Staat Bern wird dem Zeitgeist folgen müssen und es werden die Gemeinden auch für den interkommunalen Ausgleich Hand zu bieten haben. Als Beispiel eines weitgehenden Ausgleichs sei das Verhältnis des Kantons Zürich erwähnt. Die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeindearmenpflege betragen dort 1949 mit Fr. 10 937 000. — fast genau gleich viel wie die reinen Unterstützungsausgaben unserer Gemeindearmenpflege (Fr. 10 997 000. —). An diese Ausgaben leistet der Staat Zürich Fr. 2 409 000. —. Bei der bernischen Armenpflege betrug der Staatsbeitrag Fr. 5 716 000. —. Der Staatsbeitrag an die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden ist im Kanton Zürich gestaffelt von 0 bis 90 %, wobei 36 Gemeinden mit etwas mehr als der Hälfte der reinen Fürsorgeausgaben gar keinen Staatsbeitrag erhalten, während im Kanton Bern die Staatsbeiträge prozentual bei allen Gemeinden gleich gehalten sind mit Ausnahme des bescheidenen Betrages aus dem 200 000-Franken-Kredit, welcher Betrag in den früheren Jahren nicht

einmal zur Hälfte ausschliesslich zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden verwendet worden ist. Der Kanton Bern beschränkte sich also im wesentlichen darauf, einen Ausgleich auf indirektem Wege zu erlangen, indem er eine grosse Quote als Staatsbeitrag leistet (rund 50 %) und sich darauf beschränkte, diese Quote durch die Steuer «nach Massgabe der Steuerkraft auf die Gemeinden zu verlegen».

Der Kanton Zürich leistet nur ungefähr die Hälfte des Beitrages des Kantons Bern, den er ebenfalls indirekt durch die Steuer «nach Massgabe der Steuerkraft auf die Gemeinden verlegt», zugleich aber noch diesen Betrag direkt verwendet zur gestaffelter Unterstützung der Gemeinden. Es tritt in bezug auf den Finanzausgleich eine doppelte Wirkung in Erscheinung.

Gesamthaft genommen hat zwar der Kanton Bern durch sein indirektes Verfahren und die grossen Anteile des Staates an den Armenlasten eine starke Ausgleichswirkung erzielt, die jedoch im Ausmass jener des Kantons Zürich mit seiner direkten Beitragsquote von Fr. 2 409 000. — nachsteht. Es besteht ein wesentlicher Unterschied auch darin, dass die Streuung der Beiträge im Kanton Zürich erheblich grösser ist.

Es ist nicht unsere Auffassung, das bestehende Teilungsverhältnis zwischen den Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die Armenpflege merkbar zu ändern. Es ist jedoch notwendig, dass entsprechend dem heute besseren sozialen Verständnis eine stärkere Aufgliederung der Beitragsleistung des Staates einsetzt, in der Weise, dass die finanziell kräftigen Gemeinden sich eine Reduktion der Staatsbeiträge gefallen lassen müssen, wogegen die finanziell schwachen Gemeinden erhöhte Zuschüsse erwarten könnten. Immerhin dürfen diese Zuschüsse nicht so weit gehen, dass die Gemeinden nicht mehr an einer sorgfältigen Prüfung aller Unterstützungsfälle interessiert sind. Es scheint uns deshalb, dass die Beitragsleistung des Staates an die örtliche Armenpflege im Einzelfall 80—85 % nicht übersteigen sollte, für die Gemeinden also noch mindestens ein Selbstbehalt von 15—20 % verbleibt. Sonst besteht zu grosse Gefahr, dass das Selbstverantwortlichkeitsgefühl untergeht.

Die Differenzierung der Beitragssätze des Staates zwischen dauernd Unterstützten und vorübergehend Unterstützten kompliziert das Verfahren, sobald gleichzeitig eine Staffelung nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden einsetzen soll. Technisch lässt sich das Problem auch bei Beibehaltung dieser zwei Unterstützungsgruppen lösen. Im Interesse der Erlangung einer übersichtlichen Ordnung möchten wir aber empfehlen, die gesamten reinen Aufwendungen für die örtliche Armenpflege der Gemeinden als Einheit zu behandeln und daran den gestaffelten Beitrag zu leisten, wobei der Gesamtbeitrag des Staates auf 50 % zu limitieren wäre. Das entspricht ungefähr dem heutigen Verteilungsverhältnis. Der Staatsbeitrag betrug nämlich, mit Einschluss des 200 000-Franken-Kredites,

1947 . . .	51,06 %
1948 . . .	51,22 %
1949 . . .	51,97 %

Das vorgeschlagene Verteilungsverhältnis und die Schonung des Staates erscheint vertretbar; zumal

der Anteil der auswärtigen Armenpflege an den gesamten Aufwendungen durch die Entwicklung von Jahr zu Jahr steigt, da der Anteil der im Kanton wohnhaften Berner in der Gesamtheit der bernischen Bevölkerung zurückgeht.

Wir schlagen vor, den Staatsbeitrag an die reinen Ausgaben der Gemeindefürsorge zu staffeln zwischen den finanziell schwächsten und den finanziell stärksten Gemeindeguppen im Verhältnis von ungefähr 2—2½:1, wobei der Durchschnitt für den Kanton auf 50 % zu beschränken wäre. Dieser Forderung würde man gerecht mit folgender Skala des *Staatsbeitrages*:

Gemeindeguppen Klasse und Tragfähigkeit	Bei der bisherigen Unterscheidung		Bei einheitlicher Behandlung des Gesamtaufwandes
	vorübergehend Unterstützte ohne Waisen (40 %)	dauernd Unterstützte mit allen Waisen (60 %)	
	%	%	%
I sehr nieder . . .	65	85	75
II sehr nieder/nieder	60	80	70
III nieder	55	75	65
IV nieder/mittel . .	50	70	60
V mittel	45	65	55
VI mittel/hoch . . .	40	60	50
VII hoch	35	55	45
VIII hoch/sehr hoch .	30	50	40
IX sehr hoch	25	45	35

Auf Grund der gestellten Forderung würde sich folgende Klassenbildung nach dem Tragfähigkeitsfaktor 1947 und den Reinausgaben im *Durchschnitt* der örtlichen Armenpflege (vorübergehend und dauernd Unterstützte zusammengerechnet) 1945/49 ergeben:

Tragfähigkeitsfaktor 1947	Klasse	Reinausgaben der örtlichen Armen- pflege 1945/49		Staatsbeitrag		
		absolut Fr.	p. Kopf Fr.	%	absolut Fr.	p. Kopf Fr.
bis 7	I	805 514	9.80	75	604 136	7.35
7,01—9 . . .	II	672 566	10.52	70	470 796	7.36
9,01—12 . .	III	754 248	10.98	65	490 261	7.13
12,01—16 . .	IV	573 238	10.59	60	343 943	6.36
16,01—21 . .	V	1 050 825	13.59	55	577 954	7.47
21,01—27 . .	VI	636 618	12.80	50	318 309	6.40
27,01—35 . .	VII	1 288 282	14.36	45	579 727	6.46
35,01—45 . .	VIII	1 128 838	13.44	40	451 535	5.37
über 45 . . .	IX	2 716 788	17.07	35	950 876	5.97
Total bzw. Ø . . .		9 626 917	13.21	49,73	4 787 537	6.57

Rechnet man als Ausgleichswirkung den Betrag, der den prozentischen Durchschnittssatz des Kantons von 49,73 % übersteigt beziehungsweise ihn unterschreitet, so erhält man eine Begünstigung der finanzschwachen Gemeinden um Fr. 571 000. — und entsprechend eine Kürzung der finanzstarken Gemeinden um den gleichen Betrag.

Die vorgeschlagene Staffelung der Gemeindebeiträge zwischen 35—75 % — bei Beibehaltung des Unterschiedes der vorübergehend und dauernd Unterstützten mit entsprechender Differenzierung — wird nicht allen Erwartungen gerecht werden; denn die Ausgleichswirkung ist auch beim vorgeschlagenen Verfahren beschränkt. Es kommt ihr gesamthaft nur eine Ausgleichung im Betrage von zirka Fr. 570 000. — zu. Dabei ist noch zu beachten, dass man die Ausgleichswirkung nicht allein an der

Staffelung des prozentualen Anteils ermessen darf. Es ist auch zu prüfen, ob die Aufwendungen, an die Beiträge geleistet werden, gleichförmig sind oder ob hier schon Unterschiede nach der Finanzkraft der Gemeinden bestehen. In den finanziell kräftigen Gemeinden sind vermutlich die Unterstützungen reichlicher und fliessen larger als in den finanzschwachen Gemeinden, so dass der Staatsbeitrag pro Kopf der Wohnbevölkerung nicht so starke Unterschiede aufweist, wie das aus der ungleichen Höhe des prozentualen Beitrages heraus erwartet werden könnte. Es ist das gemäss der vorstehenden Tabelle auch tatsächlich der Fall, steht doch der Staatsbeitrag pro Kopf der Wohnbevölkerung gerechnet bei der finanzschwächsten Gruppe mit Fr. 7.35 nur um Fr. 1.38 pro Kopf der Wohnbevölkerung höher als bei der Gruppe der finanzstärksten Gemeinden.

Die Revision der Lastenverteilung der Armenpflege ist ein dringendes Postulat und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten handelt es sich um jenen Fall, der noch verhältnismässig eine gute Ausgleichswirkung zu vermitteln vermag. Auch bei den andern in der Gruppe I aufgeführten Fällen lässt sich ein Finanzausgleich einbauen, doch ist dieser in der Auswirkung beschränkt. Alle Fälle können nicht gleichzeitig behandelt werden. Das Problem ist so zu lösen, dass wie bisher bei Anlass der Reglements- und Verordnungs- oder Dekretsrevisionen Ausgleichswirkungen erzielbar sind.

Einzelne Massnahmen der genannten Art werden durch *Gemeinde- und Bezirksverbände* betreut. Es kann der Staat bei seiner Beitragsleistung diesen vorschreiben, dass gewisse Abstufungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu erfolgen haben. Das gilt auch für die Bestimmung der Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler, für die Fixierung der Baubeiträge des Staates an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten usw.

In der *zweiten Gruppe* sind jene Fälle aufgeführt, bei denen grundsätzlich abgestufte Staatsbeiträge gewährt werden. Der Grundsatz ist verankert, dagegen sind gelegentlich die Kredite nicht ausreichend, um ihm wirksam zu entsprechen; auch fehlt oft eine feste Ordnung. Es ist wünschbar, dass bei Gelegenheit der Revision der Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen dem festgelegten Grundsatz durch klar normierte Rahmenbestimmungen Rechnung getragen wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung der Beitragsleistung der Gemeinden für den Ausbau der Staatsstrassen und die Beitragsordnung des Staates an den Aufwand der Gemeindestrassen. Das Entscheiden ad hoc befriedigt nicht und ein solches Verfahren ist unübersichtlich für die Beteiligten. Nachdem die Gemeindestrassen dem Automobilverkehr geöffnet sein müssen, sollte bei den Beitragsbestimmungen in vermehrter Masse auch auf das Verhältnis des Gemeindestrassennetzes zur Wohndichte und zum Umfang der Staatsstrassen im Gemeindegebiet Bedacht genommen werden. Es gibt noch Gemeinden, die nicht direkt von einer Staatsstrasse berührt werden, und für manche Gemeinden des Berggebietes bedeutet das Gemeindestrassennetz eine ausserordentlich schwere Last, zumal die Liegenschaftseigner selbst noch ein grosses Netz Privatwege zu unterhalten haben.

Bei den *Gruppen drei bis fünf* ist den neuzeitlichen Begehren weitgehend Rechnung getragen. Es ist bei Anlass von Revisionen darauf zu achten, dass sowohl die Steuerkraft wie auch die Steuerbelastung bei der Bestimmung der Beitragsleistungen Berücksichtigung finden, das heisst, dass, soweit dies nicht geschehen ist, diese Maßstäbe entsprechend eingebaut werden.

Durch Einzelmassnahmen lässt sich noch eine gewisse Erweiterung und Verbesserung des Finanzausgleichs erwirken. Doch wird es nicht möglich sein, durch diese Mittel allein die grossen Unterschiede auszugleichen und eine wirksame Sanierung zu erlangen. Es ist daher notwendig, durch eine *generelle Sondermassnahme* das ganze Gebäude zu vervollständigen und das Problem abzurunden.

B. Umwandlung des Steuerausgleichsfonds zu einem Fonds für den Finanzausgleich

Durch das Steuergesetz ist der *Steuerausgleichsfonds* geschaffen worden. Seine Zweckbestimmung ist im Steuergesetz umschrieben. Darnach dient er zur Leistung von Beiträgen an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages zu erleiden hatten. Durch diese Bestimmung ist der Verwendungszweck eng begrenzt. Es erscheint notwendig, auf dem Wege der Gesetzesrevision seinen Zweck zu erweitern und ihn zu einem *Fonds für den Finanzausgleich* umzugestalten.

Der Fonds hat heute einen Bestand von 6,2 Millionen Franken erreicht und er weist jährlich Einnahmen auf von 1½—2½ Millionen Franken, bei einem Verbrauch von bisher maximal Fr. 780 000.—.

Die Fondsbildung darf nicht Selbstzweck sein. Nachdem eine kräftige Grundlage geschaffen ist, muss er stärker aktiviert werden, und die Einnahmen sind weitgehend den laufenden Ausgleichszwecken zuzuführen. Bisher erhielten nur 50 Gemeinden regelmässig Beiträge, und die Beitragsleistung setzte ein bei einer Steueranlage von 3,2 und mehr Einheiten. Dem Fonds ist eine grössere Aktionsbefugnis zu verschaffen. Seine Leistungen müssen bei tieferen Stufen einsetzen. Das Problem sollte so gelöst werden, dass nicht nur 20 % der Gemeinden, sondern alle Gemeinden Beiträge erhalten, deren notwendige Gesamtsteueranlage das gewogene Kantonsmittel um mehr als 0,3 Einheiten übersteigt. Die Beiträge haben bescheiden einzusetzen und sind so zu steigern, dass bei den stärkstbelasteten Gemeinden eine wirksame Hilfe auftritt. Immer wieder muss jedoch Bedacht genommen werden, dass der Ausgleichsfonds nicht alle Mehrbelastungen auffangen kann, sondern es muss für jede Gemeinde selbst für die Belastungsspitze ein gewisser Selbstbehalt zur Sicherung wirtschaftlicher Verwendung durchgeführt werden. Die Vorschriften sind so zu gestalten, dass sie diesen gestellten Forderungen gerecht werden.

Bei so weitgehender Wirkung des Finanzausgleichsfonds genügen die derzeitigen durch das Steuergesetz normierten Einnahmen nicht. Die Finanzierung muss verstärkt werden. Es gilt vor allem, das vorgesehene Ziel und den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Die allgemeine Entwicklung des Verkehrs geht dahin, dass das Einzugsgebiet finanzstarker Gemeinden für die Arbeitskräfte ihrer Industrien sich erweitert. Die Verbesserung der Strassen, die Ausstattung der Velos und Fahrzeuge mit Kleinmotoren etc. fördern diese Entwicklung, und verschiedene Unternehmungen führen zur Erweiterung ihres Einzugsgebietes direkt ein Kurswagensystem durch. Das führt dazu, dass die Arbeitskraft im Zentrum des Verkehrs bewirtschaftet werden kann, der Unterhalt der Arbeitskraft aber in den entsprechenden Vorortsgemeinden verbleibt. Einzelstudien über den Pendelverkehr haben in dieser Beziehung recht instruktive Bilder vermittelt.

Diese Entwicklung geht weiter und an ihr nehmen die grossen Unternehmungen besonders kräftigen Anteil. Diese sind meist in der Form der juristischen Personen organisiert. Es liegt auf der Hand, dass die zu treffenden Finanzierungsmaßnahmen aus dieser Konstellation heraus zu suchen sind. So wird man dazu gelangen, durch eine Revision des Steuergesetzes einen Teil der Gemeindesteuerleistung der juristischen Personen abzuweigen und dem Finanzausgleichsfonds zu überweisen. Auf diese Weise kann ein Ausgleich zustandekommen, gleichzeitig werden die Interessengegensätze der Gemeinden an den Steuerteilungen gemildert.

Der Steuerausgleichsfonds erhält neben 60 % der von den Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer, den Vollbetrag der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Kantons Bern gemäss Art. 62 den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer. Die volle Ueberweisung der Gemeindesteuer (ohne Liegenschaftsteuer) der beiden Staatsbanken ist verständlich. Folgerichtig darf man fordern, dass von den Gemeindesteuerleistungen gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, an denen der Staat in überwiegender Weise beteiligt ist, ebenfalls gewisse Anteile dem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

Konsequenterweise sollte deshalb zum Beispiel von den Gemeindesteuerleistungen der BKW und der Zuckerfabrik Aarberg ein Teil abzuweigen sein, um den Ausgleichsfonds zu stärken. Eine verhältnismässige Abspaltung der Gemeindesteuerquote bei den BKW würde die Intensität des Streites der Gemeinden über die Steuerteilung vermindern. Bei den BKW besteht zudem noch die Inkongruenz darin, dass die Hauptstadt mit Sitz der Verwaltung der BKW in erster Linie zum Zuge kommt, sie selbst jedoch die Konsumkraft der Stadt durch eigene Elektrizitätswerke bewirtschaftet. Via BKW ist sie durch die Gemeindesteuern auch an der Bewirtschaftung der übrigen Gebiete beteiligt, während ihr eigenes Wirtschaftsgebiet an die Erträge der BKW nur sekundär mitwirkt.

Die grossen Differenzen in den Steuerbelastungen sind weitgehend eine Folge der wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Damit sind die Fragen des Finanzausgleichs aktueller geworden und entsprechende Massnahmen drängen sich immer stärker auf. Das, was sich im Kanton Bern entwickelt, ist auch in andern Kantonen anzutreffen und wir sehen, dass sich diese mit Fragen des Finanzausgleichs beschäftigen müssen. Verschiedene Kantone haben denn auch in

der neueren Gesetzgebung Ausgleichsmassnahmen getroffen.

Der Kanton Zürich, mit dessen Verhältnissen vielfach die bernischen verglichen werden, hat den Finanzausgleich durch das Gesetz über die direkten Steuern vom Jahr 1931 besonders geordnet. Neben dem indirekten Finanzausgleich, der sich mit Mitteln der zweckgebundenen Staatsbeiträge vollzieht, findet ein direkter Finanzausgleich statt. Für ihn wurden folgende Summen zugesichert:

1946	. . .	Fr. 3 395 000. —
1947	. . .	Fr. 4 047 000. —
1948	. . .	Fr. 3 974 000. —
1949	. . .	Fr. 3 886 000. —
1950	. . .	Fr. 4 096 000. —

Mehr als die Hälfte der Gemeinden werden durch direkte Finanzausgleichsbeiträge gestützt. Von 171 zürcherischen Gemeinden erhielten solche zugesichert:

1944	104 Gemeinden
1946	92 Gemeinden
1948	90 Gemeinden

Die Leistung von Ausgleichsbeiträgen setzt bereits ein bei Gemeinden, deren Steueranlage unter dem Medianwert liegt.

Der Steuerausgleich im Kanton Zürich wird aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Es ist das nichts ausserordentliches; denn es ist zu beachten, dass der Kanton Zürich bisher den Gemeinden einen grösseren Anteil der gesamten öffentlichen Aufgaben überantwortete als der Kanton Bern. Während nach der eidgenössischen Publikation über Finanzen und Steuern im Kanton Bern das Verhältnis der Steueraufkommen des Staates zu jenen der Gemeinden pro 1949 wie 1:1,01 lag, betrug jenes im Kanton Zürich 1:1,48. Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass im Kanton Zürich die Durchführung des Finanzausgleichs als Kantonsaufgabe betrachtet wurde. Der Staat Zürich kommt trotzdem noch lange nicht zu einer Ausgabenbeteiligung, welche den bernischen Verhältnissen entspricht. Bemerkenswert ist, dass im Kanton Zürich für den direkten Finanzausgleich bisher ein Betrag von über 3 % der gesamten Staatssteuern zugesichert wurde.

Durch das im laufenden Jahr revidierte Steuergesetz hat der Kanton Zürich den Finanzausgleich verstärkt. Nach der Botschaft zum Gesetz über die direkten Steuern ist in der Folge mit einer Aufwandssteigerung von 2,2 Millionen Franken zu rechnen.

Beitragsberechtigigt für den Finanzausgleich sind Gemeinden, in denen im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre die Gemeindesteuer über 170 % des Einheitsansatzes lag, sofern sie eine Liegenschaftsteuer von mindestens $\frac{1}{4}$ % (bei einem zulässigen Maximum von $\frac{1}{2}$ %) und eine Handänderungssteuer von mindestens $\frac{1}{4}$ % (bei einem zulässigen Maximum von 2 %) erhoben haben. Einer Steueranlage der zürcherischen Gemeinden von 170 % entspricht im bernischen Tarif eine Gemeindesteueranlage von 2,55 Einheiten. Die mittlere Steueranlage der Gemeinden im Kanton Zürich betrug

1948	170,0 %
1949	168,9 %
1950	165,0 %

Die Grenze der Zuschussleistung an den Finanzausgleich ist von bisher 6 % auf 7 % des Staats-

steuerertrages heraufgesetzt worden, was für den Finanzausgleichsfonds einen Jahreszuschuss von 7 Millionen Franken bedeutet.

Der *Kanton Thurgau* hat im letzten Jahr bei Anlass der Revision des Steuergesetzes ebenfalls einen kräftigen Finanzausgleich eingebaut. Darnach werden zur Unterstützung finanzschwacher Orts- und Einheitsgemeinden alljährlich bis zu 5 % der Staatssteuern einem besonderen Ausgleichsfonds überwiesen. Der Grosse Rat bestimmt jeweils bei der Budgetgenehmigung die Höhe dieser Ueberweisung. Auf bernische Verhältnisse übertragen würde das einen Ausgleichsbetrag von rund 6 Millionen Franken ausmachen.

Auch die Thurgauer suchen den direkten Finanzausgleich durchzuführen zulasten der Kantonsfinanzen. Es ist aber auch hier zu beachten, dass die Lasten der öffentlichen Hand viel stärker als im Kanton Bern auf den Gemeinden ruhen. 1949 betrug das Verhältnis der Kantonssteuern zu den Gemeindesteuern, welches die Verteilung der Lasten widerspiegelt, 1:1,64.

Der *Kanton Luzern* laboriert gegenwärtig an einer Neuordnung über den Finanzausgleich herum, indem die durch das Gesetz vom 23. Oktober 1945 geregelte Ordnung nicht befriedigt und sich anscheinend als ungenügend erwies.

Vorbildlich und umfassend, den neuzeitlichen Entwicklungstendenzen Rechnung tragend, hat der *Kanton St. Gallen* die Mittelbeschaffung für den Finanzausgleich getroffen. Darnach werden Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, G.m.b.H., Holdinggesellschaften, Erwerbs- und Selbsthilfegenossenschaften von den Gemeinden nicht besteuert. Der Kanton erhebt für die Rechnung der Gemeinden Zuschläge in Prozenten der einfachen Kantonssteuer (allgemeiner Steuerausgleich). Dieser Zuschlag ist zur Zeit auf das Zweifache des Einheitsansatzes (200 %) fixiert, dazu noch 0,2 des Einheitsansatzes für den Armensteuerausgleich.

Von den ersterwähnten 200 % des Einheitsansatzes fallen 120 % an die Gemeindesteuerhöhen, wo die Steuerpflichtigen Wohnsitz, Grundstücke, Betriebe oder Betriebsstätten haben oder die durch das Unternehmen erheblich belastet werden. Der restliche Ertrag des Zuschlages (80 % des Einheitsansatzes) wird für Ausgleichsbeiträge an die mit besonders hohen Steuern belasteten Gemeinden verwendet.

Das St. Gallerverfahren hat den grossen Vorteil, dass ein kräftiger Finanzausgleich durchgeführt werden kann und die juristischen Personen im ganzen Kanton einheitlich gleich hohe Steuerleistungen für Gemeindeaufgaben zu tragen haben. Dadurch wird die Steuerflucht innerhalb des Kantons unterbunden.

Im Kanton Bern lieferten im Jahre 1949 die juristischen Personen 21 Millionen Franken Staatssteuern. Das entspricht dem Ertrag für das Einfache des Einheitsansatzes von 10 Millionen Franken. Bei einer Gemeindesteuer der juristischen Personen zur einheitlichen Anlage von 2,0 würde ein Betrag von 20 Millionen Franken erscheinen und wenn davon, wie in St. Gallen, 40 % dem Ausgleichsfonds zugeführt würden, resultierte eine jährliche Summe von 8 Millionen Franken.

C. Liegenschaftsteuer — Sozialabzüge — Personalsteuer

Es ist geltend gemacht worden, dass die Aufhebung der alten Grundsteuer und die Herabsetzung der *Liegenschaftsteuer* in den Gemeinden zu untragbaren Zuständen geführt habe und es wurde eine Rückkorrektur empfohlen.

Dieses Verfahren führt nicht zum Ziel. Die Liegenschaftsteuer ist im Rahmen des bestehenden Steuergesetzes ein Fremdkörper. Bei Ausarbeitung des ersten Steuergesetzesentwurfes vom Jahr 1928 wurde die Liegenschaftsteuer als Nothelfer eingeführt und lediglich zu einer ganz bescheidenen Steuer die Zustimmung aller Kreise erwirkt. Damals wollte man die Liegenschaftsteuer mit der Personalsteuer verknüpfen. Auch beim Zustandekommen des heutigen Steuergesetzes konnte nur für eine beschränkte Uebergangszeit die erhöhte Liegenschaftsteuer erwirkt werden. Die Verweigerung der im Gesetz verankerten Reduktion müsste als Wortbruch empfunden werden.

Es ist aber zu sagen, dass die erhöhte Liegenschaftsteuer keine Ermässigung einer Steuerleistung bedeutet, sondern nur eine Umlagerung. Der Nettoertrag wird durch diese nicht verbessert. Die Steuern schaffen nicht Einkommen und sie müssen aus dem gleichen Sozialprodukt geschöpft werden, gleichgültig, ob eine Liegenschaftsteuer vorhanden ist oder ob sie fehlt. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Liegenschaftsteuer denjenigen Teil in unserem Steuergesetz darstellt, der nicht auf die Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit der Bürger Rücksicht nimmt und dazu führt, den wirtschaftlichen Ertrag aus Liegenschaften höher zu belasten als den wirtschaftlichen Ertrag aus andern Vermögensobjekten.

Es ist zuzugeben, dass bei vielen finanzschwachen Gemeinden die Reduktion der Liegenschaftsteuer einen verhältnismässig hohen Ertragsausfall bringt und deswegen, um die gleichen Einkünfte zu erlangen, die Gesamtsteueranlagen relativ stark erhöht werden müssen. Eine Korrektur ist geboten, aber sie darf nicht gesucht werden, indem man den Uebergang zu einem gerechteren Verhältnis aufhält. Um die Sache tragbar zu machen, ist durch das neue Steuergesetz der Steuerausgleichsfonds geschaffen worden. Durch ihn sollen Beiträge an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des neuen Steuergesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages zu erleiden hatten, geleistet werden. Es liegt hier ein typischer Fall vor, bei dem der Steuerausgleichsfonds einspringen muss, wenn er den Forderungen des Gesetzes gerecht werden will.

Nach dem Bericht des Statistischen Bureaus des Kantons Bern über den Ertrag aus der Erhöhung der Liegenschaftsteuer der bernischen Gemeinden gemäss Kompetenz nach Art. 228 StG pro 1947 erfordert die Reduktion der Liegenschaftsteuer im Kantonsdurchschnitt nur eine Erhöhung der Steueranlage um 0,05 Einheiten. Die genannte Darstellung des Statistischen Bureaus ergibt jedoch, dass in vielen finanzschwachen Gemeinden eine erheblich grössere Störung durch die Reduktion der Liegenschaftsteuer ausgelöst wird. Bei 190 Gemeinden bewirkt die Reduktion der Liegenschaftsteuer einen Ausfall, für dessen Ausgleich die Steueranlage

um mehr als 0,1 Einheiten erhöht werden müsste, also schon um mehr als den doppelten Satz des Kantonsdurchschnitts.

Diese überdurchschnittlichen Belastungen infolge der Normalisierung der Liegenschaftsteuer hat der Steuerausgleichsfonds aufzufangen.

Andere Kantone mit modernen Steuergesetzen kennen die Liegenschaftsteuer nicht oder nur mit ganz kleinen Sätzen. Im Kanton Zürich ist sie auf die Hälfte unseres reduzierten Ansatzes, also auf $\frac{1}{2}$ ‰, beschränkt; der Kanton Thurgau kennt sie überhaupt nicht, und doch müssen diese Kantone mit ihren Problemen auch fertig werden.

Wenn eine stärkere Belastung der Vermögen in Liegenschaften zu erfolgen hat, ist diese in erster Linie in einer besseren Anpassung des Steuerwertes an den wahren Wert zu suchen, nicht aber durch Verstärkung einer systemwidrigen Sondersteuer. Die Liegenschaftsteuer als Objektsteuer lässt sich im Rahmen der Einkommen- und Vermögensteuer grundsätzlich nur für jene Fälle rechtfertigen, bei denen das Steuersubjekt von Einkommen- und Vermögensteuer befreit ist. Es liesse sich rechtfertigen, für diese, in Art. 23 des StG genannten Fälle, die Liegenschaftsteuer in der Höhe der Uebergangsbestimmungen beizubehalten, damit ein besserer Ausgleich in den Gemeinden mit ausgedehntem öffentlichem Liegenschaftsbesitz erzielt wird.

Es ist auch vertretbar, die Gemeinden, welche einen Zuschuss aus dem Finanzausgleichsfonds beanspruchen, zu ermächtigen und zu verpflichten, die Liegenschaftsteuer bis auf 12 ‰ zu erhöhen. Ebenso kann ihnen zugemutet werden, die *Sozialabzüge für die Ermittlung der Gemeindesteuern* bis um 20 ‰ zu kürzen. Es ist nicht zu übersehen, dass in den finanzschwachen Gemeinden im allgemeinen eine bescheidenere Lebenshaltung üblich ist und daher eine Kürzung der Sozialabzüge tragbar erscheint. Die starke Erhöhung der Sozialabzüge bei der letzten Revision des Steuergesetzes hat mit beigetragen, die finanzielle Bedrängnis der finanzschwachen Gemeinden zu steigern.

Sodann empfehlen wir, die *Personalsteuer* allgemein und nicht nur für die finanzschwachen Gemeinden heraufzusetzen, und zwar für Ledige auf Fr. 15.— und für Verheiratete auf Fr. 10.—.

Die Erhöhung der Personalsteuer und die Herabsetzung der Sozialabzüge in den finanzschwachen Gemeinden wird bewirken, dass auch sogenannte «Nuller» an einer sorgfältigen Finanzgebahrung der Gemeinde in erhöhtem Masse interessiert bleiben.

D. Gemeindeinterner Finanzausgleich

Bei der bisherigen Betrachtung wurde von der Steuerbelastung der Einwohnergemeinde als Einheit ausgegangen. An anderer Stelle wurde verlangt, dass auch die Gemeindeverbände bei der Mittelbeschaffung für ihre Aufgaben dem Gedanken eines Finanzausgleichs nachleben. Das gilt in erhöhtem Masse für die Gemeinden mit Unterabteilungen; denn auch hier muss im Hause beginnen, was leuchten soll im Vaterland.

Wie die Zusammenstellung der Steueranlagen der bernischen Gemeinden per 1950 zeigt, bestehen innerhalb von Gemeinden mit Unterabteilungen recht

grosse Unterschiede. Vielfach wird als Beispiel auf die hohe Steuerbelastung in Horben (Gemeinde Diemtigen) hingewiesen, wo der Bürger eine Gesamtsteuer für die Gemeinde von 5,4 Einheiten zu leisten hat; es sei aber auch erwähnt, dass der Steuerpflichtige von Oey (ebenfalls in der Gemeinde Diemtigen) mit 3,7 Einheiten durchkommt.

Die Leistung aus einem allgemeinen Finanzausgleichsfonds muss auf solche Unterschiede Rücksicht nehmen und grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, dass innerhalb der Einwohnergemeinde bereits ein Ausgleich vollzogen wird.

* * *

Gestützt auf diese Ausführungen gelangen wir für die Ausgestaltung des Finanzausgleichs unter den bernischen Gemeinden zu folgenden *Richtlinien* mit *zusammenfassender Motivierung*:

I. Ausgangslage

1. Die Landflucht ist eine unbestrittene Tatsache. Es ist erwiesen, dass die Wirtschaftszentren auf die erwerbstätige Bevölkerung eine starke Anziehungskraft ausüben. Das führt dazu, dass in den ausgesprochen bäuerlichen Landgemeinden der Prozentsatz der Greise und der nichterwerbenden Jugendlichen wesentlich grösser ist als in den Wirtschaftszentren. Die Landgemeinden werden mit der Ausbildung der Jugendlichen bis zum erwerbsfähigen Alter und mit der Fürsorge für die Alten verhältnismässig stärker belastet als die wirtschaftlich starken Gemeinden. Umgekehrt werden letztere durch ihre höhere Steuerkraft in die Lage versetzt, die öffentlichen Institutionen besser auszubauen, wodurch eine verstärkte Saugwirkung erzielt wird. Dieser Entwicklung kann durch wirtschaftspolitische Massnahmen im Rahmen des Kantons nicht genügend wirksam begegnet werden.

2. Die Steueranlage der Gemeinden weist im Kanton Bern ganz bedeutende und auf die Dauer untragbare Unterschiede auf.

Verhältnismässig bescheidenen öffentlichen Leistungen in den finanzschwachen Gemeinden stehen hohe Steuerbelastungen gegenüber.

Umgekehrt sind die wirtschaftlich starken Gemeinden in der Lage, trotz hohen öffentlichen Leistungen mit verhältnismässig bescheidenen Steuerbelastungen des Einzelnen auszukommen.

3. Die beschlossenen Steueranlagen auf Grund des Staatssteuerregisters schwanken bei einem Mittelwert von 2,42 im Jahre 1950 von 0,4 bis 5,4 oder im Verhältnis von 1:13.

In dieser Steueranlage kommt aber nicht die Gesamtbelastung der Bürger zum Ausdruck. Weg- und Schwellenkorporationen belasten ihre Mitglieder vielfach ausserhalb der ordentlichen Gemeindesteuern, und es muss festgestellt werden, dass die Nebenleistungen aller Art in den finanzschwachen Gemeinden verhältnismässig grösser sind als in den finanzstarken. In der gesamten Steuerbelastung unter Einschluss von Nebenleistungen, die normalerweise höher ist als die ordentliche Gemeindesteuer, ergeben sich deshalb noch wesentlich grössere Unterschiede.

4. Zahlreiche finanzschwache Gemeinden können ihre gesetzlichen und in der heutigen Zeit im Interesse der Bevölkerung notwendigen Aufgaben vielfach trotz sehr drückender Steuerlasten nicht erfüllen.

II. Zielsetzung

1. Auch finanzschwache Gemeinden müssen ihre Aufgaben im Interesse ihrer Bevölkerung in angemessener Weise erfüllen können.

2. Die Belastung mit Gemeindesteuern muss auf ein Verhältnis zurückgeführt werden, das die Landflucht nicht mehr weiter begünstigt. Die Vorteile bescheidenerer Lebenshaltung in den Landgemeinden dürfen durch die Gemeindesteuerbelastung nicht voll aufgehoben werden.

3. Die Gemeindeautonomie muss in dem Umfange, wie sie heute nach den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze besteht, gewährleistet bleiben. Für neue Aufgaben muss die Gemeinde neben erhöhten Ausgleichsbeiträgen mit eigenen Leistungen belastet bleiben.

4. Für die Erfüllung der obligatorischen Gemeindeaufgaben sollte in keiner Gemeinde die gesamte Steuerbelastung das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen (heute 2,42 Einheiten) um mehr als 1,0 Einheiten überschreiten.

5. Der direkte Finanzausgleich sollte beginnen bei einer gesamten Gemeindesteuerbelastung, die um 0,3 Einheiten über dem gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen liegt. Er muss so stark progressiv gestaltet werden, dass die Steueranlage die Grenze nach Ziff. 4 für die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben nicht überschreitet.

6. Die sparsame und rationelle Verwaltung der Gemeindefinanzen muss gewährleistet werden. Die Finanzdirektion und die Direktion des Gemeindegewesens haben die nötige Ueberwachung und Koordination sicherzustellen.

7. Die Frage ist zu prüfen, ob eine Kommission zur Beratung von Gemeindeangelegenheiten für finanzschwache Gemeinden geschaffen werden soll, die in besondern Fällen die Subventionierung von Gemeindeaufgaben und die Ausrichtung ausserordentlicher Ausgleichsbeiträge zu begutachten hätte.

III. Massnahmen zur Verwirklichung des Finanzausgleichs

1. Für die Gewährung staatlicher Beiträge und Subventionen aller Art ist eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Es ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich in der Grössenordnung von 4 Millionen Franken zur Auswirkung zu bringen.

2. Die finanzschwachen Gemeinden sind zu verhalten, die eigene Steuerkraft für ihre Bedürfnisse unter Abänderung des heutigen Steuergesetzes wie folgt besser auszunützen:

- a) Die Sozialabzüge sind für die Berechnung der Gemeindesteuern bis um 20 % zu kürzen.
- b) Die Liegenschaftsteuer ist bis auf 1,2 % zu erhöhen.

3. Die Personalsteuer ist in allen Gemeinden für Ledige auf Fr. 15.— und für Verheiratete auf Fr. 10.— zu erhöhen.

4. Gemeindeverbände und Gemeinden mit Unterabteilungen sollen ebenfalls unter sich den Grundsätzen des Finanzausgleichs nachleben.

5. Der Steuerausgleichsfonds ist in einen Finanzausgleichsfonds umzuwandeln. Er soll mit jährlich rund 4 Millionen dotiert werden, und zwar mit folgenden Mitteln:

- a) Die heutigen Finanzquellen des Steuerausgleichsfonds bleiben unverändert.
- b) Von den auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern der grossen gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist ein bestimmter Prozentsatz, nötigenfalls bis 50 %, zugunsten des Finanzausgleichsfonds abzu-zweigen.
- c) Je 5 % der Staatssteuern und der auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern der juristischen Personen fliessen in den Finanzausgleichsfonds.

6. Der Sondersteuerausgleichsfonds, über den die Regierung verfügt, bleibt als Sonderfinanzausgleichsfonds bestehen. Er wird mit jährlich 5 % der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Mittel gespeisen, bis er den Stand von einer Million Franken erreicht hat.

7. Der Gemeindeunterstützungsfonds bleibt bestehen zur Unterstützung besonders schwer belasteter Gemeinden mit hoher Steueranlage (mindestens 0,6 Einheiten über dem gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen). Er wird mit jährlich 5 % der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Mittel gespeisen, bis er den Stand von 2 Millionen Franken erreicht hat.

IV. Verfahrensfragen

Die Grundsätze des Finanzausgleichs sind in einem Gesetz zu regeln. Diese Richtlinien dienen als erste Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung des Gesetzes über den Finanzausgleich.

V.

Schlussbemerkungen

Die Verwirklichung des Finanzausgleichs unter den bernischen Gemeinden ist ohne Opfer nicht möglich. Der Staat hat einen Teil auf sich zu nehmen, indem er auf 5 % der Steuern der juristischen Personen verzichtet, obschon er im Vergleich zu andern Kantonen schon heute einen stark über dem Durchschnitt stehenden Anteil der öffentlichen Lasten trägt. Die Gemeinden in ihrer Gesamtheit haben das gleiche Opfer zu bringen, wobei besonders die wirtschaftlich starken Gemeinden berührt werden. Ferner haben sie noch einen Teil der Steuerleistungen der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen einzuwerfen.

Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob die Finanzierung des Finanzausgleichs nicht in gerechterer Weise durch Erhebung eines Zuschlages der Staatssteuer zu verwirklichen wäre. Wir glauben aber nicht, dass einer solchen Finanzierungsmethode, die entweder die Finanzhaushalte sämtlicher Gemeinden oder aber sämtliche Steuerpflichtige durch Mehrleistungen in Mitleidenschaft ziehen müsste, zugestimmt werden könnte. Sie würde auch dem Prinzip der stärkeren Heranziehung der finanzstarken Wirtschaftszentren nicht gerecht.

Ueber den Umfang des Finanzausgleichs kann man in guten Treuen diskutieren. In Zeiten wirtschaftlicher Konjunktur liegen die Verhältnisse ohne Zweifel günstiger, als wenn wirtschaftliche Krisen den Steuerertrag stark zusammenschrumpfen lassen. Der Finanzausgleich muss deshalb in normalen Zeiten voll wirksam sein. In Zeiten der Hochkonjunktur müssen mehr Mittel zur Verfügung stehen, als tatsächlich zur Verwendung kommen, weil der gute Steuereingang eine grössere Anzahl von Gemeinden in die Lage versetzt, aus eigener Kraft durchzukommen. Es ist durchaus in Ordnung, wenn die dem Finanzausgleich dienenden Fonds in solchen Zeiten ganz beträchtlich geäufnet werden können.

Sollten sich andererseits wieder Wirtschaftskrisen einstellen, was nicht als unmöglich erscheint, dürften die Mittel des normalen Finanzausgleichs nicht ausreichen, um die in Not geratenden Gemeinden genügend zu entlasten. In solchen Zeiten dürfen

die bestehenden Fonds angegriffen werden, weil ihnen ja keine andere Bedeutung zukommt, als zwischen guten und schlechten Zeiten ausgleichend zu wirken. Dabei kann selbstverständlich keine Gewähr übernommen werden, dass der Ausgleich in einer bestimmten Anzahl von Jahren verwirklicht wird. Unser Bestreben geht dahin, während der Zeit guter wirtschaftlicher Konjunktur Reserven für den Finanzausgleich zu äufnen, um mit den heute zu beschliessenden Massnahmen möglichst lang auszukommen.

Bern, den 28. August 1951.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. September 1951.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. V. Moine.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. <i>Motivierung eines Finanzausgleichs durch bevölkerungspolitische Argumente</i>	3	1. Staatsbeitrag an den Betrieb anerkannter Berufsschulen	15
II. <i>Die Verteilungsschlüssel</i>	8	2. Beiträge an die kostenlose Abgabe der Lehrmittel	15
a) Die Bevölkerung	9	3. Beiträge der Kirchgemeinden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landeskirche	15
b) Familien und Haushaltungen	9	4. Beitragspflicht der Gemeinden an die Staatsbeiträge für Krankenkassen	15
c) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden	9	5. Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten	15
aa) Reinvermögen	9	6. Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	15
bb) Steuerkraft	9	7. Staatsbeiträge an den Aufwand der Gemeinden für Schutzwaldungen	15
cc) Steueranlage	9	8. Beiträge der Gemeinden für den Ausbau der Staatsstrassen sowie des Staates an den Aufwand für Gemeindestrassen	16
dd) Tragfähigkeit	10	9. Gemeindeunterstützungsfonds	16
III. <i>Einzelmassnahmen für den Finanzausgleich</i>	13	III. <i>Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steuerkraft</i>	17
— Zusammenlegung der Gemeindegebiete	13	Beitragsleistung zur Bekämpfung der Tuberkulose	17
— Umlagerung von Gemeindeaufgaben auf den Staat	13	IV. <i>Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach der Höhe der Steueranlage</i>	17
— Gestaltung des Steuergesetzes	13	1. Kostgelder der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten	17
I. <i>Gruppe: Beitragsleistungen ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden</i>	14	2. Kantonaler Steuerausgleichsfonds	17
1. Ordentliche Beiträge des Staates an den Aufwand der örtlichen Armenpflege	14	V. <i>Gruppe: Die Abstufung der Beitragsleistungen richtet sich nach kombinierter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Steueranlage (Tragfähigkeit)</i>	18
2. Festsetzung der Kostgelder der Erziehungs- und Verpflegungsheime	14	1. Besoldungen der Primarlehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen	18
3. Beiträge des Staates an die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender	14	2. Neu- und Umbauten von Schulhäusern inklusive Bau von Kindergärten	19
4. Baubeitrag des Staates an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten	14	3. Ausserordentliche Staatsbeiträge für Schulhausbauten inklusive Bau von Kindergärten (150000-Franken-Kredit)	19
5. Betriebsbeiträge an das Insepsital und die Bezirksspitäler	14		
6. Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbesoldungen für die Fortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht	14		
7. Staatsbeiträge an die Besoldungen der Gymnasiallehrer usw.	14		
8. Beteiligung des Staates an den Kosten der Gewerbegerichte	14		
II. <i>Gruppe: Die Staatsbeiträge werden grundsätzlich abgestuft gewährt, doch ist die Art der Staffelung der Beiträge nicht festgesetzt oder wurde nicht vollzogen</i>	15		

	Seite		Seite
4. Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden für die Unterrichts- und Betriebskosten hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen	19	— Finanzausgleich innerhalb Gemeinde- und Bezirksverbänden	25
5. Der 200 000-Franken-Kredit des A. u. N. G.	20	— Ausbau und Erweiterung der bereits vorgeschriebenen Ausgleichsmassnahmen (Gruppe II)	25
6. Altersfürsorge, zusätzliche Fürsorgeleistungen	20	— Vermehrte kombinierte Berücksichtigung der Steuerkraft und Steueranlage zur Bemessung der Ausgleichsbedürfnisse (Gruppen III bis V)	25
7. Arbeitslosenfürsorge	20	B. Umwandlung des Steuerausgleichsfonds zu einem Fonds für den Finanzausgleich	25
8. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung	21	— Finanzausgleich im Kanton Zürich	26
9. Beitragsleistung an die Verwaltungskosten der Gemeindeausgleichskassen	21	— Finanzausgleich im Kanton Thurgau	27
10. Sonderfonds für Steuerausgleich	22	— Finanzausgleich im Kanton Luzern	27
IV. <i>Richtlinien für die Erweiterung des Finanzausgleichs</i>	22	— Finanzausgleich im Kanton St. Gallen	27
A. Vorschläge für Einzelmassnahmen	23	C. Liegenschaftsteuer — Sozialabzüge — Personalsteuer	27
— Verbesserungen bei Massnahmen, die bisher keinen Lastenausgleich aufwiesen (Gruppe I)	23	D. Gemeindeinterner Finanzausgleich	28
— Aenderungen im Armengesetz	23	Richtlinien mit zusammenfassender Motivierung	28
		V. <i>Schlussbemerkungen</i>	29

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**

vom 30. Januar/1. Februar 1952

**Finanzausgleich im Kanton Bern.
Anträge zu Ziffern II, III und IV
(Seite 27 des Vortrages vom
September 1951)**

II. Zielsetzung

1. Auch finanzschwache Gemeinden müssen ihre Aufgaben im Interesse ihrer Bevölkerung in angemessener Weise erfüllen können.

2. Die Belastung mit Gemeindesteuern muss auf ein Verhältnis zurückgeführt werden, das die Landflucht nicht mehr weiter begünstigt.

3. Die Gemeindeautonomie muss in dem Umfange, wie sie heute nach den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze besteht, gewährleistet bleiben.

4. Für die Erfüllung der obligatorischen Gemeindeaufgaben soll in keiner Gemeinde die gesamte Steuerbelastung das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel (z. B. im Jahr 1947 $2,42 = 2,5$ Einheiten), um mehr als 1,0 Einheiten überschreiten.

Für die Berechnung der Gemeindesteueranlagen ist § 4 des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 3. April 1950 wegleitend.

5. Der direkte Finanzausgleich soll beginnen bei einer gesamten Gemeindesteuerbelastung, die um 0,3 Einheiten über dem gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen liegt; sie muss aber mindestens 2,8 Einheiten betragen. Er muss so stark progressiv gestaltet werden, dass die Steueranlage die Grenze nach Ziffer 4 für die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben nicht überschreitet.

6. Die sparsame und rationelle Verwaltung der Gemeindefinanzen muss gewährleistet werden. Die Gemeinden sollen ihre Steuerkraft voll ausnützen. Die Finanzdirektion und die Direktion des Gemeindegewesens haben die nötige Ueberwachung und Koordination sicherzustellen.

**III. Massnahmen zur Verwirklichung des
Finanzausgleichs**

1. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist in der Regel anzustreben, den Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

2. Gemeindeverbände und Gemeinden mit Unterabteilungen sollen ebenfalls unter sich den Grundsätzen des Finanzausgleichs nachleben.

3. Der Steuerausgleichsfonds wird in einen Finanzausgleichsfonds umgewandelt.

Er wird gespiesen wie folgt:

- a) Die heutigen Finanzquellen des Steuerausgleichsfonds bleiben unverändert;
- b) je 3 ‰ der Staatssteuern und der auf Grund des Staatssteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern der juristischen Personen fliessen in den Finanzausgleichsfonds.

4. Die Personalsteuer wird für Ledige auf Franken 20.— und für Verheiratete auf Fr. 10.— festgesetzt.

5. Die Gemeinden werden ermächtigt, die Liegenschaftsteuer bis auf 1,5 ‰ zu erhöhen.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftsteuer mit 1,2 ‰ in Anrechnung gebracht.

6. Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von zwei Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 2.50 für jede eingereichte Steuererklärung.

7. Der Sondersteuerausgleichsfonds, über den die Regierung verfügt, bleibt als Sonderfinanzausgleichsfonds bestehen. Er wird mit jährlich 3 ‰ der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Mittel gespiesen, bis er den Stand von einer Million Franken erreicht hat.

8. Der Gemeindeunterstützungsfonds bleibt bestehen zur Unterstützung besonders schwer belasteter Gemeinden. Er wird mit jährlich 5 ‰ der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Mittel gespiesen, bis er den Stand von 2 Millionen Franken erreicht hat.

IV. Verfahren

Diese Richtlinien sind der Ausarbeitung eines Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern zugrunde zu legen.

Bern, den 1. Februar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Lenk i. S., den 30. Januar 1952.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

Etter.

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Januar 1952

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 janvier 1952

Nachkredite
für das Jahr 1951

Crédits supplémentaires
pour l'année 1951

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 28. Dezember 1951 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 28 décembre 1951, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
12. <i>Gerichtsverwaltung</i>			12. <i>Administration judiciaire</i>
1200 <i>Obergericht</i>			1200 <i>Cour suprême</i>
770 Anschaffung von Mobilien	26 000.—	12 553.—	770 Acquisition de mobilier
Mobiliaranschaffungen für die			Mobilier pour les bureaux de la
Kriminalkammer			Chambre criminelle
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien	70 000.—	3 279.—	770 Acquisition de mobilier
Mobiliaranschaffungen für das			Mobilier pour les bureaux du
Richteramt Laufen			Tribunal du district de Laufen
13. <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13. <i>Direction de l'économie publique</i>
1310 <i>Arbeitsamt</i>			1310 <i>Office du travail</i>
945 1 Staatsbeitrag an die Bürg-	25.000.—	840.50	945 1 Subvention de l'Etat à la Co-
schaftsgenossenschaft des bern.			opérative de cautionnement de
Gewerbes			l'artisanat bernois
Verwaltungskostenbeitrag an die			Subside pour les frais d'explo-
Bürgerschaftsgenossenschaft			itation 1950/51 de la Coopérative
« SAFFA » pro 1950/51			de cautionnement « SAFFA »
1320 <i>Gewerbemuseum und kerami-</i>			1320 <i>Musée des arts et métiers et</i>
<i>sche Fachschule</i>			<i>Ecole de céramique</i>
797 Bücher, Karten, Zeitschriften	8 650.—	3 000.—	797 Livres, cartes, revues, etc.
usw.			
Ankauf von 3 keramischen Frie-			Acquisition de 3 frises (cérami-
sen			que)
		19 672.50	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
		19 672.50	Uebertrag — Report
1325 <i>Chemisches Laboratorium</i>			1325 <i>Laboratoire de chimie</i>
770 Anschaffung von Mobilien, In- strumenten usw. Neue Schreibmaschine	1 000.—	700.—	770 Acquisition de mobilier, d'instru- ments, etc. Nouvelle machine à écrire
15. <i>Justizdirektion</i>			15. <i>Direction de la justice</i>
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510 <i>Préfectures</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Mobiliaranschaffung für das Re- gierungsstatthalteramt in Laufon	43 000.—	10 811.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour les bureaux de la Préfecture de Laufon
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515 <i>Bureaux du registre foncier</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Mobiliaranschaffung für das Grundbuchamt Laufon	25 000.—	7 813.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour les bureaux du re- gistre foncier de Laufon
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Offices des poursuites et faillites</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Neues Mobiliar für das Betrei- bungs- und Konkursamt Laufon	30 000.—	3 966.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour les bureaux de l'Office des poursuites et faillites de Laufon
16. <i>Polizeidirektion</i>			16. <i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Mo- torfahrzeugen usw. Anschaffung eines neuen Pa- trouillenwagens	94 000.—	15 000.—	770 Acquisition de mobilier, de véhi- cules à moteur, etc. Nouvelle voiture de patrouilles
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
799 3 Uebrige Sachausgaben . . . Kosten der Verkehrserziehungs- aktion 1951	30 000.—	10 000.—	799 3 Dépenses diverses Frais de l'action pour l'éducation à la circulation 1951
1637 <i>Strafanstalt Thorberg; Landwirt- schaft</i>			1637 <i>Pénitencier Thorberg; agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ankauf einer Strohpresse	5 000.—	5 308.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'une botteleuse à paille
17. <i>Militärdirektion</i>			17. <i>Direction des affaires militaires</i>
1700 <i>Sekretariat</i>			1700 <i>Secrétariat</i>
612 Besoldungen Durch den Vollzug der Truppen- ordnung 1951 bedingte Mehrko- sten	271 100.—	7 500.—	612 Traitements Frais en plus pour l'exécution de l'organisation des troupes 1951
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Gleiche Begründung wie zu Kon- to 612	19 000.—	8 500.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Même motif que sous Cpte. 612
		89 270.50	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1951 Fr.	1951 Fr.	
		89 270.50	Uebertrag — Report
19. <i>Finanzdirektion</i>			19. <i>Direction des finances</i>
1950 <i>Amtsschaffnereien</i>			1950 <i>Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Möblierung der Amtsschaffnerei Laufen Fr. 4 133.—	8 500.—	23 821.—	770 Acquisition de mobilier Recette de district Laufon Fr. 4 133.—
Buchungsmaschine für Amtsschaffnerei Thun	Fr. 19 688.—		Machine de comp- tabilité pour la re- cette de district de Thoune
	<u>Fr. 23 821.—</u>		<u>Fr. 19 688.—</u> <u>Fr. 23 821.—</u>
20. <i>Erziehungsdirektion</i>			20. <i>Direction de l'instruction publi- que</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
940 5 Jubiläumsgabe Neue Mädchen- schule Bern Geschenk zum 100jährigen Be- stehen der Neuen Mädchenschule Bern	—.—	30 000.—	940 5 Don de jubilé « Neue Mädchen- schule » Berne Don à la « Neue Mädchenschule » Berne à l'occasion du centenaire de sa fondation
941 401 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft; Historisches Mu- seum Zusätzliche Teuerungszulage 1951 an das Personal des Histori- schen Museums in Bern	75 000.—	1 300.65	941 401 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences; Musée historique Allocation de renchérissement supplémentaire pour 1951 au per- sonnel du Musée historique à Berne
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
656 1 Weiterbildung der Lehrer; Fortbildungskurse Kosten des Fortbildungskurses für Hausaltungslehrerinnen mit ausserkantonalem Patent	22 500.—	8 980.—	656 1 Développement professionnel du corps enseignant; cours de perfectionnement Frais du cours d'instruction com- plémentaire pour maîtresses mé- nagères titulaires d'une patente d'un autre canton
21. <i>Baudirektion</i>			21. <i>Direction des travaux publics</i>
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
700 Unterhalt der Amtsgebäude .	940 000.—	9 400.—	700 Entretien des bâtiments de l'ad- ministration Aménagement de la route d'ac- cès au Château de Porrentruy
Instandstellung der Zufahrts- strasse zum Schloss Pruntrut			
702 Unterhalt der Kirchengebäude .	6 500.—	7 000.—	702 Entretien des églises Transformation et rénovation du chœur de l'église de Reutigen
Umbau- und Renovationsarbeiten am Kirchenchor in Reutigen			
705 Neu- und Umbauten	4 300 000.—	25 000.—	705 Constructions nouvelles et trans- formations Acquisition et installation d'un réservoir à mazout à la Maternité cantonale
Anschaffung und Installation eines Heizöltanks für das Frauen- spital			
		<u>194 772.15</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
		194 772.15	Uebertrag — Report
810 Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Bau- und Reisetätigkeit	9 000.—	2 400.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Plus nombreuses constructions et plus nombreux déplacements
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
810 1 Taggelder und Reiseauslagen . Studienreisen ins Ausland	195 000.—	1 300.—	810 1 Indemnités journalières et frais de déplacement Voyages d'étude à l'étranger
2115 Wasserrechtsamt			2115 Service des concessions hydrauliques
810 Taggelder und Reiseauslagen . Studienreise ins Ausland	3 500.—	850.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Voyage d'étude à l'étranger
23. Forstdirektion			23. Direction des forêts
2325 Fischereiverwaltung			2325 Administration de la pêche
705 2 Fischzuchtanstalt in Faulensee Errichtung einer Sömmerlingsanlage und eines Bootssteges bei der Fischbrutanstalt Faulensee	—.—	28 900.—	705 2 Etablissement de pisciculture à Faulensee Aménagement d'une installation pour truitelles et d'un débarcadère près de l'établissement de pisciculture de Faulensee
24. Landwirtschaftsdirektion			24. Direction de l'agriculture
2440 Molkereischule Rütli-Zollikofen			2440 Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ankauf einer Küchenmaschine « Combirex »	4 100.—	2 165.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'une machine « Combirex » pour la cuisine
27. Kirchendirektion			27. Direction des cultes
2700 Sekretariat			2700 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . . Zusätzliches Mobiliar für die neuen Büroräumlichkeiten des Sekretariates	400.—	3 800.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier complémentaire pour les nouveaux locaux du secrétariat
Total		<u>234 187.15</u>	Total

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat der *Flurgenosenschaft Deitingen-Wangen a. A.* an die Mehrkosten von Fr. 137 631.95 der Gewässerkorrektion folgende *Nachsubvention* zu Lasten von Konto 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt hat:

II.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend connaissance du fait que le Conseil-exécutif a alloué au *Syndicat d'améliorations foncières de Deitingen-Wangen a. A.*, pour les frais supplémentaires de la correction de cours d'eau, au montant de Fr. 137 631.95, les *subventions complémentaires* suivantes, imputables sur le Cpte. 2110 949 (Subventions pour travaux hydrauliques):

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
Anteil des Kantons Bern 16,4 % von Fr. 137 631.95	22 571.65		Part du canton de Berne 16,4 % de Fr. 137,631.95
Ordentlicher Staatsbeitrag 20 % von Fr. 22 571.65		4 514.35	Subside cantonal ordinaire 20 % de Fr. 22 571.65
Ausserordentlicher Staatsbeitrag 10 % von Fr. 22 571.65		2 257.15	Subside cantonal extraordinaire 10 % de Fr. 22 571.65
Total		<u>6 771.50</u>	Total

Bern, den 24. Januar 1952.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. V. Moine.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Erlass eines Gesetzes über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden

Bemerkungen

zu den zuhanden der 2. Lesung abgeänderten und neu aufgenommenen Gesetzesartikeln.

Einleitend sei bemerkt, dass den anlässlich der ersten Lesung aus der Mitte des Grossen Rates geäusserten Wünschen hinsichtlich besserer Aufgliederung des Gesetzesentwurfes in nachstehender Weise Rechnung getragen wurde. So sind die Titel von den Marginalien getrennt und in die Mitte des Textes versetzt worden. Ferner wurden die Absätze 2 und 3 des Art. 5 zu selbständigen Artikeln (6 und 7) erhoben und Art. 6 zerfällt nunmehr in 3 Artikel (8, 9 und 10). Diese neue Aufgliederung bedingt, dass dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nochmals der vollständige Text der Gesetzesvorlage unterbreitet wird.

Die im folgenden aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfes stützen sich auf Anregungen aus der Mitte des Grossen Rates anlässlich der ersten Lesung.

ad Art. 1 und 2

Unverändert.

ad Art. 3

Abs. 1: Hier wird der Vollständigkeit halber neben dem Feuer- und Föhnwachtdienst auch der Wachtdienst bei andern Elementarereignissen aufgeführt. Gedacht wird dabei an den Wachtdienst bei Lawinen- und Ueberschwemmungsgefahr.

Abs. 2: Unverändert.

ad Art. 4

Abs. 1: Da im Ernstfall neben dem Kader auch andere Wehrdienstangehörige in die Lage kommen, Anordnungen zu treffen, ist es gegeben, sie ebenfalls gegen die Haftpflicht zu versichern.

Abs. 2 und 3 unverändert.

ad Art. 5 (bisher Art. 5, Abs. 1)

Einem mehrfach geäusserten Wunsche entsprechend werden die Gemeinden nunmehr von Gesetzes wegen verhalten, die Pflichtersatzsteuer nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln.

ad Art. 6 (bisher Art. 5, Abs. 2)

Unverändert.

ad Art. 7 (bisher Art. 5, Abs. 3 und 4)

Unverändert.

ad Art. 8 (bisher Art. 6, Abs. 1)

Unverändert.

ad Art. 9 (bisher Art. 6, Abs. 2, 3 und 4)

Unverändert.

ad Art. 10 (bisher Art. 6, Abs. 5).

Unverändert.

ad Art. 11

Diese Bestimmung ist neu. Es ist gegeben, dass im neuen Feuerwehrgesetz auch auf die Betriebsfeuerwehren hingewiesen wird, welche zum Teil seit vielen Jahren bestehen und deren Zahl sich ständig vermehrt. Diese Feuerwehren sollen, um ihre stete Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, der Aufsicht der ordentlichen Feuerwehrorgane (örtl. Feuerwehrkommando) und Feuerwehrbehörden (Direktion der Volkswirtschaft, Regierungsstatthalter und Feuerwehrinspektor) unterstellt werden. Diese Aufsicht, die im Ausführungsdekret noch näher zu umschreiben sein wird, soll lediglich der praktischen Koordinierung zwischen Orts- und Betriebsfeuerwehr dienen. Die Mitarbeit des Feuerwehrinspektors ist einzig im Sinne einer fachtechnischen Beratung des Betriebsinhabers gedacht. Eine Heranziehung der Betriebsfeuerwehren zum öffentlichen Wehrdienst ist nur möglich, wenn diesbezüglich zwischen den Gemeindebehörden und dem Betriebsinhaber eine Vereinbarung besteht.

ad Art. 12—17 (bisher Art. 7—12)

Unverändert.

Wir empfehlen Ihnen diese abgeänderte Gesetzesvorlage zur Annahme.

Bern, den 16. Januar 1952.

Der Volkswirtschaftsdirektor.
Gafner.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Beratung**

vom 18. Januar/1. Februar und 29. Januar 1952

**Gesetz
über das Feuerwehrwesen
und die Abwehr von Elementarschäden**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Pflichten der Gemeinden

Art. 1. Das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (Wehrdienste) sind Aufgaben der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer und jedes schadenverursachende Elementarereignis zu bekämpfen.

Aufgaben-
übertragung
und Schaden-
bekämpfung.

Art. 2. Die Gemeinden haben die Wehrdienste zu organisieren, auszurüsten und auszubilden sowie ausreichende Wasserbezugsorte, Löscheinrichtungen und Wehrmaterialien zu beschaffen und zu unterhalten.

Organisation
und Material.

Art. 3. Die Wehrdienste können auch in andern Notfällen zur Hilfeleistung, sowie zum Wachtdienst bei Feuer, Föhn, Wasser und andern drohenden Elementarereignissen aufgeboden werden.

Anderweitige
Verwendung
der
Wehrdienste.

Droht eine Feuersbrunst oder ein Elementarereignis grössere Ausdehnung anzunehmen, so sind die Nachbargemeinden zur Hilfeleistung aufzufordern. Die Angerufenen sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten, und zwar unentgeltlich mit Ausnahme der Anschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien.

Hilfe der
Nachbar-
gemeinden.

Art. 4. Alle Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Abräum- und Wachtkosten inbegriffen, gehen zu Lasten der Gemeinden. Diese haben alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall bei der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, sowie das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen betreffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

Kosten-
tragung und
Versicherung.

Zur Förderung des Schutzes gegen Brand- und Elementarschaden und an die Kosten des Feuerwehrwesens zahlen die Brandversicherungsanstalt und die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge gemäss den hierfür geltenden Gesetzes- und Dekretsvorschriften.

In Katastrophenfällen können vom Kanton ausserordentliche Beiträge an die Kosten gemäss

Abs. 1 hievor ausgerichtet werden. Das Nähere wird durch Dekret geregelt.

II. Wehrdienstleistung

Wehrdienst- und Ersatzpflicht. *Art. 5.* Die Gemeinden sind befugt, die Wehrdienste als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, die durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Pflichtersatzsteuer zu erfüllen ist.

Die Wehrdienstangehörigen sind verpflichtet, den Grad eines Rohr- oder Geräteführers anzunehmen und die damit verbundenen Dienste zu leisten.

Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens Fr. 2.—, darf aber Fr. 50.— per Jahr und Person nicht übersteigen und ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln. Der Ertrag ist ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Wehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Altersgrenzen.

Art. 6. Die Dienst- und Ersatzpflicht soll nicht vor dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt und nicht länger als bis zum 31. Dezember des Jahres dauern, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann sie bis zum 31. Dezember des Jahres ausgedehnt werden, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird. In Zeiten der Gefahr ist der Regierungsrat ermächtigt, die Dienstpflicht vom 17. bis zum 65. Altersjahr auszudehnen.

Dispensation.

Art. 7. Von der Wehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Wehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.

Von der Wehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande oder Elementarereignis in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben;
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.

Die Gemeinden können die unter Ziffer 1 und 2 hievor erwähnten Personen auch von der Bezahlung der Ersatzsteuer teilweise oder ganz befreien.

III. Anderweitige Pflichten

Der Gebäudeeigentümer.

Art. 8. Die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, können zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten verpflichtet werden.

Art. 9. Sofern die Gemeinden nicht eigene Zug- und Transportmittel für die Wehrdienste besitzen, haben sie sich solche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern vertraglich zu sichern. Die verpflichteten Halter haben die bezeichneten Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten bei Brandfällen und Elementarereignissen sowie für Uebungen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Der Halter von Motorfahrzeugen und Pferden.

In Notfällen ist jeder Besitzer gehalten, seine Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Schäden, welche die Motorfahrzeuge oder Pferde hiebei nehmen, hat die Gemeinde, welche die Hilfe leistet, aufzukommen. Im Umfang der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben.

Art. 10. Der die Arbeiten der Wehrdienste leitende Kommandant hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Lösch- und Rettungszweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Der Chargierten der Wehrdienste.

IV. Betriebsfeuerwehren

Art. 11. Oeffentliche und private Unternehmungen und Betriebe können eine eigene, der Grösse und Feuergefährlichkeit des Betriebes entsprechende Feuerwehr organisieren, ausrüsten, ausbilden und unterhalten. Diese Feuerwehren stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Feuerwehrorgane und -behörden.

V. Berechtigung zur Inanspruchnahme öffentlicher und privater Gebäude und Liegenschaften

Art. 12. Bei Brandfällen und Elementarereignissen sind die Wehrdienste berechtigt, öffentliche oder private Gebäude und Liegenschaften für die Lösch- und Rettungsarbeiten sowie zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

VI. Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien sowie Streitigkeiten über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 2 und 8 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Des Regierungsrates und des Regierungsrates.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes.

Der Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von
Zivilgerichte. Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäude-
eigentümern gegenüber Gemeinden gemäss Art. 9,
Abs. 2 und 3 sowie Art. 12 dieses Gesetzes unter-
liegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

VII. Strafbestimmungen

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestim-
mungen dieses Gesetzes werden wie folgt bestraft:

1. mit Busse von 20 bis 500 Franken: die Weige-
rung, Wehrdienst zu leisten, den Grad als Rohr-
oder Geräteführer anzunehmen oder die damit
verbundenen Dienste zu erfüllen (Art. 5, Abs. 1
und 2, Art. 6), die Weigerung, vertraglich zuge-
sicherte bzw. in Notfällen requirierte Motor-
fahrzeuge oder Pferde zur Verfügung zu stellen
(Art. 9, Abs. 1 und 2) und die Widersetzlichkeit
gegen Verfügungen der Wehrdienste gemäss
Art. 12;
2. mit Busse von 10 bis 100 Franken: die böswillige
Nichtbezahlung der Ersatzsteuer (Art. 5, Abs. 3,
Art. 6 und 7) und das Dulden mutwilliger Zer-
störungen und Beschädigungen beim Einsatz der
Wehrdienste (Art. 10).

VIII. Ausführungsvorschriften und Straf- kompetenzen

Art. 15. Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch
Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften
zu erlassen und die Fälle zu bezeichnen, in welchen
die im vorliegenden Gesetz oder im Ausführungs-
dekret vorgesehenen Bussen durch Bussenverfü-
gung der Gemeinden ausgesprochen werden kön-
nen. Hiebei sind die jeweils gültigen Bestimmun-
gen über das Busseneröffnungsverfahren in den
Gemeinden anzuwenden.

IX. Aufhebung, Ergänzung und Abänderung bisherigen Rechtes

Art. 16. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
werden die Art. 47, 78 und 79 des Gesetzes vom
1. März 1914 über die kantonale Versicherung der
Gebäude gegen Feuergefahr aufgehoben und die
nachstehend angeführten Artikel desselben Ge-
setzes abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 2: Beiträge an Hilfs- und
Krankenkassen der Wehrdienste, sowie an die
Versicherung derselben gegen Unfall und Haft-
pflicht.

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 3: Beiträge an die Kosten der
Kurse zur Ausbildung der Fachleute, Kader,
Instruktoren und Inspektoren der Wehrdienste.

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 7: Belohnungen für ausser-
ordentliche Arbeits- und Hülfeleistungen bei
Bränden und Elementarereignissen und für die
Entdeckung von Brandstiftern.

Art. 91: Streitigkeiten zwischen der Anstalt oder
einer Brandkasse einerseits und den Versiche-
rten andererseits betreffend Bezahlung oder Rück-
forderung von Versicherungsbeiträgen (Prä-

mien), ausserordentlichen Auflagen, Gebäudeschätzungs-, Brandschadenabschätzungs- und Rekurschätzungskosten Art. 15, 16, 22, 30, 32, 35, 51, letzter Absatz, 61, 69, 83 und 87 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Streitigkeiten über Beiträge der Mobiliarversicherer zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden und an die Kosten zur Verhütung weiteren Schadens bei Brandfällen (Art. 80 und 90) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht der Anstalt zur Entschädigungsleistung, über Abzüge, Rückforderungen und Regressansprüche (Art. 8, 45, 48, 60, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73) unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

Art. 97, Ziff. 2: Mit einer Busse von 5 bis 100 Fr.: die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Abs. 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehrungen, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Artikel 43), die Unterlassung der Schadenanzeige (Art. 44, Abs. 1), die Vornahme von Veränderungen am Schadenobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Artikel 93, Abs. 1).

X. Inkrafttreten

Art. 17. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. Januar 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Saegesser.

Antrag des Regierungsrates

vom 9. November 1951

Dekret

betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt

(Abänderung des Dekretes
vom 12. März 1919/28. Oktober 1925)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 10 des Dekretes betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. März 1919/28. Oktober 1925, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 10. Die Beamten der Anstalt sind:

- a) ein Verwalter,
- b) ein Adjunkt,
- c) drei technische Inspektoren,
- d) ein Sekretär,
- e) ein Buchhalter.

Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen der Beamten fest.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. November 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 14. Dezember 1951

Dekret
betreffend die Organisation der Militär-
verwaltung vom 20. September 1916
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung
vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die §§ 7 und 8 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung werden wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:
 - § 7: Neue Ziff. 7. Die Massnahmen des zivilen Luftschutzes.
 - § 8: Die Beamten des Sekretariates sind zwei Sekretäre und ein Adjunkt. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte zugeteilt.
2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen

(März 1951)

Das Problem des Kleinkredites bildete von alters her Gegenstand eingehender Erörterungen wirtschaftlicher, sozialer, politischer und rechtlicher Natur; insbesondere war es der sogenannte Wucher, der immer wieder, je nach dem Stand der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, zum aktuellen Problem und Gegenstand besonderer Massnahmen wurde.

Unter Kleinkredit versteht man allgemein ein Darlehen von geringer Höhe ohne bankmässige Sicherstellung, das zu Konsumzwecken verwendet und in regelmässigen Abzahlungen getilgt wird. Die Darlehen und Kredite gehen, je nach dem beabsichtigten Zweck ihrer Verwendung, von Fr. 50.— bis weit in die Tausende hinein, wie sie beim ordentlichen Wechselgeschäft der Banken gebräuchlich sind. In der Regel werden Kleinkredite verwendet zum Ankauf von Lebensmitteln, Wintervorräten, Brennstoffen, Mobiliar, zur Tilgung von Arztkosten usw.

So haben in letzter Zeit vor allem die Teuerung, die Steigerung der Bedürfnisse und die Entwicklung des Kreditwesens es mit sich gebracht, dass in vermehrtem Masse fremde Mittel in Anspruch genommen werden, um wirkliche oder vermeintliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Dabei steht die Belastung des Kreditnehmers (Zinsen, weitere Bedingungen, Abzahlungsmodalitäten) in vielen Fällen in einem mehr oder weniger scharfen Missverhältnis zum empfangenen Wert. Die Reaktion gegen diese Verhältnisse und Mißstände setzte von verschiedenen Seiten her ein, so aus Kreisen der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaft und der Politik und damit auch des Gesetzgebers.

Im Kanton Bern wurde das Kleinkreditproblem erneut zur öffentlichen Diskussion gestellt durch die Motion der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner im Jahre 1943. Mit dieser Motion ist der Regierungsrat eingeladen worden, die Frage zu prüfen, ob nicht aus sozialen Motiven die Bedingungen für die Gewährung von kleinen Darlehen an vertrauenswürdige Leute erleichtert werden könnten, und gleichzeitig Bericht und Antrag vorzulegen über eine wirksame Bekämpfung der Tätigkeit auswärtiger wucherischer Geldinstitute im Kanton Bern.

In seiner Stellungnahme zur Motion Bickel verwies der damalige Finanzdirektor, Herr Regierungs-

rat Guggisberg, auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Wuchers (bernisches Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend Gewerbebetrieb der Gelddarleiher etc.; schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 157) und die Pflege des Kleinkredites durch die bernischen Banken und Sparkassen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Ordnung dieser Materie, wenn möglich, auf eidgenössischem Boden erfolgen sollte und auch erwartet werde.

Auf eidgenössischem Boden ist das Kleinkreditproblem neu ins Rollen gebracht worden durch das in der Herbstsession 1944 vom Nationalrat erheblich erklärte Postulat Lachenal-Vodoz. Dieses Postulat gab Anlass zu einer einlässlichen Prüfung des gesamten Problems durch das Eidg. Finanz- und Zolldepartement. Der Bericht des Departementes an den Bundesrat vom April 1946 kommt jedoch zum Ergebnis, dass eine gesetzliche Ordnung des Kleinkreditwesens auf eidgenössischem Boden zurzeit nicht opportun und zum Teil auch nicht möglich wäre. Die Verhältnisse seien von Kanton zu Kanton verschieden, und es sei daher besser, die gesetzliche Ordnung des Kleinkreditwesens vorläufig den interessierten Kantonen zu überlassen und deren Erfahrungen abzuwarten.

Nachdem der eidgenössische Gesetzgeber die Ordnung des Kleinkreditwesens wenigstens vorläufig den Kantonen überwiesen hatte, hatte sich der Kanton mit dem Problem zu befassen.

* * *

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat die Polizeidirektion im Mai 1945 den bernischen Juristen Professor Dr. W. von Steiger mit der Ausarbeitung eines Gutachtens nebst Gesetzesentwurf mit Bestimmungen gewerbepolizeilicher und strafrechtlicher Art, die geeignet wären, den Wucher im Gebiet des Kantons Bern zu unterdrücken, beauftragt.

Der Beauftragte hat sich in einem Gutachten vom 15. August 1946 eingehend mit dem Problem des Kleinkredites und seiner gesetzlichen Ordnung auseinandergesetzt und einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zunächst den mitinteressierten Direktionen des Regierungsrates (Justiz, Finanz, Volkswirtschaft und Fürsorgewesen) und dem Verband bernischer

Banken und dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen unterbreitet worden ist.

Die beiden genannten Verbände haben mit einer Eingabe vom Juni 1948 ausführlich zu dem Entwurf Professor von Steigers Stellung genommen.

Der Regierungsrat ermächtigte hernach die Polizeidirektion, eine ausserparlamentarische Kommission von 11 Mitgliedern zur Prüfung der Gesetzesentwürfe über das Darlehens- und Vermittlungswesen einzusetzen. In dieser Kommission arbeiteten mit, Vertreter des Verbandes Bernischer Banken und Vertreter des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen, ferner je ein Vertreter der Direktionen der Justiz, der Finanzen, der Volkswirtschaft und der Polizei.

Der Auftrag an diese Kommission lautete, durch eine gesetzliche Regelung dieser Materie einen wirksamen wirtschaftlichen und strafrechtlichen Schutz der Darlehens- und Kreditnehmer zu schaffen.

Das Bestreben der Kommission ging dahin, in einem möglichst einfachen und wenige Bestimmungen enthaltenden Gesetz den nötigen Schutz zu erreichen, aber eine neue Belastung des Verwaltungsapparates zu vermeiden. Aus diesen Erwägungen heraus kam die Kommission zunächst zum Schlusse, die in andern kantonalen Regelungen vorgesehene Konzessionspflicht von Darlehens- und Kreditgebern, die nicht schon der Bankengesetzgebung unterstellt sind, fallen zu lassen. Die Unterstellung derartiger Unternehmen unter die behördliche Kontrolle hätte unweigerlich eine vermehrte Inanspruchnahme der Verwaltung nach sich gezogen, der wahrscheinlich nur durch Schaffung einer eigentlichen Aufsichtsinstanz hätte begegnet werden können. Es ergab sich aber auch, dass die Zielsetzung ohne diese behördliche Kontrolle erreicht werden kann.

Das von der Kommission ausgearbeitete Gesetz enthält vier allgemein verständliche Artikel, die das Resultat einer äusserst eingehenden rechtlichen und tatbeständlichen Prüfung des gesamten Fragenkomplexes sind. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wird ein wirksamer Schutz des Darlehens- und Kreditnehmers und auch, was wichtig erscheint, eine strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen sie gewährleistet.

* * *

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes ist kurz folgendes zu sagen:

In den Geltungsbereich des Gesetzes fallen alle Darlehen und Kredite irgendwelcher Art. Die Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf den sogenannten Kleinkredit hätte zu praktischen Schwierigkeiten geführt und wäre auch mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren gewesen. In ihrer Auswirkung treffen aber die gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie die Kleinkreditgeschäfte, nämlich diejenigen Darlehen und Kredite, die sich in der Zins- und Zahlungsgestaltung wesentlich von den üblichen Bankkrediten und Darlehen unterscheiden.

Was den Unwillen der Bevölkerung erregt und die grossrätliche Motion veranlasste, sind die hohen Zinse, die von Kleinkreditinstituten gefordert werden. Die gesetzliche Regelung drängte sich hauptsächlich in bezug auf das Zinsfusseximum auf.

Dass für das Kleinkreditgeschäft, welches mit vermehrten Umtrieben und Kontrollarbeiten verbunden ist, und bei welchem keine bankübliche Sicherheit besteht, nicht einfach der Zinsfuss für Hypothekendarlehen übernommen werden konnte, ist selbstverständlich. Bei der Bestimmung des Zinsfusseximums ist von Art. 73, Abs. 2 OR auszugehen, wonach es dem öffentlichen Rechte vorbehalten bleibt, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen. Ein Zinsfuss, der im Kleinkreditwesen normale Vergütungen für das Risiko und die Aufwendungen der Darlehens- und Kreditgeber verhindern würde, könnte vor Art. 73, Abs. 2 OR nicht standhalten. Im Bericht des Bundesrates zum Postulat Lachenal-Vodoz ist ein Maximalsatz von 18 % inklusive Spesen für Kleinkredite als wirtschaftlich gerechtfertigt erklärt worden, und die Kantone Genf und Zürich haben in ihrer Gesetzgebung auch diesen Satz als zulässig erklärt.

Die Expertenkommission ist zum Schluss gekommen, dass ein maximaler Zinssatz von 12 % wirtschaftlich tragbar und auch vom Standpunkt des Art. 73, Abs. 2 OR zu rechtfertigen sei, wenn darüber hinaus der Darlehens- und Kreditgeber noch berechtigt ist, die nachgewiesenen Barauslagen im banküblichen Umfang für Stempel und Informationen sich vom Darlehensnehmer zusätzlich ersetzen zu lassen. Bei einem Zinssatz von 12 % ist eher mit einer Kritik von Seite der Darlehens- und Kreditgeber zu rechnen, die aber nach Auffassung der Expertenkommission unbegründet wäre. Der Vorausbezug der Zinse und Spesen wurde nicht untersagt. Dieses Vorgehen entspricht einer Uebung speziell bei Darlehen in Wechselform. Der Schuldner weiss damit auch gleich, wie viel er bei Verfall zu zahlen hat und wird nicht zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, deren Höhe ihm nicht immer gegenwärtig ist; hingegen darf der Zins nur in Berücksichtigung der effektiv ausbezahlten Darlehenssumme berechnet werden. Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens ist der Darlehensgeber verpflichtet, die Zinse für die Zeit von der Rückzahlung bis zum Verfall zu erlassen, beziehungsweise bei Vorausbezug zurückzuvorgüten, das heisst der Zins darf nur vom jeweiligen Restbetrag bezogen werden.

Die grossrätliche Kommission hat den Höchstzinssatz von 12 % auf 10 % herabgesetzt. Der Regierungsrat stimmte der Auffassung dieser Kommission zu.

Wenn das Gesamtmaximum des Zinses auf 10 % festgesetzt wird, so erscheint es richtig, den Darlehens- und Kreditgeber für die nachgewiesenen Barauslagen einen besondern Anspruch zu gewähren, der aber auf Aufwendungen im banküblichen Umfang für Stempel und Informationen beschränkt werden muss.

Um einer Umgehung des Höchstzinssusses von vornherein zu steuern, ist in Art. 1, Abs. 4 die Bestimmung aufgenommen worden, dass sich die Darlehensgeber keine Schuldscheine für eine den tatsächlichen Darlehensbetrag übersteigende Summe ausstellen lassen dürfen. In Ausnützung der Notlage eines Geldnehmers ist es vorgekommen, dass Darlehensgeber sich Darlehen quittieren liessen, die sie gar nicht ausgerichtet hatten. Der Schuldner musste in einem solchen Falle den Darlehensbetrag zurückzahlen, für den er die Schuld anerkannt hatte, wodurch seine Belastung in vielen Fällen das tragbare

Mass weit überschritt. Eine Widerhandlung gegen diese Vorschrift kommt gleichzeitig auch einer Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1 gleich, da mit einer derartigen Verpflichtung der Schuldner indirekt einen höheren Zinssatz zu bezahlen hat als den höchstzulässigen. Dagegen soll der Vorbezug der Belastungen zum Beispiel in Form des Wechseldiskontes in zulässigem Umfange nicht verboten sein.

In ähnlicher Weise soll Art. 2 den Darlehens- und Kreditnehmer vor unberechtigten Forderungen des Gelddarleihers schützen. Es ist häufig vorgekommen, dass reine Gelddarleihen nur unter der Bedingung zusätzlicher, nach aussen nicht in Erscheinung tretender Leistungen gewährt wurden. Unter solche gehört die Verpflichtung, Anteilscheine oder Obligationen des Darleihers zu erwerben oder in anderer Form zusätzliche Beiträge und Leistungen zu machen. Auch diese Nebenverpflichtungen kommen indirekt einer Umgehung des maximalen Zinssatzes gleich und müssen deshalb ausdrücklich als verboten erklärt werden.

Art. 3 des Gesetzesentwurfes enthält in Abs. 1 eine gewerbepolizeiliche Vorschrift. Damit soll im besondern die anonyme Tätigkeit von Darlehens- und Kreditgebern bekämpft werden. Darleiher, die illegale Geschäfte anstreben, werden durch diese Vorschrift zum mindesten in der Publizität gehemmt.

Entsprechend den Anregungen der Expertenkommission ist im Gesetz eine Bestimmung betreffend Reklamewesen eingefügt worden. Man kommt damit auch dem Wunsche der Motion entgegen, die in ihrem zweiten Teil eine Bekämpfung der Tätigkeit auswärtiger wucherischer Geldinstitute im Kanton Bern anregt. Mit Rücksicht auf das für den Kanton Bern vorgeschlagene Zinsmaximum von 10 % — gegenüber 18 % in andern Kantonen — werden jedenfalls die gewerbsmässigen Darleiher ihre Tätigkeit ausserhalb des Kantons Bern verlegen und durch Inserate, Agenten und dergleichen werben. Eine Vorschrift bezüglich der Werbung drängt sich deshalb auf. Verboten ist die markt-schreierische Kundenwerbung. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf die Kundenwerbung durch Inserate in der Presse, als auch durch direkte Kundenwerbung durch Agenten. Die Kundenwerbung in der Presse soll eine sachliche bleiben und nicht zur Aufnahme von Darlehen und Krediten direkt animieren. Bei dieser Beschränkung der Kundenwerbung durch Inserate werden sich Kreditgeber in vermehrtem Masse der direkten Kundenwerbung durch Reisende und Agenten zuwenden. Auch deren Geschäftsgebaren fällt, wenn es aufdringlich ist und unter Vorspiegelung von nicht vorhandenen Tatsachen zur Geldaufnahme anreizt, unter dieses Verbot.

Allerdings werden durch diese Bestimmung die ausserkantonalen Publikationsorgane nicht getroffen. Hingegen kann doch Missbräuchen in den im Kanton Bern erscheinenden Publikationen vorgebeugt wer-

den. Die Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 3 richtet sich nach den Vorschriften von Art. 27 Strafgesetzbuch. Bestraft wird in erster Linie der Auftraggeber, das heisst der Inserent. Kann er aber nicht ermittelt werden, so wird diejenige Person bestraft, die als für die Anzeigen verantwortlich bezeichnet ist, und wenn eine solche nicht genannt ist, der Verleger oder Drucker.

Der letzte Artikel des Gesetzesentwurfes enthält schliesslich die Strafbestimmungen. Nach Artikel 8 des bernischen Strafverfahrens unterliegen der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unter anderem alle strafbaren Handlungen, «die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind», was für das vorliegende Gesetz zutrifft. Nach Art. 1 des bernischen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Strafgesetzbuch finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, «auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung», also auch auf die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Fälle. Nach Art. 7 des schweizerischen Strafgesetzbuches gelten strafbare Handlungen als da verübt, wo sie ausgeführt worden sind und wo der Erfolg, das heisst mit Bezug auf das vorliegende Gesetz die widerrechtlich verursachte Schädigung oder Ueberschuldung des Kreditnehmers, eingetreten ist.

Eine Strafschärfung tritt ein in schweren Fällen, sowie im Rückfall. Hier kann neben der Busse auf Haft erkannt und die Urteilsveröffentlichung angeordnet werden. Das Gesetz definiert noch, wer sich im Rückfall befindet und wer strafbar ist, wenn die im Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit begangen werden.

Die von den bernischen Gerichten in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgesprochenen Bussen- und Kostenurteile sind gemäss Konkordat betreffend Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe vom 18. Februar 1911 im Gebiete der ganzen Schweiz vollstreckbar und gelten als definitive Rechtsöffnungstitel (Ausnahme Kanton Genf, der in bezug auf Strafergebnisse dem Konkordat nicht beigetreten ist).

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates beantragt, dem vorgelegten Entwurf des Gesetzes gegen Missbräuche im Zinswesen von Kleinkrediten zuzustimmen.

Bern, den 2. März und 31. August 1951.

*Der Polizeidirektor
des Kantons Bern:*

Seematter.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 6. März / 23. und 31. August 1951

Gesetz
gegen Missbräuche im Zinswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern

In Anwendung von Art. 81 der Staatsverfassung
und Art. 73, Abs. 2 des Schweizerischen Obliga-
tionenrechtes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Darleiher oder Kreditgeber dürfen an Zins, Verzugszins, Provision, Kommission und Gebühren irgendwelcher Art, insgesamt höchstens 10 % pro Jahr der ausbezahlten Darlehens- oder Kreditsumme, beziehungsweise des jeweiligen Restbetrages, belasten.

Verwaltungskosten, einschliesslich Mahn- und Inkassospesen, sind in dieser Vergütung inbegriffen. Hingegen darf der Darleiher oder Kreditgeber sich die nachgewiesenen Barauslagen im banküblichen Umfang für Information und Stempel vom Darlehens- oder Kreditnehmer zusätzlich ersetzen lassen. Die Kostenvorschüsse sind in vollem Umfang in Anrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Gewährung von Darlehen in Wechselform auf Diskonto und Spesen sinngemässe Anwendung.

Der Darleiher oder Kreditgeber darf sich keinen Forderungstitel für eine den tatsächlichen Schuldbetrag übersteigende Summe ausstellen lassen. Der Vorbezug der Belastungen, zum Beispiel in Form des Wechseldiskontes im zulässigen Umfange wird dadurch nicht berührt.

Art. 2. Die Gewährung eines Darlehens oder Kredites darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, durch die sich der Darlehens- oder Kreditnehmer verpflichtet, Anteilscheine, Obligationen oder andere Forderungstitel des Darleihers, Kreditgebers oder Dritter zu erwerben, oder diesen irgendwelche Beiträge oder andere Leistungen zu entrichten.

Art. 3. Darleiher, Kreditgeber und Vermittler haben in ihren Inseraten, Zirkularen und andern Publikationen ihre Firma und Geschäftsdomizil, beziehungsweise ihren Namen und ihre ständige Adresse anzugeben.

Marktschreierische Kundenwerbung und jedes unlautere Geschäftsgebaren im Darlehenswesen sind untersagt.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von Fr. 50. — bis Fr. 10 000. — bestraft. Art. 157 StGB bleibt vorbehalten.

In schweren Fällen, sowie im Rückfall kann neben der Busse auf Haft erkannt und die Urteilsveröffentlichung (Art. 61 StGB) angeordnet werden. Im Rückfall befindet sich, wer innert Jahresfrist seit der letzten rechtskräftigen Verurteilung wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz eine neue Widerhandlung begeht.

Werden die in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltung, die Direktoren, Bevollmächtigten oder geschäftsführenden Gesellschafter Anwendung, die diese Handlungen begangen haben. Juristische Personen oder Personengesellschaften haften zudem solidarisch für Bussen und Kosten, die den verantwortlichen Personen auferlegt werden.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 6. März / 31. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 23. August 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Chr. Rubi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**
vom 30. November 1951/11. Januar 1952 und
8. Januar 1952.

Dekret
betreffend die Amtssprache im
Amtsbezirk Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 17, Abs. 5, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Biel sind beide Landessprachen Amtssprache.

§ 2. Die Gerichtssprache ist in der Regel die deutsche Sprache.

Das Französische ist Gerichtssprache in folgenden Fällen:

- a) in Zivilsachen, wenn beide Parteien französischer Muttersprache sind; bei Streitgenossenschaft wird für die betreffende Partei auf die Muttersprache der Mehrheit der Streitgenossen abgestellt;
- b) in Strafsachen, wenn der Angeschuldigte, der Hauptangeschuldigte oder die Mehrheit der Hauptangeschuldigten französischer Muttersprache sind.

Ausnahmsweise kann im Einverständnis aller Beteiligten der Richter auch in andern Fällen die französische Sprache als Gerichtssprache bezeichnen.

Den Parteien und ihren Vertretern steht in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

Der Richter erlässt Vorladungen und die an die Parteien gerichteten Verfügungen in beiden Landessprachen. Parteien, Angeschuldigte und Zeugen sind nach deren Begehren deutsch oder französisch einzuvernehmen; ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Richter oder Gerichtsschreiber zu übersetzen.

Das Urteil ist auf Begehren einer Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung summarisch in die andere Gerichtssprache zu übersetzen.

Die Verhandlungen in dem Geschwornengericht werden deutsch geführt.

§ 3. Der Regierungsstatthalter nimmt Abhörungen nach Begehren des Einvernommenen deutsch oder französisch vor.

Verfügungen und Vorladungen werden in beiden Landessprachen, Beschlüsse und Urteile in der Regel in der Sprache des Beklagten oder, in Ermangelung eines solchen, in derjenigen der beteiligten Gemeinde erlassen.

§ 4. Das Grundbuch wird deutsch geführt.

Belege können in beiden Landessprachen eingereicht werden.

§ 5. Eintragungen in die übrigen öffentlichen Register (Handelsregister, Güterrechtsregister usw.) werden nach der in der Anmeldung bzw. im Vertrag verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Die Sprache der ersten Eintragung ist massgebend für Abänderungen oder Zusätze.

§ 6. Das Betreibungs- und Konkursamt nimmt Begehren und Eingaben in beiden Landessprachen entgegen.

Dem Schuldner werden zweisprachige Zahlungsbefehle zugestellt; für die Fortsetzung der Betreibung ist die Sprache des Schuldners massgebend.

Beschwerden werden in der Regel in der Sprache des Schuldners entschieden.

§ 7. Die Notare sind befugt, öffentliche Urkunden in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Dekretes gelten sinngemäss für den Regierungsrat und seine Direktionen, das Obergericht und seine Abteilungen, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission.

§ 9. Die Veröffentlichungen der Bezirksbehörden von Biel erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern, und zwar gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes in deutscher oder französischer Sprache.

§ 10. Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Bern, den 11. Januar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 8. Januar 1952.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2. November 1951/1. Februar 1952
und 30. Januar 1952

Dekret

betreffend Ausrichtung von Schulhaus- bausubventionen

§ 1. Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12, Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrnde Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turn- und Spielplätze) ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Dekretes vom 3. April 1950 massgebend.

Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

50 0/0	bei	Gemeinden	der	1.	Besoldungsbeitragsklasse
49 0/0	»	»	»	2.	»
48 0/0	»	»	»	3.	»
47 0/0	»	»	»	4.	»
46 0/0	»	»	»	5.	»
44 0/0	»	»	»	6.	»
42 0/0	»	»	»	7.	»
40 0/0	»	»	»	8.	»
38 0/0	»	»	»	9.	»
36 0/0	»	»	»	10.	»
34 0/0	»	»	»	11.	»
32 0/0	»	»	»	12.	»
30 0/0	»	»	»	13.	»
28 0/0	»	»	»	14.	»
26 0/0	»	»	»	15.	»
24 0/0	»	»	»	16.	»
22 0/0	»	»	»	17.	»
20 0/0	»	»	»	18.	»
18 0/0	»	»	»	19.	»
16 0/0	»	»	»	20.	»
14 0/0	»	»	»	21.	»
12 0/0	»	»	»	22.	»
11 0/0	»	»	»	23.	»
10 0/0	»	»	»	24.	»
9 0/0	»	»	»	25.	»
8 0/0	»	»	»	26.	»
7 0/0	»	»	»	27.	»
6 0/0	»	»	»	28.	»
5 0/0	»	»	»	29.	»

§ 2. Neben diesen Beiträgen werden im Rahmen der bestehenden Kredite zusätzliche Beiträge gemäss Art. 12, Abs. 2 PSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis zur Höhe von 25 % ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem

- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlichrechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten gemäss Art. 101, Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. Januar 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bircher.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 30. November 1951/1. Februar 1952
und 30. Januar 1952

**Dekret
über die Herausgabe
der obligatorischen Lehrmittel****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 14, Abs. 3, des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Herausgabe und Verkauf der Lehrmittel

§ 1. Die obligatorischen Lehrmittel werden in der Regel beim staatlichen Lehrmittelverlag herausgegeben.

Ausgenommen sind insbesondere Lehrmittel, welche von einem Privatverlag ausgehen und von einer Lehrmittelkommission als obligatorische Lehrmittel anerkannt werden.

In weitem Ausnahmefällen (Wunsch oder Bedingung des Autors, voraussichtlicher erheblicher Absatz auch ausserhalb der bernischen Schulen) ist von der Erziehungsdirektion jeweilen zu prüfen, ob die Herausgabe im staatlichen Lehrmittelverlag oder in einem Privatverlag zweckmässig ist. Es können mehrere Verleger zur Einreichung einer Offerte eingeladen werden.

§ 2. Der private Verleger, welcher die Herausgabe eines von einer Lehrmittelkommission vorbereiteten Lehrmittels übernimmt, hat sich zu verpflichten, bei der Herstellung des Buches in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen und die von den zuständigen eidgenössischen Instanzen genehmigten Tarife zu respektieren.

§ 3. Der Staat Bern kann sich durch seinen Lehrmittelverlag an der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Lehrmittels mit andern Verlagen beteiligen oder anderweitig verlegte Lehrmittel zum Vertrieb an die Schulen übernehmen.

§ 4. Der staatliche Lehrmittelverlag gibt die obligatorischen Lehrmittel allen Abnehmern zum Selbstkostenpreis ab.

Ueber die Gewährung eines Rabattes bei der Belieferung von anerkannten Buchhandlungen mit im Staatsverlag erschienenen Lehrmitteln kann der Regierungsrat mit dem Buchhandel eine Vereinbarung abschliessen.

II. Die Organisation des staatlichen Lehrmittelverlages

§ 5. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist einem besondern Beamten übertragen. Er steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Er hat eine Amtsbürgerschaft von Fr. 5000.— zu leisten.

§ 6. Dem Verwalter des Lehrmittelverlages liegt ob die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, Schulrödel, Zeugnisbüchlein und Formulare für die Schulbehörden, sowie neue Auflegung dieses Materials, der Ankauf des Druckpapiers und der Leinwand, die Verhandlung mit den Buchdruckern und Buchbindern betreffend Druck und Einband der Lehrmittel, ferner der Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates.

§ 7. Die personelle Organisation des Lehrmittelverlages wird durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates geregelt.

§ 8. Für die Bestreitung der Kosten des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse der Erziehungsdirektion die erforderlichen Vorschüsse in Form eines Kontokorrentkredites. Diese Vorschüsse sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 9. Sämtliche aus der Lehrmittelerstellung entstehenden Unkosten hat der Lehrmittelverlag selber zu tragen. Organisation und Verwaltung sind so einzurichten, dass der Lehrmittelverlag ohne Zuschuss aus der Staatskasse bestehen kann. Ein allfälliger Reingewinn nach angemessenen Abschreibungen auf dem Inventar soll zur Niedrighaltung der Verkaufspreise für kleine Auflagen verwendet werden.

§ 10. Als weitere Aufgabe ist dem staatlichen Lehrmittelverlag die Administration des amtlichen Schulblattes übertragen. Die Kosten für den Druck und den Versand trägt die Erziehungsdirektion.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 11. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1952 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. November 1895.

Bern, den 1. Februar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. Januar 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bircher.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

(Februar 1952)

Der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 10. August 1951, Gesetz seit 3. Oktober 1951, entnehmen wir im Auszug folgende wichtige, auch für uns massgebliche, Ueberlegungen:

I. Zielsetzung

Im Zeichen des freien Marktes fällt eine besondere Verantwortung für den reibungslosen Konjunkturablauf und die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeiten natürlicherweise den privaten Unternehmungen zu. Der Staat sollte deshalb nur dort eingreifen, wo die Eigenkräfte der Wirtschaft zur Aufrechterhaltung einer normalen und befriedigenden Beschäftigung nicht ausreichen. Um so mehr scheint es uns aber eine Aufgabe des Staates zu sein, möglichst tragfähige, rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen zu schaffen, die es der Privatwirtschaft in weiterem Umfange als heute erlauben würden, aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln auf einen bessern Konjunkturausgleich hinzuwirken.

Die Erscheinungen des Konjunkturauf- und -niederganges dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenso bekannt sind die Argumente der Unternehmer für vermehrte Investitionen zu Zeiten des Aufschwunges und für Zurückhaltung bei Konjunkturrückgang. Solche primären Reaktionen scheinen direkt naturgegeben zu sein. So verständlich dieses Verhalten und die entsprechenden Ueberlegungen auch erscheinen, laufen sie doch offensichtlich den Erfordernissen einer möglichst reibungslosen Konjunkturgestaltung zuwider. Wer den Anforderungen des Beschäftigungsausgleiches Genüge tun wollte, müsste während der Dauer des Wirtschaftsaufschwunges aufschiebbare Mehraufwendungen nach Möglichkeit vermeiden; die solcherart eingesparten Mittel aber sollten auf die Seite gelegt und erst im Zeichen der Konjunktur-

rückbildung für Anschaffungen und Aufträge verwendet werden. Allzu heftige Ausschläge nach unten wie nach oben liessen sich auf diese Weise zweifellos vermeiden; der Vorteil für den Einzelnen aber läge (ganz abgesehen davon, dass jeder Erwerbstätige an einem störungsfreien Konjunkturablauf auf längere Sicht selber interessiert ist) nicht zuletzt auch darin, dass er seinen Bedarf in Zeiten rückläufigen Geschäftsganges zu günstigeren Bedingungen befriedigen kann.

Durch verschiedene verwaltungsinterne Anweisungen hat der Bundesrat die einzelnen Bundesverwaltungen wie auch die Regiebetriebe des Bundes in den letzten Jahren zu einer konjunkturpolitisch zweckmässigeren Verteilung ihrer Aufträge und Aufwendungen angehalten; auch hat er die Kantonsregierungen in mehreren Kreisschreiben zu einem ähnlichen Vorgehen aufgefordert, und tatsächlich sind seitens der Kantone und Gemeinden mancherlei Vorkehrungen zugunsten eines bessern Beschäftigungsausgleiches getroffen worden. Heute handelt es sich darum, geeignete Massnahmen ausfindig zu machen, durch die die private Wirtschaft ohne Antastung der Entscheidungsfreiheit und Selbstverantwortung des Unternehmers angespornt und aufgemuntert werden könnte, zurzeit des Konjunkturauftriebes ebenfalls Zurückhaltung zu üben und aufschiebbare Arbeiten, Anschaffungen und Investitionen erst nach erfolgter Konjunkturmkehr vorzunehmen.

II. Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft als Mittel

Im Ausland hat man mancherorts versucht, durch besondere Lenkungsmassnahmen, so zum Beispiel durch Investitionskontrollen, -beschränkungen und -verbote, den erwünschten Beschäftigungsausgleich in interventionistischer Weise zu erzwingen. Aber ganz abgesehen davon, dass die Ergebnisse solcher Massnahmen heute höchst umstritten sind, könnten derartige Eingriffe kaum in

das Gefüge einer auf der Selbstverantwortung des Unternehmers beruhenden Wirtschaftsordnung eingebaut werden. Ueberdies fehlen dem Bunde die verfassungsmässigen Befugnisse, in solcher Art auf das Wirtschaftsgeschehen einzuwirken; auch aus dem im Jahre 1947 von Volk und Ständen beschlossenen Artikel 31^{quinquies} lassen sich solche Kompetenzen nicht ableiten, da jener Artikel an den Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit geknüpft ist. Bei allem Bestreben, durch Verlegung von Aufträgen und Arbeiten aus der Aufschwungs- in die Depressionszeit einen bessern Konjunkturausgleich herbeizuführen, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass für unsere schweizerischen Verhältnisse einzig solche konjunkturpolitischen Handhaben in Betracht gezogen werden dürfen, die auf vollkommener Freiwilligkeit beruhen und die Verantwortung des Unternehmers nicht beschränken.

Nun gibt es aber, und dies ist im Wesen unserer Steuergesetzgebung begründet, eine fiskalische Behinderung konjunkturgerechten Verhaltens von Unternehmungen, die durch den wirtschaftlichen Aufschwung begünstigt werden. Der Betriebsinhaber, der davon absieht, seine konjunkturbedingten Mehrerträge sogleich für Anschaffungen und Aufwendungen aller Art auszugeben, sondern sich dazu entschliesst, sie für Aufträge und Bestellungen in Zeiten rückläufiger Wirtschaftsentwicklung aufzusparen, ist gemäss Wehrsteuerrecht wie auch gemäss den Steuervorschriften der meisten Kantone genötigt, solche Reserven als Reingewinn zu versteuern. Der Unternehmer dagegen, der den Mehrertrag laufend für Anschaffungen, Umbauten, Renovationen und andere Aufwendungen aufbraucht, kann seine abzugsfähigen Unkosten sowie die von den Fiskalbehörden anerkannte Abschreibungsquote erhöhen und so den steuerbaren Gewinn auf durchaus zulässige und legale Weise herabsetzen. Sowohl die Wirtschaftswissenschaft wie die wirtschaftliche Praxis forschen daher seit geraumer Zeit nach Mitteln und Wegen, den fiskalischen Nachteil auszugleichen, den die Unternehmungen heute gewärtigen müssen, wenn sie die Ermahnungen und Empfehlungen der Behörden beherzigen. Im Interesse der Verhütung allzu heftiger Konjunkturschwankungen, inflationärer Uebersteigerungen und nachfolgender empfindlicher Kriseneinbrüche scheint es daher dringend geboten, das Problem einer Entschädigung privater Unternehmungen für die fiskalische Benachteiligung, die ihnen aus der Befolgung der konjunkturpolitischen Empfehlungen und Ermahnungen erwächst, einer allgemeinen und grundsätzlichen Lösung entgegenzuführen.

Entscheidendes wäre gewonnen, wenn es gelänge, die private Wirtschaft durch geeignete Vorkehrungen dazu zu bewegen, einen Teil ihrer Mehrerträge in der heutigen wie in kommenden Konjunkturperioden einer besondern Arbeitsbeschaffungsreserve zuzuweisen, um in Zeiten der Konjunkturrückbildung, drohender Krise und Depression Aufträge, Anschaffungen und Investitionen finanzieren zu können. Gegenüber den herkömmlichen Mitteln der Konjunkturpolitik würden solche Rücklagen den Vorzug aufweisen, dass sie sowohl der Eindämmung der Ueberkonjunktur als auch der Wirtschaftsbelebung in Zeiten der Depression

dienen. Ein weiterer Vorteil solcher Reservebildungen besteht darin, dass die Bereitstellung der finanziellen Mittel mit der Sicherung der Arbeitsmöglichkeiten weitgehend Hand in Hand läuft; die Arbeiten und Aufträge, die der Unternehmer unterlässt, während er seine betrieblichen Arbeitsbeschaffungsreserven aufnet, wird er zu einem grossen Teil vermutlich dann nachholen, wenn er in Zeiten rückläufiger Konjunktur dazu veranlasst werden kann, die während der Aufschwungsperiode zurückgelegten Mittel zu verwenden. Ganz offenkundig entspricht die Aeufnung von Arbeitsbeschaffungsreserven, die auf einen bessern Beschäftigungsausgleich hinzieht, nicht allein dem Interesse der Gesamtwirtschaft, sondern in besonders hohem Masse den Bedürfnissen der Arbeiter und Angestellten.

III. Förderung der Reservebildung durch Ausgleich der Fiskalbelastung

Da eine gewöhnliche Steuerbefreiung einen schweren Einbruch in das bisherige Steuersystem bedeuten würde und zudem ohne fortlaufende Ueberwachung der gebildeten Reserven der Zweck nicht erreicht werden könnte, was allerlei unliebsame Umtriebe für den Unternehmer mit sich bringen würde, ist man nach eingehenden Beratungen und Rücksprachen mit der Wirtschaft auf die Lösung gekommen, das Verfahren der Steuerbefreiung gewissermassen umzukehren: Die in Konjunkturzeiten als Krisenreserve eingesparten und zurückgelegten Erträge sind normal zu versteuern. Dafür soll den Unternehmungen, die solche Reserven anlegen, die auf der Einlage in die Reserve entrichtete Wehrsteuer vergütet werden, sofern sie in Zeiten der Arbeitslosigkeit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen treffen.

Nun ist freilich in den Kreisen der Wirtschaft die Befürchtung aufgetaucht, dass das vorgesehene Vergütungssystem letzten Endes als eine Subventionierung derjenigen Unternehmungen gedeutet werden könnte, die nach der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ihren Vergütungsanspruch geltend machen. Würde eine solche Auslegung um sich greifen, so wäre sie zweifellos geeignet, manche Unternehmungen, die von öffentlichen Beihilfen frei bleiben möchten, von der Aeufnung von Arbeitsbeschaffungsreserven abzuhalten. Aber diese Ansicht, dass die Vergütung des auf der Arbeitsbeschaffungsreserve entrichteten Steuerbetrages einer verkappten Subvention gleichkäme, ist nicht zutreffend. Der Unternehmer, der nichtdringliche Aufträge, Arbeiten und Investitionen auf die Zeit der Konjunkturrückbildung verschiebt, wird nicht subventionsbedürftig; wohl aber erleidet er, da er die Reserve voll versteuern muss, eine Mehrbelastung, die er einigermassen hätte umgehen können, wenn er die ihm im Zeichen der Hochkonjunktur zuströmenden Mehreinnahmen laufend für seinen Betrieb verwendet hätte. Die vorgesehene Vergütung bildet somit nichts anderes als einen Ausgleich für die bei der Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserve entstandene Fiskalbelastung, der es den Unternehmungen ermöglichen soll, sich an die konjunkturpolitischen Empfehlungen und Ratschläge der Behörden zu halten.

IV. Mitwirkung der Kantone und Gemeinden

An einem möglichst störungsfreien Wirtschaftsaufbau sind die Kantone und Gemeinden selbstverständlich genau so interessiert wie der Bund. Der Bundesrat möchte deshalb der Erwartung Ausdruck geben, dass bei den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen sorgfältig geprüft wird, ob sie nicht auch ihrerseits durch eigene zweckentsprechende Massnahmen die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven als eines der wirksamsten Mittel zum Ausgleich der Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen erleichtern, unterstützen und anregen könnten.

An einer Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren wurden die Vorschläge des Bundesrates als bedeutsamen Fortschritt für eine sinnvolle Inflationsbekämpfung sowie als wertvolle vorbereitende Krisenabwehr begrüsst. Die Volkswirtschaftsdirektoren waren sich indessen bewusst, dass der Erfolg davon abhängt, ob für die Reservebildung in der privaten Wirtschaft ein genügender Anreiz geschaffen wird. Die Konferenz gab der Erwartung Ausdruck, dass der Plan die tatkräftige Unterstützung aller Kantonsregierungen finden werde.

V. Das Wesen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951

Aus dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951, das im Wortlaut vorliegt, seien kurz folgende Wesenszüge festgehalten:

1. Der Grundsatz der Freiwilligkeit.
2. Blockierung der Arbeitsbeschaffungsmittel durch die Anlage in besondern Bundesschuldscheinen.
3. Der rechtliche Anspruch auf Vergütung.
4. Wahrung der Selbstverantwortung der Unternehmung.

Der bernische Vorschlag

Die kantonale Finanzdirektion, in der Ueberzeugung, die Bemühungen des Bundes im Interesse des Kantons sowie der bernischen Gemeinden unterstützen zu müssen, sah sich vor die Alternative gestellt, entweder im Rahmen des bernischen Steuerwesens eine analoge Lösung wie der Bund zu suchen, oder aber die durch die Bundesgesetzgebung im Rahmen der Wehrsteuer gefundene Regelung in einfacher Weise zu fördern.

Es ist nicht zu übersehen, dass, wie die bundesgesetzliche Regelung auf der Wehrsteuer aufbaut, eine eigene kantonale Lösung auf der bernischen Steuergesetzgebung fussen müsste. Wenn auch eine weitgehende Ähnlichkeit zwischen den beiden Steuersystemen vorhanden ist, so ergeben sich doch bei der Berechnung der Steuerbeträge weitgehende Unterschiede, was unvermeidbar administrativen Schwierigkeiten ruft. Zudem würden sich die verschiedenen Gemeindesteueranlagen in einer Art und Weise auswirken, die dem angestrebten Finanzausgleich direkt zuwiderlaufen würden. Nicht zuletzt darf in Betracht gezogen werden, dass die nachstehend aufgezeigte Lösung

bedeutend billiger zu stehen kommt, ohne dass man sich dem Vorwurf aussetzen muss, der Kanton Bern leiste weniger als der Bund. Endlich gewährleistet die einfache Lösung auch eine rasche Erledigung der Angelegenheit, da wir gewissermassen in einer Zeitnot stecken, wenn man der vorausdisponierenden Wirtschaft entgegenkommen will.

Die kantonale Finanzdirektion hat sich aus diesen Gründen entschlossen, einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine Förderung der bundesgesetzlichen Massnahmen in dem Sinne bezweckt, dass die durch den Bund ausgerichteten Vergütungen in gleicher Höhe auch im Kanton Bern ausgerichtet werden. Diese zusätzlichen Vergütungen sollen zur einen Hälfte durch den Kanton und zur andern Hälfte durch diejenigen Gemeinden aufgebracht werden, die die Steuerhoheit über solche Arbeitsbeschaffungsreserven schaffenden Unternehmungen ausüben und direkt von deren Steuerkraft profitieren. Auf einer solchen Grundlage werden alle zeitraubenden Berechnungen und administrativen Umtriebe auf einfachste Weise vermieden.

Da sich bei diesem Vorgehen die ganze Materie so ziemlich auf eine Finanzmassnahme reduziert, musste auch die Frage geprüft werden, ob die Angelegenheit nicht über die Finanzkompetenz zu lösen sei, wobei ein einfacher Volksbeschluss zur Regelung genügen würde. Bei der Frage: Gesetz oder Volksbeschluss, muss man davon ausgehen, dass beabsichtigt ist, durch Kanton und Gemeinden die gleiche « Vergütung » auszurichten, wie der Bund. Da wäre ein einfacher Volksbeschluss (mit einmaliger Lesung) u. E. nur möglich, wenn einzig der Kanton zu einer Leistung herangezogen würde und die Mittel dafür bereitzustellen hätte; in diesem Fall könnte die gesetzliche Grundlage via Finanzkompetenz (Art. 6, Ziff. 4, der Verfassung) durch Volksbeschluss gefunden werden. Werden aber auch die Gemeinden zu einer Leistung verpflichtet, so kommt man nicht um ein Gesetz herum. Dazu kommt noch die von der Justizdirektion in einem Bericht vom 11. Juli 1951 angeführte Erwägung: In der Referendumsdemokratie gelte der Grundsatz, dass eine neue Materie, für die eine rechtliche Ordnung noch nicht bestehe, einzig durch Gesetz geregelt werden könne.

Zum Schluss sei auch hier ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei diesen Ausrichtungen nicht um Subventionen handelt, sondern um Vergütungen an Unternehmen, die den Staat und die Gemeinden durch die Schaffung von Arbeitsbeschaffungsreserven in ihren Bemühungen zur Krisenbekämpfung unterstützen, und die letzten Endes mit der Steuerleistung dieser Unternehmungen in direktem Zusammenhang stehen. Durch die gesetzliche Regelung entsteht ein Rechtsanspruch auf diese Vergütungen unter den aus dem Gesetz sich ergebenden Bedingungen.

Der Gesetzesentwurf

Der vorliegende Entwurf enthält nur wenige Artikel, in denen zur Hauptsache das bereits Ausgeführte enthalten ist.

Art. 1. Hier ist der Grundsatz ausgesprochen, dass denjenigen Firmen, denen durch den Bund eine Vergütung im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 ausgerichtet wird, eine ebensolche im Kanton auszurichten ist. In Absatz 2 ist dieser Grundsatz insofern eingeschränkt, als interkantonale Firmen die bernische Vergütung nur im Verhältnis zu ihrer anteilmässigen Steuerpflicht erhalten.

Art. 2. Die Pflicht zur Aufbringung der Mittel wird zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den in Betracht fallenden Gemeinden auferlegt. Welche Gemeinden in Betracht fallen sagt Art. 3.

Art. 3. Zum Aufbringen der Gemeindevergütung sind grundsätzlich diejenigen Gemeinden ver-

pflichtet, welche die Gemeindesteuern beziehen. Bei Gemeindesteuerteilungen werden die Anteile nach dem Teilungsplan berechnet.

Art. 4. Hier ist vorgesehen, die Vergütungen, sobald sich die Höhe auf Grund der Festsetzungen beim Bund feststellen lässt, in einen gemeinsamen Fonds einzulegen, der so schrittweise geäufnet werden kann, wodurch namentlich ein plötzlicher Kapitalbedarf bei den Gemeinden vermieden wird. Dazu kommt der nicht zu unterschätzende Vorteil einer einzigen Zahlstelle.

Art. 5. Dem Regierungsrat wird die Vollzugsverordnung vorbehalten.

Antrag des Regierungsrates

vom 1. Februar 1952

Gesetz
über die Förderung von
Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten
Wirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass alle Massnahmen des Bundes, die einen Beschäftigungsausgleich bezwecken, durch Kanton und Gemeinden zu unterstützen sind;
dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn Kanton und Gemeinden ebenfalls ihre finanzielle Unterstützung zusagen;

Auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1

An Firmen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 Arbeitsbeschaffungsreserven bilden, wird eine Vergütung in gleicher Höhe des ausbezahlten Bundesbeitrages gewährt. Grundsatz.

Bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton, erhalten die Firmen die Vergütung nur im Umfang ihrer anteilmässigen Einkommen-, Gewinn- oder Ertragssteuerpflicht. Ein-
schränkung.

Art. 2

Die Vergütung wird je zur Hälfte vom Kanton und von den in Betracht fallenden Gemeinden aufgebracht. Aufbringung
der Mittel.

Art. 3

Die nach Art. 2 auszurichtende Vergütung wird der Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuern bezieht. Haben mehrere Gemeinden an der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragssteuer teil, so wird die zu leistende Vergütung im Verhältnis des Teilungsprozentsatzes unter die entsprechenden Gemeinden verteilt. Die unter-
stützungs-
pflichtigen
Gemeinden.

Art. 4

Nach endgültiger Festsetzung der Bundesvergütung sind die Vergütungen des Kantons und der Gemeinden gemeinsam in einen kantonalen Fonds einzulegen. Bereitstellung
der Mittel.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 1. Februar 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 27. Februar 1952

Gesetz
über die Förderung von
Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten
Wirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass alle Massnahmen des Bundes, die einen Beschäftigungsausgleich bezwecken, durch Kanton und Gemeinden zu unterstützen sind;
 dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn Kanton und Gemeinden ebenfalls ihre finanzielle Unterstützung zusagen;

Auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1

An Firmen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 Arbeitsbeschaffungsreserven bilden, wird eine Vergütung in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve entrichteten Staats- und Gemeindesteuer gewährt. Die Vergütung auf der Gemeindesteuer darf jedoch höchstens die Vergütung auf der Staatssteuer ausmachen. Grundsatz.

Die Beiträge des Kantons werden nur dann ausgerichtet, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Beitragsleistung zugesichert haben.

Bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton, erhalten die Firmen die Vergütung nur im Umfang ihrer anteilmässigen Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuerpflicht. Ein-
schränkung.

Art. 2

Die nach Art. 1 auszurichtende Vergütung wird der Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuern bezieht. Haben mehrere Gemeinden an der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer teil, so wird die zu leistende Vergütung im Verhältnis des Teilungsprozentsatzes unter die entsprechenden Gemeinden verteilt. Die unter-
stützungs-
pflichtigen
Gemeinden.

Art. 3

Nach endgültiger Festsetzung der Bundesvergütung sind die Vergütungen des Kantons und der Gemeinden gemeinsam in einen kantonalen Fonds einzulegen. Bereitstellung
der Mittel.

Art. 4

Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 27. Februar 1952.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

O. Steiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Antrag des Regierungsrates
für die zweite Lesung
vom 18. April 1952**

**Gesetz
über die Förderung von
Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten
Wirtschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass alle Massnahmen des Bundes, die einen Beschäftigungsausgleich bezwecken, durch Kanton und Gemeinden zu unterstützen sind;
dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn Kanton und Gemeinden ebenfalls ihre finanzielle Unterstützung zusagen;

Auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1

An Firmen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 Arbeitsbeschaffungsreserven bilden, wird eine Vergütung in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve entrichteten Staats- und Gemeindesteuer gewährt. Die Vergütung auf der Gemeindesteuer darf jedoch höchstens die Vergütung auf der Staatssteuer ausmachen. Grundsatz.

Bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton, erhalten die Firmen die Vergütung nur im Umfang ihrer anteilmässigen Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuerpflicht. Ein-
schränkung.

Art. 2

Die nach Art. 1 auszurichtende Vergütung wird der Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuern bezieht. Haben mehrere Gemeinden an der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer teil, so wird die zu leistende Vergütung im Verhältnis des Teilungsprozentsatzes unter die entsprechenden Gemeinden verteilt. Die
beteiligten
Gemeinden.

Art. 3

Nach endgültiger Festsetzung der Bundesvergütung sind die Vergütungen des Kantons und der Gemeinden gemeinsam in einen kantonalen Fonds einzulegen. Bereitstellung
der Mittel.

Beträge des Fonds, die für eine bestimmungsgemässe Verwendung nicht mehr in Frage kommen, sind für Arbeitsbeschaffungs- oder andere

ausserordentliche Massnahmen des Staates bzw. der Gemeinden zurückzustellen. Den Gemeinden sind die auf sie entfallenden Betreffnisse zu diesem Zweck zurückzuerstatten.

Art. 4

Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. und 28. April 1952

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1952

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1952 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

4,5 % der pro Jahr berechneten Grundbesoldung.
Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 45.— Familienzulage;

Fr. 30.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zweite Rate Ende November 1952 auszubezahlen.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Die Zulage wird dem Personal, das am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 im Staatsdienst tätig ist, für die Zeit der Anstellung im Jahre 1952 gewährt.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung im Jahre 1952 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Staatsdienst vor dem 1. April bzw. 1. Oktober 1952 aus andern Gründen, so wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand, Kinderzahl und Beschäftigungsgrad am 1. April bzw. 1. Oktober 1952.

§ 7. Die Zulage wird bei der Hilfskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. und 28. April 1952

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1952

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom
5. Juli 1942,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittel-
schulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird
von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen
Teuerungszulagen für das Jahr 1952 eine zusätz-
liche Teuerungszulage gewährt.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage besteht
aus einer prozentualen Zulage und einer Kopf-
quote sowie aus Familienzulagen und Kinderzu-
lagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 4,5 % der pro
Jahr berechneten Anteile des Staates und der
Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbe-
soldung sowie den Alterszulagen;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu
eine Kopfquote von Fr. 30.—
- c) ferner hauptamtliche verheiratete
Lehrer eine Familienzulage von . . Fr. 45.—
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 30.—

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Pri-
marlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5.—
je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3. Die Kopfquoten und die Familienzulagen
werden von Staat und Gemeinden gemeinsam ge-
tragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe
Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldun-
gen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Kopfquote		Familienzulage	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 1080—1680 S. 2520—3120	23	7	34	11
II. P. 1800—2400 S. 3240—3840	18	12	27	18
III. P. 2520—3120 S. 3960—4560	13	17	20	25
IV. P. 3240—3840 S. 4680—5280	8	22	13	32
V. P. 3960—4440 S. 5400—5880	4	26	5	40

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen.

In die Kopfquoten an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 5. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte.

§ 6. Die Zulage von 4,5 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage werden ihnen bis zur Hälfte gewährt.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen vom 22. November 1950 erhalten eine feste Zulage von Fr. 112.— je Lehrstelle.

§ 7. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Ausbezahlung der zweiten Rate auf Ende November 1952 zu verfügen.

§ 8. Die Zulage wird den am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 im Schuldienst tätigen Lehrkräften gewährt für die Zeit der Anstellung im Jahre 1952.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit im Jahre 1952 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 1. April bzw. 1. Oktober 1952 aus andern Gründen, so wird keine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 9. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April bzw. 1. Oktober 1952.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Die Bestimmungen von §§ 21 bis 24 und von § 28 des Dekretes über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen vom 22. November 1950 sind

für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. und 28. April 1952

Dekret
über die Gewährung einer zusätzlichen
Teuerungszulage für das Jahr 1952
an die Rentenbezüger der Hilfskasse und
der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922 ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 4,5 % der Jahresrente bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 160.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 130.—

Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 130.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 100.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948 bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zweite Rate Ende November 1952 auszubezahlen.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1952 gewährt.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die erste Lesung**

vom 18. April, 6. und 5. Mai 1952

**Gesetz
über den Finanzausgleich
im Kanton Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die bestehenden grossen Unterschiede in der Belastung mit Gemeindesteuern zu mildern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Direkter Finanzausgleich

Finanz-
ausgleichs-
fonds.

Art. 1. Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonaler Finanzausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern;
3. durch Zuweisung der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Beitrags-
berechtigung.

Art. 2. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren Steueranlage das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

Die Beiträge sind progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet. Die Progression ist im weitern so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung nicht obligatorischer Aufgaben mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftsteuer mit 1,2 ‰ in Anrechnung gebracht.

Art. 3. Soweit die dem Finanzausgleichsfonds jährlich zufließenden Mittel nicht für Beiträge nach Art. 1, Abs. 1, beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch Zuweisungen an den Gemeindeunterstützungsfonds. Besondere Verwendung.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Fonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt. Beitragsbemessung.

Indirekter Finanzausgleich

Art. 5. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist in der Regel anzustreben, den Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen. Grundsatz.

Art. 6. Art. 159 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert: Vergütung an die Gemeinden.

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von einem Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— im Jahr für jede eingereichte Steuererklärung.

Besondere Massnahmen

Art. 7. Art. 213, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert: Personalsteuer.

Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 10.—, für alle andern Fr. 20.—.

Art. 8. Art. 217, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert: Liegenschaftsteuer.

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage	‰ des amtlichen Wertes		
bis weniger als	1,0	wenigstens 0,5	höchstens 0,9
von 1,0 » » » 1,2	»	0,6	» 1,0
» 1,2 » » » 1,4	»	0,6	» 1,1
» 1,4 » » » 1,6	»	0,7	» 1,2
» 1,6 » » » 1,8	»	0,7	» 1,3
» 1,8 » » » 2,0	»	0,7	» 1,4
» 2,0 und darüber	»	0,8	» 1,5

Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechtes. *Art. 9.* Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
ist Art. 222 des Gesetzes über die direkten Staats-
und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 auf-
gehoben.

Inkrafttreten. *Art. 10.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme
durch das Volk auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 18. April und 6. Mai 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Mai 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident.

R. Etter.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

(März 1952)

I.

Auf 1. Januar 1952 sind das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, beide vom 22. Juni 1951, in Kraft getreten. Damit ist eine Entwicklung zum Abschluss gekommen, die um die Jahrhundertwende einsetzte und seither immer ausgeprägter in Erscheinung trat. Während damals die Fürsorge für die Arbeitslosen ausschliesslich den Kantonen und Gemeinden oblag, verstärkte sich seither die Einflussnahme des Bundes auf diesem Gebiet zusehends. Sie erfolgte vorerst durch blosse Subventionserlasse, die später, während des zweiten Weltkrieges, z. T. durch straffere und einheitliche Vorschriften auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten abgelöst wurden. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigten eindeutig, dass nur eine bundesrechtliche Regelung der beiden Materien den heutigen Bedürfnissen auf die Dauer Rechnung zu tragen vermag. Diese Auffassung fand ihren Niederschlag in den am 6. Juli 1947 vom Schweizervolk angenommenen neuen Wirtschaftsartikeln, die dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung übertrugen. Davon machte er nunmehr Gebrauch.

Das Inkrafttreten der beiden Gesetze bedingt auch den Erlass von neuen kantonalen Vorschriften, da den Kantonen eine Reihe von Aufgaben — vorwiegend organisatorischer Natur — übertragen werden, die sie erfüllen müssen, damit die Bundesgesetze vollzogen werden können (obligatorische Massnahmen). Ausserdem sind die Kantone ermächtigt, im Rahmen der Bundesgesetze weitere Vorschriften zu erlassen, soweit ihnen dies geboten erscheint (fakultative Massnahmen). Abgesehen von der durch die Bundesverfassung den Kantonen ausdrücklich vorbehaltenen Befugnis zur allfälligen Einführung und Ausgestaltung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung, bleibt

ihnen indessen verhältnismässig wenig Spielraum für abweichende oder ergänzende Regelungen.

Da das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 in verschiedener Hinsicht überholt ist, könnte die notwendige Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht durch eine blosse Teilrevision erreicht werden. Es erweist sich vielmehr als zweckmässig, ein neues kantonales Gesetz zu erlassen.

Im beiliegenden Gesetzesentwurf sind die Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammengefasst. Ein solches Vorgehen, das ebenfalls beim Bund zur Diskussion stand und u. W. auch in andern Kantonen eingeschlagen wird, lässt sich durchaus rechtfertigen, weil zwischen den beiden Materien ein enger Zusammenhang besteht, indem eine gut ausgebaute Arbeitsvermittlung die unerlässliche Voraussetzung für das Funktionieren der Arbeitslosenversicherung darstellt. Ein einheitlicher Erlass empfiehlt sich auch deshalb, weil dies in der administrativen und parlamentarischen Behandlung Vereinfachungen und damit Einsparungen ermöglicht.

II.

Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfes machen wir folgende Bemerkungen:

I. Arbeitsvermittlung

a) Im Bundesgesetz und der zugehörigen bundesrätlichen Verordnung vom 21. Dezember 1951 wird vorweg die öffentliche Arbeitsvermittlung geordnet. Die entsprechenden Bestimmungen enthalten zwar keine grundlegenden Aenderungen gegenüber der heutigen Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung; es handelt sich zur Hauptsache um eine rechtliche Festlegung und

Zusammenfassung der praktisch bestehenden, bewährten Einrichtungen und anerkannten Grundsätze, wie sie sich aus der neuern Entwicklung ergeben haben.

Das Bundesgesetz überträgt die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung den Kantonen und verpflichtet diese, eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen und dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen entsprechend regionale oder kommunale Arbeitsämter unterhalten werden. Art. 1 und 2 des Entwurfes enthalten die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen und grenzen zugleich die Aufgaben der kantonalen Zentralstelle und der Gemeindearbeitsämter gegeneinander ab, während anderseits Art. 3 die Zusammenarbeit der Arbeitsämter unter sich, wenigstens dem Grundsatz nach, regelt.

Damit die Arbeitsvermittlungsstellen rechtzeitig geeignete Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit treffen können, sieht Art. 4 eine Meldepflicht der Arbeitgeber für bevorstehende Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen von einem gewissen Ausmass vor, wie sie auch in andern Kantonen schon besteht oder geplant ist. Es handelt sich dabei zurzeit nicht um die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für sämtliche offenen Stellen; zu einer solchen Massnahme soll vielmehr erst in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit gegriffen werden, weshalb dem Regierungsrat eine entsprechende Befugnis eingeräumt wird.

Obschon die öffentliche Arbeitsvermittlung grundsätzlich allen Stellesuchenden und Arbeitgebern offen steht, lassen es doch die Erfahrungen als wünschbar erscheinen, die rechtlichen Grundlagen für einen vorübergehenden Ausschluss gewisser Benützer zu schaffen, damit sich die Arbeitsämter nicht mit Vermittlungen belasten müssen, die geeignet sind, ihre Tätigkeit in Misskredit zu bringen (Art. 5).

Der Art. 6 sieht vor, dass die Arbeitsämter zu weitem arbeitsmarktpolitischen Massnahmen herangezogen werden können, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhang stehen. Diese Massnahmen werden näher umschrieben in Art. 7, der gleichzeitig auch die Grundlage schafft für ihre Subventionierung durch den Kanton. Da der Bund seine Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone abstuft, wobei der Kanton Bern zurzeit nur mit 10 % rechnen kann, ergibt sich die Notwendigkeit, kantonale Beiträge bis zu 45 % vorzusehen, damit Massnahmen, deren Kosten ganz von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen, in Verbindung mit den Gemeinden finanziert werden können.

b) Neu ist die bundesrechtliche Regelung der privaten Arbeitsvermittlung, die bisher nur kantonalen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterstand. Mit der Ausdehnung der Tätigkeit der gewerbmässigen Stellenvermittlungsbüros, die sich in zunehmendem Masse auch mit ausländischen Arbeitskräften befassen, drängte sich eine einheitliche eidgenössische Ordnung auf. Die rein polizeiliche Aufsicht über diese Arbeitsvermittlungsstellen ist den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Durch das neue Bundesgesetz und die zugehörige Verordnung werden sie nunmehr einer

gleichmässigeren Regelung und Kontrolle unterstellt. Damit wird der doppelte Zweck verfolgt, einmal die Arbeitsuchenden und Arbeitgeber vermehrt vor Missbräuchen zu schützen und sodann, solche Vermittler zur Einhaltung der im allgemeinen Interesse angezeigten Arbeitsmarktpolitik heranziehen zu können.

Der Bund unterwirft die gewerbmässige Arbeitsvermittlung der Bewilligungspflicht und regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung. Die Durchführung ist Sache der Kantone, weshalb auch hierüber Vorschriften nötig sind.

Die Kantone müssen einmal die Bewilligungsbehörde bezeichnen. Bisher haben in den meisten Kantonen die Polizeidirektionen sowohl die Bewilligung zur Ausübung der gewerbmässigen Arbeitsvermittlung erteilt als auch die Aufsicht über diese Arbeitsvermittlungsstellen ausgeübt. Da auch der gewerbmässigen Arbeitsvermittlung für die Gestaltung des Arbeitsmarktes eine gewisse Bedeutung zukommt, ist das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Auffassung, die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über die gewerbmässigen Stellenvermittlungsbüros gehöre heute sachlich zum Aufgabenkreis der für Arbeitsmarktfragen zuständigen kantonalen Departemente. Den Kantonen wurde daher nahegelegt, nach dem Intrafttreten des Bundesgesetzes diese Kompetenzen entsprechend neu zu ordnen. Als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde wird daher in den Art. 8 und 12 des Entwurfes die kantonale Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet.

Die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger Rechtsansprüche aus der Vermittlungstätigkeit eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe von der Bewilligungsbehörde festzusetzen ist. Nach den Bundesvorschriften soll sie jedoch für die Inlandsvermittlung — für die Auslandsvermittlung bedarf es einer besondern eidgenössischen Bewilligung — mindestens Fr. 1000.— betragen. In Art. 9 ist für die Kautionsleistung ein Rahmen von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— vorgesehen, wobei im Einzelfall nach der Art und Bedeutung der Vermittlungstätigkeit abgestuft werden soll.

Für die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren, welche als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit erhoben werden dürfen, legen die Bundesvorschriften Höchstansätze fest, die nach gründlichen Erhebungen und Berechnungen so bemessen wurden, dass den gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen auch nach der neuen Regelung zur Hauptsache der bisherige Verdienst gesichert ist. Innerhalb dieser Höchstansätze haben die Kantone die Gebühren zu bestimmen, eine Befugnis, die in Art 10 dem Regierungsrat übertragen wird. Es ist vorgesehen, in unserem Kanton vorläufig die Höchstansätze der bundesrätlichen Verordnung als anwendbar zu erklären.

Der Art. 11 regelt die Berichterstattung der gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen über ihre Vermittlungstätigkeit, um den zuständigen Behörden ein möglichst vollständiges Bild über die Arbeitsmarktlage und die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt zu verschaffen.

2. Arbeitslosenversicherung

a) Der Bundesgesetzgeber hat bei der Regelung der Arbeitslosenversicherung der historischen Entwicklung Rechnung getragen und als Versicherungsträger die öffentlichen und privaten, sowohl paritätischen wie einseitigen Arbeitslosenkassen anerkannt. Während bei der Gründung von privaten Kassen dem Kanton lediglich ein Mitspracherecht zukommt, bleibt ihm die Errichtung von öffentlichen Kassen vorbehalten, sei es durch Schaffung einer eigenen kantonalen Kasse oder durch Uebertragung seiner Kompetenz an die Gemeinden. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der Regelung des Versicherungsobligatoriums.

Das Recht zur Errichtung öffentlicher Kassen bleibt in unserm Kanton wie bisher bei den Gemeinden (Art. 13). Diese können sich auch der Arbeitslosenkasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband zusammenschliessen. Da gemäß Bundesgesetz die Mindestmitgliederzahl einer Arbeitslosenkasse 500 Personen zu betragen hat, wird dem Zusammenschluss der öffentlichen Kassen noch vermehrte Bedeutung zukommen. Die Aufsicht über die öffentlichen Kassen wird in erster Linie durch die Gemeinden ausgeübt, wobei dem Regierungsrat die Oberaufsicht zusteht.

b) Den Kantonen steht wie bis anhin das Recht zur Einführung eines allgemeinen oder beschränkten Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung zu. Der Kanton Bern hat bisher auf die Einführung eines allgemeinen Versicherungszwanges verzichtet, dagegen die Gemeinden ermächtigt, für ihr Gebiet die Arbeitslosenversicherung obligatorisch zu erklären. Von dieser Ermächtigung haben 38 Gemeinden Gebrauch gemacht, vor allem im Jura in den Gebieten der Uhrenindustrie.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung hat sich auch die Frage gestellt, ob unser Kanton die obligatorische Arbeitslosenversicherung nicht für das ganze Kantonsgebiet einführen sollte. Abgesehen davon, dass dies die Errichtung einer kantonalen öffentlichen Kasse und damit die Schaffung eines neuen Verwaltungsapparates bedingte, sprechen auch die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse gegen eine solche Lösung. Durch die Ermächtigung an die Gemeinden, in ihrem Gebiet die Versicherungspflicht einzuführen (Art. 14), ist die Möglichkeit zu einer Weiterausdehnung des Versicherungsobligatoriums gegeben.

Die Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen, haben den Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu bieten, sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse zu versichern.

In ihren Reglementen haben die Gemeinden den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu umschreiben. Sie sind dabei an die Einschränkungen gebunden, die in Art. 15 und 16 des Entwurfes enthalten sind. Der Beginn der Versicherungsfähigkeit wird nach dem Bundesgesetz (Artikel 13, Abs. 1, lit. d) auf das zurückgelegte 16. Altersjahr festgesetzt. In Uebereinstimmung mit verschiedenen andern Kantonen soll indessen die Versicherungspflicht erst mit 18 Jahren eintreten.

Die Ausnahmen vom Obligatorium beruhen zum Teil auf Bundesrecht, zum Teil auf der Tatsache, dass es sich um Berufe handelt, die von Arbeitslosigkeit wenig bedroht sind, und schliesslich um Personen, deren Erwerbstätigkeit schwer überprüfbar ist oder die wegen ihrer beruflichen oder persönlichen Verhältnisse nur beschränkt vermittelbar sind. Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im wesentlichen gleich geordnet wie bisher. Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze in der Höhe von Franken 10 000.— hält sich der Kanton Bern an die Ansätze, die in den meisten Kantonen vorgesehen sind. Wenn die Grenze etwas hoch erscheinen mag, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das Versicherungsobligatorium vorwiegend in den industriellen Gemeinden besteht oder eingeführt wird, für welche diese Ansätze nicht übersetzt sind. Im übrigen steht es den Gemeinden frei, unter diese Grenze zu gehen. Damit nicht durch geringe Schwankungen im Einkommen bald eine Unterstellung, bald eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgen muss, soll die einmal begründete Versicherungspflicht während zwei Jahren bestehen bleiben.

Neu ist die Befreiung der verheirateten Frauen vom Versicherungsobligatorium. In einzelnen Gemeinden wurden diese allerdings schon bisher dem Obligatorium nicht unterstellt. Da die verheirateten Frauen in ihrer Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungsbereitschaft häufig beschränkt sind und bei der Geltendmachung von Taggeldern deshalb Schwierigkeiten entstehen könnten, ist es zweckmässig, sie vom Obligatorium auszunehmen. Die freiwillige Versicherung wird dadurch nicht berührt.

Eingehender als bis jetzt ist in den Art. 17 bis 20 des Entwurfes die Durchführung des Obligatoriums in den Gemeinden geordnet. Es soll dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden, welche das Obligatorium einführen, dieses auch wirklich anwenden.

Zur bessern Erfassung der Versicherungspflichtigen können die Gemeinden die Arbeitgeber dazu verhalten, monatlich die Eintritte und Austritte von Arbeitskräften zu melden (Art. 18).

Damit die Gemeinden Kenntnis davon erhalten, inwiefern die Versicherungspflichtigen die Versicherungspflicht erfüllen, müssen sie von den Arbeitslosenkassen die notwendigen Meldungen erhalten (Art. 19).

Nach dem Bundesgesetz (Art. 4, Abs. 2) können die Kantone die Arbeitgeber zum Einzug der Prämien der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder verpflichten. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Arbeitgeber nur zum Bezug der rückständigen oder auch der laufenden Prämien verhalten wollen. Ebenfalls können sie die Prämienabzugspflicht der Arbeitgeber auf die versicherungspflichtigen Mitglieder der öffentlichen Kassen beschränken oder sie auch für die privaten Kassen vorschreiben.

In unserm Kanton konnten bisher nur die öffentlichen Kassen die Prämien durch die Arbeitgeber einziehen lassen, wobei sich ein Teil der Gemeinden mit dem Abzug der rückständigen Beiträge begnügte, andere Gemeinden jedoch auch die laufenden Prämien einkassieren liessen. Eine Be-

schränkung auf die öffentlichen Kassen wäre insofern begründet, als diese beim Vorliegen des Versicherungsobligatoriums, im Gegensatz zu den privaten Kassen, die prämierrückständigen Mitglieder nicht ausschliessen können. Die privaten Kassen stellen nunmehr das Begehren, die Prämienabzugspflicht bei den Arbeitgebern sei auch für ihre Mitglieder vorzusehen, weil auch sie ein Interesse besässen, ihre Mitglieder zu behalten. Wird diesem Begehren entsprochen, so kann es sich allerdings nur noch um den Einzug der rückständigen Prämien handeln (Art. 21).

Im Zusammenhang mit dem Obligatorium wird vorgeschrieben, dass sich die Versicherungspflichtigen im Rahmen des versicherbaren Verdienstes (bis zu Fr. 24.—) nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern haben (Art. 22).

Durch den Wegfall der Versicherungspflicht soll die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse nicht aufgehoben werden, weil sich ja die Mitglieder weiterhin freiwillig versichern können. Im allgemeinen gilt für den Austritt aus einer Arbeitslosenkasse die gesetzliche Frist von 6 Monaten bzw. die allfällig durch die Statuten herabgesetzte Frist von 3 Monaten. Nur in einzelnen Fällen soll beim Eintritt von Gründen, welche die Versicherungspflicht aufheben, ein Austritt auf Ende der laufenden Prämienperiode möglich sein (Art. 23). Sofern die Versicherten von ihrem Recht nicht sofort Gebrauch machen, gelten für sie wieder die normalen Austrittsbedingungen.

Die Durchführung des Obligatoriums ist zur Hauptsache eine Angelegenheit der Gemeinden. Diese sollen deshalb bei Streitigkeiten über die Unterstellung auch in erster Linie entscheiden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes ist indessen vorgesehen, dem kantonalen Arbeitsamt ein Weiterzugsrecht gegen die Entscheide der kommunalen Rekursinstanz zu gewähren. Der endgültige Entscheid liegt bei der gleichen Instanz, die für die Beurteilung der übrigen Beschwerden aus der Arbeitslosenversicherung zuständig ist (Art. 24).

Als Sanktion gegen Widerhandlungen in bezug auf das Versicherungsobligatorium können die Gemeinden in ihren Reglementen Bussen vorsehen im Sinn von Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (Art. 25).

c) Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes müssen die Kantone eine von der Verwaltung unabhängige Rekursinstanz bestellen. Als solche kann eine kantonale Gerichtsbehörde oder eine besondere Rekurskommission, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind, bezeichnet werden. Die Kantone können auch eine untere Rekursinstanz vorsehen und als solche eine Verwaltungsbehörde bestimmen (Art. 54 des Bundesgesetzes).

Die bisherige Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung setzte sich aus je einem Vertreter der drei Kassenarten (öffentliche, paritätische und Gewerkschaftskassen) sowie einem Vertreter des Staates zusammen und wurde von einem Oberrichter präsiert. Diese Zusammensetzung hat sich bewährt. Sie soll deshalb in etwas

modifizierter Form grundsätzlich beibehalten werden. Neben je einem Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist je ein Vertreter des Staates und der Gemeinden vorgesehen (Art. 27). Dadurch kommen die Interessengegensätze weniger stark zum Ausdruck.

Im Entwurf ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen keine untere kantonale Rekursinstanz vorgesehen. Man wollte dadurch vermeiden, dass sich unter Umständen drei verschiedene Instanzen mit der gleichen Angelegenheit zu befassen haben, wobei allfällig die Versicherten und ihre Arbeitgeber jedesmal zur Auskunfterteilung vorgeladen würden. Sollte sich indessen ergeben, dass durch die Einführung einer untern Rekursinstanz eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt würde, soll der Regierungsrat die Kompetenz zur Bezeichnung erhalten. In Frage käme das kantonale Arbeitsamt.

d) Gemäss Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes haben die Kantone Subventionen in gleicher Höhe wie der Bund an die Taggeldaussahlungen der Arbeitslosenkassen und an deren Verwaltungskosten zu leisten sowie Beiträge an den Kassenausgleichsfonds zu entrichten. Die kantonalen Subventionen an die Taggeldaussahlungen werden je nach dem Belastungsgrad der Kasse von 0 bis 40 % abgestuft.

Nach dem Gesetz von 1931 hatten die Gemeinden an die Kosten der Arbeitslosenversicherung gleich viel zu leisten wie der Staat. Diese Belastung der Gemeinden, welche keine Rücksicht nahm auf ihre finanzielle Tragfähigkeit, wurde verschiedentlich angegriffen und im Februar 1942 erklärte der Grosse Rat eine Motion Giroud erheblich, welche eine Erleichterung für die durch die Arbeitslosigkeit schwer belasteten Gemeinden verlangte.

Auf Grund des Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates vom 14. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegszeit, wurden im Kanton Bern die finanzschwachen Gemeinden entlastet und die finanzkräftigen Gemeinden entsprechend stärker herangezogen.

Die Belastung der Gemeinden in der Arbeitslosenversicherung steht im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden. Der Staat selbst kann nicht mehr als die Hälfte des kantonalen Pflichtbeitrages übernehmen, so dass die Gesamtheit der Gemeinden die andere Hälfte aufzubringen hat (Art. 29). Es wurde dabei in Zusammenarbeit der Direktionen der Finanzen, des Gemeindewesens und der Volkswirtschaft nach einer Lösung gesucht, die einerseits die finanziell gut gestellten Gemeinden nicht allzu stark belastet und andererseits doch den durch Arbeitslosigkeit schwerstbelasteten Gemeinden keine untragbaren Leistungen auferlegt. Es ist deshalb vorgesehen, die Beiträge der Gemeinden zwischen 20 und 70 % des kantonalen Pflichtanteils abzustufen. Die Einteilung der Gemeinden in die verschiedenen Beitragsklassen erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe (Art. 30). Da-

bei ist vorgesehen, die Gemeinden in 7 Klassen einzuteilen. Je nach ihrer Leistungsfähigkeit hätten sie 20, 30, 40, 50, 56 $\frac{1}{3}$, 62 $\frac{2}{3}$ oder 70 % des kantonalen Pflichtbeitrages zu übernehmen. Ein Drittel des aufzuteilenden Betrages soll auf die Gemeinden mit 50%iger Belastung entfallen und je ein Drittel auf die Gemeinden mit einem Anteil unter 50 bzw. über 50 %.

Für die Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenkassen bietet die Aufteilung des kantonalen Pflichtbeitrages keine Schwierigkeiten. Hiefür können ohne weiteres die Wohnsitzgemeinden der Versicherten belastet werden. Anders verhält es sich mit den Subventionen an die Verwaltungskosten und den Beiträgen des Kantons an den Kassenausgleichsfonds. Die subventionsberechtigten Verwaltungskosten werden vom Bund für jede Kasse jährlich festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus einem variablen Grundbeitrag pro Mitglied, je nach dem Belastungsgrad der Kasse, sowie aus einem Zuschlag für diejenigen Versicherten, die Arbeitslosenentschädigung bezogen haben. Der kantonale Beitrag an den Kassenausgleichsfonds wird ebenfalls nach der Zahl der im Kanton wohnhaften Versicherten berechnet. Er beträgt Fr. 2.— pro Mitglied. Die exakteste Lösung würde darin bestehen, die Beiträge an die subventionsberechtigten Verwaltungskosten und an den Kassenausgleichsfonds nach der Zahl der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Mitglieder aufzuteilen. Diese Zahlen sind aber von den Arbeitslosenkassen nicht erhältlich. Die Mitgliederzahl in den Arbeitslosenkassen steht jedoch in einem gewissen Zusammenhang mit der Zahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel, die für jede Gemeinde bei den jeweiligen Volkszählungen ermittelt werden. Die Verwendung dieser Zahlen bringt bei einem geringen verwaltungsmässigen Aufwand eine Lösung, die dem tatsächlichen Anteil der Gemeinden an der Zahl der Versicherten einigermaßen Rechnung trägt. Jedenfalls ist eine solche Regelung besser, als wenn auf die Wohnbevölkerung abgestellt würde.

e) Der infolge von Feiertagen eintretende Verdienstaufschlag begründet — unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen — keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Als Feiertage gelten die kantonalen, aber auch die örtlichen Feiertage, an denen die Arbeit üblicherweise eingestellt wird. Auf Grund der von den Einwohnergemeinderäten eingeholten Angaben ergibt sich, dass ausser den für den protestantischen und katholischen Kantonsteil unterschiedlichen offiziellen Feiertagen, die im ganzen Kanton meistgefeierten Tage der Bärzelistag, der Oster- und der Pfingstmontag sind. Doch besteht darüber noch keine einheitliche Praxis; wahrscheinlich dürfte die Entwicklung dahin führen, dass die Arbeitseinstellung an diesen Tagen immer verbreiteter wird. In den letzten Jahren wurde der ausfallende Verdienst für diese Tage aus der Arbeitslosenversicherung entschädigt, wenn der Versicherte unmittelbar vor- oder nachher ebenfalls arbeitslos war, die Arbeit also nicht wegen des Feiertages eingestellt blieb.

Die erwähnte Regelung hat der Bund nunmehr übernommen für die in der ganzen Schweiz ein-

heitlich gefeierten Tage Neujahr, Auffahrt und Weihnachten (Art. 26, Abs. 2 des Bundesgesetzes). Ausserdem sind die Kantone ermächtigt, noch drei weitere Feiertage zu bestimmen, die unter den gleichen Voraussetzungen entschädigungsberechtigt sind. Nachdem der Bärzelistag, der Ostermontag und der Pfingstmontag schon bisher entschädigt wurden, scheint es angezeigt, sie nunmehr den drei vom Bund bezeichneten Feiertagen gleichzustellen, da sich sonst für die Arbeitslosen eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand ergäbe (Art. 31).

f) Gemäss den Bundesvorschriften (Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Dezember 1951) soll das kantonale Arbeitsamt über die Zumutbarkeit einer Arbeit entscheiden. Die Kantone können diese Befugnis jedoch dem Gemeindearbeitsamt übertragen. Da die Arbeitszuweisungen in unserm Kanton meist durch die Gemeinden erfolgen, müssen diese auch über die Zumutbarkeit entscheiden können. Gegen die Entscheide der Gemeinde besteht ein Rekursrecht (Art. 32).

g) Bei den in Art. 33 des Entwurfes dem Regierungsrat vorbehaltenen Befugnissen, handelt es sich um solche, die dem Kanton durch das Bundesrecht überlassen wurden (Art. 63 des Bundesgesetzes und Art. 3, Abs. 3 der zitierten Verordnung). Es geht dabei um Fragen, die je nach den Verhältnissen verschieden zu beurteilen sind. Aus diesem Grunde soll der Regierungsrat darüber entscheiden können.

h) In der Novembersession 1951 hat der Grosse Rat eine Motion Mischler als Postulat erheblich erklärt, in der u. a. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Notunterstützung an ausgesteuerte Arbeitslose und die Aeuferung eines Krisenfonds verlangt worden war. Im Entwurf ist diesen Begehren Rechnung getragen (Art. 34 und 35). Die Krisenhilfe wurde allerdings nicht abschliessend geordnet, sondern es soll die Kompetenz hierzu dem Grossen Rat für Zeiten von Arbeitslosigkeit übertragen werden.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, wurde im Bundesgesetz auf die Regelung einer prämienfreien Krisenhilfe verzichtet. Dagegen ist nunmehr eine Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung vorgesehen, die gegenüber bisher 90 Tagen in Krisenzeiten bis auf 150 Tage gehen kann. Zurzeit erscheint die Regelung einer kantonalen Krisenhilfe noch nicht als dringend. Solange es sich bei der Arbeitslosigkeit vorwiegend um eine lokale Erscheinung handelt, ist es in erster Linie Sache der betroffenen Gemeinden, die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Milderung ihrer Folgen zu ergreifen.

Was die Schaffung eines Krisenfonds anbelangt, hat es zwar der Regierungsrat bisher stets abgelehnt, auf ein solches Begehren einzutreten, aus der Ueberlegung heraus, es sei richtiger, vorerst die Schulden zu tilgen, anstatt Fonds zu öffnen. In der vorliegenden Fassung wurde nun das erheblich erklärte Postulat Mischler erfüllt. Es wird vorgeschlagen, für die Aufwendungen an die Arbeitslosenversicherung jährlich einen Kantons-

beitrag von mindestens Fr. 750 000.— vorzusehen. Dieser Betrag dürfte annähernd die Leistungen des Kantons bei mittlerer Arbeitslosigkeit decken. Beispielsweise hatte der Kanton Bern in den letzten 10 Jahren durchschnittlich pro Jahr rund Franken 240 000.— für die Arbeitslosenversicherung zu leisten, in den Krisenjahren von 1931 bis 1940 dagegen rund Fr. 2 250 000.— pro Jahr. Infolge der Geldentwertung und der verbesserten Versicherungsleistungen würden die finanziellen Aufwendungen des Kantons bei einer gleich hohen Arbeitslosigkeit wie in den 30er Jahren noch bedeutend höher.

Bei der vorgeschlagenen Lösung würde ein Krisenfonds geöfnet, solange die Belastung des Kantons jährlich Fr. 750 000.— nicht erreicht. Die Mittel des Fonds wären bei erheblicher Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

3. Vollzug und Inkrafttreten

Wie in den meisten andern Kantonen musste auch im Kanton Bern auf 1. Januar 1952 eine Uebergangsregelung getroffen werden, um die beiden Bundesgesetze anwenden zu können. Diese gilt nur bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung ist teilweise bereits ausser Kraft gesetzt worden durch die Verordnung des Regierungsrates vom 6. November

1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit, die sich auf Vollmachtenrecht des Bundes stützte. Die bisher geltenden kantonalen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung beruhten somit z. T. auf dem Gesetz, z. T. auf der Verordnung, so dass beide Erlasse aufgehoben werden müssen.

Die beiden Konkordate zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875 und über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892, deren Bestimmungen ohnehin nicht mehr aktuell waren, sind durch das Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung grösstenteils gegenstandslos geworden. Der Rücktritt unseres Kantons von diesen interkantonalen Vereinbarungen drängt sich daher auf. Die übrigen Konkordatskantone wurden davon in Kenntnis gesetzt.

Es ist notwendig, das neue Gesetz rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft zu setzen, damit die Grundlagen für die Belastung der Gemeinden für die Kosten der Arbeitslosenversicherung vorhanden sind.

III.

Auf Grund vorstehender Darlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Grosse Rat den Gesetzesentwurf zur Annahme.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
zur ersten Beratung**

vom 18./29. April und 28. April 1952

Gesetz

über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie
des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt

Arbeitsvermittlung

I. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1.

Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist das kantonale Arbeitsamt. Es erstrebt den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons, überwacht die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter und besorgt die interkantonale Vermittlung. Kantonale Zentralstelle.

Art. 2.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Arbeitsamt zu unterhalten, dem die Vermittlung der in seinem Gebiet wohnhaften Arbeitssuchenden und die zweckmässige Besetzung der gemeldeten offenen Stellen obliegt. Gemeinde-Arbeitsämter.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mit Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes mehrere Gemeinden ein gemeinsames Arbeitsamt unterhalten.

Mit der Führung des Arbeitsamtes sind Personen zu betrauen, die im Dienst der Gemeinde stehen und für die richtige Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei mangelhafter Führung eines Arbeitsamtes von

der Gemeinde dessen Neubesetzung zu verlangen oder, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, eine solche Neubesetzung selbst vorzunehmen.

Art. 3.

Zusammenarbeit der Arbeitsämter. Gemeindearbeitsämter, die Arbeitsuchende weder in ihrer Gemeinde noch in den umliegenden Gemeinden vermitteln oder offene Stellen nicht besetzen können, haben diese dem kantonalen Arbeitsamt zu melden. Ueber das Meldewesen sowie die übrige Zusammenarbeit der Gemeindearbeitsämter mit dem kantonalen Arbeitsamt erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

Art. 4.

Meldepflicht der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bevorstehenden Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben, sofern von einer solchen Massnahme mehr als fünf Arbeitskräfte betroffen werden. Keine Meldepflicht besteht für saison- und witterungsbedingte Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit eine Meldepflicht der Arbeitgeber für alle offenen Stellen einzuführen.

Art. 5.

Ausschluss von der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Arbeitsuchende, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch wiederholte, unbegründete Nichtaufnahme zugewiesener zumutbarer Arbeit zu Klagen Anlass geben, können vorübergehend von der Benützung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Andererseits können Arbeitgeber, deren Arbeitsbedingungen in sittlicher, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Hinsicht den Stellessuchenden nicht zumutbar sind, vorübergehend für die Zuweisung von Arbeitskräften gesperrt werden.

Die Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 hievor bedürfen der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes.

Art. 6.

Mitwirkung bei ändern arbeitsmarktpolitischen Massnahmen. Die Arbeitsämter können zu weitem Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhang stehen. Sie haben ausserdem bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitzuwirken.

Art. 7.

Kantonsbeiträge. Der Kanton kann Massnahmen im Sinne von Art. 4, Abs. 4, des Bundesgesetzes, die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung stehen und geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in das Erwerbsleben zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszuwerten, durch Beiträge fördern. Diese sollen 45 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen und werden in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Bund und die interessierten Gemeinden sich an den Kosten ebenfalls angemessen beteiligen.

II. Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung

Art. 8.

Die Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung ist bei der Direktion der Volkswirtschaft einzuholen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Der Regierungsrat setzt die für die erstmalige Bewilligung und die jährliche Erneuerung zu entrichtenden Gebühren fest.

Kantonale
Bewilligung.

Entscheide der Bewilligungsbehörde können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 9.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger, aus der Vermittlungstätigkeit entstehender Rechtsansprüche eine Kautions von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— zu leisten. Sie wird nach der Art und Bedeutung der Vermittlungstätigkeit festgesetzt.

Kautions.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekretes über die Amts- und Berufskautions vom 18. Mai 1892 sinngemäss Anwendung.

Art. 10.

Die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren, welche die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen erheben dürfen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser bestimmt auch, in welchem Verhältnis die Gebühren durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind.

Einschreibe-
und
Vermittlungs-
gebühren.

Art. 11.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde in den von ihr festgesetzten Zeitabständen über ihre Vermittlungstätigkeit Bericht zu erstatten.

Bericht-
erstattung.

Art. 12.

Die Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen aus und überwacht deren Tätigkeit.

Aufsicht.

Zweiter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen

Art. 13.

Die Gemeinden sind befugt, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten. Sie können sich auch der Arbeitslosenkasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband vereinigen.

Errichtung
von Arbeits-
losenkassen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kassen aus.

II. Versicherungsobligatorium

Art. 14.

Gemeinde-
obligatorium.

Die Gemeinden können die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe und Personenkategorien obligatorisch erklären.

Bei Einführung des Versicherungsobligatoriums hat die Gemeinde für eine Versicherungsmöglichkeit bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 13 hievor zu sorgen.

Art. 15.

Ver-
sicherungs-
pflichtige
Personen.

Der Versicherungspflicht dürfen nur in der Gemeinde wohnhafte, im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (im folgenden bezeichnet Bundesgesetz) versicherungsfähige Personen unterstellt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 16.

Ausnahmen
von der Ver-
sicherungspflicht.

Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

- a) die Beamten im Sinn der Bundesgesetzgebung sowie die für dauernde Verwendung in Dienst genommenen Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes;
- b) das Personal der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der öffentlichen Verwaltungen fremder Staaten und der internationalen Organisationen;
- c) das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen sowie der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
- d) das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personal;
- e) das in der Hauswirtschaft beschäftigte Personal;
- f) die in der Krankenpflege tätigen Personen;
- g) Heim- und Störarbeiter sowie Tagelöhner;
- h) Provisionsreisende und Hausierer;
- i) das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
- k) Musiker;
- l) die Angestellten in Saisonbetrieben;
- m) Lehrlinge und Lehrtöchter;
- n) verheiratete Frauen;
- o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 10 000.— übersteigt. Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von zwei Jahren bestehen.

Art. 17.

Durchführung
des Gemeinde-
obligatoriums.

Das Versicherungsobligatorium ist durch das Gemeindearbeitsamt durchzuführen. Die Aufgaben und Befugnisse allfälliger Spezialkommissionen sind im Reglement festzulegen.

Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat, der auch für die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich ist.

Art. 18.

Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Einwohnerkontrollstelle hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erfassung der Versicherungspflichtigen; Meldepflicht der Arbeitgeber.

Ausserdem können die Gemeinden die Arbeitgeber in ihrem Gebiet verpflichten, ihnen monatlich die Eintritte und Austritte von versicherungspflichtigen Arbeitskräften zu melden.

Art. 19.

Die Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, den Gemeinden mit Obligatorium monatlich alle sie betreffenden Eintritte, Austritte, Entlassungen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu melden.

Meldepflicht der Kassen.

Art. 20.

Die Versicherungspflicht beginnt unter Vorbehalt von Art. 15 und 16 hievor mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und drei Monate nach der Wohnsitznahme in der Gemeinde. Sie wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse.

Beginn und Erfüllung der Versicherungspflicht.

Die Gemeinden haben säumige Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine Kasse aufzufordern. Wer sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung nicht über die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Arbeitslosenkasse ausweist, wird durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Art. 21.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Begehren der Gemeinden die rückständigen Prämien der versicherungspflichtigen Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen vom Lohn abzuziehen.

Prämien-einzug durch Arbeitgeber.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Gegenrechtsabkommen über den Prämien-einzug durch die Arbeitgeber abzuschliessen.

Art. 22.

Die Versicherungspflichtigen haben sich im Rahmen des versicherbaren Verdienstes nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern.

Versicherungspflichtiger Verdienst.

Art. 23.

Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse nicht aufgehoben. Die Gemeinden können jedoch vorsehen, dass beim Eintreten der Voraussetzungen gemäss Art. 16, lit. a, b, c und n hievor, das Versicherungsverhältnis auf Ende der laufenden Prämienperiode aufgelöst werden kann. Im übrigen gelten für den Austritt die Vorschriften des Bundesgesetzes und die Kassenstatuten.

Wegfall der Versicherungspflicht.

Art. 24.

Die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde in bezug auf die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können von den Betroffenen

Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht.

bei der im Reglement bezeichneten Rekursinstanz angefochten werden. Als solche sind der Gemeinderat oder eine von diesem eingesetzte Kommission zu bezeichnen.

Die Entscheide der Rekursinstanz sind dem Rekurrenten, dem Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt mit einer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entscheide der kommunalen Rekurskommission können der Rekurrent, das Gemeindearbeitsamt sowie das kantonale Arbeitsamt bei der kantonalen Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 27 hienach Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen.

Art. 25.

Bussen. Die Gemeinden sind befugt, gegen Uebertretungen ihres Reglementes Bussen vorzusehen im Sinn von Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen.

III. Zuständige kantonale Amtsstelle und Rechtspflege

Art. 26.

Zuständige kantonale Amtsstelle. Zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist das kantonale Arbeitsamt.

Art. 27.

Schiedskommission. Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Art. 24 hievor, wird eine kantonale Schiedskommission bestellt. Sie besteht aus einem Präsidenten, je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, des Staates und der Gemeinden sowie den entsprechenden Ersatzleuten.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Als Präsident und dessen Ersatzmann sind ordentliche Richter zu bezeichnen.

Das Sekretariat wird durch die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

Das Verfahren wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei Bedarf kann der Regierungsrat eine un-tere kantonale Rekursinstanz bezeichnen.

Art. 28.

Widerhandlungen. Die in Art. 58 bis 60 des Bundesgesetzes genannten Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter nach den Vorschriften über das kantonale Strafverfahren beurteilt.

IV. Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 29.

Grundsatz. Der kantonale Beitrag gemäss Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht.

Art. 30.

Der Anteil der einzelnen Gemeinden beträgt mindestens 20 % und höchstens 70 % des kantonalen Beitrages. Er wird errechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe.

Gemeindeanteil und Gemeindebeitrag.

Die Ermittlung des Gemeindebeitrages erfolgt nach Massgabe der Taggeldauszahlungen an Versicherte, die in der Gemeinde wohnen, soweit es sich um Beiträge an die Arbeitslosenentschädigungen handelt, und nach Massgabe der Zahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel nach den jeweiligen neuesten Volkszählungsergebnissen, soweit es sich um Beiträge an die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und um die Leistungen des Kantons an den Kassenausgleichsfonds handelt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 31.

Als zusätzliche Feiertage, für die im Rahmen von Art. 26, Abs. 2, des Bundesgesetzes Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, werden der auf einen Werktag fallende 2. Januar (Bärzelstag) sowie der Ostermontag und der Pfingstmontag bezeichnet.

Zusätzliche Feiertage.

Art. 32.

Bei Zuweisung einer Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt entscheidet dieses in erster Instanz auch über die Zumutbarkeit.

Zumutbare Arbeit.

Gegen die Entscheide des Gemeindearbeitsamtes kann innert 5 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bundesvorschriften.

Art. 33.

Der Regierungsrat ist zuständig:

Befugnisse des Regierungsrates.

- a) eine Arbeitslosenkasse zu verpflichten, für die Neuaufnahme von Mitgliedern die Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen;
- b) die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen während bestimmter Jahreszeiten und für bestimmte Berufe mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes von einer Bewilligung abhängig zu machen;
- c) vorzuschreiben, dass ledige nicht versicherte Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft tätig waren und den Beruf wechseln, erst nach einer Tätigkeit von höchstens zwei Jahren in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben in eine Arbeitslosenkasse aufgenommen werden dürfen.

VI. Krisenhilfe

Art. 34.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungs-

Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

berechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung einer Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

VII. Krisenfonds

Art. 35.

Krisenfonds;
Aeufnung
und Ver-
wendung.

In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung ein Betrag von mindestens Fr. 750 000.— aufgenommen. Der nicht beanspruchte Betrag ist einem besondern Krisenfonds zuzuweisen. Der Fonds ist angemessen zu verzinsen.

Die Mittel dieses Fonds sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

Dritter Abschnitt

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 36.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften und bezeichnet die zuständigen Behörden.

Das Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung,
die Verordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt der Kanton Bern von den Konkordaten zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875 und über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 zurück.

Bern, den 18./29. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bergmann.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

über die Bewilligung eines Kredites für die Durchführung von Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

(April 1952)

1. Die eidgenössischen Räte haben am 3. Oktober 1951 einen Bundesbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten verabschiedet. Dieser Beschluss stützt sich auf Art. 34^{quinquies}, Abs. 3, der Bundesverfassung (Familienschutzartikel) und war dem Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist, die am 10. Januar 1952 zu Ende ging, blieb unbenützt. Eine bundesrätliche Vollzugsverordnung vom 17. März 1952 ergänzt den Bundesbeschluss.

2. Diese Erlasse sehen die Subventionierung bis zu 50 % (einschliesslich Kantons- und Gemeindebeitrag) von Arbeiten vor, die der Verbesserung von Wohnungen in Berggebieten dienen.

Subventionswürdig sind insbesondere:

- a) die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Wohnungen;
- b) die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuführung von Licht und Wasser (sofern dafür nicht ein Betrag auf Grund anderer Erlasse erhältlich ist);
- c) Einbau sanitärer Installationen;
- d) Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
- e) der Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude;
- f) Wohnungsneubauten, sofern sie als Ersatz für Wohnungen dienen, die nicht mehr verbessert werden können.

Von der Subventionierung ausgeschlossen sind dagegen:

- a) laufende Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- b) Erstellung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen;

c) Sanierungen, deren Gesamtbaukosten weniger als Fr. 500.— oder mehr als Fr. 20 000.— pro Wohnung betragen, oder bei denen die Kosten für den einzelnen Wohnraum Fr. 5000.— übersteigen.

3. Die Aktion beschränkt sich im weitern auf sanierungsbedürftige Wohnungen, die durch minderbemittelte Familien bewohnt oder für solche bestimmt sind. Als minderbemittelt gelten dabei Familien, deren Bruttoeinkommen abzüglich Gewinnungskosten Fr. 5000.— pro Jahr nicht übersteigt und die nicht über ein Vermögen von mehr als Fr. 10 000.— verfügen. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende nicht erwerbsfähige Kind erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 500.— und die Vermögensgrenze um Fr. 2000.—.

4. Sanierungsprojekte können dann subventioniert werden, wenn sie im Berggebiet gemäss dem eidgenössischen Produktionskataster gelegen sind. Ausgenommen davon sind solche, die zwar ins Berggebiet fallen, die sich aber in Ortschaften oder Gemeindeteilen befinden, die nach dem für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung massgebenden Gemeindeverzeichnis städtischen oder halbstädtischen Charakter aufweisen.

Nach einer Auslegung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes soll diese Auscheidung nicht absoluten Charakter haben. In begründeten Fällen wird es also möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen, wenn sonst alle Bedingungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere für die Fremdenverkehrsgemeinden in unserm Kanton wichtig, die in der Regel nach der AHV-Einteilung halbstädtischen Charakter haben, deren Bevölkerung aber trotzdem zum grossen Teil die typischen Existenzbedingungen der Berggebiete aufweist.

5. Die Bewilligung eines Bundesbeitrages bis höchstens 25 % der massgebenden Baukosten ist davon abhängig, dass der Kanton eine mindestens gleich hohe Leistung übernimmt, wobei zur Deckung der kantonalen Subvention die Gemeinde des Bauortes herangezogen werden kann. Wie in den vorausgegangenen Subventionsaktionen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung und der Förderung des Wohnungsbaues ist wiederum vorgesehen, die Gemeinden zur Mitleistung nach Massgabe ihrer Steuerbelastung sowie der Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung (Tragfähigkeitsfaktor) heranzuziehen.

6. Sowohl auf kantonalem wie auf eidgenössischem Boden war es bereits im Rahmen der in den Jahren 1942 bis 1949 durchgeführten Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues möglich, Wohnungssanierungen zu unterstützen. Wenn trotzdem nur eine sehr bescheidene Zahl von Wohnungssanierungen subventioniert wurde, so ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand zu niedrig waren, um die Finanzierung von Wohnungssanierungen in Berggebieten sicherzustellen. Die Eigentümer sanierungsbedürftiger Wohnungen verfügen zumeist über nur sehr bescheidene Mittel, weshalb nun in dieser Aktion wesentlich höhere Subventionsansätze vorgesehen sind. Dass auch in unserm Kanton ein sehr grosses Bedürfnis nach einer staatlichen Unterstützung von Wohnungssanierungen in den Berggebieten besteht, zeigte die von der Direktion der Volkswirtschaft im Auftrage des Regierungsrates in den 222 Gemeinden, die nach dem eidgenössischen Produktionskataster ganz oder teilweise in das Berggebiet fallen, anfangs 1952 durchgeführte Erhebung. Wurden doch nicht weniger als 1356 Sanierungsprojekte gemeldet mit einem totalen voraussichtlichen Kostenaufwand von rund 11 Millionen Franken.

7. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 1951 zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu den Vollzugs-

vorschriften Stellung genommen und gleichzeitig die Volkswirtschaftsdirektion mit der Vorbereitung dieser Aktion beauftragt. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ihrerseits das ihr unterstellte kantonale Arbeitsamt mit dieser Aufgabe betrauen, das noch die Geschäfte aus der Wohnbauförderung zu erledigen hat und somit bereits über das notwendige Personal und die erforderlichen sachlichen Einrichtungen verfügt, so dass ein Mehraufwand nicht entsteht.

8. Für die Ermittlung des kantonalen Kreditbedarfs ist davon auszugehen, dass dem Bund für die Durchführung dieser Sanierungsaktion ein einmaliger Betrag von 14,6 Millionen Franken (Rest der Wohnbaukredite) zur Verfügung steht. Nach einer vorläufigen Mitteilung der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung kann der Kanton Bern voraussichtlich mit einer Quote an diesem Kredit von rund 2 Millionen Franken rechnen. Bei Annahme einer durchschnittlich hälftigen Teilung der zur Auslösung einer bestimmten Bundesleistung notwendigen kantonalen Subvention zwischen Kanton und Gemeinde, entspricht die in Aussicht stehende Bundesquote einem kantonalen Kredit von 1 Million Franken. Zusammen mit entsprechenden Bundes- und Gemeindeleistungen können damit die in der vorerwähnten Erhebung erfassten Sanierungsprojekte im gesamten Kostenbetrag von 11 Millionen Franken mit einem durchschnittlichen Ansatz von rund 35 % subventioniert werden.

9. Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beantragt der Regierungsrat, für die Durchführung der Massnahmen zur Sanierung von Wohnungen in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951, einen Kredit von Fr. 1 000 000.— zu bewilligen.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

R. Gnägi.

Beschlussesentwurf

Grossratsbeschluss

über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

1. Der Grosse Rat bewilligt für die Durchführung von Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952 einen Kredit von Fr. 1 000 000.—.

2. Dieser Kredit ist zu gleichen Teilen in die Staatsvoranschläge der Jahre 1953, 1954, 1955, 1956 und 1957 aufzunehmen. Die in einem Rechnungsjahr nicht verausgabten Beträge werden zurückgestellt.

Allfällige Ausgaben im Jahre 1952 sind im Nachkreditverfahren zu bewilligen.

3. Der kantonale Beitrag, einschliesslich des von der Gemeinde des Bauortes zu übernehmenden Anteils, beträgt im Einzelfall höchstens 25 % der massgebenden Baukosten. Die Bewilligung einer kantonalen Subvention ist von der Zusicherung eines mindestens gleich hohen Bundesbeitrages abhängig.

4. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 5 Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung, die vom Regierungsrat vorzunehmen ist, sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Diese Einteilung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die in Frage kommenden Gebiete nach Massgabe der Bevölkerungszahl tunlichst gleichmässig auf die Beitragsklassen verteilt werden.

Der Gemeindeanteil an der vom Kanton zu übernehmenden Gesamtsubvention beträgt

in der 1. Beitragsklasse	40 %
in der 2. Beitragsklasse	45 %
in der 3. Beitragsklasse	50 %
in der 4. Beitragsklasse	55 %
in der 5. Beitragsklasse	60 %

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Gesuchsverfahren zu ordnen und im Rahmen dieses Beschlusses sowie der einschlägigen Bundesbestimmungen, die kantonalen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Bern, den 25. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 15. Mai 1952

**Beschluss des Grossen Rates
über Massnahmen zur Sanierung
der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

(Neue Ziffer 4)

4. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung, die vom Regierungsrat vorzunehmen ist, sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Diese Einteilung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Der Gemeindeanteil an der vom Kanton zu übernehmenden Gesamtsubvention beträgt:

in der 1. Beitragsklasse	30 ‰
» » 2. »	35 ‰
» » 3. »	40 ‰
» » 4. »	45 ‰
» » 5. »	50 ‰
» » 6. »	52 ¹ / ₂ ‰
» » 7. »	55 ‰
» » 8. »	57 ¹ / ₂ ‰
» » 9. »	60 ‰

Bern, 15. Mai 1952.

Namens des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

D. Buri.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Neubau für das kantonale Haushaltungs- lehrerinnen-Seminar in Bern

(April 1952)

I.

Das Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern ist eine Gründung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins. Für die im Jahr 1891 durch diesen Verein errichtete Haushaltungsschule in Bern wurden Haushaltungslehrerinnen benötigt, die zuerst mangels einer Ausbildungsgelegenheit in der Schweiz, aus Deutschland herberufen werden mussten. Der Frauenverein gründete ein Seminar zur Ausbildung von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, das am 2. August 1897 mit 6 Seminaristinnen in einem Hause an der Zähringerstrasse in Bern den Unterricht begann. Die Ausbildung dauerte damals ein Jahr. Bald wurde der Raum für das Seminar zu eng. Dank dem unermüdlichen Wirken und Werben von Fräulein Berta Trüssel konnte das Seminar zusammen mit der Haushaltungsschule am 27. Februar 1904 das neue Gebäude am Fischerweg beziehen, das denn auch bis im Frühling 1951 Sitz des Seminars blieb.

Das einst so neuzeitliche und grosszügig gebaute Haus konnte leider bald den wachsenden Ansprüchen des Seminars nicht mehr gerecht werden, wurde doch die Ausbildungszeit der Haushaltungslehrerinnen schon nach vier Kursen von zuerst einem Jahr auf $1\frac{1}{4}$, dann $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, ab 1938 auf 3 und ab 1944 auf 4 Jahre verlängert. Da das Seminar von Anfang an als Internat geführt wurde, konnte das Haus am Fischerweg, trotz einer Renovation im Jahre 1937, nicht genügend Raum bieten. Es wurden Wohnungen und einzelne Zimmer zur Unterbringung der Seminaristinnen gemietet. Seit dem Jahre 1942 stellte die Schuldirektion der Stadt

Bern dem Seminar Schulräume — z. T. zur ausschliesslichen Benützung, z. T. zur Mitbenützung — zur Verfügung.

Die durch Verlängerung der Ausbildungszeit und dem grössern Bedarf an Lehrerinnen notwendige Führung von vier Seminarklassen zu 12 bis 16 Schülerinnen belastete die Sektion Bern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, trotz starker Unterstützung durch Staat und Bund, auf die Dauer finanziell zu stark. Man strebte eine Uebergabe des Seminars an die Stadt Bern an, die ein grosszügiges Projekt für die Aufnahme des Seminars ausarbeiten liess. Leider wurden diese Pläne durch den Frauenverein selbst wieder vereitelt, so dass nur noch durch eine Verstaatlichung des Seminars eine Lösung der fast untragbaren räumlichen und finanziellen Verhältnisse möglich wurde.

Die Sektion Bern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins beschloss an der Generalversammlung vom 29. August 1944 die Abtretung des Seminars an den Staat. Die Verhandlungen, diese Uebernahme betreffend, zogen sich in die Länge. In der Oeffentlichkeit setzte eine rege Diskussion ein, und zwar namentlich über den Sitz des Seminars, doch auch über die Frage der Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen, die ja für die Errichtung des notwendigen Schulgebäudes mitbestimmend sein musste.

Am 5. November 1946 ermächtigte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion, mit der Sektion Bern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins Verhandlungen über die Verstaatlichung des Be-

etriebes des Haushaltungslehrerinnen-Seminars am Fischerweg in Bern aufzunehmen. Zweck dieser Verhandlungen sollte die Schaffung eines rechtlich klaren und finanziell tragbaren Provisoriums, bis zum Bezug des zu erstellenden neuen Seminargebäudes sein. Die Sitzfrage sollte durch das Provisorium nicht präjudiziert werden.

Dieser Entscheid bereitete dem unbefriedigenden Zustand ein Ende, dass der Staat, der für eine Durchführung des seit dem Gesetz vom 21. Januar 1945 obligatorischen hauswirtschaftlichen Schulunterrichts auf eine vermehrte Zahl von Haushaltungslehrerinnen angewiesen war, nicht nur die grossen jährlichen Defizite des Seminars zu decken hatte (1945 = Fr. 30 000.—), sondern auch bei der Ausbildung der Lehrerinnen entscheidend mitwirken konnte.

Durch Beschluss des Grossen Rates wurde am 20. November 1947 die Errichtung eines Seminars im deutschsprachigen Kantonsteil beschlossen und der Regierungsrat ermächtigt, mit der Eigentümerin des Seminars, der Sektion Bern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, einen Vertrag über die Miete der bestehenden Räume samt Einrichtungen abzuschliessen. Nach diesem Vertrag übernahm der Staat Bern am 1. Januar 1948 die Leitung und den Betrieb des Seminars mit der Verpflichtung, spätestens bis zum 1. März 1950 für eine geeignete Unterkunft des Seminars zu sorgen. Der Staat mietete die vom Seminar benützten Räume, doch blieb das Haus, samt Mobiliar und Material, Eigentum des Frauenvereins, der sobald als möglich in den Seminarräumen eine andere Schule einrichten wollte.

Es richteten nun folgende Gemeinden Eingaben an den Regierungsrat und bewarben sich, meist mit Versprechen zur Ueberlassung eines entsprechenden Bauplatzes oder eines leerstehenden Gebäudes, um den Sitz des kantonalen Haushaltungslehrerinnen-Seminars:

Herzogenbuchsee,
Wilderswil,
Interlaken-Unterseen,
Hindelbank,
Hilterfingen-Oberhofen (Wichterheerbesitzung),
Langnau,
Zollikofen,
Bern.

Es sprachen sich gegen den Sitz des Seminars auf dem Lande aus:

die Delegiertenversammlung des Bernischen Frauenbundes,
der Bernische Haushaltungslehrerinnen-Verband,
der Bernische Frauenbund,
die zur Prüfung der hängenden Fragen durch den Regierungsrat eingesetzte staatliche Seminarkommission,
die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern an ihrer Sitzung vom 26. August 1949.

Am 7. September 1949 bestimmte der Grosse Rat nach reger Diskussion auf Antrag des Regierungsrates die Gemeinde Bern, die bereits seit 50 Jahren das Seminar beherbergte und namhaft unterstützte, als Sitz des staatlichen Haushaltungs-

lehrerinnen-Seminars. Der Regierungsrat wurde befugt, mit der Gemeinde Bern die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen über den von ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bauplatz und weitere Leistungen zu treffen.

Auf Antrag des damaligen Erziehungsdirektors übertrug der Regierungsrat am 7. Oktober 1949 die Führung zur Verwirklichung eines Seminarneubaues in Bern der Erziehungsdirektion, in Zusammenarbeit mit den Direktionen der Bauten und der Finanzen.

Am 6. Oktober 1949 fand eine Besichtigung des von der Stadt Bern zur Verfügung gestellten Baulandes auf dem Melchenbühl statt, die angesichts der prächtigen Lage und vorzüglichen Eignung der Parzelle vollkommen befriedigte. Die schriftliche Zusage des Regierungsrates betr. Annahme des angebotenen Bauplatzes erfolgte am 28. Februar 1950. Leider verzögerten komplizierte Terrain-Tauschverhandlungen den Abschluss der Abtretungsverhandlungen. Am 17. Oktober 1950 teilte der Gemeinderat der Stadt Bern dem Regierungsrat die Bedingungen für die Abtretung des Baulandes mit:

1. Unentgeltliche Abtretung einer Bauparzelle von 8000 m² im Werte von mindestens Fr. 400 000.—.
2. Für die Erschliessung des Bauplatzes wird die Weltistrasse und die westliche Parallelstrasse zur Buristrasse (Strasse H) bis zum Freudenbergerplatz weitergeführt. Kanalisation, Leitungen für Wasser, Gas und elektrische Energie werden in die Strasse verlegt, dagegen gehen die Hausanschlusskosten und die Entrichtung einer Kanaleinkaufsgebühr nach Massgabe des spätern amtlichen Wertes, zu Lasten des Staates.
3. Auf den Bezügen des Staates für elektrische Energie (ohne Wärmestrom) wird, wie bei andern staatlichen Gebäuden, ein Rabatt von 10 %/o gewährt.
4. Freie Benützung einer städtischen Turnhalle.

Am 20. Februar 1951 nahm der Regierungsrat das Anerbieten des Gemeinderates an.

II.

Während der Staat über Sitz, Bauplatz und Ausbildungsfragen verhandelte, drängte die Sektion Bern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins immer mehr, in den vom Seminar benützten Räumen eine Heimpflegerinnenschule einrichten zu können. Die Frauen, die immer noch kein neues Seminargebäude erstehen sahen, verloren die Geduld und teilten der Erziehungsdirektion am 5. Februar 1951 mit, die bis zum 1. Mai 1951 eingeräumte Verlängerung der Frist für eine anderweitige Unterbringung des Seminars nicht mehr verlängern zu können. Es musste damals sofort für eine provisorische Unterbringung des Seminars gesorgt werden.

In einem Wohnblock der Baugesellschaft Neufeld AG., an der Länggaßstrasse 48, konnten kleine Wohnungen mit total 24 Zimmern, zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 30 700.— inkl. Heizung, gemietet werden. Diese bieten Raum für 33 Schülerinnen, 4 Lehrerinnen und die Vorsteherin. Die

übrigen 35 bis 37 Schülerinnen sind gezwungen auswärts Unterkunft zu suchen. Mobiliar und Material musste, und zwar schon im Hinblick auf dessen spätere Verwendung im Seminar-Neubau, neu angeschafft werden.

Angesichts dieses Notzustandes stellte die Stadt Bern zu den z. T. seit Jahren schon benützten Unterrichtslokalen, trotz eigener Schwierigkeiten infolge vermehrter Klassen, weitere Schulklokale zur Verfügung, so dass der Unterricht am Seminar nach erfolgtem Umzug, wenn auch stark behindert durch die räumliche Trennung der Lokale, im neuen Schuljahr mit etwas Verspätung wieder aufgenommen werden konnte.

Da auf Schulbeginn 1952 von der Stadt Bern zur Verfügung gestellte Schulräume dringend für städtische Schulklassen benötigt werden, beantragte die Schuldirektion dem Gemeinderat, in der Lorraine ein als Schulhaus auszubauendes Gebäude bereits auf Frühling 1952 bereitzustellen und so dem Seminar, das ja heute selbst keinen einzigen eigenen Schulraum besitzt, erneut entgegen zu kommen. Dieses Schulgebäude wird die Stadt Bern auf beschränkte Zeit zur Verfügung stellen, d. h. bis zum Bezüge des geplanten Neubaus. Die wachsenden Schülerzahlen werden die Stadt in kurzer Zeit zwingen, auch diese neuen Schulzimmer belegen zu müssen. Auch sind in diesem Gebäude Räume für zwei Kindergartenklassen vorgesehen, die ebenfalls, sobald das Seminar sie freigeben kann, ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden sollen.

Das Haushaltungslehrerinnen-Seminar benützt heute folgende Räume:

1. Das Wohnheim an der Länggafstrasse 48;
2. die Schulküche Brunnmatt;
3. die Schulküche Engeschulhaus;
4. die Waschküche und das Bügelzimmer im Marzilimoos;
5. das Biologiezimmer im Marzilimoos;
6. das Physikzimmer im Marzilimoos;
7. das Chemiezimmer im Monbijou;
8. eine Uebungsklasse im Schulhaus Bümpliz;
9. eine Uebungsklasse im Schulhaus Lorraine;
10. eine Uebungsklasse im Schulhaus Brunnmatt;
11. eine Uebungsklasse im Schulhaus Länggasse;
12. eine Uebungsklasse im Schulhaus Schosshalde;
13. ab Mai 1952 dazu das Schulgebäude Lorrainestrasse 84 als Ersatz für gekündigte Schulzimmer.

Wenn man sich die räumliche Entfernung dieser Unterrichtslokale vorstellt, erhält man einen Begriff der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen dieses Seminar heute zu kämpfen hat. Tatsächlich wurden besonders im Schuljahr 1951/52 fast untragbare Leistungen von den Lehrkräften, besonders den internen Lehrerinnen, und von den Seminaristinnen verlangt. Dass die Leiterin trotz allem für einen einigermaßen geregelten Schulbetrieb sorgt und angesichts dieser Arbeitslast nicht verzweifelt, sondern die fast unlösbaren organisatorischen Schwierigkeiten meistert, ist eine Leistung, die anerkannt werden muss. Die einfache Anfrage Hirsbrunner im Grossen Rat am 27. Februar 1952 zeigt, dass auch weitere Kreise auf die vollständig unhaltbaren Zustände dieser

Schule, die wirklich als « unzulänglich und ganz ungenügend » bezeichnet werden müssen, aufmerksam geworden sind.

An der Sitzung des Regierungsrates vom 10. Oktober 1950 wurde der Ausbildungsplan des kantonalen Haushaltungslehrerinnen-Seminars Bern genehmigt, der bei einer Vorbereitungszeit von einem Jahr (bäuerliches Haushaltjahr) eine 4-jährige Seminarzeit vorsieht, wovon drei Jahre im Internat und ein Jahr im Externat zu absolvieren sind.

Heute können nur die Schülerinnen der zwei untersten Klassen im Wohnheim Unterkunft finden. Die andern Schülerinnen müssen die teuren Unterkunftsöglichkeiten in der Stadt benützen, was nur mit Hilfe von grössern staatlichen Stipendien möglich ist.

Das auf 1. April 1952 durch den Staat von der Stadt Pruntrut übernommene Haushaltungslehrerinnen-Seminar kann auf Beginn des neuen Schuljahres in die heute fertig eingerichteten Räume eines schönen, zweckmässig umgebauten Heimes einziehen. Dem Seminar stehen mit grossen staatlichen Zuwendungen eingerichtete, moderne Schulräume zur Verfügung. Das Haushaltungslehrerinnen-Seminar in Bern dagegen, das bereits 1947 vom Staat übernommen wurde, besitzt nur provisorische Wohnräume in einem Wohnblock und keinen eigenen Schulraum, ja nicht einmal ein genügend grosses Zimmer, um im Wohnheim alle Schülerinnen zusammen vereinen zu können. Es besteht die ständige Gefahr, dass der Unterricht wegen Kündigung von Schulräumen unterbrochen werden muss. Die Errichtung eines Gebäudes für die Aufnahme des Seminars ist, im Interesse der Ausbildung der für die Erteilung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Schulunterrichtes notwendigen Haushaltungslehrerinnen, als äusserst dringlich zu bezeichnen.

III.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Bauaufgabe wurden durch Regierungsratsbeschluss vom 24. April 1951 drei Architekten mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt. Diese Entwürfe sind von einer Expertenkommission beurteilt, und gestützt auf deren Prüfung dem Architekturbureau W. Schwaar, Bern., die Weiterbearbeitung des Bauprojektes übertragen worden.

Die Bauanlage umfasst:

- a) das 4geschossige Internatsgebäude, enthaltend: im Erdgeschoss, die allgemeinen Räume, wie Speisesaal, Lehrerinnen-Wohnzimmer, Bibliothek und Musikzimmer, Bureau und Empfang; in den darüberliegenden Geschossen, die drei Internatsgruppen, entsprechend den drei ersten Seminarjahren mit je 16 Seminaristinnen in Zweierzimmern, einem Wohnraum und einem Zimmer für die mit der Aufsicht der Gruppe betraute Lehrerin. Daneben befinden sich, auf die drei Geschosse verteilt, weitere Lehrerinnenzimmer, eine Krankenabteilung und die Wohnung der Seminarleitung.
- b) einem Oekonomietrakt, angebaut an das Internatsgebäude, enthaltend:

die Wirtschaftsräume, wie Waschküchen, Tröckneraum, Glättezimmer, Lingerie usw.; dann die Wirtschaftsküche und Lehrküchen, und darüber eine Abteilung mit 10 Einzelzimmern für Externe des 4. Seminarjahrs.

- c) einen Eingangsflügel, enthaltend: im Untergeschoss die Abwartwohnung und darüber den Singsaal, zugleich Versammlungssaal für besondere Anlässe und Ausstellungsraum.
- d) das Schulgebäude, mit vier Klassenzimmern und einem Lehrerzimmer im Erdgeschoss, den Spezialräumen für Handarbeit und Naturkunde im 1. Stock und einer Webstube, einer Schülerinnen-Werkstatt und weiteren Nebenräumen im Untergeschoss.

Diese übersichtliche Gruppierung mit dem Haupteingang am Brennpunkt der Anlage gewährleistet einen rationellen Betrieb, wobei die installationsintensiven Räume im Wirtschaftstrakt zusammengefasst sind.

Eine Besonderheit dieser Bauaufgabe liegt darin, dass eigentlich alle Räume, nicht nur Küchen, Wäscherei, Glättereie und Schulräume, sondern sowohl die allgemeinen als auch Wohn- und Schlafräume in bezug auf die hauswirtschaftlichen Belange, wie Behandlung der Böden, Wände, Mobiliar usw., dem Unterricht dienen.

Die Externen-Abteilung im 1. Stock des Wirtschaftsflügels für Schülerinnen des vierten Seminarjahres wurde geschaffen, um diesen Seminaristinnen gegen entsprechende Entschädigung eine geeignete Unterkunft bieten zu können. Die teuren Unterkunftsmöglichkeiten in der Stadt bedeuten für viele Schülerinnen des externen vierten Seminarjahres eine grosse finanzielle Belastung. Die Eltern ziehen es auch vielfach vor, ihre Töchter in sichere Obhut zu geben. Seit Jahren bewerben sich Schülerinnen des obersten Seminarjahres um Unterkunft im Seminar, die ihnen am Fischerweg, soweit es möglich war, gegen Entrichtung des üblichen Kostgeldes auch gewährt wurde.

Um diesen berechtigten Wünschen von Eltern und Schülerinnen entgegenkommen zu können, musste ein nur lose mit dem Internat der drei untern Klassen verbundenes Wohnheim geschaffen werden, das nach den vorliegenden Plänen bis 10 Seminaristinnen aufnehmen kann und einen unabhängigen Zugang besitzt.

Die zentrale Heizungsanlage befindet sich mit dem Fahrrad-Einstellraum, dem Luftschutzraum und Vorratsräumen im Untergeschoss des Internatsgebäudes.

Die zweckmässige Gruppierung der Gebäude erlaubt auf dem zur Verfügung stehenden Areal, neben dem ebenfalls Unterrichtszwecken dienenden Wirtschaftsgarten, noch einen vor dem Speisesaal liegenden Ziergarten und einen dem Turnen und Spielen dienenden Rasenplatz anzulegen.

Die Architektur ist einfach und zweckentsprechend.

IV.

Die Bau- und Einrichtungskosten setzen sich gemäss beiliegendem detailliertem Kostenvoranschlag wie folgt zusammen:

A. 1. Reine Gebäudekosten	Fr. 2 616 800.—
2. Umgebungs- und Gartenarbeiten	Fr. 150 000.—
3. Künstlerische Ausschmückung	Fr. 35 000.—
4. Allgemeine Aufwendungen	Fr. 5 500.—
Total Baukosten	Fr. 2 807 300.—

B. Mobiliar und Ausrüstung gemäss detaillierter Aufstellung:

	Fr.	Fr.
a) Mobiliar	192 000.—	
b) Betriebsausrüstung	80 000.—	
Total Mobiliar u. Ausrüstung		272 000.—
Totale Anlagekosten		3 079 300.—

Die Preise pro Kubikmeter umgebautem Raum auf die verschiedenen Gebäude und Gebäudetrakte berechnet ergeben folgende Beträge:

- a) für das Internatsgebäude (inkl. Abwartwohnung und Singsaal) Fr. 139.45/m³
- b) für den Wirtschaftstrakt Fr. 164.50/m³
- c) für das Schulgebäude Fr. 131.40/m³

Diese Preise können, mit Rücksicht auf die Besonderheit der Bauaufgabe, als angemessen bezeichnet werden.

V.

Obwohl, wie ausgeführt, die Erstellung von Neubauten für das kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar äusserst dringlich ist, hat der Regierungsrat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Hochkonjunktur im Baugewerbe, mit den Arbeiten frühestens im Jahre 1953 zu beginnen.

VI.

Nach dem Entwurf zu einem Volksbeschluss ist der Grosse Rat ermächtigt, den Baukredit von Fr. 3 080 000.— auf dem Anleiensweg zu beschaffen, und es ist vorgesehen, diese Ausgabe durch die Zuschlagssteuer gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu decken. Danach würde der Grosse Rat ermächtigt, die Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot im Betrag von Fr. 35 000 000.— durch Anleihen zu beschaffen und diesen Aufwand mit Hilfe einer Zuschlagssteuer von einem Zehntel der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern für die Dauer von längsten 20 Jahren abzutragen. Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Wohnbaukredite nach den Volksbeschlüssen vom 25. November 1945 und 6. Juli 1947 von zusammen 10 Mill. Franken, des Staatsbeitrages von 7,3 Mill. Franken für die Erweiterung des Inselspitals gemäss Volksbeschluss vom 8. Juli 1951 und zum Neubau des zahnärztlichen Instituts gemäss Volksbeschluss vom 8. Februar 1952 erfolgte auf dieselbe Weise. Dank dem bisher guten Steuereingang

wird die Zuschlagssteuer zur Finanzierung des Gesamtaufwandes von 52,3 Millionen Franken plus Zinsen nicht 20 Jahre beanspruchen, sondern es kann angenommen werden, dass man mit der Tilgung dieser Schuld längstens innert 12 bis 13 Jahren fertig werden wird, so dass es ohne weiteres möglich ist, den Kredit für den Neubau des Haushaltungslehrerinnen-Seminars im Betrag von Fr. 3 080 000.— mit der gleichen bereits eingeführten Zuschlagssteuer innerhalb der vom Volk von Anfang an bewilligten Erhebungsfrist aufzubringen.

VII.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor:

Brawand.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. V. Moine.

Volksbeschluss über den Neubau eines Haushaltungs- lehrerinnen-Seminars in Bern

1. Für den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern (Gebäudekosten, Umgebungsarbeiten, Mobiliar und Ausrüstung) wird ein Kredit von Fr. 3 080 000.— bewilligt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Betrag von Fr. 3 080 000.— auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
3. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages findet Ziff. 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Sanität

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen

(April 1952)

Im Bauprogramm für die drei Heil- und Pflegeanstalten ist für Münsingen neben unaufschiebbaren Renovationsarbeiten die Errichtung eines neuen Schwesternhauses als besonders dringlich bezeichnet worden. Das heute bestehende Schwesternhaus wurde 1932 dem Betrieb übergeben und verfügt über 58 Betten. Gegenwärtig zählt die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bei einem Bestand von über 1100 Patienten, 120 Lehrschwestern und diplomierte Schwestern neben 40 Pflegern. Wenn der 9-Stunden-Arbeitstag restlos durchgeführt wird, was heute wegen dem Mangel an Schwesternzimmern noch nicht möglich ist, wird sich die Zahl der Lehr- und diplomierten Schwestern auf ca. 140 erhöhen. Die Grosszahl der Schwestern, die nicht im bestehenden Schwesternhaus untergebracht sind, hat ihre Zimmer innerhalb der Abteilungen. Abgesehen davon, dass sie damit in ihrer Freizeit nicht über die notwendige Ruhe verfügen, belegen viele aus Platzgründen Privatzimmer in den Abteilungen (vor allem in der Frauenabteilung I). Damit sind zahlreiche Zimmer selbstzahlender Privatpatienten blockiert. Mit der durch den Bau der beiden neuen Schwesternhäuser ermöglichten Dislozierung von Schwestern, Laborantinnen und Fürsorgerinnen gewinnt die Anstalt wertvollen Raum, auf den sie bei der herrschenden Ueberfüllung unbedingt angewiesen ist. Ein anderer Teil der Schwestern muss sich in den Abteilungen mit einer Unterkunft begnügen, die nicht nur unbefriedigend, sondern auch unwürdig ist. Bekanntlich besteht ein vom Bund genehmigter Normalarbeitsvertrag für Schwestern, der von 1952 an für diplomierte Schwestern den Anspruch auf Einerzimmer vorsieht. Es liegt auf der Hand, dass sich der Staat gerade bei Heil- und Pflegeanstalten diesem Gebot nicht entziehen kann. In den beiden Bauten stehen deshalb den diplomierten Schwestern Einer- und für Lehrschwestern Zweierzimmer zur Verfügung. Die Sanitätsdirektion hat noch abgeklärt, ob durch eine weitere Vermehrung und Förderung des Externats der Schwestern auf den Bau dieser Personenhäuser verzichtet werden könnte, oder ob wenigstens eine Reduktion des

Bauvorhabens auf ein einziges Schwesternhaus mit 40 bis 45 Betten möglich wäre. Trotz Propagierung dieses Gedankens erwiesen sich diese Bestrebungen im Fall der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen ergebnislos, weil die im Dorf erhältlichen Zimmer selten über fliessendes Wasser verfügen und die Bademöglichkeiten beschränkt sind. Ferner erweist sich der Arbeitsweg im Winter und bei schlechtem Wetter vom Dorf zur Anstalt doch als hinderlich und hemmend, namentlich weil die Schwestern die Freistunden während der Dienstdauer im eigenen Zimmer zu verbringen wünschen. Schliesslich ziehen die Schwestern ein eigenes Heim, wo keine Rücksichten auf die zimmervermietende Familie zu nehmen ist, vor. Aus diesen Gründen muss die Sanitätsdirektion die zwei vorgesehenen neuen Schwesternhäuser mit zusammen 84 Betten für Münsingen als notwendig und im Hinblick auf die in der Anstalt Münsingen vorhandenen Verhältnisse als dringlich bezeichnen.

Der Standort ist gründlich abgeklärt worden. Die unmittelbare Nähe vom bestehenden Schwesternhaus, das über einen grossen und hellen Esssaal verfügt, ermöglicht es, in den beiden neuen Häusern auf besondere Esszimmer und Küchen zu verzichten und sich mit kleinen Teeküchen zu begnügen. Der Bau von zwei südöstlich des bestehenden Schwesternhauses liegenden Häusern wirkt gefällig und ist der Zusammenfassung des notwendigen Bettenbedarfs in einem einzigen, zu gross und massig wirkenden Haus sowohl vom Standpunkt der Anstalt, als auch aus landschaftlichen und architektonischen Gründen vorzuziehen.

Die beiden neuen Schwesternhäuser sind ziemlich genau Nord-Süd gerichtet, was erlaubt eine zweibündige Anlage mit Zimmern gegen Osten und Westen zu erstellen. Auf der südlichen Schmalseite befindet sich eine Aufenthaltsterrasse und daneben liegt das Wohn- und Nähzimmer oder das Zimmer der Oberschwester. Es ist vorgesehen je das oberste Geschoss jedes Hauses mit Lehrschwestern in Zweierzimmern zu belegen. Die Zimmerabmessungen erlauben dies ohne weiteres. Es ergibt sich somit folgende Bettenzahl:

Erdgeschoss: 10 Einerzimmer	= 10 Betten
1 Zweierzimmer	= 2 Betten
1. Obergeschoss: 10 Einerzimmer	= 10 Betten
2. Obergeschoss: 10 Zweierzimmer	= 20 Betten
Total pro Haus	= <u>42 Betten</u>

Im Keller befinden sich neben der Waschküche und Glätterraum, die Luftschutzräume, ein Fahradeinstellraum und ein Kurszimmer für fachtechnischen Unterricht. Die beiden Häuser sind durch einen gedeckten Verbindungsgang mit dem bestehenden Schwesternhaus verbunden. Unter diesem Gang befindet sich auch der Leitungskanal der Fernheizung und weiterer Leitungen.

In der Architektur wurde darnach getrachtet, bei aller Einfachheit, eine wohliche Gesamthaltung der Anlage zu erreichen.

Die reinen Baukosten betragen gemäss beiliegendem, detailliertem Kostenvoranschlag für

ein Haus inkl. Luftschutzraum Fr. 482 500.—, was pro Kubikmeter umbautem Raum einen Preis von Fr. 136.87 ergibt. Dazu kommen die Arbeiten in der Heizzentrale mit Fr. 30 000.—, die Verbindungsgänge, Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten mit Fr. 120 000.— und die Mobiliarkosten, welche Fr. 140 000.— betragen.

Die totalen Anlagekosten betragen demnach Fr. 1 255 000.—.

Die Vorlage unterliegt somit der Volksabstimmung. Obwohl die Schaffung neuer Schwesternzimmer, wie einleitend ausgeführt, dringlich ist, hat sich der Regierungsrat entschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Hochkonjunktur im Baugewerbe, mit den Bauarbeiten frühestens im Jahr 1953 zu beginnen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und der Sanität mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden

Volksbeschluss

betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflege- anstalt in Münsingen

1. Der Baudirektion wird zum Bau von 2 Schwesternhäusern ein Kredit von Fr. 1 115 000.—, der Sanitätsdirektion für Mobiliaranschaffungen ein solcher von Fr. 140 000.— bewilligt.
2. Der Kredit der Baudirektion ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1953, derjenige der Sanitätsdirektion der Budgetrubrik 14 15 770 (Anschaffung von Mobilien) pro 1953 zu belasten.
3. Mit den Bauarbeiten ist, der gegenwärtigen Hochkonjunktur im Baugewerbe Rechnung tragend, frühestens im Jahre 1953 zu beginnen.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates Bern an der technischen Sanierung 1952/53 der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft (BDG)

(April 1952)

I. Vorbemerkungen

In reizvoller Abwechslung und Vielfalt erstreckt sich die Landschaft unseres Kantons von der Ajoie bis hinauf zu den mächtigen Gipfeln der Schneeberge. Hineingestreut wie schimmernde Perlen ruhen die Seen. Diese Seen bilden nicht nur den Stolz des Bernervolkes, sondern geniessen auch die Gunst unserer Miteidgenossen und einer ständig wachsenden Zahl ausländischer Gäste. Die wirtschaftliche und verkehrspolitische Erschliessung der Seen beruht in erster Linie auf der öffentlichen Schifffahrt.

Die soeben gemachten Feststellungen haben in ganz besonderem Masse auch Geltung für den Bielersee. Dank seiner eigenartigen Schönheit, dank auch der guten Zufahrtsverbindungen und der raschen Entwicklung der Stadt Biel, ist der Bielersee immer stärker als Ausflugs- und Ferienzweck neben die weltberühmten Seen unseres Oberlandes getreten. Die öffentliche Schifffahrt half mit den Verkehrsstrom zu erhöhen und zu bewältigen, und den wirtschaftlichen Nutzen zugunsten der Stadt Biel sowie der übrigen Ufergemeinden zu festigen.

Es ist indessen notwendig, dass die öffentliche Schifffahrt mit der Entwicklung des Reiseverkehrs und seinen Anforderungen schritthält, sonst besteht die Gefahr, dass sich der Verkehrsstrom andern Zielen zuwendet, und die Volkswirtschaft des Seegebietes entsprechend geschädigt wird. Die Anpassung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Schifffahrt an die ständig wachsenden Anforderungen gestaltet sich zufolge des hohen Kapitalbedarfs nicht fortlaufend, sondern in grössern Zeitabständen, also gewissermassen schubweise. Als besonderes Merkmal ist dabei zu verzeichnen, dass der in seinem Ertrag sehr saisonabhängige Schiffsbetrieb, die erforderlichen Erneuerungs- und Modernisierungsgelder nur zum kleinsten Teil selbst

herauszuwirtschaften vermag. Alle grössern finanziellen Anstrengungen setzen deshalb die massive Mitwirkung der öffentlichen Hand voraus. Wir freuen uns, in diesem Zusammenhange feststellen zu dürfen, dass die in Betracht fallenden Gemeinwesen jeweils den Bedürfnissen alles Verständnis entgegenbrachten und durch angemessene Opfer bestätigten, wie sehr sich die Seegebiete einer besonders Gunst des Volkes erfreuen dürfen.

Die Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft steht im Sinne obiger Darlegungen wieder einmal vor der Notwendigkeit einer technischen Reorganisation und appelliert an die finanzielle Hilfe der öffentlichen Gemeinwesen.

Es sei daran erinnert, dass die öffentliche Schifffahrt auf dem Bielersee im Jahre 1887 durch die Dampfbootgesellschaft « Union », welche den Querfahrtenbetrieb Erlach—La Neuveville besorgte, ihren Anfang nahm. Im Jahre 1911 wurde die « Union » übergeführt in die heutige Dampfschiffgesellschaft, welche den Betrieb auf Längsfahrten erweiterte. Die neue Gesellschaft hatte wiederholt eine finanzielle Beihilfe der interessierten Gemeinwesen nötig. Eine erhebliche technische Sanierung fand 1932 statt, wobei u. a. zwei neue Dieselmotorboote für je 200 Passagiere angeschafft wurden. Der damalige Kapitalbedarf betrug Fr. 400 000.— und wurde je hälftig durch den Staat Bern und die Stadt Biel aufgebracht. Die übrigen Ufergemeinden wurden nicht belastet, weil sie zu jener Zeit noch Beiträge an Annuitätsleistungen der BDG im Anlehensdienst aufzubringen hatten.

Der 1932 erweiterte Schiffspark genügt heute nicht mehr. Unsere nachstehenden Darlegungen begründen die Notwendigkeit einer neuerlichen technischen Vervollkommnung, ferner das technische Modernisierungsprogramm sowie den Finanzierungsplan.

II. Derzeitige Betriebsmittel; Betriebsleistungen; künftige Anforderungen an den Betrieb

1. Derzeitige Betriebsmittel

Die BDG verfügt seit 1932 über folgende Schiffe:

In Biel	
Dampfschiff « Berna »	550 Plätze
Motorschiff « Jura »	200 »
Motorschiff « Seeland »	200 »
In Erlach	
Motorschiff « Rousseau »	100 Plätze
Motorschiff « Jolimont »	60 »

Die in Biel stationierten Schiffe besorgen die Längsfahrten, die in Erlach stationierten Schiffe die Querfahrten Erlach—La Neuveville.

2. Betriebsleistungen

Jahr	beförderte Personen	%
1932	112 000	100
1933	142 000	127
1934	151 000	135
1935	161 000	144
1936	144 000	129
1937	162 000	145
1938	155 000	138
1939	113 000	100
1940	149 000	133
1941	127 000	114
1942	178 000	159
1943	193 000	172
1944	167 000	149
1945	237 000	211
1946	190 000	170
1947	216 000	193
1948*	186 000	166
1949	215 000	193
1950	198 000	177
1951	191 000	170

* ab 1948 Aenderung der Erhebungsmethode, was gegenüber früher eine Minderbewertung von ca. 5 % ausmacht.

Im Vergleich zum Jahre 1932 hat sich der Verkehr gewaltig entwickelt und gelegentlich das Ausmass einer Verdoppelung erreicht. Das zur Verfügung stehende Platzangebot genügt nicht mehr. Nicht nur im Spitzenverkehr des regulären Fahrplanes ergeben sich häufig arge Unzukömmlichkeiten. Auch im Verkehr grösserer geschlossener Gesellschaften hat sich eine eigentliche Kalamität herausgebildet. Für die beliebten 3-Seen-Fahrten mussten allein im Sommer 1951 Dutzende von Anfragen, die sich auf rund 3000 Personen erstreckten, abgewiesen werden. Annähernd 3000 Passagiere wurden im vergangenen Sommer mit Hilfe zugemieteter Schiffe befördert. Die BDG schätzt den ihr aus der Abweisung der Anfragen entstandenen Einnahmefall im letzten Jahr auf annähernd Fr. 26 500.—

3. Künftige Anforderungen an den Betrieb

Die im Jahr 1951 festgestellten Anforderungen werden eher noch eine Steigerung erfahren. Mit dem derzeitigen Angebot von insgesamt 950 Plätzen ist nicht mehr auszukommen. Die Lösung liegt in der Beschaffung eines neuen Schiffes mit einem Fassungsvermögen für 400 Passagiere, das sowohl für die 3-Seen-Fahrten als auch für fahrplanmässige Fahrten im Längsverkehr in Betracht fällt. Für die Querfahrten zwischen Erlach und La Neuveville wird weiterhin das Schiff Jolimont zur Verfügung stehen können, sofern es umgebaut wird, denn sein jetziger Zustand lässt sich nicht länger verantworten. Noch schlimmer ist es indessen mit dem im Jahre 1889 erbauten Schiff « Rousseau » bestellt. Dieses Schiff ist in einem derartigen Zustand, dass es durch die eidgenössische Aufsichtsbehörde per Ende 1951 abgesprochen wurde. Weil das Schiff Jolimont auch in umgebautem Zustande nicht genügen wird und vor allem die Rolle eines Reserve-Fahrzeuges zu übernehmen hat, erweist sich auch hier die Anschaffung eines neuen Schiffes mit Fassungsvermögen für rund 100 Passagiere als unabwendbar. Die vermehrten Anforderungen an den Betrieb beschränken sich indessen nicht nur auf den Schiffspark. Wenngleich die BDG weiterhin darauf angewiesen sein wird unter gewissen finanziellen Opfern die dringendsten Unterhaltsarbeiten an den Unterwasserteilen der Schiffe auf der Werft der Société de navigation in Neuenburg ausführen zu lassen, und sich die Einrichtung bzw. Finanzierung eigener Werftanlagen somit nicht bewerkstelligen lässt, so wird doch der Umbau der Station Erlach zur dringenden Notwendigkeit. Das Stationsgebäude ist überaus baufällig und genügt einer geordneten Betriebsabwicklung nicht mehr.

III. Technisches Sanierungsprogramm und Kapitalbedarf; betriebswirtschaftliche Auswirkungen

1. Technisches Sanierungsprogramm und Kapitalbedarf

Unter Beschränkung auf das absolut Notwendige werden unter Zustimmung des Eidg. Amtes für Verkehr folgende Massnahmen und Aufwendungen vorgeschlagen:

1. Anschaffung eines neuen Motorschiffes mit Fassungsvermögen für 400 Personen	Fr. 810 000.—
2. Anschaffung eines Motorschiffes mit Fassungsvermögen für 100 Passagiere (Querfahrtenbetrieb Erlach—La Neuveville)	Fr. 150 000.—
3. Umbau der Station Erlach	Fr. 40 000.—
	<hr/>
	Fr. 1 000 000.—
4. Unvorhergesehenes (Preiserhöhungen)	Fr. 150 000.—
	<hr/>
	Fr. 1 150 000.—

Wir erwähnen noch folgende Details. Es ist beabsichtigt, die Schale und die Aufbauten des grossen Schiffes der Rheinwerft Walsum der Gute-

hoffnungshütte AG. in Oberhausen/Duisburg in Auftrag zu geben. Das Schiff wird eine Länge von ca. 41 m und eine Breite von 7 m aufweisen. Die zwei Motoren à je 290 PS würden durch die General Motors AG. in Biel geliefert. Das kleinere Schiff würde bei einer schweizerischen Schiffswerft bestellt. Für dieses Schiff ist eine Länge von ca. 22 m und eine Breite von 4,30 m vorgesehen. Der Dieselmotor à 90 PS würde ebenfalls durch die General Motors AG. in Biel geliefert. Es ist vorgesehen einen ortsansässigen Unternehmer mit dem Umbau der Station Erlach zu beauftragen.

Die Entscheidungen über die Durchführung des Programmes sind von grösster Dringlichkeit. Die Schiffs- und Motorenpreise beruhen auf Offerten die zeitlich beschränkt sind. Die Lieferfristen sind ziemlich lang und verdienen ebenfalls grösste Beachtung. Wird die BDG nicht in die Lage versetzt, ihre Aufträge im Mai dieses Jahres definitiv zu vergeben, so werden sich die einkalkulierten Preise nicht mehr halten lassen und auch die für das Frühjahr 1953 vorgesehene Ablieferung der Schiffe wäre alsdann nicht mehr möglich. Könnte erst später bestellt werden, so wären Preisaufschläge unvermeidlich und die Lieferfristen würden sich voraussichtlich sogar bis in das Jahr 1955 erstrecken. Eine derartige Entwicklung der Dinge wäre aber von katastrophaler Auswirkung auf die Reorganisations- und Finanzierungspläne. Rasches Handeln tut somit not.

2. Betriebswirtschaftliche Auswirkungen

Hier steht die Frage im Vordergrund, inwieweit die beiden neuen Schiffe, dank einer Finanzierung à fonds perdu, die Ertragslage der Gesellschaft zu verbessern vermögen. Bei Beantwortung dieser Frage sind wir naturgemäss auf Schätzungen angewiesen. Die Indiennahme des neuen grossen Schiffes wird eine Personalvermehrung um zwei Mann und eine Erhöhung der Abschreibungskosten um rund Fr. 16 000.— bewirken. Gemäss vorsichtiger Schätzung wird dieses Schiff Betriebsaus-

gaben (einschliesslich Abschreibungen) in der Höhe von rund Fr. 46 000.— verursachen. Andererseits wird der Einsatz dieses Schiffes vermehrten Verkehr und die Einsparung von Mietgeldern für fremde Fahrzeuge bewirken. Wir schätzen die daherigen Auswirkungen auf rund Fr. 46 000.— bis Fr. 50 000.—. Es besteht somit die berechtigte Annahme, dass das neue Schiff, über die propagandistischen Auswirkungen hinaus, in seiner Rentabilität gesichert ist.

Das kleinere Schiff zu 100 Passagierplätzen wird lediglich im Querfahrtenbetrieb zwischen La Neuveville und Erlach seine Rentabilität kaum zu finden vermögen; im Rahmen der betrieblichen und zeitlichen Möglichkeiten wird es auch zu andern lukrativeren Aufgaben herangezogen werden müssen. Es war schon wiederholt die Rede davon, die Gemeinden Erlach und La Neuveville an einem allfälligen Betriebsdefizit der Querfahrten partizipieren zu lassen. Die beachtlichen Opfer der beiden Gemeinden zugunsten des neuen Sanierungswerkes führten indessen zur überwiegenden Auffassung, dass der reorganisierte Betrieb als Einheit zu betrachten sei, d. h. der verbesserte Längsfahrten- und Exkursionsbetrieb grundsätzlich auch für die Querfahrten den finanziellen Ausgleich zu erbringen habe. Es steht zu hoffen, dass Betriebsdefizite überhaupt ausbleiben, denn die Ertragslage der BDG hat sich in den letzten Jahren zusehends gebessert und die durch die technische Reorganisation erheblich ausgeweiteten Einnahmelmöglichkeiten werden gewiss das ihrige zu einer erfreulichen Konsolidierung beitragen.

IV. Die Finanzierung des technischen Programmes; Antrag

1. Rechnungsabschlüsse und Finanzlage der BDG

Folgende bis 1932 zurückgreifende Darstellung zeigt die massgebliche Entwicklung der Rechnungsabschlüsse.

Jahr	Betriebsrechnung		Gewinn- und Verlustrechnung		Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung
	+	-	+	-	
1932		11 954.40		13 374.09	51 864.95
1933	3 539.14			4 016.84	65 704.29
1934	1 583.52			4 036.12	102 280.51
1935	6 703.14		2 906.40		99 374.11
1936	419.68			3 213.38	102 587.49
1937	2 907.11		114.21		109 218.28
1938	2 692.58		46.81		109 171.47
1939		16 577.31		17 726.01	126 897.48
1940	2 186.13		1 547.07		125 350.41
1941		8 267.03		9 123.15	134 473.56
1942	2 222.19		2 071.53		128 645.48
1943	13 659.12			5 760.70	134 406.18
1944	3 769.74			12 625.62	147 031.80
1945	27 374.19		6 330.28		140 360.90
1946		18 219.53		36 307.81	176 668.71
1947	5 735.84			6 201.11	182 869.82
1948	9 704.25		835.15		835.15 +
1949	12 909.08		532.64		532.64 +
1950	25 586.71		2 579.50		2 579.50 +
1951*	22 000.—		410.92		410.92 +

* provisorischer Abschluss.

1948 erfolgte eine Bereinigung der Bilanz, wodurch der Passivsaldo ausgemerzt werden konnte. Seither blieb es bei geringfügigen Aktivüberschüssen. Die Darstellung zeigt, dass die BDG schliesslich knapp in der Lage war, ihren technischen Selbsterhalt herauszuwirtschaften, d. h. die Betriebsausgaben sowie die rund Fr. 27 000.— betragenden industriellen Abschreibungen zu decken.

Die Wendung zum Bessern ist aber so spät eingetreten, dass nennenswerte Erneuerungsgelder nicht angesammelt werden konnten. Die nachstehende provisorische Bilanz per 31. Dezember 1951 zeigt, in welcher geringem Masse dem Abschreibungskonto liquide Mittel gegenüberstehen. Die verfügbaren Gelder reichen nicht über einen angemessenen Betriebsfonds hinaus.

Provisorische Bilanz per 31. Dezember 1951

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Anlagevermögen	526 729.36	Eigenkapital	
abzügl. Abschreibungen	386 329.36	Aktien	
	140 400.—	500 Stammaktien à 1.—	500.—
Mobilien	2.—	1750 Stammaktien à 2.—	3 500.—
Schiffsneubau		6400 Prior. Akt. à 50.—	320 000.—
Betriebsvermögen		Fremdkapital	
Kasse	56.45	Obligationenanleihe vom 20. Februar	
Postcheck	3 325.34	1915, 5 %	750.—
Bankguthaben	75 933.99	Nicht eingelöste Coupons	100.—
Wertschriften	76 950.—	Kreditoren	18 452.30
Verkehrskontrolle SBB	20 118.99	Vereinigung für Verkehrswerbung	1 955.15
Materialvorräte	12 000.—	Allgemeiner Reservefonds	6 000.—
Transit. Aktiven	3 472.—	Aktivsaldo der Gewinn- und Verlust-	
Total Aktiven	351 668.37	rechnung	410.92
		Total Passiven	351 668.37

Die Bilanz bestätigt die Tatsache, dass die BDG für ihr technisches Sanierungswerk absolut angewiesen ist auf die Hilfe der interessierten Gemeinwesen. Dass sozusagen keine langfristigen Anleiheenschulden mehr vorhanden sind, ist sehr zu begrüssen und dient der Entspannung der Lage.

Vom Aktienkapital, das sich auf Fr. 324 000.— beläuft, befinden sich Fr. 249 300.—, d. h. 77 %, im Besitze des Staates Bern.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Finanzierung muss grundsätzlich auf den Boden der Bundesgesetze vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gestellt werden. Nur auf dieser Grundlage ist eine Mitwirkung des Bundes überhaupt denkbar. Mit Bezug auf dessen Mitwirkung stehen wir allerdings vor einer gewissen Enttäuschung. Die Hoffnung der BDG ging ursprünglich dahin, einen Bundesbeitrag von wenigstens Fr. 200 000.— zu erhalten. Das Reorganisationsprogramm der BDG hat indessen derart spät konkrete Formen angenommen, dass mittlerweile die auf Grund der erwähnten beiden Gesetze verfügbaren Bundeskredite restlos verteilt waren. Lediglich aus den Zinsen schon zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Bundesbeiträge konnten in der Folge nach mühsamen Verhandlungen noch Fr. 50 000.— zugunsten der BDG erhältlich gemacht werden. Wir dürfen in diesem Zusammenhange allerdings nicht verschweigen, dass bei den massgeblichen Bundesinstanzen zunächst grundsätzliche Bedenken gegen die Einreihung der BDG unter die Subventionsempfänger bestanden. Wenn es auch gelungen ist, diese Bedenken weitgehend zu zerstreuen, so liegen die Verhältnisse nun trotzdem so, dass sich die BDG mangels verfügbarer Kredite

gewissermassen mit einem symbolischen Bundesbeitrag begnügen muss. Der Kampf um den Bundesbeitrag hat die massgeblichen Bundesinstanzen immerhin gezwungen, sich mit dem technischen Reorganisationsprogramm zu beschäftigen und dessen Zweckmässigkeit anzuerkennen. Diese Anerkennung ist von Wichtigkeit für die Entschliessungen des Kantons und der Gemeinden.

3. Die Hilfeleistungsvereinbarung

Jede kollektive Hilfeleistung nach Massgabe der oberwähnten Bundesgesetze wird durch eine Vereinbarung geregelt. Der vom Eidg. Amt für Verkehr vorgeschlagene Vereinbarungstext lautet wie folgt:

Vereinbarung zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern einerseits,

und

der Bielersee Dampfschiffgesellschaft (hienach BDG genannt) andererseits, ist auf Grund von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 und des Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1949 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen folgendes vereinbart worden.

Art. 1

Leistungen des Bundes und des Kantons Bern

Der Bund gewährt der BDG für die technische Sanierung einen Beitrag von Fr. 50 000.—.

Der Kanton Bern gewährt der BDG für den gleichen Zweck einen Beitrag von Fr. 1 100 000.—.

Dem Kanton Bern bleibt es anheimgestellt, für die Aufbringung seiner Leistung oder eines Teiles derselben die beteiligten Gemeinden heranzuziehen, dies jedoch ohne Beeinträchtigung der Verpflichtung, die ihm aus dieser Vereinbarung erwächst.

Art. 2

Verwendung

Die Beitragsleistungen des Bundes und des Kantons Bern sind für nachstehende Anschaffungen und Arbeiten bestimmt:

1 Personenmotorschiff für 400 Personen	Fr. 810 000.—
1 Personenmotorschiff für 100 Personen	Fr. 150 000.—
Umbau der Station Erlach . .	Fr. 40 000.—
Unvorhergesehenes (Preiserhöhungen)	Fr. 150 000.—
	<u>Fr. 1 150 000.—</u>

Art. 3

Auszahlung

Der Bundesbeitrag wird nach allseitiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung und Vorlage rechtsgültig abgeschlossener Lieferungsverträge für die zwei Personenmotorschiffe gemäss Art. 2 ausbezahlt. Der Kanton Bern leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Fälligkeiten für die gemäss Art. 2 vorgesehenen Anschaffungen und Arbeiten.

Art. 4

Besondere Bedingungen

Die Jahresrechnungen und Bilanzen der BDG sind nach den vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement erstellten Formularen zu erstellen und bedürfen dessen Genehmigung.

Die BDG hat ihre Anlagen planmässig abzuschreiben und einen Reservefonds zu äufnen, dem jährlich 10 % des Reingewinnes zuzuweisen sind, bis dieser 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Art. 5

Streitigkeiten

Ueber allfällige Streitigkeiten betreffend die Auslegung der Vereinbarung entscheidet der schweizerische Bundesrat.

* * *

Wir erachten diesen Vereinbarungstext auf ganzer Linie als annehmbar. Es geht aus ihm hervor, dass der Kanton und die Gemeinden neben

der Bundesleistung von Fr. 50 000.— insgesamt noch Fr. 1 100 000.— aufzubringen haben. Hervorzuheben bleibt, dass das gesamte Kapital à fonds perdu aufzubringen ist, denn die Ertragslage der Gesellschaft schliesst von vornherein eine Neuverschuldung mit Zinsen- und Amortisationsdienst aus.

4. Leistungen der einzelnen Beteiligten.

Wir bringen den nachstehenden, auch mit den Gemeindebehörden besprochenen und abgeklärten Plan in Vorschlag.

Bund	Fr. 50 000.—
Staat Bern	Fr. 525 000.—
Stadt Biel	Fr. 475 000.—
Gemeinde La Neuveville . . .	Fr. 30 000.—
» Erlach	Fr. 30 000.—
» Twann	Fr. 20 000.—
» Ligerz	Fr. 10 000.—
» Tüscherz	Fr. 5 000.—
» Nidau	Fr. 5 000.—
	<u>Fr. 1 150 000.—</u>

Wie schon erwähnt, liegt die Zusicherung des Bundesbeitrages von Fr. 50 000.— nach Massgabe des unter Abschnitt 3 hievor wiedergegebenen Vereinbarungsentwurfes vor.

Die Gemeinden haben zum grössten Teil ihre zustimmenden Beschlüsse schon gefasst, so vor allem auch die Stadt Biel, der das weitaus grösste Opfer zugemutet wird. Einzelne kleinere Gemeinden stehen derzeit noch in Unterhandlungen mit besonders interessierten Privaten, um gewisse Entlastungsbeiträge zu erhalten. Das Sanierungsgeschäft befindet sich auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeindebeteiligungen auf gutem Wege.

Der vorgesehene Kantonsbeitrag von Fr. 525 000 kann angesichts der Opferbereitschaft der Gemeinden als angemessen und der bisherigen Praxis entsprechend bezeichnet werden. Er dient einem Sanierungswerk von kantonaler Bedeutung. Solidarität und volkswirtschaftliches Interesse rechtfertigen seine Gewährung. Wir empfehlen Zustimmung nach Massgabe des nachfolgenden Beschlussesentwurfes.

Bern, 16. April 1952.

Der Eisenbahndirektor:
Brawand.

Beschluss des Grossen Rates
über die
finanzielle Beteiligung des Staates Bern an
der technischen Sanierung 1952/53 der
Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft (BDG)
gemäss Bundesgesetzen vom 6. April 1939
und 21. Dezember 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Bundesgesetze vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949 betreffend die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffsfahrtsunternehmungen,

beschliesst:

I.

Dem von der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft (BDG) aufgestellten und von der Eidg. Aufsichtsbehörde gutgeheissenen technischen Sanierungsprogramm 1952/53 wird zugestimmt.

II.

Der Staat Bern erklärt sich bereit, an die auf Fr. 1 150 000.— veranschlagten Erneuerungs- und Umbaukosten einen Anteil von Fr. 525 000.— à fonds perdu zu gewähren. Dies unter der Bedingung, dass die übrigen Interessenten folgende Leistungen ebenfalls à fonds perdu übernehmen:

Bund	Fr. 50 000.—
Stadt Biel	Fr. 475 000.—
Gemeinde La Neuveville	Fr. 30 000.—
» Erlach	Fr. 30 000.—
» Twann	Fr. 20 000.—
» Ligerz	Fr. 10 000.—
» Tüscherz	Fr. 5 000.—
» Nidau	Fr. 5 000.—
	<u>Fr. 625 000.—</u>

In Ausnahmefällen können die Leistungen einzelner Gemeinden durch solche von Mitinteressenten ersetzt, bzw. ergänzt werden.

Der Beitrag des Staates Bern von Fr. 525 000 à fonds perdu ist dem Eisenbahnamortisationsfonds zu belasten.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Die Vereinbarung mit dem Bunde und der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft zu unterzeichnen.
2. Die finanziellen, technischen und administrativen Massnahmen im Zusammengehen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft bei den bezüglichen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.

Bern, 15. Mai 1952.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

O. Steiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. Januar/1. Februar und 30. Januar 1952

**Dekret
über die Patentprüfungen
für Primarlehrer****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das zur Uebernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird in der Regel durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden nur Schweizerbürger zugelassen, die eine entsprechende theoretische und berufliche Ausbildung genossen haben.

§ 3. Von der Teilnahme an der Patentprüfung sind auszuschliessen:

- a) wer im sittlichen Verhalten Anlass zu Klagen gegeben hat,
- b) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wäre,
- c) wer am 31. März des Prüfungsjahres das 19. Altersjahr nicht erreicht hat,
- d) Wer wegen offensichtlich mangelhafter Vorbildung von vornherein keine Aussicht hat, das Examen zu bestehen.

Ueber den Ausschluss in den Fällen von lit. a), b) und d) des Abs. 1 entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhören der Patentprüfungskommission.

§ 4. Zur Durchführung der Prüfung wählt:

- a) der Regierungsrat: eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern,
- b) die Erziehungsdirektion: die nötigen Fachexperten,
- c) die Kommission: ihren Vizepräsidenten und den Sekretär.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen nimmt die Prüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnenseminarien ab.

Die Entschädigung für die Mitglieder und die Experten wird durch die einschlägige Verordnung festgesetzt.

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Er leitet die Prüfung und trifft gemäss dem Prüfungsreglement alle erforderlichen Anordnungen. Er führt die der Prüfungskommission von der Erziehungsdirektion überwiesenen Aufgaben aus.

§ 6. Der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen werden durch das Prüfungsreglement des Regierungsrates festgesetzt.

§ 7. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Besondere Bestimmungen über reduzierte Prüfungen

§ 8. Bewerber, die kein bernisches Seminar besucht haben, werden in der Regel in denselben Fächern geprüft wie die einheimischen Kandidaten. Sofern ein Bewerber sich in einzelnen Fächern über eine abgeschlossene Ausbildung ausweist, die über den Lehrplan der staatlichen Seminarien hinausgehen, so kann ihm die Erziehungsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission die Prüfung in diesen Fächern erlassen.

§ 9. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse im deutschsprachigen katholischen Gebiet des jurassischen Landesteils wird zu einer reduzierten Patentprüfung (Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe) zugelassen: wer

- a) in der Regel mindestens zwei der drei letzten Schuljahre in einer Schule des Kantons Bern absolviert hat,
- b) ein ausserkantonales Lehrpatent vorweist,
- c) nicht nach § 3 von der Prüfung ausgeschlossen ist,
- d) an einer deutschsprachigen Primarschule des Jura provisorisch als Lehrkraft gewählt ist.

Das Patent, welches gestützt auf diese Prüfung ausgestellt wird, berechtigt nur zur definitiven Wahl in den Gemeinden dieses Gebietes.

Bei der Patentprüfung gemäss § 8 wird dem Inhaber eines solchen Sonderpatentes die Prüfung in den Fächern Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe erlassen.

Übergangsbestimmung

§ 10. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1952 in Kraft. Das Patentprüfungsreglement vom 3. Februar 1933 ist entsprechend abzuändern und zu ergänzen.

Bern, den 1. Februar 1952.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. Januar 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bircher.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. April/2. Mai und 29. April 1952

*(Zu § 6 werden möglicherweise noch neue
Anträge gestellt.)*

**Dekret
über die Schulzahnpflege**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 77 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951, Art. 2, Ziff. 1, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 und § 44, lit. a) des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Schulgemeinden ordnen die Schulzahn- Einrichtung.
pflege im Rahmen dieses Dekretes durch ein Re-
glement oder sie stützen sich bei der Durchfüh-
rung auf das gemäss Art. 90 des Primarschulge-
setzes zu erlassende kantonale Schulreglement.
Sie können sich zu Gemeindeverbänden zusammen-
schliessen.

§ 2. Die Aufgabe der Schulzahnpflege besteht Aufgabe.
in:

- a) der Aufklärung der Schulkinder über die Notwendigkeit der Zahnpflege;
- b) der für jedes schulpflichtige Kind obligatorischen mindestens alljährlichen Untersuchung des Gebisses;
- c) der Ermöglichung der Behandlung kranker Zähne.

§ 3. Die Gemeinden ernennen einen oder meh- Schul-
zahnärzte.
rere Schulzahnärzte, die im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte und der Berufsausübungsbeurteilung für den Kanton Bern sein müssen.

Die Besoldung oder tarifgemässe Entschädigung der Schulzahnärzte ist Sache der Gemeinden.

§ 4. Die Untersuchung ist für jedes schulpflichtige Kind obligatorisch. Unter-
suchung und
Behandlung.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Befund des Zahnarztes und nötigenfalls einen Voranschlag für die Behandlungskosten mit der Einladung, die Behandlung rechtzeitig vornehmen zu lassen, an den Inhaber der elterlichen Gewalt weiter.

Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder einen andern Zahnarzt erfolgen.

Kosten. § 5. Die Kosten aller Untersuchungen sowie die ganzen oder teilweisen Kosten der Behandlung Minderbemittelter durch den Schulzahnarzt gemäss § 2, lit. c) werden durch die Gemeinde getragen. Es steht den Gemeinden frei, auch weitere Kosten zu übernehmen.

In jedem Fall, in welchem die Gemeinde einen Teil der Kosten übernimmt, stellt sie dem Inhaber der elterlichen Gewalt für die Arbeiten des Schulzahnarztes Rechnung.

Das Gemeindereglement (§ 1) kann bestimmen, bei welchen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen von Eltern und Waisen eine gänzliche oder teilweise Kostenübernahme erfolgt.

Staatsbeitrag. § 6. Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, die Reinauslagen der Schulgemeinden für die Schulzahnpflege gesamthaft in der Rechnung der vorübergehend Unterstützten zu verbuchen. Der Regierungsrat bestimmt bei der Genehmigung des Gemeindereglementes, welcher Staatsbeitrag zu leisten ist (§ 53, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Die Einwohnergemeinde überweist den Staatsbeitrag, sofern sie nicht selbst für das Schulwesen aufkommt, an die Schulgemeinde.

Tarifverhandlungen. § 7. Der Regierungsrat kann mit der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Rahmentarifvertrag über die Vergütung der Verrichtungen derjenigen Zahnärzte abschliessen, die in ihrer Privatpraxis die Schulzahnpflege besorgen. Bei Fehlen eines solchen Vertrages gilt der Tarifvertrag, den die Gemeinde mit dem Schulzahnarzt abschliesst.

Inkrafttreten. § 8. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1953 in Kraft. Gemeinden, in welchen die Schulzahnpflege auf besonders grosse Schwierigkeiten stösst, kann die Erziehungsdirektion die gestaffelte Einführung oder die Einführung in einem spätern Zeitpunkt bewilligen.

Für Gemeinden, welche den schulzahnärztlichen Dienst bereits eingeführt haben, gelten die Subventionsvorschriften schon im Jahr 1952.

Bern, den 2. Mai 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bircher.

**Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. Dezember 1951/8. April 1952

**Grossratsbeschluss
betreffend Einführung
des Obligatoriums für Hauswirtschaftliche
Fortbildungsschulen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 16 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, in der Fassung des Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945,

beschliesst:

1. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist für alle Töchter obligatorisch.
2. In den Gemeinden, in welchen die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Obligatoriums heute noch nicht vorhanden sind, muss der Unterricht spätestens vom Schuljahr 1955/1956 an erteilt werden.
3. Damit wird Art. 15, Abs. 1, des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen gegenstandslos.

Bern, 28. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 8. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Luder.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. und 28. April 1952

Dekret
über die finanziellen Leistungen
des Staates an die Kindergärten
vom 19. Mai 1947 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes vom
22. September 1946 betreffend die Besoldungen der
Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 2, Abs. 1, des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947 erhält folgende Formulierung:

Der Zuschuss des Staates an die Besoldung der Kindergärtnerinnen beträgt jährlich Fr. 1200.—. Dazu kommen vom 4. Dienstjahr an vier Alterszulagen von Fr. 60.— nach je drei Dienstjahren. Die Teuerungszulage wird in gleicher Weise festgesetzt wie für die Lehrerschaft.

2. In § 8, lit. e, erhält Abs. 1 folgende Formulierung: Die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin eine Barbesoldung von mindesten Fr. 3000.— auszurichten. Die staatlichen Zuschüsse dürfen nicht in Abzug gebracht werden. § 4 bleibt vorbehalten.
3. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft.

Bern, den 22. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22. und 28. April 1952

Dekret
über die versicherten Besoldungen der
Lehrerschaft vom 22. November 1950
(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 37 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 1 des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 22. November 1950 wird durch Einschubung eines neuen Absatzes, zwischen Absatz 1 und Absatz 2, wie folgt ergänzt:

« Gewährt eine Gemeinde ihren Lehrkräften nach dem 1. Januar 1951 eine Erhöhung der regulativen Gesamtbezüge, so wird zur Bestimmung der versicherten Besoldung ein Abzug in der Höhe der zusätzlichen Teuerungszulage nach Dekret gemacht. »

§ 2. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 22. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steinmann.

Vortrag

der Direktionen der Justiz und Landwirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(April 1952)

I.

In der Schlussabstimmung vom 12. Juni 1951 haben die eidgenössischen Räte das ihnen mit Botschaft vom 30. Dezember 1947 vorgelegte Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes angenommen. Dieses Gesetz bezweckt, den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen, die Bodennutzung zu fördern, die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen (Art. 1 des Bundesgesetzes). Es soll die bisherigen notrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zum Schutze der Pächter ablösen und überführt zu diesem Zweck in erster Linie die notrechtlichen Bestimmungen von bleibendem Werte in das ordentliche Recht.

Das Bundesgesetz enthält Vorschriften zweierlei Charakters. Einerseits enthält es Vorschriften, die ohne weiteres auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gelten, z. B. Art. 6, Abs. 1 (Vorkaufrecht der Nachkommen, der Ehegatten und der Eltern), Art. 22 (Liegenschaftsvermittlung), Artikel 23 ff. (Pachtverhältnisse) und Art. 28 ff. (Schutz gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen). Zu einem andern Teil hat es den Charakter eines Rahmengesetzes in dem Sinne, dass es verschiedene Massnahmen vorsieht, es aber den Kantonen überlässt, diese auf ihrem Gebiet ganz oder teilweise zu verwirklichen.

Soweit das Bundesgesetz ohne weiteres für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gilt, sind die Kantone zu dessen Vollziehung für ihr Gebiet verpflichtet; derartige Ausführungsbestimmungen können sie auf dem Verordnungswege erlassen (Art. 46, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 38 Staatsverfassung). Soweit es sich aber nicht um Vollziehungsvorschriften handelt, d. h. soweit für den Kanton Bern von den verschiedenen im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht

werden soll, ist nach bernischem Staatsrecht ein Gesetz erforderlich. So musste auch für die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, das den Kantonen die Entschuldung ebenfalls nicht vorschrieb, sondern ihnen anheimstellte, diese durchzuführen, ein kantonales Einführungsgesetz erlassen werden.

Im Aufbau des Gesetzes haben wir uns der Uebersicht halber an das Bundesgesetz angelehnt.

II.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 des Bundesgesetzes gibt den Kantonen die Befugnis, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Bauzonen auszuschliessen, die zur Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind. Um der Entwicklung aufstrebender Ortschaften keine Schwierigkeiten zu bereiten, glauben wir, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte. Die fraglichen Gebiete lassen sich allerdings nicht im Gesetz umschreiben, da die Entwicklung in stetem Flusse ist. Es erscheint zweckmässig, den Regierungsrat zu ermächtigen, diese Gebiete für jede einzelne in Betracht kommende Gemeinde zu umschreiben, wobei dem Gemeinderat naturgemäss ein Antragsrecht eingeräumt wird (Art. 1).

Das Bundesgesetz stellt in Art. 5 den Grundsatz auf, dass das landwirtschaftliche Areal nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben soll. Zu diesem Behufe können die Kantone Bestimmungen darüber aufstellen, ob und in welcher Form für Verminderungen des Kulturlandes bei Veräusserungsgeschäften Ersatz zu leisten ist. Angesichts der Bedeutung des Kulturlandes als Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, aber auch als Ernährungsgrundlage für die gesamte Bevölkerung der Schweiz in Kriegszeiten verdient es der Gedanke des Realersatzes, dass man ihn

berücksichtigt. Die Schwierigkeiten, in jedem Einzelfall Realersatz oder eine Abgabe zu verlangen sowie eine weitere Verteuerung des Baulandes, veranlasste die zur Vorberatung des Einführungsgesetzes eingesetzte grossräthliche Kommission, eine Lösung zu suchen, um dem Realersatz auf anderem Wege gerecht zu werden. Wir fanden diese in der Aufnahme einer Bestimmung zur Förderung der Ortsplanung und der Bodenverbesserungen durch den Staat (Art. 2).

2. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftlichen Gewerben

Nach Bundesrecht steht den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht, und zwar zum Schätzungswert zu. Die Kantone können das Vorkaufsrecht einmal auf die Geschwister und deren Nachkommen ausdehnen, wenn landwirtschaftliche Liegenschaften, die der Veräusserer von seinen Eltern erhalten oder ererbt hat, in Frage stehen; in diesem Fall gilt für die Geschwister, die vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen, freilich der mit dem Dritten vereinbarte Kaufpreis. Im Interesse der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Gewerbes innerhalb der Familie möchten wir dieses Vorkaufsrecht im Kanton Bern für die Geschwister einführen. Die grossräthliche Kommission beschloss, von einer Ausdehnung auf die Geschwisterkinder abzusehen, da dies vermehrt zu langwierigen Auseinandersetzungen führen würde. Um einen Widerspruch mit den bäuerlichen Postulaten, dass auf den landwirtschaftlichen Boden vor allem derjenige soll Anspruch erheben können, der ihn bebaut, zu vermeiden, möchten wir das Vorkaufsrecht der Geschwister aber in der Weise einschränken, dass es nur von denjenigen angerufen werden kann, die die Liegenschaften auch selber bewirtschaften wollen (Art. 3).

Zudem räumen wir das Vorkaufsrecht im Sinne der Art. 13 und 14 Bundesgesetz dem langjährigen Pächter oder Angestellten ein (Art. 4).

Dagegen scheint uns kein genügender Grund zu bestehen, das Vorkaufsrecht nach Art. 15 Bundesgesetz auch dem Nachbarn einzuräumen. Auf der andern Seite erscheint es zweckmässig, das Vorkaufsrecht auszuschliessen, wenn nur Teile eines landwirtschaftlichen Gewerbes bis zu drei Hektaren veräussert werden. Solche Veräusserungen dienen oft der Abrundung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe und können durchaus im Sinne einer rationellen Bewirtschaftung liegen. Dafür unterliegen solche Verkäufe aber dem behördlichen Einspruchsrecht, wenn sie spekulativer Natur sein sollten oder wenn dadurch die Existenzfähigkeit des bisherigen landwirtschaftlichen Gewerbes gefährdet werden sollte (Art. 6).

Ein weiteres Vorkaufsrecht sehen wir vor zur Förderung der Ueberführung von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen in das Eigentum von Gemeinden und öffentlichen oder privaten Alpkorporationen. Immerhin steht dieses Vorkaufsrecht im Range hinter demjenigen von Verwandten, Pächtern oder Angestellten und kann auch nur dann ausgeübt werden, wenn der Erwerber die

Liegenschaft nicht selbst bewirtschaften will oder ausserhalb des Berggebietes wohnt (Art. 7).

In Art. 8 wird die Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten geregelt. In Anlehnung an Streitigkeiten über die Zuteilung des Hofes im Erbgang haben wir das Amtsgericht als zuständig erklärt.

Art. 5 ist eine Vorschrift rein technischer Natur, die durch das Bundesgesetz gefordert wird.

3. Einspruch gegen Liegenschaftsverkäufe

An Stelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens tritt nach Art. 18 ff. des Bundesgesetzes ein Einspruchsverfahren, wobei es aber den Kantonen freigestellt wird, es für ihr Gebiet einzuführen. Vom Standpunkt der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in den Händen des bebauenden Bauern erblicken wir in diesen Vorschriften den Kern des Bundesgesetzes für diejenigen Kantone, in welchen, wie es im Kanton Bern zutrifft, die Landwirtschaft eine Schlüsselstellung einnimmt. Für einmalige Verkäufe über Liegenschaften bis zu 36 Aren oder bis zu einem halben Kuhrecht dürfte sich aus praktischen Gründen eine Ausnahme rechtfertigen (Art. 9).

In Art. 10 bis 12 wird das Einspracheverfahren in möglichst einfacher Weise geregelt. Der erstinstanzliche Entscheid wird dem Regierungsstatthalter übertragen, was dem Aufbau der bernischen Verwaltungsrechtspflege am besten entspricht. Der Entscheid unterliegt der Weiterziehung an den Regierungsrat und kraft Bundesrechts hierauf der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (vergleiche Art. 45 Bundesgesetz). Um eine unterschiedliche Rechtssprechung in den verschiedenen Landesgegenden zu vermeiden, wird auch der Landwirtschaftsdirektion das Rekursrecht eingeräumt.

4. Liegenschaftsvermittlung

Die Kantone haben nach Art. 29 des Bundesgesetzes Vorschriften über die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke zu erlassen. Im Kanton Bern besteht darüber bereits eine regierungsräthliche Verordnung, die bloss in einigen Punkten dem neuen Gesetz angepasst werden muss (Art. 13).

5. Pachtverhältnisse

Das Bundesgesetz (Art. 23) überführt die Regelung, dass eine landwirtschaftliche Pacht normalerweise drei Jahre beträgt, in das ordentliche Recht, gibt aber zudem den Kantonen das Recht, die erstmalige Pachtdauer auf sechs Jahre zu erstrecken. Wir lassen es bei der bundesrechtlichen Regelung bewenden.

Was die behördliche Bewilligung einer allfälligen kürzeren Pachtdauer anbelangt, so bezeichnen wir, wie bisher, den Regierungsstatthalter als die zuständige Behörde, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion (Art. 14 und 15).

Erweist sich infolge veränderter Verhältnisse der Pachtzins als offensichtlich für den Pächter

untragbar, so kann dieser nach Art. 25 BG die Herabsetzung des vereinbarten Pachtzinses verlangen (Art. 25 Bundesgesetz). Die Kantone haben das Verfahren zu ordnen und die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Wir schlagen vor, den erstinstanzlichen Entscheid in die Hände der Landwirtschaftsdirektion, den oberinstanzlichen in diejenigen des Regierungsrates zu legen, wobei der letztere den Fall vor dem Entscheid einer Fachkommission zur Begutachtung vorzulegen hätte (Art. 16 und 17).

6. Schutz gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen

Die Vorschriften dieses Abschnittes ordnen die Vermeidung unwirtschaftlicher Zwangsverwertungen abschliessend. Zuständig sind die ordentlichen Betreibungs- und Nachlassbehörden, so dass sich weitere Einföhrungsbestimmungen erübrigen.

7. Schlussbestimmungen

Das Bundesgesetz bringt ferner eine Abänderung der Vorschriften über das bäuerliche Erbrecht (Art. 49 Bundesgesetz). Die durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 eingeföhrte Neuerung, in Gebieten mit städtischen Verhältnissen die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zuzulassen, wird gestrichen, dafür er-

halten die Kantone die Befugnis, die normale Frist von fünfzehn Jahren, innert welcher die Miterben Anspruch auf verhältnismässigen Anteil am Gewinn bei Veräusserung der Liegenschaften erheben können, in diesen Gebieten auf 25 Jahre zu erstrecken. Wir erachten eine Verstärkung der Stellung der Miterben als der Billigkeit entsprechend und sehen eine zwanzigjährige Dauer vor; Art. 15, Abs. 3, des Einföhrungsgesetzes vom 19. Dezember 1948, der sonst aufzuheben wäre, muss dementsprechend anders gefasst werden (Art. 18).

Ueber die vorzeitige Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken entscheidet nach wie vor der Regierungsrat unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion (Art. 218 ff. OR in der Fassung von Art. 50 des Bundesgesetzes i. V. mit Art. 1, lit. c, Einföhrungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen). Das Bundesgesetz bringt bloss eine Verlängerung der Sperrfrist von bisher sechs auf zehn Jahre.

Bern, den 29. April 1952.

Der Justizdirektor:

Dr. M. Gafner.

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**
vom 5. Februar/29. April und 28. April 1952

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951
über die Erhaltung des bäuerlichen
Grundbesitzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Bundesgesetz findet nicht Anwendung auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind. Ausschluss des Bundesgesetzes.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeinderates für jede in Betracht fallende Gemeinde; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt.

Die Umschreibung der Bauzonen kann jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 2. Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben. Erhaltung des Kulturlandes.

Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortsplanung. Er begünstigt den Realersatz durch Unterstützung von Bodenverbesserungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951.

II. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftlichen Gewerben

Art. 3. Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht auch den Geschwistern des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile eines solchen ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Verkäufer den Kaufgegenstand von den Eltern oder aus ihrem Nachlasse erworben hat; der Vorkaufsberechtigte hat die verkaufte Liegenschaft selber zu bewirtschaften und muss hiefür geeignet sein. Vorkaufsrecht. a. Geschwister.

b. Pächter und Dienstpflichtige. *Art. 4.* Ferner sind vorkaufsberechtigt der Pächter, der die verkaufte Liegenschaft seit mindestens 15 Jahren in Pacht hat, sie selber bewirtschaften will und hiefür geeignet erscheint, sowie die während derselben Dauer im Dienste des Veräusserers stehenden Angestellten, die die Liegenschaft selber bewirtschaften wollen und hiefür geeignet erscheinen.

Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten. *Art. 5.* Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis aller Vorkaufsberechtigten nachzutragen. Er kann gleichzeitig Verzichtserklärungen von Vorkaufsberechtigten beilegen.

Ausschluss des Vorkaufsrechts. *Art. 6.* Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht, wenn von einem landwirtschaftlichen Gewerbe Liegenschaften im Halte bis zu drei Hektaren veräussert werden; vorbehalten bleibt Art. 19 des Bundesgesetzes.

Vorkaufsrecht bei Alpweiden. *Art. 7.* Beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen steht der Gemeinde sowie den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Alpengenossenschaften mit Sitz oder Grundeigentum in der Gemeinde der gelegenen Sache ein Vorkaufsrecht zu, wenn

- a) der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt, oder
- b) der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt.

Dieses Vorkaufsrecht fällt dahin, wenn ein Verwandter, der Pächter oder ein Dienstpflichtiger sein Vorkaufsrecht ausübt.

Die Berggebiete werden nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzt.

Verfahren. *Art. 8.* Der Berechtigte hat das Vorkaufsrecht binnen einem Monat, seitdem ihm die Mitteilung vom Abschluss des Kaufvertrages zugegangen ist, durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

Der Grundbuchverwalter macht hievon den Vertragsparteien sowie den übrigen Vorkaufsberechtigten, die ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht haben, unverzüglich Mitteilung unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt. Wird das Vorkaufsrecht von einer Vertragspartei oder einem andern Vorkaufsberechtigten bestritten, so setzt der Grundbuchverwalter dem Ansprecher Frist zur Klage.

Die Klagefrist beträgt einen Monat; zuständig zur Beurteilung ist das Amtsgericht der gelegenen Sache unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof.

Der Kläger hat auf Verlangen für die Kosten des Prozesses Sicherheit im Sinne der Art. 70 ff. der Zivilprozessordnung zu leisten.

III. Einspruch gegen Liegenschaftskäufe

Grundsatz und Ausschluss. *Art. 9.* Im Kanton Bern wird das Einspruchsverfahren nach Massgabe der Art. 19 ff. des Bundesgesetzes eingeführt.

Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge über Liegenschaften bis zu 36 Aren oder bis zu einem halben Kuhrecht; bei allen spätern Verkäufen vom gleichen Heimwesen ist das Einspruchsverfahren wieder anwendbar.

Das Einspruchsverfahren ist nicht gegeben und ein bereits eingeleitetes fällt dahin, wenn ein Vorkaufsrecht im Sinne der Art. 6 ff. des Bundesgesetzes und 3 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird.

Art. 10. Kommt der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des zur Eintragung im Grundbuch angemeldeten Kaufvertrages oder auf Grund allfälliger weiterer Erhebungen zum Schlusse, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorhanden seien, so erhebt er gegen das Kaufgeschäft Einspruch.

Einspruch
und
Entscheid.

Der Einspruch ist innerhalb zehn Tagen seit der Anmeldung des Vertrages zum Eintrag im Grundbuch schriftlich und summarisch begründet zu erheben und dem verurkundenden Notar zuhanden der Vertragsparteien mitzuteilen; gleichzeitig überweist der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Dieser hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Der Regierungsstatthalter überweist die die Einsprache ablehnenden Entscheide mit den Akten der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Art. 11. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Weiterziehung ist, neben den Parteien und dem verurkundenden Notar als deren Vertreter, auch die kantonale Landwirtschaftsdirektion befugt.

Weiter-
ziehung.

Art. 12. Für den Entscheid in jeder Instanz wird, wenn der Einspruch gutgeheissen wird, eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

Kosten.

IV. Liegenschaftsvermittlung

Art. 13. Der Regierungsrat ordnet die gewerbmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf- und Tauschverträgen über landwirtschaftliche Liegenschaften sowie über den gewerbmässigen Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss solcher Verträge auf dem Verordnungswege.

Verordnung
über die
Liegenschafts-
vermittlung.

V. Pachtverhältnisse

Art. 14. Ueber Gesuche zur Bewilligung einer kürzern als der gesetzlichen Pachtdauer von drei Jahren entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Liegenschaft ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind.

Verkürzung
der gesetz-
lichen Pacht-
dauer.
a. Entscheid.

b. Weiterziehung und Kosten. *Art. 15.* Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert zehn Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Art. 3, Abs. 1, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist entsprechend anwendbar.

Die Gebühr in jeder Instanz beträgt Fr. 5.— bis Fr. 50.—; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten. Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Herabsetzung des Pachtzinses.
a. Entscheid. *Art. 16.* Ueber Gesuche, den Pachtzins, der sich infolge veränderter Verhältnisse als offensichtlich übersetzt erweist, gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes herabzusetzen, entscheidet die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Sie hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

b. Weiterziehung und Kosten. *Art. 17.* Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Dieser legt den Fall vor seinem Entscheid einer Fachkommission zur Prüfung und Antragstellung vor.

Bestellung und Geschäftsordnung dieser Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geregelt.

Für den Entscheid kann in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 50.— erhoben werden; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten; für die Auslagen kann vom Gesuchsteller ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Abänderung des EG zum BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. *Art. 18.* Art. 15, Abs. 3, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen erhält folgende Fassung:

« In Gebieten mit städtischen Verhältnissen wird die Frist, innert der die Miterben den Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Gewinn im Sinne von Art. 619 ZGB geltend machen können, auf eine Dauer von 20 Jahren erstreckt.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete, nach Anhörung der Gemeinderäte der in Frage stehenden Gemeinden; er hat sich dabei an die Ordnung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzulehnen. »

Vollzug. *Art. 19.* Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Er ist insbesondere befugt,

a) Vorschriften über das Verfahren zur Ausscheidung von Bauzonen gemäss Art. 1 aufzustellen;

- b) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der bernischen und ausserkantonalen Behörden abzuschliessen;
- c) nähere Vorschriften über die Errichtung des Verzeichnisses der Vorkaufsberechtigten und über die Anmeldung der Kaufverträge beim Grundbuchamt zu erlassen.

Art. 20. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme ^{Inkrafttreten.} durch das Volk am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 5. Februar/29. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Spiez, den 28. April 1952.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

H. Tschanz.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 14. Mai 1952

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie
des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil

Arbeitsvermittlung

I. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1.

Kantonale
Zentralstelle.

Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist das kantonale Arbeitsamt. Es erstrebt den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons, überwacht die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter und besorgt die interkantonale Vermittlung.

Art. 2.

Gemeinde-
Arbeitsämter.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Arbeitsamt zu unterhalten, dem die Vermittlung der in seinem Gebiet wohnhaften Arbeitssuchenden und die zweckmässige Besetzung der gemeldeten offenen Stellen obliegt.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mit Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes mehrere Gemeinden ein gemeinsames Arbeitsamt unterhalten.

Mit der Führung des Arbeitsamtes sind Personen zu betrauen, die für die richtige Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei mangelhafter Führung eines Arbeitsamtes von der Gemeinde dessen Neubesetzung

zu verlangen oder, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, eine solche Neubesetzung selbst vorzunehmen.

Art. 3.

Gemeindearbeitsämter, die Arbeitsuchende weder in ihrer Gemeinde noch in den umliegenden Gemeinden vermitteln oder offene Stellen nicht besetzen können, haben diese dem kantonalen Arbeitsamt zu melden. Ueber das Meldewesen sowie die übrige Zusammenarbeit der Gemeindearbeitsämter mit dem kantonalen Arbeitsamt erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

Zusammenarbeit der Arbeitsämter.

Art. 4.

Die Arbeitgeber haben dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bevorstehenden Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben, sofern von einer solchen Massnahme mehr als fünf Arbeitskräfte betroffen werden. Keine Meldepflicht besteht für saison- und witterungsbedingte Arbeitslosigkeit.

Meldepflicht der Arbeitgeber.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit eine Meldepflicht der Arbeitgeber für alle offenen Stellen einzuführen.

Art. 5.

Arbeitsuchende, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch wiederholte, unbegründete Nichtaufnahme zugewiesener zumutbarer Arbeit zu Klagen Anlass geben, können vorübergehend von der Benützung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss von der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Andererseits können Arbeitgeber, deren Arbeitsbedingungen in sittlicher, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Hinsicht den Stellessuchenden nicht zumutbar sind, vorübergehend für die Zuweisung von Arbeitskräften gesperrt werden.

Die Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 hievor bedürfen der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes.

Art. 6.

Die Arbeitsämter können zu weitem Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhang stehen. Sie haben ausserdem bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitzuwirken.

Mitwirkung bei andern arbeitsmarktpolitischen Massnahmen.

Art. 7.

Der Kanton kann Massnahmen im Sinne von Art. 4, Abs. 4, des Bundesgesetzes, die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung stehen und geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in das Erwerbsleben zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszuwerten, durch Beiträge fördern. Diese sollen 45 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen und werden in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Bund und die interessierten Gemeinden sich an den Kosten ebenfalls angemessen beteiligen.

Kantonsbeiträge.

II. Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung

Art. 8.

Kantonale Bewilligung. Die Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung ist bei der Direktion der Volkswirtschaft einzuholen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Der Regierungsrat setzt die für die erstmalige Bewilligung und die jährliche Erneuerung zu entrichtenden Gebühren fest.

Entscheide der Bewilligungsbehörde können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 9.

Kaution. Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungstellen haben zur Sicherung allfälliger, aus der Vermittlungstätigkeit entstehender Rechtsansprüche eine Kaution von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— zu leisten. Sie wird nach der Art und Bedeutung der Vermittlungstätigkeit festgesetzt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekretes über die Amts- und Berufskautionen vom 18. Mai 1892 sinngemäss Anwendung.

Art. 10.

Einschreibe- und Vermittlungsgebühren. Die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren, welche die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungstellen erheben dürfen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser bestimmt auch, in welchem Verhältnis die Gebühren durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind.

Art. 11.

Berichtserstattung. Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungstellen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde in den von ihr festgesetzten Zeitabständen über ihre Vermittlungstätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Aufsicht. Die Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungstellen aus und überwacht deren Tätigkeit.

Zweiter Teil

Arbeitslosenversicherung

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen

Art. 13.

Errichtung von Arbeitslosenkassen. Die Gemeinden sind befugt, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten. Sie können sich auch der Arbeitslosenkasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband vereinigen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kassen aus.

II. Versicherungsobligatorium

Art. 14.

Die Gemeinden können die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe und Personenkategorien obligatorisch erklären.

Gemeindeobligatorium.

Bei Einführung des Versicherungsobligatoriums hat die Gemeinde für eine Versicherungsmöglichkeit bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 13 hievor zu sorgen.

Art. 15.

Der Versicherungspflicht dürfen nur in der Gemeinde wohnhafte, im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (im folgenden bezeichnet Bundesgesetz) versicherungsfähige Personen unterstellt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten haben.

Versicherungspflichtige Personen.

Art. 16.

Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

- a) die Beamten im Sinn der Bundesgesetzgebung sowie die für dauernde Verwendung in Dienst genommenen Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes;
- b) das Personal der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der öffentlichen Verwaltungen fremder Staaten und der internationalen Organisationen;
- c) das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen sowie der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
- d) das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personal;
- e) das in der Hauswirtschaft beschäftigte Personal;
- f) die in der Krankenpflege tätigen Personen;
- g) Heim- und Störarbeiter sowie Tagelöhner;
- h) Provisionsreisende und Hausierer;
- i) das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
- k) Musiker;
- l) die Angestellten in Saisonbetrieben;
- m) Lehrlinge und Lehrtöchter;
- n) verheiratete Frauen;
- o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 10 000.— übersteigt. Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von zwei Jahren bestehen.

Art. 17.

Das Versicherungsobligatorium ist durch das Gemeindearbeitsamt durchzuführen. Die Aufgaben und Befugnisse allfälliger Spezialkommissionen sind im Reglement festzulegen.

Durchführung des Gemeindeobligatoriums.

Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat, der auch für die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich ist.

Art. 18.

Erfassung der Versicherungspflichtigen; Meldepflicht der Arbeitgeber. Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Einwohnerkontrollstelle hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausserdem können die Gemeinden die Arbeitgeber in ihrem Gebiet verpflichten, ihnen monatlich die Eintritte und Austritte von versicherungspflichtigen Arbeitskräften zu melden.

Art. 19.

Meldepflicht der Kassen. Die Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, den Gemeinden mit Obligatorium monatlich alle sie betreffenden Eintritte, Austritte, Entlassungen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu melden.

Art. 20.

Beginn und Erfüllung der Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht beginnt unter Vorbehalt von Art. 15 und 16 hievor mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und drei Monate nach der Wohnsitznahme in der Gemeinde. Sie wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse.

Die Gemeinden haben säumige Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine Kasse aufzufordern. Wer sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung nicht über die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Arbeitslosenkasse ausweist, wird durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Art. 21.

Prämien-einzug durch Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Begehren der Gemeinden die rückständigen Prämien der versicherungspflichtigen Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen vom Lohn abzuziehen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Gegenrechtsabkommen über den Prämien-einzug durch die Arbeitgeber abzuschliessen.

Art. 22.

Versicherungspflichtiger Verdienst. Die Versicherungspflichtigen haben sich im Rahmen des versicherbaren Verdienstes nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern.

Art. 23.

Wegfall der Versicherungspflicht. Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse nicht aufgehoben. Die Gemeinden können jedoch vorsehen, dass beim Eintreten der Voraussetzungen gemäss Art. 16, lit. a, b, c und n hievor, das Versicherungsverhältnis auf Ende der laufenden Prämienperiode aufgelöst werden kann. Im übrigen gelten für den Austritt die Vorschriften des Bundesgesetzes und die Kassenstatuten.

Art. 24.

Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht. Die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde in bezug auf die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können von den Betroffenen

bei der im Reglement bezeichneten Rekursinstanz angefochten werden. Als solche sind der Gemeinderat oder eine von diesem eingesetzte Kommission zu bezeichnen.

Die Entscheide der Rekursinstanz sind dem Rekurrenten, dem Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt mit einer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entscheide der kommunalen Rekurskommission können der Rekurrent, das Gemeindearbeitsamt sowie das kantonale Arbeitsamt bei der kantonalen Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 27 hienach Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen.

Art. 25.

Die Gemeinden sind befugt, gegen Uebertretungen ihres Reglementes Bussen vorzusehen im Sinn von Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen.

Bussen.

III. Zuständige kantonale Amtsstelle und Rechtspflege

Art. 26.

Zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist das kantonale Arbeitsamt.

Zuständige kantonale Amtsstelle.

Art. 27.

Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Art. 24 hievor, wird eine kantonale Schiedskommission bestellt. Sie besteht aus einem Präsidenten, je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, des Staates und der Gemeinden sowie den entsprechenden Ersatzleuten.

Schiedskommission.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Als Präsident und dessen Ersatzmann sind ordentliche Richter zu bezeichnen.

Das Sekretariat wird durch die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

Das Verfahren wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei Bedarf kann der Regierungsrat eine untere kantonale Rekursinstanz bezeichnen.

Art. 28.

Die in Art. 58 bis 60 des Bundesgesetzes genannten Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter nach den Vorschriften über das kantonale Strafverfahren beurteilt.

Widerhandlungen.

IV. Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 29.

Der kantonale Beitrag gemäss Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht.

Grundsatz.

Art. 30.

Gemeindeanteil und Gemeindebeitrag. Der Anteil der einzelnen Gemeinden beträgt mindestens 20 % und höchstens 70 % des kantonalen Beitrages. Er wird errechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe.

Die Ermittlung des Gemeindebeitrages erfolgt:

- a) soweit es sich um Beiträge an die Arbeitslosenentschädigungen handelt, nach Massgabe der Taggeldauszahlungen an die in der Gemeinde wohnhaften Versicherten;
- b) soweit es sich um Beiträge an die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und um die Leistungen des Kantons an den Kassenausgleichsfonds handelt, nach Massgabe der Zahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel auf Grund der jeweiligen neuesten Volkszählungsergebnisse.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 31.

Zusätzliche Feiertage. Als zusätzliche Feiertage, für die im Rahmen von Art. 26, Abs. 2, des Bundesgesetzes Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, werden der auf einen Werktag fallende 2. Januar (Bärzelstag) sowie der Ostermontag und der Pfingstmontag bezeichnet.

Art. 32.

Zumutbare Arbeit. Bei Zuweisung einer Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt entscheidet dieses in erster Instanz auch über die Zumutbarkeit.

*Gegen die Entscheide des Gemeindearbeitsamtes kann innert 5 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bundesvorschriften.

Art. 33.

Befugnisse des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) eine Arbeitslosenkasse zu verpflichten, für die Neuaufnahme von Mitgliedern die Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen;
- b) die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen während bestimmter Jahreszeiten und für bestimmte Berufe mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes von einer Bewilligung abhängig zu machen;
- c) vorzuschreiben, dass ledige nicht versicherte Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft tätig waren und den Beruf wechseln, erst nach einer Tätigkeit von höchstens zwei Jahren in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben in eine Arbeitslosenkasse aufgenommen werden dürfen.

VI. Krisenhilfe

Art. 34.

Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose. Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung

erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung einer Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

VII. Krisenfonds

Art. 35.

In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung ein Betrag von mindestens Fr. 750 000.— aufgenommen. Der nicht beanspruchte Betrag ist einem besonderen Krisenfonds zuzuweisen. Der Fonds ist angemessen zu verzinsen.

Krisenfonds;
Aeufnung
und Ver-
wendung.

Die Mittel dieses Fonds sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

Dritter Teil

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 36.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften und bezeichnet die zuständigen Behörden.

Das Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung,
die Verordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt der Kanton Bern von den Konkordaten zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875 und über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 zurück.

Bern, den 14. Mai 1952.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

O. Steiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**

vom 4. März / 22. August und 19. August 1952

Dekret
betreffend den Tarif
über die Gerichtsgebühren in
Zivilprozessesachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 103 des Gesetzes über
die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Ja-
nuar 1909

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der vorliegende Tarif findet Anwendung
auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten,
dem Amtsgericht, dem Appellationshof, dem Han-
delsgericht und dem Versicherungsgericht. Ab-
weichende Bestimmungen des Bundesrechts, inter-
kantonaler und internationaler Vereinbarungen
bleiben vorbehalten.

§ 2. Für die Verrichtungen in Zivilsachen wer-
den die hienach bezeichneten Gebühren erhoben.
In diesen Gebühren sind die Auslagen wie Reise-
und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder,
Expertenhonorare, Porti, Telegraph- und Tele-
phonspesen, Stempel, Weibel- und Abwärtsgebüh-
ren usw., nicht inbegriffen.

Die Reiseentschädigungen sind nach den je-
weilen geltenden Erlassen zu beziehen ¹⁾.

§ 3. Dem Staate gegenüber haftet jede Partei
für den Kostenaufwand ihrer Rechtsverfolgung
oder Verteidigung.

Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten
vorschusspflichtig. Für Pauschalgebühren ist in
der vom Richter zu bestimmenden Höhe von jeder
Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

Im summarischen Verfahren hat der Gesuch-
steller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu
bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Verhandlungsgebüh-

¹⁾ Zurzeit Regulativ vom 27. März 1928 mit seitherigen
Abänderungen.

ren und die Pauschalgebühr werden nur vom Geschworenen bezogen.

§ 4. Wo ein Mindest- und Höchstbetrag festgesetzt sind, ist bei der Berechnung der Gebühr auf die Inanspruchnahme des Gerichtes und auf den Streitwert Rücksicht zu nehmen.

Die Gerichtskosten sind durch den Gerichtsschreiber zu berechnen.

Die Urteilsgebühr und die einheitliche Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) werden durch den Richter oder das Gericht festgesetzt.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes

Im ordentlichen und im summarischen Verfahren, soweit nicht besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen (z. B. Gebührentarif zum SchKG), im Verfahren zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung (unter Vorbehalt von Art. 79, Abs. 4 ZPO), bei der vorsorglichen Beweisführung, im Vollstreckungsverfahren und im Entmündigungsverfahren (Art. 34 ff. EG ZGB) sind zuhanden des Staates zu beziehen:

1. Kanzleigeühren:

§ 5. Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hienach nicht besonders erwähnt sind, sowie beglaubigte Auszüge und Abschriften für jede Seite Fr. 1.—
Für Zeugnisse und Bescheinigungen für jede Seite Fr. 1.—
Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch . . Fr. —.50
Für nicht beglaubigte Auszüge und Abschriften, soweit sie als blosse Durchschläge ohnehin nötiger Aktenstücke erstellt werden können für jede Seite Fr. —.50
Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen, Aktensendungen oder Aktenzirkulationen Fr. 1.— bis Fr. 3.—

§ 6. Für jede Editionsaufforderung, Notifikation, Kundmachung und dergleichen Fr. 2.—
Für jede Vorladung Fr. 2.—
Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.

§ 7. Für die Buchung der entstehenden Gerichtskosten, inbegriffen die Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen . . . Fr. 1.— bis Fr. 5.—
Für die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen Fr. 2.— bis Fr. 50.—
Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten, sowie für die Anfertigung von Akten- und Kostenverzeichnissen Fr. 1.— bis Fr. 20.—
Besondere Einbandkosten sind in die Kostenrechnung als Auslagen aufzunehmen.

2. *Gebühren für Verfügungen, Protokolle und Verhandlungen ohne Urteil oder Vergleich:*

§ 8. Für Verfügungen zur Instruktion des Verfahrens (ordentliches und summarisches Verfahren, Verfahren zur Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung), Fristansetzungen- und Verlängerungen, Genehmigung eines Vergleiches ohne Verhandlung, Verfügungen betreffend gerichtlicher Depots, besondere Kostenbestimmungen und so weiter Fr. 3.— bis Fr. 10.—

§ 9. Für Protokollierung mündlich angebrachter Gesuche, Vernehmlassungen von Beteiligten, für jede Seite . Fr. 2.—
Für jede Einvernahme, sofern nicht eine Verhandlungsgebühr zu beziehen ist, für jede Seite Fr. 2.—

§ 10. Für die Abhaltung eines Ausöhnungsversuchs, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei Fr. 3.— bis Fr. 20.—

§ 11. Für Verhandlungen, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei:
in nicht appellablen Fällen Fr. 4.— bis Fr. 10.—
in appellablen Fällen . Fr. 10.— bis Fr. 30.—

§ 12. Für Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen anderer Gerichtsbehörden sind die §§ 9 und 10 anzuwenden. Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

3. *Gebühren für Entscheide und Urteile (inbegriffen die Verhandlungsgebühr):*

§ 13. In Streitfällen, in denen der Streitwert Fr. 200.— nicht erreicht, ist für die Behandlung und Beurteilung einzig eine einheitliche Gerichtsgebühr von Fr. 4.— bis Fr. 20.— von jeder Partei zu beziehen. Wird der Prozess durch Vergleich oder Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Bei Streitigkeiten aus Dienstvertrag im Streitwert unter Fr. 300.— ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei (Art. 298, Abs. 2 ZPO).

Bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Fabrikhabern und Arbeitern ist das Verfahren gemäss Art. 29, Abs. 5, Fabrikgesetz kostenlos; die Auslagen trägt der Staat. Vorbehalten bleiben die Fälle mutwilliger Prozessführung (Art. 29 Abs. 6 BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914). Unter dem gleichen Vorbehalt ist auch das Verfahren betreffend Streitigkeiten gemäss BG vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst kostenlos.

§ 14. Für Entscheide des Gerichtspräsidenten:
Betreffend Bewilligung unentgeltlicher Prozessführung . . . Fr. 3.— bis Fr. 20.—

Betreffend Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweilige Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Art. 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren

in nicht appellablen Fällen Fr. 4.— bis Fr. 50.—

in appellablen Fällen . . Fr. 8.— bis Fr. 150.—

Betreffend nicht appellable Vor- und Zwischenfragen und betreffend Wiedereinsetzungsgesuche . . Fr. 3.— bis Fr. 20.—

für Endurteile und Endentscheide im Kompetenzverfahren, von jeder Partei

Fr. 5.— bis Fr. 30.—

in appellablen Fällen, von jeder Partei

Fr. 20.— bis Fr. 300.—

§ 15. Für Entscheide des Amtsgerichtes:

Betreffend nicht appellable Vor- und Zwischenfragen und betr. Wiedereinsetzungsgesuche von jeder Partei

Fr. 5.— bis Fr. 30.—

Für Endurteile und Endentscheide von

jeder Partei Fr. 30.— bis Fr. 800.—

§ 16. Die Gebühren gemäss §§ 13 und 14 sind auch zu beziehen, wenn in der Verhandlung ein Vergleich abgeschlossen oder richterlich genehmigt wird. In diesen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Für die richterliche Genehmigung eines Vergleiches ohne Verhandlung in appellablen Fällen beträgt die Gebühr für jede Partei

Fr. 5.— bis Fr. 50.—

III. Gebühren des Appellationshofes, des Handelsgerichts und des Versicherungsgerichts

§ 17. Der Appellationshof, das Handelsgericht und das Versicherungsgericht beziehen für die ganze richterliche Tätigkeit und die Arbeit der Kanzlei eine einheitliche Gebühr von jeder Partei nach Massgabe des Aufwandes ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung (Art. 57, Abs. 1 ZPO).

Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte, bei Abschreibung im Anfangsstadium, bevor Verhandlungen stattgefunden haben, bis auf $\frac{1}{4}$ ermässigt werden.

Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Gesondert zu berechnen sind Abschriften, Auszüge und dergleichen, die unabhängig von einem laufenden Verfahren oder auf spezielles Verlangen zusätzlich erstellt werden müssen. In diesen Fällen sind die unter § 5 vorgesehenen Kanzleigeühren zu beziehen.

§ 18. Gebühren des Appellationshofes

- a) In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen,
 von jeder Partei Fr. 20.— bis Fr. 300.—
 In den Fällen des Art. 336 ZPO
 und 402, Abs. 2 ZPO vom Appel-
 lanten Fr. 10.— bis Fr. 200.—
- b) In Rechtssachen, die ihm als ein-
 zige kantonale Instanz zugewie-
 sen sind:
 bei einem Streitwerte
 von 4 000 bis 20 000.—
 von jeder Partei Fr. 150.— bis Fr. 800.—
 von 20 000.— bis 1 000 000.—
 von jeder Partei Fr. 300.— bis Fr. 4 000.—
 von 1 000 000.— und mehr
 von jeder Partei Fr. 1500.— bis Fr. 15 000.—
 der nicht geschätzt werden kann
 von jeder Partei Fr. 80.— bis Fr. 1 500.—
- c) Für Behandlung und Beurteilung
 von Nichtigkeitsklagen:
 Bei einem Streitwert bis zu
 Fr. 1000.— Fr. 10.— bis Fr. 150.—
 von Fr. 1000.— und
 mehr Fr. 20.— bis Fr. 300.—
 der nicht geschätzt
 werden kann Fr. 10.— bis Fr. 300.—
- d) Für Behandlung und
 Beurteilung von Ge-
 suchen um neues
 Recht Fr. 30.— bis Fr. 500.—
- e) Für Beschwerdeent-
 scheidungen Fr. 10.— bis Fr. 80.—
- f) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung
 eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessfüh-
 rung, eines Ablehnungs- oder eines Wieder-
 einsetzungsgesuches, u. a.
 Fr. 10.— bis Fr. 100.—

§ 19. Gebühren des Handelsgerichts

- a) Bei einem Streitwert
 von weniger als Fr. 2000.—
 von jeder Partei Fr. 20.— bis Fr. 150.—
 von Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—
 von jeder Partei Fr. 80.— bis Fr. 400.—
 von Fr. 4000.— bis Fr. 20 000.—
 von jeder Partei Fr. 150.— bis Fr. 800.—
 von Fr. 20 000.— bis Fr. 1 000 000.—
 von jeder Partei Fr. 300.— bis Fr. 4 000.—
 von Fr. 1 000 000 und mehr
 von jeder Partei Fr. 1500.— bis Fr. 15 000.—
- b) Für Behandlung und Beurteilung
 von Gesuchen um neues Recht
 Fr. 30.— bis Fr. 500.—
- c) Für anderweitige Entscheide, wie
 Beurteilung eines Gesuchs um un-
 entgeltliche Prozessführung, eines
 Ablehnungs- od. Wiedereinsetzungs-
 gesuches, u. a. . . . Fr. 10.— bis Fr. 100.—

§ 20. *Gebühren des Versicherungsgerichtes*

- a) Im einzelrichterlichen Verfahren von jeder Partei . . . Fr. 5.— bis Fr. 50.—
- b) Im Verfahren vor Versicherungsgericht von jeder Partei
Fr. 10.— bis Fr. 150.—
- c) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches, u. a.
Fr. 5.— bis Fr. 50.—

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für Militärversicherungssachen (Art. 56 BG über die Militärversicherung vom 20. September 1949 und V. über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen vom 20. Dezember 1949).

IV. Sonderbestimmungen

§ 21. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen mit hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in § 13 und 14 (für appellable Entscheide) und in 17 a festgesetzten Höchstgebühren nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen und für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22. Das Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen vom 13. März 1949, §§ 23—26 des Handelsgerichtsdekretes vom 17. November 1938 und § 7 des Dekretes über das Versicherungsgericht vom 22. Mai 1917.

Bern, den 4. März / 22. August 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 19. August 1952.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

Schlappach.

Antrag des Regierungsrates

vom 25. April 1952

Dekret **betreffend die Errichtung neuer** **Pfarrstellen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle er-
richtet:

In der Petruskirchgemeinde Bern eine dritte Pfarr-
stelle;

In der Kirchgemeinde Köniz eine fünfte Pfarr-
stelle, als weitere Pfarrstelle für den Bezirk
Köniz-Dorf;

In der Kirchgemeinde Bürglen eine zweite Pfarr-
stelle;

In der Kirchgemeinde Münsingen eine zweite
Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte
und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden
Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den In-
habern der neugeschaffenen Pfarrstellen die de-
kretsgemässen Leistungen .

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisheri-
gen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber
der Hilfsgeistlichenstellen von Bürglen und Mün-
singen hinfällig.

§ 4. Die vier neuen Pfarrstellen können im Ein-
vernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat
sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der
Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird
vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 25. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 24. Juni 1952

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**

vom 14. und 19. August 1952

Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ausschluss
des Bundes-
gesetzes.

Art. 1. Das Bundesgesetz findet nicht Anwendung auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeinderates für jede in Betracht fallende Gemeinde; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt.

Die Umschreibung der Bauzonen kann jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Erhaltung des
Kulturlandes.

Art. 2. Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.

Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortsplanung. Er begünstigt den Realersatz durch Unterstützung von Bodenverbesserungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951.

Art. 2.

Die Gemeinden umschreiben diese Gebiete unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.

Die Bauzonen können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 1.

von Bodenverbesserungen.

Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.

II. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftlichen Gewerben

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 3. Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht auch den Geschwistern des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile eines solchen ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Verkäufer den Kaufgegenstand von den Eltern oder aus ihrem Nachlasse erworben hat; der Vorkaufsberechtigte hat die verkaufte Liegenschaft selber zu bewirtschaften und muss hiefür geeignet sein.

Vorkaufsrecht der Geschwister.

Art. 4. Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis der vorkaufsberechtigten Verwandten nachzutragen. Er kann gleichzeitig Verzichtserklärungen von Vorkaufsberechtigten beilegen.

Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten.

Art. 5. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht, wenn von einem landwirtschaftlichen Gewerbe Liegenschaften im Halte bis zu drei Hektaren veräussert werden; vorbehalten bleibt Art. 19 des Bundesgesetzes.

Ausschluss des Vorkaufsrechts.

recht gelten nicht beim Verkauf landwirtschaftlicher Gewerbe oder Liegenschaften im Halte bis zu 180 Aren; vorbehalten bleibt Art. 19 des Bundesgesetzes.

Art. 6. Beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen steht der Gemeinde sowie den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Alpgenossenschaften mit Sitz oder Grundeigentum in der Gemeinde der gelegenen Sache ein Vorkaufsrecht zu, wenn

Vorkaufsrecht bei Alpweiden.

- a) der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt, oder
- b) der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt.

Dieses Vorkaufsrecht fällt dahin, wenn ein Verwandter sein Vorkaufsrecht ausübt.

Die Berggebiete werden nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzt.

Art. 7. Der Berechtigte hat das Vorkaufsrecht binnen einem Monat, seitdem ihm die Mitteilung vom Abschluss des Kaufvertrages zugegangen ist, durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

Verfahren.

Der Grundbuchverwalter macht hievon den Vertragsparteien sowie den übrigen Vorkaufsberechtigten, die ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht haben, unverzüglich Mitteilung unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt. Wird das Vorkaufsrecht von einer Vertragspartei oder einem andern Vorkaufsberechtigten bestritten, so setzt der Grundbuchverwalter dem Ansprecher Frist zur Klage.

Frist von vierzehn

Die Klagefrist beträgt einen Monat; zuständig zur Beurteilung ist das Amtsgericht der gelegenen Sache unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof.

Der Kläger hat auf Verlangen für die Kosten des Prozesses Sicherheit im Sinne der Art. 70 ff. der Zivilprozessordnung zu leisten.

III. Einspruch gegen Liegenschaftskäufe**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**Grundsatz
und
Ausschluss.

Art. 8. Im Kanton Bern wird das Einspruchsverfahren nach Massgabe der Art. 19 ff. des Bundesgesetzes eingeführt.

Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge über Liegenschaften bis zu 36 Aren oder bis zu einem halben Kuhrecht; bei allen spätern Verkäufen vom gleichen Heimwesen ist das Einspruchsverfahren wieder anwendbar.

Das Einspruchsverfahren ist nicht gegeben und ein bereits eingeleitetes fällt dahin, wenn ein Vorkaufsrecht im Sinne der Art. 6 ff. des Bundesgesetzes und 3 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird.

Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge zum Zwecke der Arrondierung über Liegenschaften bis zu 36 Aren sowie einmalige Kaufverträge bis zu 18 Aren oder bis zu

Einspruch
und
Entscheid.

Art. 9. Kommt der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des zur Eintragung im Grundbuch angemeldeten Kaufvertrages oder auf Grund allfälliger weiterer Erhebungen zum Schlusse, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorhanden seien, so erhebt er gegen das Kaufgeschäft Einspruch.

Der Einspruch ist innerhalb zehn Tagen seit der Anmeldung des Vertrages zum Eintrag im Grundbuch schriftlich und summarisch begründet zu erheben und dem verurkundenden Notar zuhanden der Vertragsparteien mitzuteilen; gleichzeitig überweist der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Dieser hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Der Regierungsstatthalter überweist die die Einsprache ablehnenden Entscheide mit den Akten der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

innerhalb vierzehn

Dieser kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, die Parteien einvernehmen und landwirtschaftliche

Weiter-
ziehung.

Art. 10. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Weiterziehung ist, neben den Parteien und dem verurkundenden Notar als deren Vertreter, auch die kantonale Landwirtschaftsdirektion befugt.

innerhalb vierzehn

Kosten.

Art. 11. Für den Entscheid in jeder Instanz wird, wenn der Einspruch gutgeheissen wird, eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

IV. LiegenschaftsvermittlungVerordnung
über die
Liegenschafts-
vermittlung.

Art. 12. Der Regierungsrat ordnet die gewerbmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf- und Tauschverträgen über landwirtschaftliche Liegenschaften sowie über den gewerbmässigen Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss solcher Verträge auf dem Verordnungswege.

V. PachtverhältnisseVerkürzung
der gesetz-
lichen Pacht-
dauer.
a. Entscheid.

Art. 13. Ueber Gesuche zur Bewilligung einer kürzern als der gesetzlichen Pachtdauer von drei Jahren entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das landwirtschaftliche

Gewerbe oder die Liegenschaft ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 14. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert zehn Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

b. Weiterziehung und Kosten.

innert vierzehn

Art. 3, Abs. 1, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist entsprechend anwendbar.

Die Gebühr in jeder Instanz beträgt Fr. 5.— bis Fr. 50.—; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten. Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 15. Ueber Gesuche, den Pachtzins, der sich infolge veränderter Verhältnisse als offensichtlich übersetzt erweist, gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes herabzusetzen, entscheidet die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Sie hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Herabsetzung des Pachtzinses.
a. Entscheid.

. Sie kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, die Parteien einvernehmen und landwirtschaftliche

Art. 16. Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

b. Weiterziehung und Kosten.

innerhalb vierzehn

Dieser legt den Fall vor seinem Entscheid einer Fachkommission zur Prüfung und Antragstellung vor.

Bestellung und Geschäftsordnung dieser Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geregelt.

. durch den Regierungsrat geregelt.

Für den Entscheid kann in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 50.— erhoben werden; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten; für die Auslagen kann vom Gesuchsteller ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17. Art. 15, Abs. 3, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen erhält folgende Fassung:

Abänderung des EG zum BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

. erhält folgende Fassung (Abs. 3 und 4):

« In Gebieten mit städtischen Verhältnissen wird die Frist, innert der die Miterben den Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Gewinn im Sinne von Art. 619 ZGB geltend machen können, auf eine Dauer von 20 Jahren erstreckt.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete, nach Anhörung der Gemeinderäte der in Frage stehenden Gemeinden; er hat sich dabei an die Ordnung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzulehnen. »

. stehenden Gemeinden. »

Abänderung
des Forst-
gesetzes.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**

Art. 18. Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen erhält folgende Fassung:

« Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten. »

Vollzug. Art. 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Der Grosse Rat ist zuständig, auf dem Dekretswege:

- a) Vorschriften über das Verfahren zur Ausscheidung von Bauzonen gemäss Art. 1 aufzustellen;
- b) Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der bernischen und ausserkantonalen Behörden abzuschliessen.

Der Regierungsrat ist befugt:

nähere Vorschriften über die Errichtung des Verzeichnisses der Vorkaufsberechtigten und über die Anmeldung der Kaufverträge beim Grundbuchamt zu erlassen.

Inkrafttreten. Art. 19. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1952.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Studer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Art. 19.

Vier Zeilen streichen.

Der Grosse Rat ist zuständig, Vereinbarungen mit den

5 Zeilen streichen.

Art. 20.

Bern, den 19. August 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 14. August 1952.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

H. Tschanz.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 3. April 1951/ 18. Juli 1952
und 12. Februar 1952

Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Dekretes vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke,

Auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die hienach bezeichneten Ziffern des § 1 werden durch folgende Zusätze ergänzt:

Ziffer 13. Der Amtsbezirk *Interlaken* mit Hauptort Interlaken. Er besteht aus dem Gebiet des Brienersees, zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden, sowie den folgenden Gemeinden:

Ziffer 19. Der Amtsbezirk *Nidau* mit Hauptort Nidau. Er besteht aus dem Gebiet des Bielersees, zwischen der Kantongrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau, sowie den folgenden Gemeinden:

Ziffer 28. Der Amtsbezirk *Thun* mit Hauptort Thun. Er besteht aus dem Gebiet des Thunersees, zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden, sowie den folgenden Gemeinden:

§ 2. Soweit vom Gebiet der drei Seen Ufergrundstücke in das Eigentum von juristischen oder natürlichen Personen übergegangen sind oder solchen nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes überlassen werden, sind sie Teile des Gebietes der anliegenden Gemeinden.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Bern, den 3. April 1951 / 18. Juli 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber i.V.:

E. Meyer.

Bern, den 12. Februar 1952

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Wyss.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Mauvoisin AG., Sitten

(Juli 1952)

Die Verwaltungsräte der Bernischen Kraftwerke AG. (BKW) und der Bernischen Kraftwerke AG. Eeteiligungs-Gesellschaft (BKW/BG) haben beschlussen, ihren Generalversammlungen die Beteiligung an den Kraftwerken Mauvoisin AG., Sitten, mit 20 % vom heute 60 Mio. Franken betragenden Aktienkapital zu beantragen (Endzustand voraussichtlich 100 Mio. Franken Aktienkapital).

Im Sinne der seinerzeitigen Motion Egger und des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1928, wonach bei Beteiligungen von über 3 Mio. Franken die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes durch den Grossen Rat zur Beschlussfassung zu bevollmächtigen sind, unterbreiten wir Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag:

Bedarf und Beschaffung elektrischer Energie

1. Die Nachfrage nach elektrischer Energie hat in der ganzen Schweiz während der Kriegsjahre und seither unerwartet stark zugenommen. War das während der Kriegsjahre mit ihrer Kohlen- und Oelknappheit noch leicht verständlich, so hat die grosse Bedarfszunahme in den Jahren nach Kriegsende, für die man eher einen Stillstand erwartet hatte, allgemein überrascht. Der Gesamtabsatz der Schweiz betrug in den Wasserwirtschaftsjahren 1939/40 bis 1950/51 (je vom 1. Oktober bis 30. September):

1939/40	8.093 Mio. kWh
1940/41	8.380 Mio. kWh
1941/42	8.066 Mio. kWh
1942/43	8.742 Mio. kWh
1943/44	8.583 Mio. kWh
1944/45	9.655 Mio. kWh
1945/46	10.130 Mio. kWh
1946/47	9.822 Mio. kWh
1947/48	10.480 Mio. kWh
1948/49	9.880 Mio. kWh
1949/50	10.770 Mio. kWh
1950/51	12.653 Mio. kWh

Die Rückschläge in den Jahren 1941/42, 1943/44, 1946/47 und 1948/49 sind auf ungünstigere Wasserverhältnisse und dadurch hervorgerufene behördliche Einschränkungen der Energieabgabe, nicht aber auf geringere Nachfrage zurückzuführen. Die Elektrizitätswerke vermochten trotz Erstellung neuer Kraftwerke der Nachfrage nicht mehr zu genügen, ein Zustand der bis heute angehalten und dazu geführt hat, dass im Wallis, im Tessin und in Graubünden zurzeit mehrere grosse Kraftwerkbauten in Ausführung stehen oder projektiert sind. Wir erwähnen davon die Kraftwerkbauten Grande Dixence, Mauvoisin, Simplon, Maggia I. Etappe, Zervreila und Julia-Marmorera sowie die Projekte Lienne, Maggia II. Etappe, Blenio und Hinterrhein-Valle di Lei.

2. Bei den BKW verlief die Entwicklung analog. Ihr gesamter Energieabsatz betrug in Millionen kWh:

1940:	793	1944:	1.115	1948:	1.284
1941:	814	1945:	1.314	1949:	1.213
1942:	802	1946:	1.319	1950:	1.362
1943:	1.068	1947:	1.272	1951:	1.480

Die BKW bemühten sich seit Jahren vorausschauend um die Deckung der Energienachfrage, vornehmlich in vier Richtungen:

a) Die eigenen Anlagen wurden durch rationelle Betriebsweise und Modernisierung möglichst weitgehend ausgenützt. Mit welchem Erfolg geht daraus hervor, dass die mittlere Jahresproduktion der BKW-Zentralen, welche 1920 bis 1925 rund 247 Mio. kWh betragen hatte, seither auf rund 420 Mio. kWh gesteigert worden ist. Namhafte weitere Verbesserungen sind heute aber nicht mehr möglich.

b) Die wirkungsvollste Energiebeschaffung erreichten die BKW aber durch die Gründung und Entwicklung der Kraftwerke Oberhasli AG. mit den Zentralen Handeck I (1925/32), Innertkirchen

(1940/42) und Handeck II (1947/50), wodurch eine beträchtliche Verbesserung der Sachlage herbeigeführt worden ist, trotzdem die BKW bekanntlich nur mit 50 % an den Oberhasli-Werken beteiligt sind. Zurzeit steht das Oberaarwerk im Bau und ist die Zuleitung des Gadmen-Wassers in Ausführung, wodurch die Jahresproduktion aller Anlagen noch beträchtlich ansteigen wird.

c) Seit 1918 schlossen die BKW sodann Energiebezugsverträge mit andern Elektrizitätswerken ab, die ihnen teilweise nur kurzfristige, zum grossen Teil aber beträchtliche, mehrjährige Bezugsrechte sicherten. Diese Eindeckungsmöglichkeit ist heute, weil überall Energiehunger besteht, stark eingengt.

d) Endlich studierten die BKW weitere Ausbaumöglichkeiten im Kanton Bern und ausserhalb desselben und beteiligten sich an mehreren Konsortien, die die Studien und Projektierungen von neuen Kraftwerken übernahmen. Eines der letzteren hat seither zur Gründung der Maggia-Kraftwerke geführt, deren I. Etappe zurzeit im Bau steht und an welchen die BKW mit 10 % beteiligt sind. Die Studien im Kanton Bern erstreckten sich namentlich auf das Sanetschwerk, den Ausbau der Simmentaler- und anderer oberländischer Wasserkraftwerke und auf neue Aare-Kraftwerke unterhalb Bern.

3. Dank dieser vorausschauenden Energiebeschaffungspolitik haben die BKW nicht nur dem Bedarf im eigenen Versorgungsgebiet zu genügen vermocht, sondern darüber hinaus andere Elektrizitätswerke ständig beliefern und jahrelang an weitere Elektrizitätswerke Aushilfsenergie abgeben können. Heute ist aber die Sachlage für die BKW so, dass sie zur Deckung ihres Bedarfes zu rund einem Drittel auf Fremdstrombezug angewiesen sind. Selbst wenn bei den Oberhasli-Werken das Oberaarwerk und bei den Maggia-Werken die I. Etappe vollendet sein werden, wird der Fremdstrombedarf der BKW noch sehr gross bleiben. Das ist beunruhigend, nicht nur weil Fremdstromlieferungen begreiflicherweise nicht auf unbegrenzte Zeit gesichert sind, sondern namentlich auch, weil sie naturgemäss nicht zu Selbstkosten, sondern mit einem Gewinnzuschlag gekauft werden müssen.

Der Energiebedarf wird sicher noch weiter ansteigen. Wohl wird die stürmische Nachfrage, die weitgehend konjunkturbedingt ist, nicht dauernd anhalten. Es werden sich gegenteils wahrscheinlich Rückschläge einstellen. Aber auf lange Sicht beurteilt, wird die Nachfrage nach elektrischer Energie sicher noch ansteigen. Dafür sprechen u. a. folgende Ueberlegungen:

a) Die Bevölkerung der Schweiz und diejenige im Absatzgebiet der BKW nimmt ständig zu. Das führt zu Wohn-, Gewerbe- und Fabrikbauten, Vergrösserungen und Modernisierungen bestehender Fabriken usw., bei welchen elektrische Installationen aller Art notwendig sind.

b) Der hohe Lebensstandard unserer Bevölkerung wird die Tendenz haben, die erreichte Höhe beizubehalten, selbst wenn wirtschaftliche Krisen oder andere Verumstände dem entgegen-

arbeiten sollten. Der Lebensstandard aber ist weitgehend auf Elektrizität angewiesen.

c) Die Elektrifikation von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Haushalt, welche zu ausserordentlichen Vermehrungen der Anschlüsse für Licht, Kraft und Wärme geführt hat, wird kaum je zurückgehen, sondern weiter zunehmen. Dafür spricht u. a. die Tatsache, dass elektrische Energie billig ist und die Preisaufschläge von Kohle und Oel nicht mitgemacht hat.

d) Die Schweiz ist heute nicht, wie einst nach dem ersten Weltkrieg, eine Insel hoher Lebenskosten inmitten von Ländern mit niedrigen Lebenskosten. Unsere Lebenskosten lassen sich mit jenen der umliegenden Industrieländer und der USA durchaus vergleichen, ja liegen zum Teil tiefer. Die Schweiz darf also hoffen, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben und damit dürfte ihre Exportindustrie auf andauernde Beschäftigung rechnen können.

Die BKW haben die Aussichten der künftigen Bedarfsentwicklung sorgfältig studiert und sind zum Schluss gelangt, dass für die nächsten zehn Jahre mit durchschnittlich 3 %, d. h. mit jährlich etwa 45 Mio. kWh Bedarfszunahme zu rechnen ist. Andere Unternehmungen sind zu analogen Schlüssen gelangt. Die BKW müssen sich daher möglichst bald grosse Energiemengen, insbesondere Winterkraft und grosse Maschinenleistungen dauernd sichern und zwar zu den Gestehungspreisen. Das ist nur durch Beteiligung an projektierten oder an bereits im Bau stehenden neuen Kraftwerken möglich.

4. Die nächstliegende Beteiligungsmöglichkeit bietet sich gegenwärtig an den Kraftwerken Mauvoisin, über die wir Sie im folgenden orientieren. Wir machen aber heute schon darauf aufmerksam, dass sie voraussichtlich bei weitem nicht genügen wird, und dass über kurz oder lang die BKW weitere Beteiligungen beantragen werden. In Frage kommen namentlich, in der Reihenfolge der wahrscheinlichen Dringlichkeit betrachtet, solche an den Walliser-Kraftwerken Lienne und Grande Dixence, vielleicht auch an solchen im Tessin oder in Graubünden. Wahrscheinlich wird sich also der Grosse Rat bald mit weitem Beteiligungsanträgen der BKW befassen müssen. Im Zusammenhang damit möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass die Uebertragung der grossen Energiemengen aus dem Wallis ins Verteilungsgebiet der BKW den Bau einer neuen grossen 225 kV Leitung über den Sanetsch nötig machen wird. Das Projekt dafür wurde den eidgenössischen Behörden bereits eingereicht.

Im folgenden beschränken wir uns auf die jetzt hängige Frage der Beteiligung an den Mauvoisin-Werken.

Kraftwerke Mauvoisin AG., Sitten (KWM).

Die Kraftwerke Mauvoisin AG. (KWM) mit Sitz in Sitten, vorher Société des Forces Motrices du Val de Bagnes genannt, wurde am 17. Januar 1951 ins Handelsregister eingetragen. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obliga-

tionenrecht von vorläufig 60 Mio. Franken Grundkapital, das im Endzustand voraussichtlich auf 100 Mio. Franken erhöht wird. Zurzeit sind 36 Mio. Franken einbezahlt. Für die Beschaffung weiterer Mittel wurde ein Obligationen-Anleihen von 40 Mio. Franken zu $3\frac{1}{4}\%$ begeben, das stark überzeichnet worden ist. Aktionäre der KWM sind ausschliesslich Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft, nämlich zurzeit

Elektro-Watt AG., Zürich 20 % des Aktienkapitals,
Kraftwerk Laufenburg, Laufenburg 30 % des Aktienkapitals,

Centralschweiz. Kraftwerke AG., Luzern 20 % des Aktienkapitals,

Nordostschweizerische Kraftwerke AG., Baden 20 % des Aktienkapitals,

Electricité de France, Paris 10 % des Aktienkapitals.

Diese fünf Aktionäre sind zugleich Partner der KWM in dem Sinne, dass sie sich gemäss einem Grundvertrag zum gemeinsamen Bau und Betrieb der Anlagen der KWM zusammengeschlossen und anteilmässig die Verpflichtung übernommen haben, die in den Kraftwerken anfallende Energie gegen Bezahlung aller Jahreskosten abzunehmen. Die Dividende soll wenigstens 3,5 %, höchstens aber rund 1 % mehr als der mittlere Zinssatz der KWM-Anleihen betragen. Das Verhältnis ist also analog wie bei den Kraftwerken Oberhasli, den Maggia-Werken und andern Gemeinschaftswerken. Während der Bauzeit werden Betriebsausgaben und -Einnahmen über das Baukonto verbucht und zu dessen Lasten 3 % Bauzins an das Aktienkapital ausgerichtet.

Bauprojekt und Ausführung

Das Projekt sieht vor, bei Mauvoisin im obersten Val de Bagnes (oberhalb Fionnay) eine grosse Talsperre zu errichten und die natürlich zufließenden Gewässer der Dranse und ihrer Quellbäche sowie Seitenbäche in einem Stausee von max. Stauspiegel 1960 m ü. M., ca. 5 km Länge und 177 Mio. m³ Nutzinhalte aufzuspeichern. Bis zur Rhone bei Riddes ergibt sich ein max. Gefälle von 1484 m, das in zwei Kraftzentralen ausgenutzt werden soll. Die obere Zentrale wird unweit des Dorfes Fionnay unterirdisch in einer Kaverne im linken Talhang angelegt. Sie wird mit drei Maschinengruppen von zusammen 85.000 kW ausgerüstet. Vor ihr aus gelangt das Wasser nach Passieren eines Ausgleichsbeckens durch einen rund 14,6 km langen, von Süd nach Nord verlaufenden Stollen zum Wasserschloss der unteren Zentrale und von da durch zwei offen verlegte Druckleitungen zur Zentrale Riddes im Haupttal der Rhone, welche fünf Maschinengruppen von zusammen 225.000 kW erhält. Durch einen verdeckten Unterwasserkanal wird das Wasser der Rhone zugeleitet.

Insgesamt werden beide Zentralen über 310.000 kW Maschinenleistung verfügen. Die Jahresproduktion beträgt 761 Mio. kWh, von denen 595 Mio. auf den Winter und 166 Mio. auf den Sommer entfallen. Zum Vergleich diene, dass in den Oberhasli-Werken nach Vollendung des Oberaar-

werkes und der Zuleitung des Gadmen-Wassers total 463.000 kW Maschinenleistung und 1320 Mio. kWh Jahresproduktion (Winter 665 Mio. kWh, Sommer 655 Mio. kWh) zur Verfügung stehen werden (Pumpenenergie nicht inbegriffen). Es handelt sich bei den Mauvoisin-Werken also um ein Grosskraftwerk.

Das Projekt ist von der Elektro-Watt AG., Zürich, aufgestellt worden. Sie verfügt über eine grosse Erfahrung im Kraftwerkbau und hat ihr Projekt mehreren Expertisen geologischer, hydrologischer und baulicher Art unterworfen. Als Experten haben namentlich funktioniert die Herren Prof. Lugeon, Prof. Paréjas und Dr. Winterhalter für die geologischen Grundlagen, sowie Prof. Stucky und Prof. Meyer-Peter für die Talsperre Mauvoisin. Ausserdem haben natürlich die BKW, als sie der Beiteiligungsfrage näher traten, und vor ihnen die Nordostschweizerischen Kraftwerke, welche ihre Beteiligung seit letzten Herbst erwogen, das Projekt eingehend studiert. Auf Grund aller dieser sorgfältigen Ueberprüfungen kann man feststellen, dass die geologischen Unterlagen gut sind, die Wasserzuflüsse selbst in trockenen Jahren den Speicher zu füllen vermögen und der Kostenvoranschlag und das Bauprogramm, wenn nicht unvorherzusehende Schwierigkeiten eintreten, eingehalten werden können. Die Baukosten sind auf rund 411 Mio. Franken veranschlagt, die Bauzeit auf 8 Jahre. Da die Arbeiten schon 1951 aufgenommen worden sind, dürfte das ganze Werk 1959 fertig werden. Ein grosser Teil der Bauarbeiten und der elektromechanischen Ausrüstung ist bereits zu festen Preisen vergeben. Zwei Maschinengruppen der Zentrale Fionnay und drei der Zentrale Riddes werden voraussichtlich schon 1955 in Betrieb kommen.

Die Staatswirtschaftskommission, der Regierungsrat und die Verwaltungsräte der BKW und der BKW/BG konnten sich am 2. Juli 1952 an Ort und Stelle vom Stand der Bauarbeiten überzeugen und feststellen, dass energisch und zweckmässig gearbeitet wird und das Bauprogramm bisher eingehalten worden ist. Die Besichtigung hat allen Teilnehmern einen vorzüglichen Eindruck gemacht.

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG.

Die Beteiligung der BKW wird in der Weise erfolgen, dass die bisherigen Partner, Elektro-Watt, Kraftwerk Laufenburg und Centralschweiz. Kraftwerke zusammen den BKW 20 % Beteiligung zu Originalbedingungen abtreten. Sie haben sich damit bereits einverstanden erklärt. Rechtlich wird die Sache so geordnet werden, dass der Grundvertrag der bisherigen Partner durch einen Nachtrag ergänzt wird, wonach die BKW mit 20 % in Rechten und Pflichten in das bisherige Vertragsverhältnis eintreten und die Beteiligungen unter den Partnern neu aufgeteilt werden. Bei 20 % Beteiligung erhalten die BKW 62.000 kW Maschinenleistung und 152 Mio. kWh Jahresproduktion, wovon auf den Winter allein 119 Mio. kWh entfallen.

Nach durchgeführter Beteiligung werden sich BKW und BKW/BG, den verschiedenen Tätig-

keitsgebieten dieser beiden Gesellschaften entsprechend, so in die Aufgaben teilen, dass die BKW die erhältliche Energie beziehen und verwerten und dafür den vertraglich bestimmten Preis bezahlen, die BKW/BG aber das Aktienpaket übernimmt und die entsprechende Dividende bezieht.

Was die Finanzierung der Beteiligung anbelangt, so werden die BKW später entscheiden, ob und wann sie dafür eine besondere Finanzoperation durchführen wollen. Da die Beteiligung zunächst und vermutlich noch auf einige Zeit hinaus nur Fr. 7.200.000.— erfordert, nämlich 20 % des jetzt einbezahlten Aktienkapitals von 36 Mio. Franken, können die nötigen Mittel möglicherweise aus disponiblen Kapitalien der BKW plus Krediten beschafft werden. Im Endzustand müssen aber 20 Mio. Franken (20 % des Aktienkapitals von 100 Mio. Franken) beschafft werden und hierzu wird voraussichtlich ein Obligationen-Anleihen aufgelegt werden müssen, umsomehr, als

der Bau der erwähnten 225 kV Sanetsch-Leitung und andere, laufende Aufgaben der BKW ebenfalls grosse Mittel erheischen werden.

Wie eingangs erwähnt, haben die Verwaltungsräte der BKW und der BKW/BG einstimmig die Beteiligung mit 20 % an den KWM beschlossen. Der Regierungsrat hat am 11. Juli 1952 in gleichem Sinne Beschluss gefasst. Wir empfehlen Ihnen, die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes zu ermächtigen, in der Generalversammlung der Aktionäre der Beteiligung zuzustimmen.

Bern, den 11. Juli 1952.

Der Finanzdirektor:

Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates

vom 11. Juli 1952.

Beschluss des Grossen Rates betreffend Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraft- werken Mauvoisin AG. Sitten

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Mauvoisin (Forces Motrices du Mauvoisin, FMM) mit 20 % des Aktienkapitals oder 20 Mio. Franken einverstanden.

Der Grosse Rat beauftragt die Vertreter des Staates bei den Bernischen Kraftwerken, dieser Beteiligung zuzustimmen.

Bern, den 11. Juli 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber i. V.:

H. Hof.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 14. Mai 1952

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 8. Juli und 1. Juli 1952

Gesetz
über den Finanzausgleich
im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die bestehenden grossen Unterschiede in der Belastung mit Gemeindesteuern zu mildern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Direkter Finanzausgleich

Art. 1. Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonaler Finanzausgleichsfonds errichtet.

Finanz-
ausgleichs-
fonds.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern;
3. durch Zuweisung der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Art. 2. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren Steueranlage das gewogene Mittel der gesamten Steuerbelastung um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

Beitrags-
berechtigung.

Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

Die Beiträge sind progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet. Die Progression ist im weitern so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung nicht obligatorischer Aufgaben mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftsteuer mit 1,2 ‰ in Anrechnung gebracht.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Besondere Verwendung.

Art. 3. Soweit die dem Finanzausgleichsfonds jährlich zufließenden Mittel nicht für Beiträge nach Art. 1, Abs. 1, beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch Zuweisungen an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Beitragsbemessung.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Fonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Indirekter Finanzausgleich

Grundsatz.

Art. 5. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindefraktionen ist in der Regel anzustreben, den Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindefraktionen ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Vergütung an die Gemeinden.

Art. 6. Art. 159 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von einem Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— im Jahr für jede eingereichte Steuererklärung.

... und von Fr. 3.— im Jahr für jede ihm eingereichte Steuererklärung.

Besondere Massnahmen

Personalsteuer.

Art. 7. Art. 213, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 10.—, für alle andern Fr. 20.—.

Liegenschaftsteuer.

Art. 8. Art. 217, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage		% des amtlichen Wertes		
bis weniger als		wenigstens	höchstens	
von	1,0	»	»	1,0
	» 1,2	»	»	» 1,1
	» 1,4	»	»	» 1,2
	» 1,6	»	»	» 1,3
	» 1,8	»	»	» 1,4
	» 2,0 und darüber	»	»	» 1,5

Schlussbestimmungen

Art. 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Art. 222 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Inkrafttreten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... aufgehoben. Der Saldo des Steuerausgleichsfonds wird dem Finanzausgleichsfonds überwiesen.

Bern, den 8. Juli 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Vize-Staatsschreiber

H. Hof.

Bern, den 1. Juli 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

R. Etter

Antrag des Regierungsrates

vom 30. September 1952

Proposition du Conseil-exécutif

du 30 septembre 1952

**Nachkredite
für das Jahr 1952**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1952**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Ab. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 9. September 1952 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 9 septembre 1952, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
11 <i>Präsidialverwaltung</i>			11 <i>Section présidentielle</i>
1105 <i>Staatskanzlei und Staatsarchiv</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat</i>
770 Anschaffung von Mobilien usw. Anschaffung einer vollelektrischen Schreibmaschine	1 500.—	2 025.—	770 Acquisition de mobilier, etc. Acquisition d'une machine à écrire « Electric Standard »
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1200 <i>Obergericht</i>			1200 <i>Cour suprême</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Mobilier für den renovierten Assisensaal in Biel	36 000.—	18 500.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour la salle des assises de Bienne restaurée
899 Verschiedene Verwaltungskosten Unvorhergesehene Repräsentationskosten	1 000.—	500.—	899 Autres frais d'administration Frais de représentation imprévus
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13 <i>Direction de l'économie publique</i>
1300 <i>Sekretariat</i>			1300 <i>Secrétariat</i>
945 1 Staatsbeiträge an die Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen Beitrag an die Kosten des ständigen Büros der Association pour la défense des intérêts du Jura	40 000.—	5 000.—	945 1 Subventions de l'Etat pour l'encouragement du commerce et de l'industrie en général Subvention aux frais du bureau permanent de l'Association pour la défense des intérêts du Jura
		26 025.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952 Fr.	1952 Fr.	
		26 025.—	Uebertrag — A reporter
1305 <i>Amt für berufliche Ausbildung</i>			1305 <i>Office de la formation professionnelle</i>
797 1 Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen 30 Abonnemente «Blätter für Gewerbeunterricht»	650.—	300.—	797 1 Livres, cartes, revues et journaux 30 abonnements « Feuilles pour élèves d'écoles artisanales »
939 Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden Beitrag an die Erstellungskosten der Werkhalle der Gewerbeschule Biel	—.—	8 600.—	939 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales Subside aux frais d'aménagement de la halle-atelier de l'Ecole professionnelle à Bienne
940 3 Berufliche Stipendien . . . Beiträge an die bernischen Teilnehmer am 4. Jahreskurs für Gewerbelehrer	100 000.—	14 050.—	940 3 Bourses professionnelles Subsides pour participants bernois au 4 ^e cours annuel de maîtres aux écoles professionnelles
1310 <i>Arbeitsamt</i>			1310 <i>Office du travail</i>
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Ausfertigung eines Entwurfes für ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung	—.—	1 660.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Elaboration d'un projet pour une loi concernant l'assurance-chômage
943 5 Staatsbeiträge an die Heimarbeitsbeschaffung Unverzinsliche Darlehen von je Fr. 5000.— an den Verein für Heimarbeit im Berner Oberland in Interlaken und an die Handweberei Oberhasli in Brienz	5 000.—	10 000.—	943 5 Subventions cantonales pour la création de possibilités de travail à domicile Prêts sans intérêts de fr. 5000.— chacun à l'Association pour le travail à domicile dans l'Oberland bernois à Interlaken et à l'Association pour le tissage à la main de l'Oberhasli à Brienz
1320 <i>Gewerbemuseum und keramische Fachschule</i>			1320 <i>Musée des arts et métiers et Ecole de céramique</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . . Neue Heizelemente zum Brennofen der keramischen Fachschule	500.—	1 700.—	771 Entretien du mobilier Nouveaux corps de chauffe pour le four de l'Ecole de céramique
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
944 7 Sonstige Beiträge Beitrag an den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein an die Schule für die Ausbildung von Hauspflegerinnen in Bern Fr. 15 000.— Beitrag an die Kosten der Anschaffung von 4 eisernen Lungen Fr. 16 200.— <u>Fr. 31 200.—</u>	53 810.—	31 200.—	944 7 Autres subventions Subvention à la Société d'utilité publique des femmes suisses pour l'Ecole d'infirmières-visitantes Subvention aux frais d'acquisition de 4 poumonsaciers » 16 200.— <u>Fr. 31 200.—</u>
		93 535.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		93 535.—	Uebertrag — A reporter
1412 Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Landwirtschaft			1412 Maison de santé Waldau; agriculture
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Anteil an die Kosten der Neufassung einer Quelle für die Trinkwasserversorgung	8 000.—	6 250.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Part aux frais du nouveau captage d'une source pour l'alimentation en eau potable
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Anschaffung eines Traktors	18 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'un tracteur
16 Polizeidirektion			16 Direction de la police
1600 Sekretariat			1600 Secrétariat
797 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Herstellung eines Filmes über die Anstalt Tessenberg	2 000.—	3 090.—	797 Livres, revues et journaux Film sur l'Établissement de la Montagne de Diesse
1605 Polizeikommando			1605 Corps de police
651 1 Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung usw. Pistolen-Futterale . Fr. 3750.— Stulpärmel . . . » 4836.— <u>Fr. 8586.—</u>	175 000.—	8 586.—	651 1 Uniformes, armement et équipement, etc. Etuis pour pistolets . Fr. 3750.— Manchettes . . . » 4836.— <u>Fr. 8586.—</u>
651 2 Motorfahrzeug-, Fahrrad-, Mobiliarentschädigungen usw. Motorradschädigungen für die besondere Ueberwachung des Strassenverkehrs	70 000.—	7 200.—	651 2 Indemnités pour véhicules à moteur, cycles, mobilier, etc. Indemnités pour motocyclettes pour la surveillance spéciale de la circulation routière
1615 Amt für den Zivilstandsdienst			1615 Office de l'état civil
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Familienbüchlein	5 000.—	5 820.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelle impression de livrets de famille
1620 Strassenverkehrsamt			1620 Office de la circulation routière
770 Anschaffung von Mobilien . . . Mobilier für die Büros des Fachbeamten für Verkehrserziehung	15 000.—	2 454.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour les bureaux du fonctionnaire chargé de l'éducation de la circulation
1650 Arbeitsanstalt St. Johannsen; Anstaltsbetrieb			1650 Maison de travail St-Jean; exploitation de l'établissement
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Ankauf von Ruhr-Brechkok	23 000.—	3 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Achat de coke
19 Finanzdirektion			19 Direction des finances
1900 Sekretariat			1900 Secrétariat
942 Europahilfe Im Budget nicht vorgesehene Spende	—.—	10 000.—	942 Aide à l'Europe Don non prévu au budget
		<u>143 935.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		143 935.—	Uebertrag — A reporter
<i>1935 Salzhanelung</i>			<i>1935 Régie des sels</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Stapelaufzug für die Salzfaktorei Burgdorf	500.—	3 770.—	770 Acquisition de mobilier Elévateur pour la Factorerie des sels à Berthoud
799 Verschiedene Sachausgaben . . . Einrichtung zusätzlichen Lager- raumes im Salzmagazin Pruntrut	400.—	2 742.—	799 Autres dépenses Aménagement d'un magasin complémentaire au dépôt des sels de Porrentruy
<i>1950 Amtsschaffnereien</i>			<i>1950 Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Buchungsmaschine für die Amts- schaffnerei Biel	12 000.—	19 357.—	770 Acquisition de mobilier Machine de comptabilité pour la recette de district de Bienne
<i>20 Erziehungsdirektion</i>			<i>20 Direction de l'instruction pu- blique</i>
<i>2000 Verwaltung</i>			<i>2000 Administration</i>
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Kreditzuteilung an die Kommissi- on zur Förderung des bernischen Schrifttums	25 000.—	5 000.—	941 3 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Crédit en faveur de la Commis- sion pour l'encouragement des lettres bernoises
941 401 Historisches Museum . . . Notgrabungen . . . Fr. 5 000.— Anschaffung von Ausrüstungsgegen- ständen . . . » 5 400.— Zusätzliche Teue- rungszulagen an das Personal . . . » 2 171.80 <u>Fr. 12 571.80</u>	102 500.—	12 571.80	941 401 Musée historique Fouilles urgentes . Fr. 5 000.— Acquisition d'objets d'équipement . . » 5 400.— Allocation de chère- té supplémentaires au personnel . . . » 2 171.80 <u>Fr. 12 571.80</u>
941 416 Verschiedene Beiträge . . . Beitrag an den Verein Berner Festspiele zur Defizitdeckung von Opernauffüh- rungen . . . Fr. 20 000.— Defizitgarantie In- ternationaler Kon- gress für Kirchen- musik . . . » 11 000.— <u>Fr. 31 000.—</u>	20 000.—	31 000.—	941 416 Subventions diverses Subvention au «Verein Berner Festspiele» pour la couverture du déficit lors de représentation d'opéras . . . Fr. 20 000.— Garantie de déficit, Congrès internatio- nal pour la musique religieuse . . . » 11 000.— <u>Fr. 31 000.—</u>
941 417 Société jurassienne d'Emu- lation Im Budget nicht vorgesehener Beitrag	—.—	10 000.—	941 417 Société jurassienne d'ému- lation Subvention non prévue au bud- get
941 418 Institut jurassien des Scien- ces, des Lettres et des Arts Im Budget nicht vorgesehener Beitrag	—.—	4 000.—	941 418 Institut jurassien des Scien- ces, des Lettres et des Arts Subvention non prévue au bud- get
		232 375.80	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		232 375.80	Uebertrag — A reporter
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. 4 Handfeuerlöschapparate und 10 Feuerwehrschräuche	4 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. 4 extincteurs et 10 courses pour la défense contre le feu
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten usw. Neue Uhrenanlage	25 255.—	1 200.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, etc. Nouvelle horloge
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale Porrentruy</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Betten und Zubehörteile	11 900.—	6 290.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Lits et objets de literie
2035 <i>Haushaltungslehrerinnen-seminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Anschaffung von Schulmobiliar	6 000.—	13 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition de mobilier scolaire
810 Taggelder und Reiseauslagen Autobus-Extrafahrten zwischen dem Wohnheim Länggasstr. 48 und dem Schulgebäude an der Lorrainestrasse 84	800.—	3 900.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Courses spéciales en autobus entre le Foyer Länggasstrasse 48 et le bâtiment scolaire Lorrainestrasse 84
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Reinigung und Wartung der Räumlichkeiten im Schulhaus Lorrainestrasse 84	8 000.—	1 600.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Nettoyage et service de concierge pour les locaux à la maison d'école Lorrainestrasse 84
2040 <i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2040 <i>Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee</i>
801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben Einmalige Pauschalamortisation zur Reduktion der Telephonabonnementsstaxe	1 700.—	2 508.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Amortissement forfaitaire unique pour la réduction de la taxe d'abonnement au téléphone
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
945 Staatsbeiträge an das Verkehrswesen Zusätzlicher Beitrag an den Verein Berner Wanderwege	33 400.—	8 000.—	945 Subvention de l'Etat en faveur des affaires de transport Subside supplémentaire au « Tourisme pédestre »
2110 <i>Tiefbauamt</i>			2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	60 000.—	27 053.50	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
		297 927.30	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		297 927.30	Uebertrag — A reporter
Ankauf einer Schneefräse für den Kreis V . . . Fr. 25 000.— Mehrkosten eines Autos samt Anhänger mit Kippvorrichtung (Kreis V) . . . » 2 053.50			Acquisition d'une fraise à neige pour l'arrond. V . Fr. 25 000.— Frais supplémentaires pour un camion avec remorque à pont basculant (arrond. V) . . . » 2 053.50
	<u>Fr. 27 053.50</u>		<u>Fr. 27 053.50</u>
2120 Vermessungsamt			2120 Service topographique et cadastral
602 Taggelder und Entschädigungen an Mitglieder kantonaler Kommissionen Entschädigung der kantonalen Kartographiekommission	—.—	3 000.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions cantonales Indemnité à la Commission cantonale de cartographie
810 Taggelder und Reiseauslagen . Honorierung der Exploratoren der kantonalen Kartographiekommission	28 000.—	12 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Honoraires aux explorateurs de la Commission cantonale de cartographie
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2415 Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen			2415 Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen
612 Besoldungen Führung einer dritten obern Klasse	261 900.—	2 670.—	612 Traitements Ouverture d'une 3 ^e classe supérieure
704 Unterhalt der Schulgebäude . Mehrkosten, verursacht durch die 3. obere Klasse . Fr. 340.— Renovation von 2 Schlafsälen » 7000.— <u>Fr. 7340.—</u>	15 000.—	7 340.—	704 Entretien des bâtiments d'école Frais supplémentaires pour la 3 ^e classe supérieure Fr. 340.— Rénovation de 2 dortoirs » 7000.— <u>Fr. 7340.—</u>
761 Nahrung Mehrkosten, verursacht durch die dritte obere Klasse	115 300.—	340.—	761 Nourriture Frais supplémentaires pour la 3 ^e classe supérieure
2420 Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen			2420 Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Einrichtung einer Wohnstube für die Schülerinnen	10 000.—	4 800.—	770 Acquisition de mobilier de machines, etc. Aménagement d'une chambre d'habitation pour les élèves
2422 Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen; Landwirtschaft			2422 Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen; agriculture
771 Unterhalt der Mobilien Instandstellung des Raupentraktors	6 000.—	3 000.—	771 Entretien du mobilier Remise en état du tracteur à chenilles
		<u>331 077.30</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		331 077.30	Uebertrag — A reporter
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2530 <i>Knabenerziehungsheim Oberbipp</i>			2530 <i>Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Anschaffung von Heizöl für das neu erstellte Wohnhaus	12 000.—	5 290.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Huile de chauffage pour la maison d'habitation nouvellement construite
2550 <i>Ferienheim Rotbad</i>			2550 <i>Foyer de vacances Rotbad</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf eines Motormähers und eines Mehrzweckwagens	—.—	6 914.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une faucheuse motorisée et d'un char à utilisations multiples
27 <i>Kirchendirektion</i>			27 <i>Direction des cultes</i>
2701 <i>Reformierte Kirche</i>			2701 <i>Eglise réformée</i>
941 1 Staatsbeiträge an Gemeindevikariate Beitrag an die Kosten der Zentralverwaltung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern	30 000.—	5 000.—	941 1 Subventions de l'Etat aux vicariats de paroisse Subvention aux frais de l'administration centrale de l'Eglise réformée-évangélique du canton de Berne
Total		<u>348 281.30</u>	Total

Bern, den 30. September 1952.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dewet Buri.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 17. Oktober 1952

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1953 an Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein weiteres Jahr verlängert:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 (mit der Ergänzung vom 14. November 1949) über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse, beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 17. Oktober und 27. Oktober 1952

Dekret

betreffend die Trennung der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Anstelle der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes werden eine römisch-katholische Kirchgemeinde Tavannes und eine römisch-katholische Kirchgemeinde Malleray errichtet. Das bisher zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Moutier gehörende Gebiet der Einwohnergemeinde Court wird an die Kirchgemeinde Malleray angeschlossen.

Das Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern erfährt daher in § 1 folgende Aenderungen: Unter Ziff. 51, Kirchgemeinde Moutier, wird die Einwohnergemeinde Court gestrichen. Anstelle der Ziff. 52 treten folgende Ziffern:

52a Tavannes	Loveresse Reconvilier Saules Saicourt Tavannes
52b Malleray	Bévilard Champoz Court Malleray Pontenet Sorvilier

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchgemeinde Tavannes nach Massgabe eines von beiden Kirchgemeindeversammlungen noch zu genehmigenden Ausscheidungsvertrages.

§ 3. Der Inhaber der Pfarrstelle wird Pfarrer der Kirchgemeinde Malleray. An seiner restlichen Amtsdauer wird dadurch nichts geändert.

Für die Kirchgemeinde Tavannes wird eine neue Pfarrstelle errichtet.

Ueber die Zuteilung von Hilfsgeistlichen und persönlichen Vikaren entscheiden gemäss den bestehenden Vorschriften der Regierungsrat, bzw. die Direktion des Kirchenwesens.

§ 4. Die neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Als provisorische Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden amtieren die in ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder des Kirchgemeinderates der bisherigen Kirchgemeinde.

§ 5. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 27. Oktober 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. Brahier.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**vom 10./24. Oktober und 20. Oktober 1952

Dekret
**über die Organisation der Direktionen
der Bauten und Eisenbahnen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staats-
verfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Arbeitsgebiete und Zuständigkeit**

§ 1. Die Baudirektion besorgt das öffentliche Bauwesen und das Vermessungswesen des Kantons, soweit sie nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 2. Die Eisenbahndirektion besorgt das Eisenbahn- und Schifffahrtswesen sowie weitere Gebiete des Verkehrswesens, soweit sie nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 3. Die Leitung beider Direktionen wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch den Bau- und Eisenbahndirektor ausgeübt.

§ 4. Der Bau- und Eisenbahndirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

II. Die Baudirektion und ihre Abteilungen

§ 5. Die Baudirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Direktionssekretariat und Rechtsabteilung;

2. Hochbauamt;
3. Tiefbauamt;
4. Vermessungsamt.

§ 6. Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Baudirektor oder den 1. Direktionssekretär. Innerhalb der Abteilungen erfolgt sie grundsätzlich durch den Abteilungsvorsteher.

Abweichende Verfügungen des Baudirektors bleiben vorbehalten.

1. Direktionssekretariat und Rechtsabteilung

§ 7. Das Direktionssekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. In seinem Geschäftskreis liegt ferner die Vorbereitung der Antragstellung zu Händen des Regierungsrates, der Vollzug der Regierungsratsbeschlüsse sowie das Rechnungswesen, soweit es nicht andern Verwaltungsabteilungen übertragen ist.

§ 8. Die Rechtsabteilung besorgt das gesamte Rechtswesen der Baudirektion.

§ 9. Das Direktionssekretariat und die Rechtsabteilung werden vom 1. Direktionssekretär geleitet.

Ihm sind ein 2. Direktionssekretär, ein juristischer Fachbeamter sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt.

Der 2. Direktionssekretär oder der juristische Fachbeamte soll, wenn möglich, französischer Muttersprache sein.

2. Hochbauamt

§ 10. Das Hochbauamt besorgt die sich aus dem Hochbauwesen ergebenden Aufgaben. Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

1. Den Bau neuer sowie den Umbau und Unterhalt bestehender Staatsgebäude und das damit verbundene Rechnungswesen.
2. Die Prüfung und Begutachtung der Projekte staatlich zu subventionierender Hochbauten in technischer und organisatorischer Hinsicht sowie die Kontrolle ihrer Abrechnungen.
3. Die Vorbehandlung von Baupolizeigeschäften sowie die Begutachtung von Baureglementen, Alignementsplänen und anderer in den Bereich des Hochbauwesens einschlagender Vorschriften

§ 11. Das Hochbauamt wird vom Kantonsbaumeister geleitet.

Ihm sind ein Adjunkt sowie die erforderlichen Architekten, Bauführer, Techniker und Hilfskräfte für Rechnungsführung und Kanzleiarbeiten beigegeben.

3. Tiefbauamt

§ 12. Das Tiefbauamt besorgt die sich aus dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau sowie aus der Wassernutzung ergebenden Aufgaben.

Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

A. Strassen:

1. den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen;
2. die Aufsicht über den Bau und Unterhalt der übrigen öffentlichen Strassen, insbesondere der vom Staat subventionierten Gemeindestrassen;
3. die Strassenbaupolizei auf Staatsstrassen sowie auf den staatlich subventionierten Gemeindestrassen, soweit diese nicht den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden obliegt;
4. die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen für den Bau und Unterhalt von Strassen und Brücken;
5. die Begutachtung von Eisenbahn-, Schiffahrts- und andern Geschäften des Verkehrswesens, die ihm zu diesem Zweck von der Eisenbahndirektion oder dem Abteilungschef zugewiesen werden;
6. die Begutachtung von Alignementsplänen, Baureglementen, Strassen- und Wegreglementen, soweit sie sich auf öffentliche Strassen im Sinne des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen beziehen, sowie anderer in den Bereich des Tiefbauwesens einschlagender Geschäfte.

B. Wasserbau:

1. die Beaufsichtigung und Leitung aller staatlichen sowie vom Bund und Staat subventionierter Wasserbauten an öffentlichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern;
2. die Ausübung der Wasserbaupolizei an öffentlichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern;
3. die Juragewässerkorrektur;
4. die Begutachtung von Schwellenreglementen und Katastern.

C. Wassernutzung und Wasserreinigung:

1. die Behandlung von Projektierungsgesuchen, die technische Prüfung und Vorbehandlung von Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Wassers als Wasserkraft sowie als Gebrauchs- und Trinkwasser;
2. die Aufsicht über den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen sowie die Prüfung von Projekten für nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen derselben;
3. die Begutachtung von Reglementen über Organisationen, Bau, Betrieb und Finanzielles von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
4. den staatlichen Schleusendienst;

5. die Aufsicht über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
6. die Ueberwachung der Reinhaltung der Gewässer;
7. die Erstellung und Führung des Wasserbuches sowie Aufstellung eines allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes.

§ 13. Das Tiefbauamt gliedert sich in eine Zentralverwaltung und fünf Obergeringenieurkreise.

§ 14. Das Tiefbauamt wird vom Kantonsoberingenieur geleitet. Ihm ist je ein Adjunkt für die Strassen, für den Wasserbau und für das Gebiet der Wassernutzung und Wasserreinigung beigegeben. Ausserdem sind ihm die erforderlichen Ingenieure und Techniker sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt.

Von den drei Adjunkten ist einer Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs.

§ 15. Die Kreisverwaltungen besorgen nach Massgabe der bestehenden Vorschriften und auf Weisung des Kantonsoberingenieurs die ihnen aus dem Strassen- und Wasserbau sowie aus der Wassernutzung und -reinigung zufallenden Aufgaben im Sinne von § 12 hievor.

§ 16. Jede Kreisverwaltung wird von einem Kreisoberingenieur geleitet. Ihm sind die erforderlichen Ingenieure und Techniker, Bauführer, Oberwegmeister, Schwellenmeister, Schleusenmeister, Wegmeister und das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

4. Vermessungsamt

§ 17. Das Vermessungsamt besorgt namentlich:

1. die Weiterführung der Triangulation IV. Ordnung und des Sekundärnivellements;
2. die Leitung und Verifikation
 - a) der Neuvermessungen;
 - b) der Nachführung der Vermessungswerke;
 - c) der topographischen Aufnahmen für den Uebersichtsplan;
3. die Nachführung und Reproduktion der Uebersichtspläne;
4. die Durchführung von Kantons- und Gemeindegrenzregulierungen mit Genehmigungsantrag;
5. die Aufstellung des Vermessungsprogrammes; Taxationen, Vertragsabschluss, Verhandlungen mit den Behörden und Unternehmern;
6. die Auswirkung von Genehmigungen und Subventionen des Bundes für sämtliche Vermessungsarbeiten.

§ 18. Das Vermessungsamt wird vom Kantonsgeometer geleitet. Ihm sind beigegeben: ein Adjunkt, die erforderlichen Grundbuchgeometer, wovon je ein Chef für die Sektionen Triangulation, Neuvermessung und Nachführung, die erforder-

lichen Vermessungstechniker, die notwendigen Hilfskräfte an Zeichnern und Messgehilfen sowie das nötige Kanzleipersonal.

III. Die Eisenbahndirektion

§ 19. In den Geschäftsbereich der Eisenbahndirektion fällt namentlich:

1. der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei; sowie die Antragstellung zu Händen des Regierungsrates;
2. der Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. das Rechnungswesen;
4. die Behandlung, soweit erforderlich zu Händen des Regierungsrates, der durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bedingten Geschäfte, insbesondere
 - a) die Bearbeitung von Konzessions-, Bau- und Betriebsfragen im Eisenbahn-, Luftseilbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrswesen;
 - b) die Bearbeitung von Konzessions- und Betriebsfragen des konzessionierten Automobilverkehrs;
 - c) die Prüfung und Begutachtung von geplanten Transportunternehmungen, einschliesslich das Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren;
 - d) die Antragstellung betreffend die kantonale Bewilligung öffentlicher Transportunternehmungen für den Personenverkehr (Kleinseilbahnen, Skilifte usw.), administrative und technische Kontrolle solcher Unternehmungen;
 - e) die Prüfung und Begutachtung von Subventions-, Hilfeleistungs-, Sanierungsgeschäften und dergleichen; Vollzug beschlossener Massnahmen im Benehmen mit den zuständigen und mitbeteiligten Instanzen.
 - f) die Durchführung des kantonalen Fahrplanverfahrens;
 - g) die Ausübung der kantonalen Schifffahrtspolizei;
 - h) die Kontrolle der Transportunternehmungen an denen der Staat finanziell beteiligt ist;
 - i) die Besorgung aller übrigen ihr im Eisenbahn-, Schifffahrts-, Luftfahrts- und übrigen Verkehrswesen sowie in der Verkehrswerbung zugewiesenen Obliegenheiten;
 - k) die Ueberwachung der verkehrspolitischen Interessen.

§ 20. Die Eisenbahnabteilung wird durch den Abteilungschef geleitet. Sie führt gleichzeitig das Direktionssekretariat.

Dem Abteilungschef werden die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21. Der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs wird in den Besoldungsklassen 2 oder 3 eingereiht.

§ 22. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft. Es hebt das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und des Eisenbahnwesens vom 28. Januar 1920 auf.

Bern, den 10./24. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. Oktober 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 21./31. Oktober und 28. Oktober 1952

Dekret
über die Organisation der
Erziehungsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3. der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Erziehungsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche das Erziehungswesen sowie die Förderung der Kunst und Wissenschaft betreffen, soweit ihre Behandlung nicht einer andern Direktion zugewiesen ist. Ausgenommen ist insbesondere das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion umfasst folgende Dienstzweige:

1. Das Sekretariat als Zentralverwaltung.
2. Das Inspektorat für die Primar- und Mittelschulen.
3. Die Hochschulverwaltung.
4. Den Lehrmittelverlag.

Inspektorat, Hochschulverwaltung und Lehrmittelverlag arbeiten nach den Vorschriften besonderer Dekrete.

§ 3. Dem Sekretariat kommen namentlich folgende Funktionen zu:

1. Die Vorbereitung aller Geschäfte der Erziehungsdirektion, insbesondere auch die Einholung der Mitberichte anderer Dienststellen.
2. Die Zusammenstellung des amtlichen Schulblattes.
3. Die Führung eines Verzeichnisses aller patentierten Lehrkräfte.
4. Die Kontrolle der der Erziehungsdirektion unterstellten Stiftungen.
5. Die Rechnungsführung ohne das Besoldungswesen, welches dem Personalamt der Erziehungsdirektion übertragen ist.

§ 4. Das Sekretariat wird vom 1. Sekretär geleitet.

Es besteht aus folgenden Beamten:

- a) Dem 1. und 2. Direktionssekretär, von denen einer französischer Muttersprache sein muss;
- b) einem Adjunkten;
- c) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Dem Sekretariat ist das notwendige Kanzleipersonal zuzuteilen.

Einer der unter lit. a) und b) angeführten Beamten wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt. § 18 des Organisationsdekretes der Direktion des Armen- und Kirchenwesens vom 12. September 1933 wird aufgehoben.

§ 5. Der Erziehungsdirektion sind folgende Staatsanstalten unterstellt:

- a) Die Universität Bern, unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Selbstverwaltung;
- b) die Kantonsschule Pruntrut;
- c) die staatlichen Lehrerseminarien in Hofwil-Bern und Pruntrut;
- d) die staatlichen Lehrerinnenseminarien in Thun und Delsberg;
- e) die Haushaltungslehrerinnenseminarien in Bern und Pruntrut;
- f) die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Die Direktoren der unter b)—f) genannten Anstalten verkehren, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen über die Finanzkontrolle und der Kompetenzen der betreffenden Kommissionen, direkt mit der Erziehungsdirektion.

§ 6. Ueber die Einsetzung, die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis von Fachkommissionen erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 21./31. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. Oktober 1952.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

G. Beyeler.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

über die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung

(Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates)

(Oktober 1952)

I.

Art. 19 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 lautete:

«Auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1250 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.»

Die Staatsverfassung vom 31. Heumonats 1846 sah in § 9 vor, dass die Wahlversammlungen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Wohnbevölkerung ihres Kreises ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen haben, wobei eine Bruchzahl von über 1000 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtigte. Die Wahlziffer von 2000 blieb in Gültigkeit vom Jahr 1846 bis 1893, weshalb schliesslich die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates auf 271 anwuchs. Durch die Erhöhung der Wahlziffer auf 2500, gemäss Verfassung vom Jahr 1893, ermässigte sich die Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 212.

Die Wahlziffer der Verfassung vom Jahr 1893 blieb bestehen bis zum Jahr 1913. Gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom Jahr 1900 stieg deshalb die Mitgliederzahl des Grossen Rates wieder auf 235. Erstmals wurde deshalb Art. 19 der heute geltenden Verfassung revidiert und die Wahlziffer auf 3000 erhöht, wobei eine Bruchzahl von über 1500 zu einem weiteren Mandat berechtigte. Diese Verfassungsänderung vom 1. März 1914 hatte zur Folge, dass sich die Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 216 senkte; sie stieg dann aber gestützt auf die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen vom Jahr 1920 auf 224 und vom Jahr 1930 auf 228 an. Eine am 9. Mai 1933 eingereichte Initiative für die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise auf sechs möglichst gleichmässige Kreise wurde vom Grossen Rat am 16. November 1933 als formell nicht zustande gekommen

erklärt. Dagegen nahm damals der Grosse Rat ein Postulat aus seiner Mitte an, das den Regierungsrat einlud, die Frage betreffend Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates zu prüfen und eventuell Vorschläge einzubringen, damit die Gesamterneuerung 1938 sich nach der neuen Wahlordnung vollziehen könne. Im Oktober 1935 stellte der Regierungsrat entsprechende Anträge. Nach deren Behandlung im Grossen Rat wurde den stimmberechtigten Bürgern am 11. April 1937 eine Verfassungsänderung vorgeschlagen, wonach die Wahlziffer auf 4000 erhöht wurde, wobei für ein weiteres Mandat eine Bruchzahl von über 500 genügte. Die Annahme dieser Verfassungsänderung senkte die Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 184. Gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom Jahr 1941 erhöhte sie sich auf 194. Legte man dem Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom Jahr 1950 die heute noch geltende Wahlziffer zu Grunde, so würde sich die Mitgliederzahl des Grossen Rates neuerdings um 19 auf 213 erhöhen, wobei auf die Wahlkreise Bern-Stadt und Biel allein sechs der neuen Mandate zufallen würden, während die übrigen fast ausschliesslich halbstädtischen Wahlkreisen zu Gute kämen.

II.

1. In der Eidgenossenschaft wurde gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung seit dem Jahr 1848 auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied des Nationalrates gewählt. Diese Bestimmung wurde durch die Volksabstimmung vom 15. März 1931 erstmals geändert, und die Wahlziffer auf 22 000 Seelen erhöht.

Am 3. September 1950 hat die Mehrheit des Volkes und der Stände den Art. 72 der Bundesverfassung neuerdings revidiert. Die Wahlziffer wurde auf 24 000 Seelen der Gesamtbevölkerung erhöht, wobei eine Bruchzahl von über 12 000 für 24 000 Seelen gerechnet wird. Trotz Bevölkerungszunahme stieg deshalb die Mitgliederzahl des Na-

tionalrates nur von 194 auf 196, während ohne Erhöhung der Wahlziffer 212 Mitglieder des Nationalrates hätten gewählt werden müssen.

2. Wie in der Eidgenossenschaft, so sind auch in den verschiedenen Kantonen, die einen wesentlichen Bevölkerungszuwachs aufweisen, Aenderungen zur Verminderung der Mitgliederzahl ihrer Parlamente bereits durchgeführt oder noch hängig. Der Kanton Aargau hat am 6. Juli 1952 die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates auf 200 festgesetzt. Ohne diese Aenderung wäre der aargauische Grosse Rat, gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung 1950, von 193 auf 215 Mitglieder angewachsen.

19 schweizerische Stände haben für die Bestimmung der Mitgliederzahl ihrer Parlamente variable Grundlagen. Acht stellen auf die Einwohnerzahl ab, neun auf die Zahl ihrer Schweizerbevölkerung und 2 weitere, Waadt und Thurgau, auf die Anzahl der Stimmberechtigten eines Wahlkreises. Sechs Kantone haben eine feste Wahlziffer eingeführt.

Bringt man die Mitgliederzahl der kantonalen Parlamente in Verbindung mit der Einwohnerzahl, so ergibt sich folgendes Bild: Bei 777 002 Einwohnern und einer festen Wahlziffer von 180 kommt im Kanton Zürich ein Kantonsrat auf 4317 Einwohner, während im Kanton Bern bei 194 Grossräten die betreffende Zahl 4134 ausmacht. Am nächsten kommen diesen beiden volkreichsten Kantonen jene Stände, welche eine feste Zahl von Grossratsmitgliedern haben, nämlich Tessin bei 175 055 Einwohnern und 65 Grossräten mit 2694, Genf bei 202 918 Einwohnern und 100 Grossräten mit 2029, sowie Basel-Stadt bei 196 498 Einwohnern und 130 Grossräten mit 1512. Von den übrigen volkreichen Ständen wählt St. Gallen einen Grossrat auf 1500 Schweizer Bürger, womit auf 1737 Einwohner ein Grossrat entfällt. Der Kanton Waadt wählt auf 1740 Einwohner einen Grossrat, wobei die Mandate auf je 550 eingeschriebene Wähler verteilt werden. Die niedrigsten Zahlen weisen diesbezüglich die Kantone Nidwalden (335), Uri (520) und Zug (524) auf.

III.

Bei der Festsetzung der Mitgliederzahl eines Parlamentes sollte in erster Linie auf eine angemessene Vertretung aller Landesgegenden und politischen Gruppen Rücksicht genommen werden. Für den Kanton Bern sind insbesondere der grosse Unterschied in sprachlicher, religiöser und kultureller Beziehung sowie die wirtschaftliche Vielgestaltigkeit zu berücksichtigen, sollen die verschiedenartigsten Interessen der Bevölkerung im Grossen Rat vertreten sein. In kulturellen, sprachlichen und wirtschaftlichen Minderheiten besteht das Verlangen, möglichst eng mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Die Erfüllung dieses Wunsches ist staatspolitisch nur von Vorteil. Damit wird eine wichtige Aufgabe des Grossen Rates, den Zusammenhang zwischen Behörden und Volk herzustellen, erfüllt. Bei den zahlreichen und verschiedenartigen Fragen, die in einem Parlament zum Entscheid gelangen, können sich die einzelnen Grossratsmitglieder kaum

in jedes Geschäft vertiefen. Sind jedoch die verschiedenen Ideenkreise im Rate selber vertreten, so tritt auf natürliche Weise eine gewisse Arbeitsteilung ein. Ueberdies ist auch nicht zu übersehen, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Vertreter des Volkes sind und die im Parlament gefassten Beschlüsse ihren Wählern erläutern können. Auch die vollziehende Behörde wird deshalb an einer zu starken zahlenmässigen Verminderung der Volksvertretung kein Interesse haben können. Sie würde sich zudem nachteilig auswirken auf Wahlkreise, deren Einwohnerzahl konstant geblieben ist oder nur wenig zugenommen hat. So würde die Vertretung der kleinen ländlichen Bezirke in bezug auf die Gesamtzahl prozentual stark zurückgehen. Von den Kantonen, welche eine feste Zahl ihrer Gross- oder Kantonsräte festgesetzt haben, beträgt diese in Zürich 180, in Basel-Stadt 130, Basel-Land 80, Genf 100, Aargau 200. In bezug auf die Zusammensetzung der Einwohnerschaft ist die im Kanton Aargau gewählte Zahl von 200 am besten für die bernischen Verhältnisse anwendbar. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Kanton Aargau wohl religiöse und wirtschaftliche Unterschiede aufweist, dagegen keine sprachlichen und kulturellen, wie im Kanton Bern. Wenn der Grosse Rat den Berechnungen für die Zukunftszahl seiner Mitglieder 200 zugrunde legen würde, so dürfte dies der Bevölkerungszahl und der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse am ehesten gerecht werden. Auch geschichtlich lässt sich diese Zahl befürworten, hiess doch bis 1798 im alten Bern der Grosse Rat auch der Rat der Zweihundert.

Bei der Festsetzung der Mitgliederzahl ist auch darauf zu achten, dass möglichst viele kulturelle und wirtschaftliche Kreise vertreten sind. Die Proportionalwahl des Grossen Rates hilft hier mit. Sie kann aber illusorisch werden, wenn in einzelnen kleinern Wahlkreisen nicht mindestens zwei Mitglieder des Grossen Rates gewählt werden. Auch die kleinsten Amtsbezirke sind in der Regel wirtschaftlich verschieden. Auf die Verhältnisse einzelner Amtsbezirke werden wir später zu sprechen kommen.

Neben den Proporzvorschriften ist deshalb auch die Bezeichnung der einzelnen Kreise von Wichtigkeit. Die Einteilung des Kantonsgebietes in Grossratswahlkreise ist heute in Art. 21 und 22 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 geregelt. Danach sollen die Grossratswahlkreise in der Regel mit den Amtsbezirken zusammenfallen, an welchem Grundsatz der Grosse Rat bei Erlass seines Dekretes über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise gebunden ist. Einzig der Amtsbezirk Bern wird in zwei Wahlkreise, Bern-Land und Bern-Stadt geteilt. Eine Abweichung von dieser Regel ist bisher im Grossen Rat immer abgelehnt worden. Wir erinnern an die verschiedenen Versuche, durch eine Aenderung dem Wahlkreis Neuenstadt zwei Grossräte zuzuteilen. Vorschläge, entweder die Gemeinde Orvin vom Amt Courterly abzutrennen oder die Gemeinde Ligerz vom Amt Nidau, blieben erfolglos. Dabei hatte der Grosse Rat die Motion Giauque angenommen und damit dem Amtsbezirk Neuenstadt zwei Vertreter zugebilligt.

Bis zum Erlass des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 war das bernische Kantonsgebiet in insgesamt 62 Wahlkreise eingeteilt, während diese seit dem neuen Gesetz nur noch 31 betragen.

IV.

Die Neufestsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates kann auf verschiedene Arten erreicht werden.

1. Vorerst besteht die Möglichkeit, unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahr 1950 eine erhöhte Wahlziffer einzuführen. Bei Beibehaltung des bisherigen Quotienten würde sich natürlich die Mitgliederzahl des Grossen Rates um 19 auf 213 erhöhen. Würde die bisherige Wahlziffer beibehalten und nur die Bruchzahl zur Berechtigung eines Restmandates von 501 auf 2001 heraufgesetzt, so ergäbe sich noch eine Erhöhung von fünf. Erhöhte man den Quotienten auf 4200, so ergibt dies sechs neue Mitglieder (200), und auf 4300 vier weitere Grossräte (198). Erst bei einer Erhöhung auf 4500 Seelen ergäbe sich eine Verminderung der Zahl der Grossratsmitglieder um fünf, wobei bei allen diesen Wahlziffern gemäss der geltenden Verfassungsbestimmung die Bruchzahl zur Berechtigung eines Restmandates weiter auf 501 bleiben würde. Die Beibehaltung des Systems der Wahlziffern war gegeben vor der starken Bevölkerungszunahme seit 1930 infolge der Industrialisierung. Dies geht daraus hervor, dass die Wahlziffer der Staatsverfassung vom 31. Heumonats 1846 von 2000 Seelen Wohnbevölkerung unverändert bestehen blieb bis zum Erlass der heute geltenden Verfassung von 1893. Diese Wahlziffer konnte ebenfalls 20 Jahre beibehalten werden, und die im Jahr 1913 eingeführte Wahlziffer blieb bestehen bis zur Gesamterneuerung 1938. Heute muss diese Wahlziffer schon wieder geändert werden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Zukunft nach fast jeder Volkszählung eine Verfassungsänderung notwendig wird.

Auch in der Eidgenossenschaft blieb die Verfassungsbestimmung von 1848 über 70 Jahre in Kraft, während die Wahlziffer vom Jahr 1931 schon 1950 revidiert werden musste.

Die Beibehaltung des bisherigen Systems hat demnach den Nachteil, dass periodisch Verfassungsänderungen notwendig werden. Die Verfassung als Grundgesetz des Staates sollte aber so wenig als möglich abgeändert werden. Der Regierungsrat hält dafür, dass ernstlich in Erwägung zu ziehen ist, ob das bisherige System beibehalten werden soll.

Lehnt man eine Aenderung ab, so bestehen noch zwei weitere Möglichkeiten. Man kann bei der Bestimmung der Wahlziffer abstellen auf die Wohnbevölkerung oder auf die Schweizerbevölkerung. Im Kanton Bern wurde am 1. Februar 1925 eine Initiative mit 50 167 gegen 45 550 Stimmen abgelehnt, welche folgende Aenderung von Art. 19 der Staatsverfassung vorschlug:

«Auf je 3200 Seelen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl von

über 1600 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.»

Es ist anzunehmen, dass das Bernervolk seit 1925 seine Auffassung nicht geändert hat, so dass es sich erübrigt, gegen den Willen des Volkes auf diese Lösung einzutreten. Dabei darf füglich bezweifelt werden, dass die in Art. 102 unserer Staatsverfassung für die Schlussabstimmung einer Verfassungsänderung verlangte qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder des Grossen Rates angesichts der zu erwartenden Opposition von ganzen Fraktionen erreicht würde, und ein solcher Antrag damit schon in der gesetzgebenden Behörde zu Fall käme. In der Eidgenossenschaft ist übrigens ebenfalls ein Volksbegehren, nach welchem bei der Berechnung der Vertretungszahl die Ausländer ausser Betracht fallen sollen, am 25. Oktober 1903 mit 295 085 gegen 95 131 Stimmen abgelehnt worden.

Auch die Regelung der Kantone Waadt und Thurgau, welche weder auf die Wohnbevölkerung noch auf die Schweizerbevölkerung abstellen, sondern auf die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten im Wahlkreis Stimmberechtigten, erachten wir nicht als vorteilhaft. Dieses System hat den Nachteil, dass bei jeder Grossratswahl die Stimmberechtigten nach den Stimmregistern der Gemeinden festgestellt werden müssen und eine Aenderung der Vertreterzahl eines Wahlkreises auch bei geringfügigen Verschiebungen eintreten kann.

Bei der Beibehaltung des bisherigen Systems bestünde weiter der Nachteil, dass sich infolge der Bevölkerungszunahme der städtischen Bezirke das Verhältnis zwischen den Vertretern der Stadt- und der Landbezirke wesentlich verschieben würde. Als vor 1893 der Grosse Rat sich noch aus 271 Mitgliedern zusammensetzte, stellte die Stadt Bern 23 Grossräte, oder 8,8 %. Heute beträgt der Prozentsatz der Stadt Bern 17 %, und bei der Erhöhung des Wahlquotienten auf 4200 bei einem Rest von 501 — womit ebenfalls die Zahl von 200 Grossräten erreicht würde —, würde der Wahlkreis Bern-Stadt 18,5 % sämtlicher Grossräte stellen. Ähnliche Verhältnisse weist auch der städtische Wahlbezirk Biel auf, der vor 1893 neun Mitglieder stellte und dessen Vertreterzahl nunmehr auf zwölf Mitglieder ansteigen würde. Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung andauern wird und die Landbezirke weitere Einbussen erleiden werden.

Wir verweisen auf Tabelle I.

Bei Zugrundelegung einer Wahlziffer von 4200 oder 4300 würde dem Amtsbezirk Neuenstadt wie bisher nur ein Mandat zufallen. Von sämtlichen jurassischen Bezirken würde kein einziger ein neues Mandat erhalten, so dass prozentual auch die Vertretung des Juras zurückgehen würde. Als vor der geltenden Verfassung von 1893 die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates 271 betrug, stellte der Jura 52 Grossräte, oder 19,2 %. Nach 1893 fielen von 212 auf die jurassische Deputation noch 40 Sitze = 18,8 %, während der Prozentsatz von 1922 bis 1934 bei 224 Grossräten, wovon 39 aus dem Jura, auf 17,4 % sank, um sich dann bei allen weiteren Verfassungsänderungen immer zu verringern, so dass er heute bei 194 Grossräten, wovon 30 aus dem Jura, nur noch 15,97 % beträgt. Dies ist eine Folge der Einführung des Proporz und der

dadurch bedingten Aenderung der Wahlkreise. In diesem Prozentsatz sind die Grossräte französischer Zunge im Amtsbezirk Biel natürlich nicht inbegriffen. Der Prozentsatz von 15,97 würde sich bei Beibehaltung des bisherigen Systems weiter verringern, und zwar bei Zugrundelegung einer Wahlziffer von 4200 auf 15 % und bei 4300 auf 14,15 %. Eine solche prozentuale Verminderung der Vertreterzahl der sprachlichen und kulturellen Minderheit im Grossen Rat sprach ebenfalls für eine Aenderung des bisherigen Systems.

Wie bereits erwähnt, bestimmen mehrere Stände zahlenmässig die Stärke ihrer Parlamente und teilen dann den einzelnen Wahlkreisen, gemäss deren Bevölkerungszahl, die Sitze zu. Diese Regelung haben z. Zt. der Kanton Zürich (180), Basel-Stadt (130), Basel-Land (80), Tessin (65), Genf (100), seit der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 auch der Kanton Aargau (200). Bei den schweizerischen Ständen hat der Gedanke, eine feste Zahl einzuführen, in den letzten Jahren zugenommen. Noch im Jahr 1935 hatten diese Regelung erst drei Kantone eingeführt, während es heute deren sechs sind. Der Regierungsrat war bisher der Auffassung, dass eine solche Lösung nicht zweckdienlich sei, weil sie offensichtlich grössere Amtsbezirke begünstigt. Diese Bedenken treffen auch heute noch zu. Wir verweisen auf Tabelle II. So würde die Mandatszahl des Wahlkreises Bern-Stadt auf 37 ansteigen, während ländliche Bezirke wie Laupen und Schwarzenburg je ein Mandat verlieren würden und dem Amtsbezirk Neuenstadt weiterhin nur ein Mandat zugewiesen werden könnte. Der prozentuale Anteil der städtischen Bezirke würde weiter anwachsen und die jurassische Delegation nicht stärker werden, so dass infolge der Vermehrung der Sitze die sprachliche und kulturelle Minderheit im kantonalen Parlament auf nur 15 % der Mandate zufallen würde. Eine solche Lösung kann nach den früheren Ausführungen nicht wünschbar sein.

Anlässlich der Behandlung der Interpellation Schneiter betreffend Grossratswahlziffer ist von Grossrat Gfeller angeregt worden, die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu fixieren, aber zu prüfen, ob nicht jedem Wahlkreis von vornweg von den 200 Sitzen einer zuzuweisen und die andern prozentual nach der Bevölkerung zu verteilen wären. Der Regierungsrat hat auch diese Frage geprüft und verweist auf Tabelle III. Diese Lösung bietet gegenüber allen andern Systemen folgende Vorteile:

- a) Eine prozentuale Erhöhung der Grossräte aus städtischen Gebieten findet nicht statt. Der Kreis Bern-Stadt verliert allerdings ein Mitglied, dagegen gewinnt Bern-Land, das wirtschaftlich immer mehr mit der Stadt Bern zusammenhängt, zwei Sitze.
- b) Die kleineren Amtsbezirke werden gegenüber den grösseren bevorzugt. Der Amtsbezirk Signau verliert leider einen seiner bisherigen sieben Sitze. Dagegen gewinnen die Amtsbezirke Erlach, Freibergen, Fraubrunnen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasli und Ober-Simmental je einen Sitz.
- c) Von den insgesamt sechs Sitzen, welche der Grosse Rat mehr zählen würde, entfielen zwei auf die jurassischen Wahlbezirke, so dass sich deren Deputation ohne die Mitglieder französi-

scher Muttersprache von Biel von 30 auf 32 Sitze erhöhen würde, womit gegenüber dem heutigen Zustand der Prozentsatz der jurassischen Delegierten statt sich zu verringern, auf 16 ansteigt.

- d) Eine besondere Regelung für den Amtsbezirk Neuenstadt, um diesem zwei Mandate zuzusichern, wie dies der Rat durch Annahme der Motion Giauque zugesagt hat, wäre nicht nötig. Eine Ausnahme in der Staatsverfassung, die juristisch zum mindesten unschön ist, könnte damit vermieden werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch das System einer festen Mandatzahl von 200 bei einer ersten Zuteilung eines Mandates an jeden Wahlkreis gewisse Nachteile in sich schliesst. Er denkt dabei an die Verminderung der Mandatzahl der Wahlkreise Bern-Stadt und Signau. Andererseits glaubt er aber, dass diese Nachteile in Kauf genommen werden dürften gegenüber den wesentlichen Vorteilen in staatspolitischer Hinsicht, welche die neue Lösung bieten würde. Für den Entscheid des Grossen Rates sollte nicht die Ueberlegung massgebend sein, ob Parteien Mandate gewinnen oder verlieren könnten. Wesentlich bleiben dafür staatspolitische Erwägungen. Der Regierungsrat hält die Vorteile, welche diese Lösung hauptsächlich in bezug auf angemessene Vertretung der sprachlichen und kulturellen Minderheiten sowie der wirtschaftlichen Mannigfaltigkeiten auch in kleinen Amtsbezirken bietet, für ausschlaggebend, um sie dem Grossen Rate zu empfehlen.

V.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass in der Bundesversammlung bei der Beratung der Verfassungsänderung vom Jahr 1950 noch ein weiteres System vorgeschlagen wurde, nämlich das der Beschränkung der Maximalzahl des Nationalrates durch eine automatische Erhöhung der Vertreterziffer, wie es der Vertreter der Minderheit der Kommission, Nationalrat Jaquet, bezeichnete. Die Bundesversammlung hat diesen Antrag abgelehnt, weil er einen komplizierten Nachsatz zur Verfassungsbestimmung erfordert hätte. Zudem würden damit alle Nachteile, wie Kürzung der Vertretung aus dem Jura, Uebergewicht der städtischen Bezirke und Unmöglichkeit der Berücksichtigung von Minderheiten in kleineren Bezirken unverändert bestehen bleiben; sie würden sich bei automatischer Erhöhung der Wahlziffer mit ziemlicher Sicherheit noch verschärfen.

Bei der Behandlung der Interpellation Schneiter wurde auch gefragt, ob eine wesentliche Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Rates über 200 einen Umbau des Grossratsaals nach sich ziehen müsste. Selbstverständlich darf dieses Argument bei der Bestimmung der Mitgliederzahl des Grossen Rates nicht entscheidend sein, wenn auch eine Aenderung der Bestuhlung und Anordnung im Ratssaal nicht sehr erwünscht ist. Der Grossratsaal zählt heute im Plenum 194 Sitze. Es können somit dort allen Ratsmitgliedern Plätze zugewiesen werden, also auch dem Präsidenten und dem 1. Vizepräsidenten sowie den vier Stimmzählern.

Die Plätze für die beiden Präsidenten im Plenum werden auch für die Zukunft, infolge des einjährigen Wechsels, reserviert bleiben müssen. Dagegen können die vier Plätze der Stimmzähler bei der konstituierenden Sitzung im Grossratssaal nur provisorisch eingerichtet werden, da die Stimmzähler in der Regel während einer Legislaturperiode nicht wechseln. Bei Annahme der vorgeschlagenen Lösung müssten nur zwei weitere Plätze eingerichtet werden, was nach den Plänen der Baudirektion ohne Beeinträchtigung der gleichmässigen Anordnung der Plätze und auch aus feuerpolizeilichen Gründen leicht möglich wäre.

VI.

Für die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die einzelnen Wahlkreise, gelten nach wie vor die Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921. Nach jeder Volkszählung wird der Grosse Rat durch ein Dekret die Einteilung

des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vorzunehmen haben und das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise neu ordnen. Vorerst wird jedem einzelnen Wahlkreis ein Mitglied des Grossen Rates zugewiesen. Die Verteilung der übrigen 169 Sitze auf die Wahlkreise erfolgt dann nach dem Bruchzahlverfahren, wobei die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons durch 169 zu teilen ist. Verteilungszahl ist dann die nächstfolgende höhere ganze Zahl. Jedem Wahlkreis fällt dann weiter soviel mal ein Mitglied des Grossen Rates zu, als diese Verteilungszahl in seiner Wohnbevölkerung enthalten ist. Werden durch die erste Verteilung nicht alle verbleibenden 169 Sitze verteilt, so fallen die noch zu vergebenden Sitze an die Wahlkreise in der Reihenfolge des grössten Zahlenrestes.

Wird die vorgeschlagene Verfassungsänderung vom Volk angenommen, kann der Grosse Rat ein entsprechendes Dekret noch vor seiner Gesamt-erneuerung im Mai 1954 erlassen.

Siehe nachfolgende Tabellen:

Wir beantragen, gestützt auf diese Ausführungen, der nachfolgenden Verfassungsänderung zuzustimmen.

Bern, den 28. Oktober 1952.

Der Regierungspräsident:

Dewet Buri.

I.

Amtsbezirke	Bisherige Mandate	Wohn- bevölkerung 1. 12. 1950	Mandatzuteilungen bei				
			4000 501*	4000 2001*	4200 501*	4300 501*	4500 Seelen 501*
(* Bruchzahl zur Berechtigung von einem Mandat)							
Aarberg	5	20 390	5	5	5	5	5
Aarwangen	8	33 329	9 (+ 1)	8	8	8	8
Bern-Stadt	33	146 499	37 (+ 4)	37 (+ 4)	35 (+ 2)	34 (+ 1)	33
Bern-Land	10	49 829	13 (+ 3)	12 (+ 2)	12 (+ 2)	12 (+ 2)	11 (+ 1)
Biel	11	49 454	13 (+ 2)	12 (+ 1)	12 (+ 1)	12 (+ 1)	11
Büren	4	14 788	4	4	4	4	4
Burgdorf	9	35 927	9	9	9	9	8 (—1)
Courtelary	6	23 435	6	6	6	6	6
Delémont	5	20 796	6 (+ 1)	5	5	5	5
Erlach	2	8 559	3 (+ 1)	2	2	2	2
Franches-Montagnes	2	8 496	2	2	2	2	2
Fraubrunnen	4	16 584	5 (+ 1)	4	4	4	4
Frutigen	4	15 032	4	4	4	4	4
Interlaken	8	30 941	8	8	8	8	7 (—1)
Konolfingen	9	36 491	9	9	9	9	8 (—1)
Laufen	3	10 585	3	3	3	3	3
Laupen	3	9 827	3	2 (—1)	3	3	3
Moutier	7	26 701	7	7	7	7	6 (—1)
La Neuveville	1	4 536	2 (+ 1)	1	1	1	1
Nidau	4	16 461	4	4	4	4	4
Oberhasli	2	7 874	2	2	2	2	2
Porrentruy	6	25 212	7 (+ 1)	6	6	6	6
Saanen	2	6 245	2	2	2	2	2
Schwarzenburg	3	9 509	3	2 (—1)	3	3	3
Seftigen	6	22 781	6	6	6	6	5 (—1)
Signau	7	25 964	7	6 (—1)	7	6 (—1)	6 (—1)
Niedersimmental	4	15 145	4	4	4	4	4
Obersimmental	2	7 542	2	2	2	2	2
Thun	13	56 948	15 (+ 2)	14 (+ 1)	14 (+ 1)	14 (+ 1)	13
Trachselwald	6	25 183	7 (+ 1)	6	6	6	6
Wangen	5	20 880	6 (+ 1)	5	5	5	5
Zusammen	194	801 943	213 (+ 19)	199 (+ 5)	200 (+ 6)	198 (+ 4)	189 (—5)

II.

Feste Mandatzahl von 200

Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons Bern am 1. Dezember 1950 = 801 943
 801 943 : 200 = 4009,71 Verteilungszahl = 4010

Wahlkreise	Wohn- bevölkerung	dividiert durch Verteilungs- zahl ergibt	Rest	Verteilung der Rest- mandate	Zahl der Mandate neu	Mandate bisher
Aarberg	20 390	5	340		5	5
Aarwangen	33 329	8	1249		8	8
Bern-Stadt	146 499	36	2139	13	37 (+ 4)	33
Bern-Land	49 829	12	1709		12 (+ 2)	10
Biel	49 454	12	1332		12 (+ 1)	11
Büren	14 788	3	2758	8	4	4
Burgdorf	35 927	8	3847	2	9	9
Courtelary	23 435	5	3385	4	6	6
Delémont	20 796	5	746		5	5
Erlach	8 559	2	539		2	2
Franches-Montagnes	8 496	2	476		2	2
Fraubrunnen	16 584	4	544		4	4
Frutigen	15 032	3	3002	6	4	4
Interlaken	30 941	7	2871	7	8	8
Konolfingen	36 491	9	401		9	9
Laufen	10 585	2	2565	11	3	3
Laupen	9 827	2	1807		2 (—1)	3
Moutier	26 701	6	2641	10	7	7
La Neuveville	4 536	1	526		1	1
Nidau	16 461	4	421		4	4
Oberhasli	7 874	1	3864	1	2	2
Porrentruy	25 212	6	1152		6	6
Saanen	6 245	1	2235	12	2	2
Schwarzenburg	9 509	2	1489		2 (—1)	3
Seftigen	22 781	5	2731	9	6	6
Signau	25 964	6	1904	14	7	7
Niedersimmental	15 145	3	3115	5	4	4
Obersimmental	7 542	1	3532	3	2	2
Thun	56 948	14	808		14 (+ 1)	13
Trachselwald	25 183	6	1123		6	6
Wangen	20 880	5	830		5	5
Zusammen	801 943	186		14	200 (+ 6)	194

III.

**Feste Mandatzahl von 200
bei einer ersten Zuteilung von einem Mandat an jeden Wahlkreis**

Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons Bern am 1. Dezember 1950 = 801 943
801 943 : 169 = 4745,22 Verteilungszahl = 4746

Wahlkreise	Wohn- bevölkerung	dividiert durch Verteilungs- zahl ergibt	Rest	Verteilung der Rest- mandate	Erste Zuteilung	Zahl der Mandate neu	Mandate bisher
Aarberg	20 390	4	1 406		1	5	5
Aarwangen	33 329	7	107		1	8	8
Bern-Stadt	146 499	30	4 119	4	1	32 (—1)	33
Bern-Land	49 829	10	2 369	14	1	12 (+ 2)	10
Biel	49 454	10	1 992		1	11	11
Büren	14 788	3	550		1	4	4
Burgdorf	35 927	7	2 705	12	1	9	9
Courtelary	23 435	4	4 451	3	1	6	6
Delémont	20 796	4	1 812		1	5	5
Erlach	8 559	1	3 813	5	1	3 (+ 1)	2
Franches-Montagnes	8 496	1	3 750	7	1	3 (+ 1)	2
Fraubrunnen	16 584	3	2 346	15	1	5 (+ 1)	4
Frutigen	15 032	3	794		1	4	4
Interlaken	30 941	6	2 465	13	1	8	8
Konolfingen	36 491	7	3 269	8	1	9	9
Laufen	10 585	2	1 093		1	3	3
Laupen	9 827	2	335		1	3	3
Moutier	26 701	5	2 971	10	1	7	7
La Neuveville	4 536	—	4 536	2	1	2 (+ 1)	1
Nidau	16 461	3	2 223		1	4	4
Oberhasli	7 874	1	3 128	9	1	3 (+ 1)	2
Porrentruy	25 212	5	1 482		1	6	6
Saanen	6 245	1	1 499		1	2	2
Schwarzenburg	9 509	2	17		1	3	3
Seftigen	22 781	4	3 797	6	1	6	6
Signau	25 964	5	2 234		1	6 (—1)	7
Niedersimmental	15 145	3	907		1	4	4
Obersimmental	7 542	1	2 796	11	1	3 (+ 1)	2
Thun	56 948	11	4 742	1	1	13	13
Trachselwald	25 183	5	1 453		1	6	6
Wangen	20 880	4	1 896		1	5	5
Zusammen	801 943	154		15	31	200 (+ 6)	194

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Oktober 1952

Beschlusses-Entwurf
Abänderung von Art. 19
der Staatsverfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Jedem Wahlkreis wird vorab ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung (Seelen).

2. Der neue Verfassungsartikel *tritt sogleich in Kraft* und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1954 anzuwenden.

Bern, den 28. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 28. Oktober 1952

Dekret
über die versicherten Besoldungen
der Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 32, 36 und 37 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946, § 1, Abs. 2, des Dekretes über die Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung vom 22. Februar 1949 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die versicherte Besoldung umfasst:

- a) bei den nach dem Lehrerbesoldungsgesetz und dessen Abänderungserlassen besoldeten Lehrkräften an Primar- und Mittelschulen die dekretsgemässe Grundbesoldung, die Alterszulagen, die Naturalien mit ihrem von der Schätzungskommission (Art. 5, Abs. 1, Lehrerbesoldungsgesetz) festgesetzten Wert, die Familienzulage und allfällige Ortszulagen;
- b) bei den Lehrkräften an staatlichen Anstalten die dekretsgemässe Grundbesoldung, die Familienzulage und allfällige Ortszulagen;
- c) bei den nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkräften einen Besoldungsanteil, welcher wie folgt berechnet wird: Die Familienzulage und allfällige Ortszulagen werden voll versichert. Von der Versicherung sind ausgenommen die Kinderzulagen und allfällige Teuerungszulagen. Als Teuerungszulage im Sinne dieser Bestimmung wird höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt, welcher der jeweiligen zusätzlichen Teuerungszulage nach staatlicher Regelung entspricht. Von dem nach Absetzung der vorstehend genannten Zulagen übrigbleibenden Teil der Gesamtbezüge werden zehn Elftel versichert.

§ 2. Der Staat leistet einen Beitrag von 8 % der versicherten Besoldungen, für Kindergärtnerinnen von 5¹/₂ %.

Zur Verzinsung des Fehlbetrages leistet er dauernd einen Zuschuss von Fr. 380 000.— jährlich.

§ 3. Der Eigentümer eines Kindergartens hat für jede Kindergärtnerin einen Beitrag von 2¹/₂ % ihrer versicherten Besoldung zu leisten.

§ 4. Die notwendigen Monatsbetreffnisse für die Versicherung der Naturalien, der Orts- und Familienzulagen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse zusammen mit denjenigen nach § 4 des Dekretes vom 22. November 1950 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft in jährlichen Raten von mindestens Fr. 200 000.—.

§ 5. Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom Kantonalen Versicherungsgericht entschieden.

Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Entscheides der Rekurskommission dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem Kantonalen Versicherungsgericht.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die ihm widersprechenden Bestimmungen im Dekret vom 24. Februar 1947 betreffend die Sanierung der Lehrerversicherungskasse sowie in den Dekreten vom 22. November 1950 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft mit Ergänzung vom 19. Mai 1952 und betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

Bern, den 28. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.